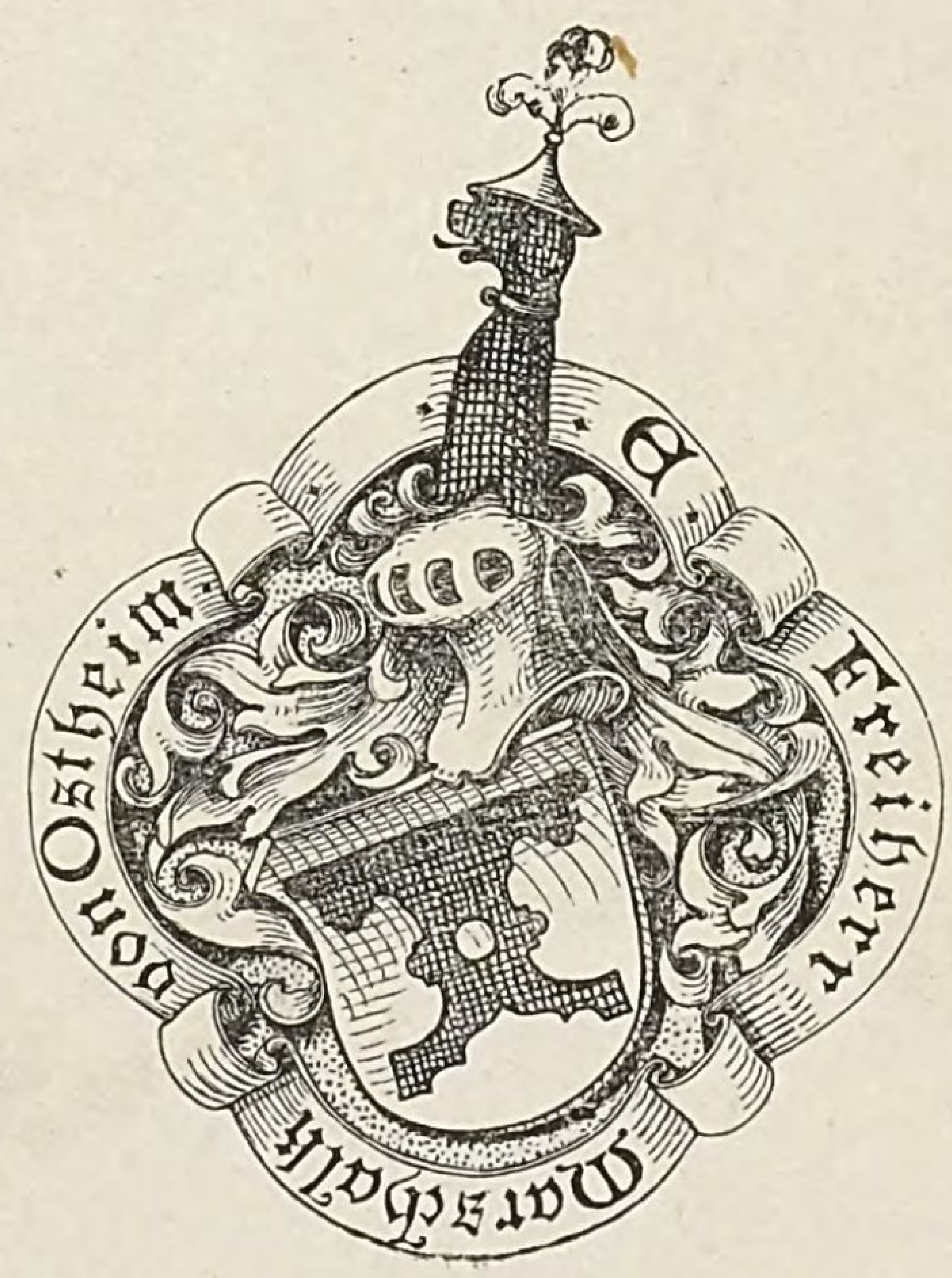


Herald. q. 124

M. v. O.
Her.
q. 53.

ORDEN

EHREN- UND VERDIENST-ZEICHEN
DENK- UND DIENSTALTERS-ZEICHEN

IN

BAYERN.

NACH URKUNDLICHEN QUELLEN

BEARBEITET

von

GUSTAV KNUSSERT

GEH. CANZL.-SEKRETÄR IM K. B. KRIEGSMINISTERIUM
RITTER DES K. B. MILITÄR-VERDIENST-ORDENS II. CL.

(MIT 16 TAFELN ABBILDUNGEN.)

MÜNCHEN.

G. FRANZ'SCHE BUCH- & KUNSTHANDLUNG
J. ROTH.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

SEINER MAJESTÄT

DEM

KÖNIG VON BAYERN

in

allertiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Inhalt.

I. Ritter-Orden.

I. Haus-Ritter-Orden vom heiligen Hubertus.

	Seite
Geschichtliche Einleitung	5
Bestätigung des Ordens und Statuten. 30. März 1800. (Urk.-Beil. I)	7
Verhältniss des St. Hubertus- zu dem Civil-Verdienst-Orden. (Urk.-Beil. II)	14
Vorschläge auf Ordens-Verleihung sind unstatthaft. (Urk.-Beil. III)	16
Brevets sind nicht üblich. (Urk.-Beil. III)	16

II. Militärischer Haus-Ritter-Orden vom heiligen Georg.

Geschichtliche Einleitung	19
Aelteste Statuten. 20. März 1729. (Urk.-Beil. I)	25
Neuere Statuten. 25. Februar 1827. (Urk.-Beil. II)	37
Neueste Statuten. 4. Juli 1871. (Urk.-Beil. III)	48
Anerkennung der corporativen Rechte des Ordens. (Urk.-Beil. IV)	53
Rang der Ordens-Mitglieder. (Urk.-Beil. V)	54
Vorschrift über die Adelsproben. 24. April 1768. (Urk.Beil. VI)	55
Felduniform der Ordensritter. (Urk.-Beil. VII) Nachträge I	345

III. Militärischer Max-Josephs-Orden.

Geschichtliche Einleitung	63
Statuten für Erlangung des churpfalzbayerischen Ehrenzeichens. 8. Juni 1797. (Urk.-Beil. I)	65
Stiftung des Max-Josephs-Orden. Armeebefehl vom 1. März 1806. (Urk.-Beil. II)	69
Beilage hiezu. Statuten	70
Erläuterungen zu den Statuten. 15. April 1808. (Urk.-Beil. III)	80
Edikt über den Adel. 15. Mai 1818. § 5 und 6. (Urk.-Beil. IV)	82
Max-Joseph-Ordens-Fond. 23. Oktober 1806. (Urk.-Beil. V)	83
Aufhören der Ordens-Dotation 1868. (Urk.-Beil. VI)	84
Unterstützungen für Kinder von Ordens-Mitgliedern. 2. März 1835. (Urk.-Beil. VII)	85
Ordens-Grosskanzler. 25. August 1876. (Urk.-Beil. VIII) Nachträge II	347

IV. Verdienst-Orden der bayerischen Krone.

Geschichtliche Einleitung	91
Gesetze des Verdienst-Ordens. 19. Mai 1808. (Urk.-Beil. I)	93
Erläuterungen hiezu. 8. Oktober 1817. (Urk.-Beil. II)	96
Erweiterung des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone. 24. Juni 1855. (Urk.-Beil. III)	98
Verhältniss zu anderen Orden. (Urk.-Beil. IV)	99
Gesuche um den Orden verboten. 1825. (Urk.-Beil. V)	100
Dasselbe wiederholt. 1829. (Urk.-Beil. VI)	101

Seite

Die Verdienst-Medaille für Civilpersonen. (Urk.-Beil. VII) 102
Das Band der Verdienst-Medaille. (Urk.-Beil. VIII) 103
Anträge auf Verleihung der Medaille. (Urk.-Beil. IX) 104
Gründung einer jährlichen Unterstützung für Kinder der Mitglieder des Ordens. 16. Februar 1824. (Urk.-Beil. X) . 105
Vermehrung dieser Unterstützungen. 11. Oktober 1834. (Urk.-Beil. XI) 107
Desgleichen. 1835. (Urk.-Beil. XII) 108
Desgleichen. 1835. (Urk.-Beil. XIII) 109
Umrechnung der Unterstützungen in die Markwährung. (Urk.-Beil. XIV) 110

V. Verdienst-Orden vom heiligen Michael.

Geschichtliche Einleitung 113
Bestätigung des Ordens. 1808 und 1810. (Urk.-Beil. I und II) 121
Modifikationen der alten Statuten. (Urk.-Beil. II) 122
Aufhebung der alten Satzungen und Erhebung des St. Michael-Ordens zu einem Verdienst-Orden. 16. Febr. 1837. Statuten. (Urk.-Beil. III) 123
Vermehrung der Mitgliederzahl. 25. August 1846. (Urk.-Beil. IV) 126
Trageweise des Grrosskreuzes. (Urk.-Beil. V) 127
Erweiterung des Ordens. (Urk.-Beil. VI) 128
Verhältniss zu anderen Orden. (Urk.-Beil. VII) 129
Unterstützungen für Kinder von Ordens-Mitgliedern. 31. Dezember 1848. (Urk.-Beil. VIII) . . . 130
Umrechnung der Unterstützungen in die Markwährung. (Urk.-Beil. IX) 132

VI. Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst.

Geschichtliche Einleitung 135
Statuten. 28. November 1853. (Urk.-Beil. I) 136

VII. Militär-Verdienst-Orden.

Geschichtliche Einleitung 141
Statuten. 19. Juli 1866. (Urk.-Beil. I) 142
Erläuterungen und Nachträge zu den Statuten. (Urk.-Beil. II, III, IV) 145

VIII. Ludwigs-Orden.

Geschichtliche Einleitung 151
Bestimmungen über die Errichtung des Ludwig-Ordens. 25. August 1827. (Urk.-Beil. I) . . . 152

II. Damen-Orden.

I. Theresien-Orden.

Geschichtliche Einleitung 159
Bestimmungen über die Errichtuug des Theresien-Ordens. 12. Dezember 1827. (Urk.-Beil. I) . . 160
Taxen bei Verleihung des Ordens. (Urk.-Beil. II) 164
Erläuterungen der ursprünglichen Statuten. 14. Januar 1836. (Urk.-Beil. III) 165
Tragen der Ordens-Dekoration und des Ordenskleides. 10. März 1858. (Urk.-Beil. IV) 167

II. Elisabethen-Orden.

Geschichtliche Einleitung 171
Satzungen. 18. Oktober 1766. (Urk.-Beil. I) 173
Neue Satzungen. 12. Juli 1873. (Urk.-Beil. II) 175

III. Sanct Anna-Orden.

Geschichtliche Einleitung 181
Erste Statuten. 16. Dezember 1783. (Urk.-Beil. I) 185
Ahnenprobe — Anweisung dazu. (Urk-.Beil. II) 187

Seite

Anhang zu Vorstehendem. (Urk.-Beil. III) 191
Fundirung des Stiftungs-Vermögens (Urk.-Beil. IV) 193
Ausführliche Satzungen für die Mitglieder des Damenstifts zu München. 6. Dezember 1784. (Urk.-Beil. V) 194
Neuere Zusatzbestimmungen. 10. Februar 1794. (Urk.-Beil. VI) 199
Bestätigung des Ordens und Modifikation der Statuten. 18. Februar 1802. (Urk.-Beil. VII a) . . . 204
Neue Bestätigung und weitere Modifikationen. 23. Oktober 1842. (Urk.-Beil. VII b) 207
Gerichtsstand des Ordens. (Urk.-Beil. VIII) 208
Taxen bei Verleihung des Ordens. (Urk.-Beil. IX) 209
Präbenden des Damenstifts an Officierstöchter. 6. Mai 1809. (Urk.-Beil. X) 210
Geldbetrag der Ordens-Präbenden. (Urk.-Beil. XI a und XI b) 212
Fortbezug der Präbenden bei Verehelichungen etc. etc. (Urk.-Beil. XII) 215
Neuerrichtung des Sanct Anna-Damenstifts zu Würzburg. 12. Juli 1803. (Urk.-Beil. XIII) . . . 216
Statuten. 22. Januar 1811. (Urk.-Beil. XIV) 218
Die Präbenden des Damenstifts zur heiligen Anna zu Würzburg. (Urk.-Beil. XV und XVI) . . . 222
Den Präbenden-Bezug der Damenstifte. (Urk.-Beil XVII.) Nachträge III 348

III. Ehren- und Verdienst-Zeichen.

I. Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen.

Geschichtliche Einleitung 229
Statuten. Armeebefehl vom 8. November 1812. (Urk.-Beil. I) 231

II. Militär-Verdienst-Medaille. (Tapferkeits-Medaille.)

Geschichtliche Einleitung 237
Statuten und Erfordernisse für Erlangung der Medaille. 22. November 1794. (Urk.-Beil. I) . . . 239
Erläuterungen hiezu. Armeebefehl vom 23. März 1807. (Urk.-Beil. II) 244
Hinweis auf die genaue Einhaltung der Statuten. 15. April 1808. (Urk.-Beil. III) 246
Die Zulagen der Medaillenträger. (Urk.-Beil. IV) 247

III. Ludwigs-Medaille für Wissenschaft, Kunst und Industrie.

Geschichtliche Einleitung 251
Stiftungs-Urkunde und Statuten. 25. August 1872. (Urk.-Beil.) 252

IV. Verdienstkreuz pro 1870/71.

Geschichtliche Einleitung 257
Stiftung und Statuten. 12. Mai 1871. (Urk.-Beil.) 258

V. Civil-Verdienst-Medaille.

(Hinweis auf **I.** IV. p. 91—110.) 261

IV. Denkzeichen.

Aufzählung derselben 263

I. Veteranen-Denkzeichen.

Geschichtliche Einleitung 269
Zweck und Stiftung. 30. Juni 1848. (Urk.-Beil.) 270

II. Militär-Denkzeichen.

Geschichtliche Einleitung 273
Stiftung des Militär-Denkzeichens. 25. Mai 1817. (Urk.-Beil. I) 274
Ergänzungen hiezu. 25. Mai 1848. (Urk.-Beil. II) 276

Seite

III. Kriegsdenkmünze 1870/71.

Geschichtliche Einleitung . 281
Einführung der Kriegsdenkmünze in Bayern. 12. Juni 1871. Statut hierwegen. (Urk.-Beil.) . . . 282

IV. Armee-Denkzeichen und Erinnerungs-Zeichen für Civil-Aerzte.

Geschichtliche Einleitung . 289
Gründung. 25. August 1866. (Urk.-Beil. I) 290
Statuten. 16. Oktober 1866. (Urk.-Beil. II) 291
Verleihung des Erinnerungszeichens an Civil-Aerzte. (Urk.-Beil. III) 293

V. Feldzugs-Denkzeichen 1849.

Geschichtliche Einleitung . 297
Stiftung, Verleihung. 9. Oktober 1866. (Urk.-Beil.) 298

VI. Denkzeichen für das Jahr 1849.

Geschichtliche Einleitung . 301
Stiftung. 10. Juni 1849. (Urk.-Beil. I) 302
Statuten. 17. März 1850 (Urk.-Beil. II) 303

V. Dienstalters-Zeichen.

Geschichtliche Einleitung . 307
Capitulanten- und Veteranen-Auszeichnung. 13. Januar 1816. (Urk.-Beil. I) 309
Erläuterungen hiezu. 1. Mai 1816. (Urk.-Beil. II) 311
Weitere Erläuterungen hiezu. 29. April 1836 (Urk.-Beil. III) 313
Neue Dienstalterszeichen für 24 und 40jährige Dienstzeit. 11. Febr. u. 3. März 1865. (Urk.-Beil. IV u. V) 315
Die hiebei in Betracht kommende Dienstzeit. 29. Mai 1869. (Urk.-Beil. VI). 318
Dienst-Auszeichnungen. 21. Januar 1876. (Urk.-Beil. VII) 319
Vollzugs-Vorschriften hiezu. 24. Januar 1876. (Urk.-Beil. VIII) 322

VI. Aufgehobene Orden.

I. Orden des hl. Antonius in Hennegau 329
II. Der Orden vom Garten 330
III. Der Orden vom goldenen Ring in der Pfalz 330
IV. Der Haus-Ritter-Orden vom hl. Michael als Beschützer der göttlichen Ehre unter dem Schutze des Erzengels Michael 331
V. Der Johanniter-Orden 331
VI. Der Orden vom Pfälzer Löwen 334
VII. Der Orden von St. Hubert zu Cöln 335
VIII. Der Salzburger Rupertus-Orden 335
IX. Der Orden vom Igel im Salzburgischen 336
X. Der Würzburger St. Josephs-Orden 337
XI. Der Orden des hl. Joseph in Oesterreich 337
XII. Haus-Orden vom Phönix unter dem Schutze des Erzengels Michael in Hohenlohe . . 338
XIII. Der Orden der Fürspängler oder Fürspänger in Franken 340
XIV. Der Orden der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben 341
XV. Der Blumen-Orden. (Auch Pegnitz-Orden; löblicher Hirten- und Blumen-Orden von der Pegnitz) 341

Nachträge . 345

I.

RITTER-ORDEN.

I.

Haus-Ritter-Orden

vom

Heiligen Hubertus.

Haus-Ritter-Orden vom heiligen Hubertus.

Der Herzog von Berg Adolf II. hatte von Kaiser Sigismund 1425 die Investitur über die Herzogthümer Jülich und Geldern erhalten, obschon Arnold von Egmont Ansprüche dagegen erhob. Der Versuch, dieselben mit Waffengewalt durchzusetzen, scheiterte, und beide Theile schlossen einen Vergleich und Waffenstillstand auf 10 Jahre.

Als nicht lange darnach Herzog Adolf II. starb, und ihm sein Vetter Gerhard V. 1437 im Herzogthume nachfolgte, erneute Arnold von Egmont seine Ansprüche und rückte 1444 abermals in Jülich ein, wurde aber bei Ravensberg am St. Hubertustage (3. Nov.) gänzlich geschlagen.

Zum Andenken an diesen Sieg stiftete der Herzog Gerhard noch im nämlichen Jahre den St. Hubertus-Orden.

Von Gerhards Nachfolger Wilhelm bekräftigt und 1476 mit Statuten bereichert, blühte dieser Orden bis gegen 1609, gerieth aber von da ab allmählig in Vergessenheit, besonders nachdem der Mannsstamm des Stifters mit Herzog Wilhelm ausgestorben war.

Als der Gemahl der letzten Medicis, Gründer der Düsseldorfer Gallerie etc. Johann Wilhelm, der Neuburger Linie des Hauses Bayern entstammend, in den Besitz der Herzogthümer Jülich und Berg gelangt war, erneute er auch den St. Hubertus-Orden, indem er sich am 29. September 1708 zum Grossmeister desselben erklärte und die früheren Satzungen verbesserte.

Nun wendeten auch alle Nachfolger in der pfälzischen Chur ihr Wohlwollen dem Orden wieder zu, dessen Gesetze am 31. Januar 1718, am 7. April 1744 und am 30. Januar 1760 Erweiterungen und Verbesserungen erfuhren, bis sie durch die jetzt geltenden, von Churfürst Max IV. Joseph am 30. März 1800 landesherrlich bestätigten Statuten ersetzt worden sind. (Urkunden-Beilage I.)

Am 19. Mai 1808 und späterhin unter König Maximilian II. folgten noch weitere Zusätze und Erläuterungen. (Urkunden-Beilage II. III.)

Im Staatshandbuche für Bayern 1875 sind aufgezählt:

11 Ritter aus dem kgl. Hause Bayern.
29 Ritter, gekrönte Häupter und Fürsten aus regierenden Häusern.
3 Capitularen — Inländer.
1 fürstlicher Ritter.
49 auswärtige fürstliche Ritter.
9 auswärtige gräfliche und freiherrliche Ritter.*)

*) Quellen: Coulon, die Ritterorden in Bayern:
Lipowsky, Leben des Churf. C. Albert etc.
Kuhn, Handbuch der Ritterorden.
Wippel, Tabelle aller Ritterorden.
Spahn, die Ritterorden.
Hof- und Staatshandbuch des Königr. Bayern 1875.
Regierungsblatt, königl. bayerisches.
Kriegsministerial-Registratur.

Urkunden-Beilage I.

(Statuten des St. Hubertus-Ordens.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog, des heil. Röm. Reiches Erztruchsess und Churfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack etc.

thun kund und zu wissen Allen, welche Gegenwärtiges sehen, lesen oder lesen hören:

„Der unter dem Schutze Gottes, des Gütigsten und Mächtigsten, einst von dem hochseligen Fürsten Gerhard, Herzog zu Jülich und Berg, Grafen zu Ravensberg, gestiftete Ritterorden, welcher wegen des denkwürdigen über die Feinde im Jahre 1444, nachdem sie seine Länder feindlich angefallen, erfochtenen Sieges, gerade am Festtage des heil. Hubert, dieses ruhmreichen Heerführers der hochheiligen Kirche, feierlich eingesetzt wurde, zeichnete sich nicht nur schon am Anfange, sondern auch ferner unter den nachfolgenden Fürsten, Unseren Vorfahren, glorreichen Angedenkens, auf das Glänzendste aus, indem dieser Orden alsbald die hervorragendsten Churfürsten des heil. Röm. Reiches, Herzoge und Grafen, wie auch sehr viele andere aus dem alten Adel als Ritter zählte, sondern erhielt auch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts neuen Zuwachs, da ihm, nach einer durch mannigfaltige Zeitumstände erlittenen Unterbrechung, der durchlauchtigste Fürst und Herr Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. Röm. Reiches Erztruchsess und Churfürst etc. ruhmwürdigen Angedenkens, seinen alten Glanz und seine Rechte wiederum verlieh und ihn mit noch ansehnlicheren Gesetzen und Statuten begabte, welche von den Durchlauchtigsten Churfürsten Carl Philipp und Carl Theodor glorreichen Angedenkens mit gleicher Sorgfalt wieder erneuert und noch mehr befestigt wurden.

Demnach wollen Wir von gleichem Eifer und gleicher Obsorge für die Erhaltung des fortdauernden Ansehens dieses berühmten Ordens und des Ruhmes seines uralten Ursprunges beseelt, die nämlichen Gesetze und Verordnungen bestätigen, bestimmen und beschliessen, wie folgt:

§ 1.

Dass von nun an und für fortwährende Zeiten dieser dem hl. Hubert geweihte Ritterorden, ausser dem Grosscommenthur des Ordens, nur zwölf Ritter aus dem Grafen- und Freiherren-Stande zähle.

Unter dieser Zahl sind jedoch

§ 2.

weder Wir, noch Unsere Nachfolger als Häupter, Wiederhersteller und Gründer dieses Ordens, begriffen.

§ 3.

Auch die Zahl der Fürsten, welchen dieser Orden kürzlich verliehen worden, und welchen er in Zukunft ertheilt werden wird, sei und bleibe immer unbestimmt; doch so

§ 4.

dass nur Glieder aus altfürstlichen Häusern im hl. Röm. Reiche, sowie auch von souveränen Häusern Abstammende, oder von S. Kais. Majest. in den Reichsfürsten - Stand Erhobene aufgenommen werden sollen.

§ 5.

Jede Anwartschaft endlich auf einst erledigt werdende Ritterstellen für den Rang der Grafen und Freiherren, unter welchem Titel man sich immer darum bewerben mag, verbieten Wir ausdrücklich.

§ 6.

Kein Graf oder Freiherr wird als Mitglied dieses Ordens zugelassen werden, wenn er nicht mindestens den Adel seiner rittermässigen Abkunft von vier Ahnen auf väterlicher und mütterlicher Seite zugleich darthun und darüber vollgültige Zeugnisse beibringen kann, welche er sodann innerhalb des hinreichenden Zeitraumes, in durchaus legaler Form, vorläufig dem Durchlauchtigsten obersten Ordens-Meister zu überreichen hat; worauf diese, der Prüfung zu unterwerfenden Documente sogleich jedem anwesenden Ritter aus der Zahl der Grafen oder Freiherren durch Circulare werden mitgetheilt werden, damit ein jeder sie genauer prüfen, und, wenn Etwas mangeln sollte, nach dem freien Rechte der Abstimmung, es besonders erinnern könne.

§ 7.

Jeder, der sich um die Aufnahme in den Orden bewirbt, muss einen reinen Lebenswandel geführt haben und unbescholtenen Charakter besitzen, auch im Staats- oder Militär-Dienste sich um Uns, Unser Durchlauchtigstes Churfürstl. Haus und Unsere Länder und Provinzen wohl verdient gemacht haben, sonach vor Anderen der Erlangung an ritterlichen Vorrechten würdig zu erachten sein.

§ 8.

Niemand soll zu diesem Orden zugelassen werden, der schon in einen anderen Orden aufgenommen ist, wenn er diesen nicht zuvor abgelegt hat.

§ 9.

Uns jedoch, und Unseren Nachfolgern, sowie anderen Fürsten, welche in diesen Orden aufgenommen werden, soll es vorbehalten sein, ausser diesem, nach Belieben, mehr oder weniger andere Orden, die Wir entweder schon angenommen haben, oder in Zukunft annehmen werden, zu tragen.

§ 10.

Alle, welche diesen Orden erhalten haben, sollen ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit gegen Uns, Unser Durchlauchtigstes Churfürstl. Haus und Unsere Nachfolger im Churfürstenthume bezeugen und stets bewahren.

§ 11.

Alle sollen sich bestreben, allenthalben durch bewährten Lebenswandel und Rechtschaffenheit des Charakters ihre Achtung und Würde zu behaupten und zu erhalten.

§ 12.

Gegen Arme und Dürftige sollen sie sich stets wohlthätig bezeugen, und ihnen aus den Commenden, welche in Zukunft nach Thunlichkeit der Umstände und Zeiten ertheilt werden können, den zehnten Theil von allen Erträgnissen zur Unterstützung der Krankenhäuser, wie sodann besonders beschlossen werden wird, alljährlich zu entrichten verbunden sein.*)

§ 13.

Alle, welche immer an Unserem Churfürstl. Hofe leben, werden an den im Laufe des Jahres folgenden Festtagen in der Ordenstracht, d. i. im Imperial-Mantelkleide, erscheinen, wenn es ihnen durch den Herold angezeigt werden wird.**)

§ 14.

Auch wird von ihnen erwartet, dass sie an Tagen, welche der Geburt unseres Erlösers, der Auferstehung, der Sendung des hl. Geistes, dem Feste Allerheiligen, wie auch der Empfängniss, Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria geheiligt sind, (was die Ritter röm. kath. Religion betrifft) die Sakramente der Busse und des hl. Abendmahles empfangen werden; auch soll an diesen erwähnten Festtagen auf einem besonderen Altare in Unserer Hofkapelle das Bild des hl. Hubert, des Ordens-Patrons, ausgestellt werden.

§ 15.

Zum Andenken dieses Ordens und seiner Kampfgenossen oder Ritter werden Wir zu Unseren Lebzeiten und nach Unserem Hinscheiden Unsere Nachfolger einem jeden aus ihnen eine goldene Decoration zutheilen, welche der Absicht und Anordnung des Ordens-Stifters entspricht, und welche auch Wir, und Unsere Nachfolger, als Grossmeister dieses Ordens und jeder Ritter an den oben näher bezeichneten Festtagen zu tragen verbunden sind.***)

*) Anm. Die Ordens-Güter waren in 12 Commenden abgetheilt. Der Statthalter erhielt jährlich 4000 Thaler, die ersten 3 Ritter jährlich 600, die folgenden 6 jährlich 300 Thaler.

Die fürstlichen Personen bekamen keinen Gehalt, aber ein Regiment, und wenn keines vacant war, die Gage eines Obersten aus den Einkünften der Oberpfalz. (Wippel.)

**) Anm. Das Imperial-Mantelkleid ist schwarz, nach alt-spanischem Schnitte und besteht aus Collet, Schärpe, kurzen engen Beinkleidern mit Strümpfen, an den Kniebändern Rosetten, kurzem Mantel, — der Grossmeister trägt diesen mit Gold ausgeschlagen, Hut und Degen. Den Rangunterschied bezeichnen die Hutfedern: der Grossmeister trägt roth und weisse oder blau und weisse, fürstl. Ordensritter haben rothe, die gräfl. und freiherrl. Ritter keine Federn auf den Hüten. (Spahn.)

***) Anm. Die Ordenskette wird aus 42 Gliedern gebildet, von denen die eine Hälfte die Bekehrung des hl. Hubertus darstellt, während die anderen die Initialen des Wahlspruches tragen. (Taf. I, 3.)

Das Ordenskreuz hat 8 weiss emaillirte Spitzen und einen runden Mittelschild. Dieser zeigt auf dem Avers die Bekehrungs-Legende des Heiligen, auf dem Revers den Reichsapfel mit der Umschrift: „*in memoriam recuperatae Dignitatis avitae 1708.*“

In den Winkeln zwischen den Spitzen brechen 12 goldene Strahlen hervor.

Die Königskrone schwebt über dem Ganzen. (Taf. II, 1, 2.)

Die Ritter tragen ausserdem auf der linken Brust einen in Silber mattgestickten strahlenden Stern, worauf ein silbernes golddurchwirktes Kreuz in goldener Einfassung ruht. Die Mitte des Sternes bildet eine ponceau-rothe sammetne Zirkelfläche, auf welcher der Wahlspruch des Ordens „*in Trau vast*“ in gothischer Schrift zu lesen ist. (Taf. I, 1.)

Das grosse Kreuz wird an einem handbreiten ponceau-rothen Bande mit schmaler grüner Einfassung von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen. (Taf. I, 2.)

§ 16.

Uebrigens soll es, ausser den obigen Festtagen, für die übrige Zeit hinreichend sein, wenn täglich das kleine Ordenszeichen, oder goldene kleine Kreuz in der vermöge der ursprünglichen Ordens-Einrichtung vorgeschriebenen Form getragen wird.*)

§ 17.

Wenn Wir, oder Unsere Nachfolger, als Häupter und Gründer dieses Ordens eine Versammlung dieser Unserer Ordensritter da, wo Wir zur Zeit gerade residiren, oder mit Unserem Hofe verweilen, zu halten für nothwendig erachten, sollen die Ordens-Mitglieder wenigstens einmal in jedem Jahre persönlich zu erscheinen oder hinlängliche Entschuldigungsgründe für ihre Abwesenheit beizubringen haben, deren Kenntniss Wir und Unsere Nachfolger Uns vorbehalten. In Ermangelung solcher Gründe werden sie den 4. Theil der Einkünfte verlieren, welche aus den Commenden sich ergeben, und sofort zum Besten der Armen verwendet werden sollen.

§ 18.

Wie auch jene Ordens-Ritter, welche das kleine Kreuz täglich zu tragen verabsäumen, so oft, als sie über dieser Unterlassung betreten werden, in eine Strafe von 20 Rchsthl. verfallen, welche den Armen zugewendet werden.

§ 19.

Wenn ein Mitglied dieses Ordens das Zeitliche verlässt, so werden für dasselbe, (wenn es der römisch-katholischen Religion zugethan gewesen), die gewöhnlichen feierlichen Exequien gehalten werden.

§ 20.

Die Erben eines verstorbenen Ritters müssen die empfangenen Insignien, nemlich die Ordenskette mit dem Ordenskreuze, welches an jener befestigt ist, innerhalb der ersten drei Monate nach

Neben dem grossen Kreuze und der grossen Kette oder dem Bande wird bei manchen Gelegenheiten ein der Form nach ganz gleiches aber kleines Kreuz und eine ebenfalls kleine Kette am Knopfloche getragen.

Die Beamten des Ordens, Schatzmeister, Herold, Garderobier etc. etc. tragen bei Ordens-Ceremonien an der Ordenskette von geringerem Metalle das Ordenszeichen von emaill. Messing. Taf. II, 3 a, b.

*) Anm. In Gemässheit der Satzungen vom 29. Sept. 1708 darf das grössere Ordenskreuz mit keinem Diamanten, oder einem anderen kostbaren Stein, oder mit einem das Gold überwiegenden Schmucke geziert werden; das kleinere, täglich zu gebrauchende Ehrenzeichen hingegen kann mit einigen im gehörigen Verhältnisse stehenden Diamanten, Rubinen oder Smaragden oder anderen dergleichen Steinen geschmückt werden.

Herzog Gerhard V. erkor gleich bei der Ordens-Stiftung den Wahlspruch: „*In Trau vast.*" Dieser zierte die aus Jagdhörnern und anderen Emblemen gebildete Ordenskette, an welcher das Ordenszeichen hing.

Letzteres hatte zuerst die Form einer Medaille, dann jene einer Birne, war grün emaillirt und zeigte die Legende des hl. Hubert.

Am unteren Ende des Ordenszeichens hing ein Hüfthorn, weshalb der Hubertus-Orden auch den Namen „der Orden vom Horn" trug.

Sämmtliche Theile der Ordens-Insignien etc. etc. waren aus Gold verfertigt.

(In der Schatzkammer des Ordens in der k. Residenz zu München befindet sich ein sehr schönes goldenes Medaillon, auf dessen beiden Seiten unzweifelhaft das Ordenskreuz dargestellt ist, allerdings mit einigen Abweichungen von der vorgeschriebenen Form, deren wesentlichste die Inschrift. „*in fide sta firmiter*" ist. Der Rock des hl. Hubertus ist emaillirt, und in den Ecken sind statt drei je fünf Strahlen.

Eine Urkunde, woher das Medaillon stammt, ist nicht vorhanden.)

dessen Ableben an den Ordens-Schatzmeister zurücksenden, und sollen dieser Verbindlichkeit nur durch den Empfang einer eigenhändig ausgestellten Bescheinigung über die geschehene Einlieferung enthoben werden.

§ 21.

Wenn ein Mitglied das Ordenszeichen im Kriege oder bei einem anderen ehrenvollen Ereignisse, oder in einem rühmlichen Feldzuge verliert, so werden Wir und Unsere Nachfolger als Grossmeister dieses Ordens demselben ein anderes auf Unsere Kosten anschaffen und zustellen lassen.

§ 22.

Wer immer von den Rittern durch eigene Schuld oder durch Nachlässigkeit das Ordenszeichen verliert oder beschädigt, ist verbunden, innerhalb der nächsten vier Monate ein anderes auf eigene Kosten sich anzuschaffen oder das Beschädigte wieder ausbessern zu lassen.

§ 23.

Niemand soll, bei Verlust des Ordens, es wagen, ein solches Ordenszeichen oder Kreuz zu verpfänden, viel weniger zu verkaufen oder zu veräussern.

§ 24.

Ueberdiess soll ein in diesen Orden neu aufgenommener Ritter die erwähnten Ordens-Insignien in Gegenwart von wenigstens acht Rittern nach herkömmlicher Weise empfangen.

§ 25.

Hierbei genehmigen Wir nichts desto weniger, dass fürstliche Personen diese Ordens-Decoration durch einen anderen Ordens-Ritter empfangen dürfen, welcher nöthigenfalls auch substituiren darf, wenn die persönliche Gegenwart zufällig nicht möglich ist.

§ 26.

Damit ferner dieser von Uns erneuerte und bestätigte Orden des hl. Hubert desto besser bestehe, und die in denselben aufgenommenen Ritter den ihnen obliegenden Aufwand anständiger bestreiten, auch die Armen desto mehr unterstützen können, und die Ehre Gottes des Allgütigsten und Allmächtigsten, gefördert zu werden vermag, so behalten Wir Uns bevor, zum Besten der Ritter aus dem Grafen- und Freiherrn-Stande für Commenden und Aemter zu sorgen, sobald es füglich geschehen kann.

§ 27.

Damit ferner das Verhältniss des höheren Ranges oder Ansehens oder die sogenannte Präcedenz bei diesem Orden des hl. Hubert nicht Feindschaft oder Zwist veranlasse, so verordnen, beschliessen und wollen Wir, dass, was die Reihenfolge bei den Grafen und Freiherren betrifft (weil die Fürsten an sich den Uebrigen an Ansehen vorgehen) dasselbe in den Capitel-Versammlungen oder bei der Wahl oder Ernennung der Ritter dieses Ordens, oder sonst, wenn Alle gegenwärtig sein müssen, nach dem Alter, dessen Bestimmung sich nach der Aufnahmszeit richtet, vor Allem geordnet und regulirt werde, doch so, dass, was Unsere Hof-Aemter und Churpfälz. geheimen Räthe anlangt, der von Uns jedem Beamten angewiesene Rang bei ihren Verrichtungen, und ausser den oben erwähnten Fällen, ohne Widerrede gehandhabt und beobachtet werde.

§ 28.

Obgleich Wir allerdings das Vertrauen hegen, dass die in diesen Orden aufgenommenen Ritter eine solche Lebensweise beobachten, und eine solche Unbescholtenheit des Charakters allenthalben an den Tag legen werden, dass sie sich durchaus keines schweren Vergehens schuldig machen, damit nicht auch gegen Uns und diesen Unseren Orden etwa Nachtheiliges und Widriges hieraus gefolgert werde, so bestimmen und verordnen Wir, nach Beschaffenheit und Massgabe der Umstände, dass, wenn nemlich der Fall eintreten sollte (was Wir zwar keineswegs erwarten wollen und was Gott verhüten möge) ein Ordens-Mitglied werde verbrecherischer Handlungen beschuldigt, dasselbe, ehe es des Ordens verlustig erklärt wird, zuvor in einem allgemeinen Ordens-Capitel mündlich zu vernehmen sei, und, wenn die Sache durch Stimmen-Mehrheit von dem Capitel entschieden ist, entweder ferner in dem Orden verbleibe, oder von demselben entlassen werde.

§ 29.

In den Capiteln oder in den von Zeit zu Zeit zu haltenden Wahlen wird der Berathungs-Gegenstand, welchen Wir als Grossmeister des Ordens für angemessen und geeignet erachten werden, von dem Ordenskanzler vorgelegt werden; dann sind in Sachen, worüber jeder zu stimmen hat, von ihm die Stimmen zu sammeln, worauf auch er selbst die seinige, nach seinem Range beifügen wird.

§ 30.

Jährlich am Tage des hl. Erzengels Michael wird zum Andenken an die an diesem Tage (29. Sept. 1708) stattgehabte Wiederherstellung und Erneuerung des Ordens, oder wenigstens am Feste der Reinigung der seligsten Jungfrau Maria eine allgemeine Ordens-Versammlung gehalten werden, deren mehrere, wie es die Umstände und die Nothwendigkeit erfordern werden, zu veranstalten, Uns, als Ordensgrossmeister, freigestellt und vorbehalten sein soll.

Ferner wird von Uns und Unserem Stellvertreter nach der Stimmenmehrheit entschieden, und diese Entscheidung von dem Ordens-Secretär zu Protokoll genommen, dann auf die Vollziehung desselben gedrungen werden.

§ 31.

Jeder Fürst, welcher in diesen Orden aufgenommen wird, hat dem Ordensschatzmeister verordnungsmässig zum Unterhalte der Armen und für die übrigen durch die lange Gewohnheit feststehenden Bedürfnisse zweihundert Dukaten in Gold, ein Ritter aber aus der Classe der Grafen und Freiherren nur einhundert Dukaten und zugleich einhundert Reichsthaler gegen das vom Schatzmeister ausgefertigte Diplom zu entrichten.

§ 32.

Da es Unser gnädigster Wille ist, dass der Ordenskanzler jedesmal aus der Zahl der Ordens-Ritter und Commandeurs erwählt werde, so wird dieser bei allen Amtsverrichtungen, welche ihm zustehen, nach dem Alter seiner Aufnahme den angemessenen Rang und Platz einnehmen; besonders sind die Ordensbeamten höheren und niederen Ranges, nemlich der Ceremoniar, der Vicekanzler, der Sekretär, der Schatzmeister, der Herold und der Garderobier nach der ihnen vorgeschriebenen Instruction ihm unterworfen und Gehorsam schuldig.

§ 33.

Wenn in Folge der Ceremoniar, Vicekanzler, Secretär, Schatzmeister, Herold und Garderobier von seiner Stelle abgeht, so werden Wir andere taugliche Subjecte an ihrer Statt erwählen lassen, sowie auch die Ernennung des jeweiligen Grosscomthurs und Ordenskanzlers aus den Rittern des nemlichen Ordens Uns und Unseren Nachkommen zukommen wird.

§ 34.

Damit unter den Vorgenannten die fünf Ordens-Officialen wegen ihren Verrichtungen einigen Vortheil geniessen, so wollen Wir das, was ein Ritter bei der Aufnahme zu entrichten hat, nach bisher üblicher Weise unter sie vertheilen lassen, und Jedem dann erst einen Jahrgehalt anweisen, wenn Wir für die Ritter hinsichtlich der Commenden Vorsorge werden getroffen haben.

§ 35.

Wir verordnen gnädigst, dass ebenso von Unseren Gerichtsstellen, den gerichtlichen Oberbehörden und Unseren Canzleien, den bereits ernannten und dereinstigen Rittern, Commandeurs bei allen Titulaturen, schriftlicher Ausfertigung an sie, wie auch sonst, ein solcher Titel mit ehrenvoller Erwähnung der einem Jeden verliehenen Commende ertheilt werden soll.

§ 36.

Wir wünschen ferner und beschliessen, dass kein Ritter und Commandeur dieses Unseres St. Hubertus-Ordens in Sachen, welche Personen der Ordens-Ritter direct und unmittelbar betreffen, vor irgend einem Unserer Churfürstl. oder Herzogl. Gerichte, sondern vor Uns und diesem Unserem Orden, bei den übrigen bürgerlichen, realen oder gemischten Sachen aber vor dem competenten Richter zu erscheinen habe, wie auch Ordens-Ritter, welche unter Unseren Fahnen dienen, in allen das Militär betreffenden Sachen vor einem militärischen Richter sich zu verantworten haben.

§ 37.

Wenn aber, was Gott verhüten wolle, Jemand als schuldig zum Tode verurtheilt, oder gegen ihn ein seinen Ruf oder seine Ehre schwer verletzender Spruch gefällt werden sollte, so ist derselbe, ehe der Spruch vollzogen wird, von dem versammelten Ordenskapitel der Ordens-Insignien, Vorrechte und Würden auf feierliche Weise verlustig zu erklären und aus dem Album der Ritter zu streichen.

§ 38.

Endlich wollen Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, dass, wenn Wir etwa in kürzerer oder längerer Zeit diese von Uns gnädigst bestätigte Ordens-Verfassung wie immer zu ändern, berichtigen, verbessern oder zu mindern oder zu erweitern für nöthig erachten werden, es Uns freistehe, dieses selbst durch den Ordens-Canzler in einem gesetzmässig versammelten Kapitel desselben vorzuschlagen, und nach ernster und reiflicher Erwägung aller Sachumstände bei gehöriger Erkundigung dasjenige, was die Meisten durch Abstimmung für thunlich oder nicht thunlich halten, auszuführen oder zu unterlassen.

Zu fortdauernder Bestätigung dieser erneuerten und gemehrten Verordnung haben Wir schliesslich gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit dem Churfürstl. geh. Canzlei-Insiegel versehen lassen.

München, den 30. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(gez.) Jos. Graf von Rheinstein
und Tattenbach.

(gez.) Ferd. Frhr. von Lamezan.
(Ordens-Vicekanzler.)

Urkunden-Beilage II.

(Reggsbl. 1808. XXIV. p. 1046.)

(Verbindung des St. Hubertus-Ordens mit dem Orden der bayer. Krone.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Bei Gelegenheit des am heutigen Tage creirten Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone wollen Wir in Rücksicht des St. Hubertus-Ordens folgendes bestimmen:

I.

Der St. Hubertus-Orden bleibt mit seinen von Uns bestätigten Gesetzen und Vorrechten der erste Orden Unseres Reiches; er soll dergestalt mit dem Civil-Verdienst-Orden in Verhältniss gesetzt werden, dass die bisherigen Capitularen des Hubertus-Ordens, wenn sie auch mit dem Grosskreuze des Civil-Verdienst-Ordens begnadet worden sind, am Range den anderen Grosskreuzen des letztgenannten Ordens vorgehen; den Verdienst-Orden selbst aber bloss durch das kleine Kreuz oder Band im Knopfloche marquiren.

II.

Die Zahl der wirklichen Capitularen des St. Hubertus-Ordens bleibt auf zwölf bestimmt. Sie werden von nun an aus den Commandeurs des Civil-Verdienst-Ordens, welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre begleiten, von Uns gewählt, und nur in ihrer Ermanglung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden.

III.

Das Capitel des St. Hubertus-Ordens versammelt sich ganz nach § 8 der Gesetze des Civil-Verdienst-Ordens alle Jahre am 12. Oktober, und untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlägt die Würdigsten vor.

IV.

Bei Realisirung der im § 2 der Gesetze des Verdienst-Ordens ausgesprochenen Dotation desselben wollen Wir auch auf den St. Hubertus-Orden Rücksicht nehmen.

V.

Nebst der gesetzlich bestimmten Zahl der Capitularen können auch Fremde in den St. Hubertus-Orden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werden:

a) Können ihn nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandte männlicher Seits, wenn sie in keinem fremden Dienstverhältnisse oder fremder Subjection stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechslung fremder Orden mit dem Unsrigen, ihn von ihren Souverains erhalten, oder Andere, welche von Uns ganz vorzüglich würdig dazu erkannt werden.

c) Die Ritter dieser Classe sind auf keine bestimmte Zahl beschränkt, jedoch haben sie weder auf eine Stimme in dem Capitel, noch auf die künftig zu bestimmende Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

VI.

Ausser der oben § III zu der Versammlung des Capitels festgesetzten Zeit hat keine Promotion statt.

München, den 19. Mai 1808.

Max Joseph.

(gez.) Frhr. von Montgelas.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl
(gez.) von Biarowsky.

Urkunden-Beilage III.

(Auszug.)

(Antrag auf Verleihung.)

etc „Ein Vorschlag auf Verleihung des Haus-Ordens vom hl. Hubert kann von Seite der Staats-Ministerien nicht wohl ausgesprochen werden, und hat daher für die Zukunft zu unterbleiben.“

(Allerhöchstes Signat dd. Regensburg den 17. Septbr. 1858.
Kriegs-Minist.-Einlauf Nr. 9217 v. J. 1858.)

(Ausfertigung von Brevets.)

etc. „Die Ausfertigung von Brevets bei Verleihung des Haus-Ordens vom hl. Hubert ist nicht mehr üblich.“

(Staats-Minist. des Kgl. Hauses und des Aeussern an das
Kriegs-Minist. 23. Sept. 1858. Nr. 9270.)

II.

Militärischer

Haus-Ritter-Orden

vom

Heiligen Georg.

Militärischer Haus-Ritter-Orden vom heiligen Georg.

Der Ursprung des von dem Durchlauchtigsten Churfürsten Carl Albrecht, nachmals erwählten römischen Kaiser Carl VII., wiedererhobenen bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg fällt nach dem Zeugnisse der Bulle: „*nihil aeque jucundum*", welche Papst Benedikt XIII. am 18. März 1728 auf Ansuchen des Stifters zur Bestätigung des Ordens erliess, — in die Zeit der Kreuzzüge, jene Zeit, die auch dem Johanniter-Templer-Deutschherren-Orden u. A. ihre Entstehung gab. Zweck dieser Ritter-Verbindungen war der gleiche: Vertheidigung des christkatholischen Glaubens und Bekämpfung der Ungläubigen.

Wie hoch die Verehrung des hl. Georg im Mittelalter gewesen, erfahren wir daraus, dass damals in Franken, Schwaben, in Burgund und in Oesterreich, ja auch in Rom und in Constantinopel, sowie später in Russland Ritterverbündnisse zu Ehren des hl. Georg entstanden.

Die Sage erzählt, dass die Grafen Welf I., Otto III., Eckart II. und Otto IV. sich, während sie in Palästina gegen die Ungläubigen kämpften, in Schlachten-Noth des besonderen Beistandes des hl. Georg zu erfreuen gehabt hätten, weshalb sie und ihre Nachfolger, die bayer. Herzoge aus dem Hause Wittelsbach die jungfräuliche Gottesmutter und den heiligen Blutzeugen Georg zu ihren, ihres Hauses und ihres Landes Schutzpatronen erwählten.

Darum hätten sie jenen Ritterbund gegründet, der als Abzeichen ein rothes Kreuz auf Brust und Schild geführt habe. —

Im Verlaufe der Zeiten erkaltete jener Eifer für Wiedereroberung des hl. Grabes, und damit hörte auch die hervorragende Bedeutung der Ritterorden auf; so kam es, dass auch vom Bayerischen St. Georgs-Bunde sich allmählig die Spuren aus der Geschichte verwischten.

Auch Kaiser Maximilian I. soll im Jahre 1494 vor dem Beginne des Krieges wider die Türken zum Zwecke der Vertheidigung des katholischen Glaubens einen neuen Orden zum hl. Georg gestiftet haben, was als die erste Erneuerung des vorerwähnten Ritterbundes vielfach bezeichnet wird.

„Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts, als Kaiser Leopold auf dem deutschen Throne sass, drohten die Türken unter ihrem muthigen Grossvezier Kara-Mustapha nochmals dem Reiche und der Christenheit furchtbar zu werden; doch in wiederholten Feldzügen wurden sie geschlagen; voran aber unter den tapfern deutschen Reichsfürsten und Heerführern leuchtete der junge Churfürst Max Emanuel von Bayern, dessen ausserordentliche persönliche Tapferkeit und Unerschrockenheit den deutschen und bayerischen Waffen die glänzendsten Siege über die Ungläubigen erfechten half. In der Seele dieses ritterlichen Churfürsten erwachte deshalb die Idee, „aus dankbarer Erinnerung an den Schutz der jungfräulichen Gottesmutter und des hl. Georg, den er in den türkischen Feldzügen oftmals erfahren, zu Ehren Christi des Herrn und seiner unbefleckten und jungfräulichen Mutter einen kriegerischen Ritter-Orden unter dem Namen und Anrufen des hl. Martyrers Georg zu errichten, um den alten ahnenmässigen Adel des bayerischen und auch anderer Stämme, welche er in den Orden aufnehmen würde, zu Vollbringung grosser und erhabener Thaten für das Wachsthum des katholischen Glaubens und der heiligen römischen Kirche zu begeistern."

Doch die Regierungszeit dieses Churfürsten war keine ruhige, keine glückliche; durch das wechselnde Kriegsglück wurde er an der Ausführung seines Vorhabens gehindert, und als er aus dem Leben schied, hinterliess er gleichsam als einen seiner letzten Wünsche seinem Sohne und Nachfolger Carl Albrecht die Verwirklichung seiner schönen, erhabenen Idee.

Dieser, in die Fussstapfen seines tapferen Vaters tretend, liess sich auch die Ausführung des väterlichen Willens als heiliges Vermächtniss angelegen sein, und so vollzog er im dritten Jahre seiner Regierung am 20. März 1729 die Stiftung, vielmehr Wiedererneuerung des Ritter-Ordens vom hl. Georg."*)

Auf sein Ansuchen hatte Papst Benedikt XIII. ein Jahr früher durch die bereits oben bezeichnete Bulle die beabsichtigte Stiftung confirmirt, und mit allen jenen Ehren, Vorzügen, Indulten und Privilegien versehen, welche den hohen deutschen Orden von den vorhergehenden Päpsten verliehen worden waren.

Am 24. April 1729 wurde der Orden zu München in der Domkirche zu Unserer Lieben Frau mit grossen Feierlichkeiten eingeführt und von dem Durchlauchtigsten Stifter und Ordens-Grossmeister an diesem Tage ernannt:

a) zu Grossprioren:

Drei Herzoge von Bayern:

1. Ferdinand, Herzog von Bayern,
2. Maximilian Joseph, Churprinz von Bayern,
3. Joseph Ludwig, Herzog in Bayern;

*) (Destouches, Ernst von, Geschichte des k. b. Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg. München 1871.)

b) zu Grosskreuzen:

1. Maximilian, Herzog zu Bayern,
2. Clemens, Herzog zu Bayern,
3. Sigismund Christoph, Graf zu Thürheim, Churfürstl. geheimer Conferenz-Rath und Kammerherr,
4. Maximilian, Graf von Preysing, geh. Conferenz-Rath und oberster Stallmeister,
5. Gaudenz, Graf von Rechberg, Ober-Jägermeister und General-Feldmarschall-Lieutenant,
6. Ignatius, Graf von Törring zu Jettenbach, geheimer Conferenz-Rath, General-Wachtmeister und Obrister, Land-Zeugmeister;

c) zum Commandeur oder Comthur:

Felix Graf von Preysing, geheimer Rath;

d) zu Rittern:

1. Carolus Piosasque, Graf von, Kammerherr und Obrister,
2. Franziskus, Freiherr von Neuhauss, Kammerherr,
3. Joseph, Graf von Preysing, Kammerherr und Obrister,
4. Maximilian, Graf von Törring zu Falkenstein, Kammerherr,
5. Adam Friedrich, Freiherr von Satzenhofen, Kammerherr und Obrister des Leib-Regiments zu Fuss,
6. Joseph, Freiherr von Neuhauss, Kammerherr und Ober-Stallmeister bei dem Herzog Theodor.

Carl Albrecht führte den Orden durch nachstehende Urkunde ein, mit welcher er die Ordens-Satzungen sanctionirte:

„Wie dann Wir, Carl Albrecht, in Ober- und Niederbayern, auch der oberen „Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Römischen Reiches Erztruchsess „und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, als des heiligen Ritter-Georgen-Orden-„Instaurator, Wiedererheber und Grossmeister, und einzig regierender Herr für Uns „Unsere Erben und Nachkommen, alle diese des adeligen Ritter-Ordens-Prärogativen„ „vorangesetzte Reguln und Statuten, hauptsächlich aber die demselben zugelegte Fun-„dation auf ewig solchergestalten bestättigen, bekräftigen und erklären, dass sie Unsere „Erben und Nachkommen hieran als dem Facto ihres Erblassers zu ewigen Zeiten „unveränderlich und unerlöschlich zu halten, hievon nichts abzuthun, oder zu ändern; „vielmehr aber zu bessern um so mehr obligirt und verbunden sein sollen, als Wir „diese ganze Disposition zur Ehre Gottes, dessen allerreinigst — unbefleckten Mutter „Mariä, und uralten des Hauses und Landespatronen, des hl. Georgii in schuldigster „Dankbarkeit so vieler und unzähliger, durch deren Beistand empfangener Gnaden

„und Gutthaten eingerichtet und von der allmächtigen Güte von nun an acceptirt und „angenommen; folgsam ausser allen weiteren menschlichen Handels achten thun, dieser „auch zur Erhaltung unseres alten bayerischen Adels, als welcher jederzeit den grössten „Theil an der Ordensritterzahl ausmachen solle, deme hiedurch mit der Zeit nicht „wenig ausgeholfen wird, mithin zu des Vaterlandes Besten angesehen ist. So ge-„schehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Marzii Anno 1729.

„Carl Albrecht, Churfürst." (Urkunden-Beilage I.)

Diese von dem Churfürsten eigenhändig unterzeichnete Stiftungs-Urkunde ist wahrscheinlich bei einem der grossen Brände von 1729 oder 1750, deren letzter auch die Georgi-Ritterkapelle und den prachtvollen Rittersaal in dem Churfürstl. Residenz-Schlosse einäscherte, zu Grunde gegangen.

Dagegen liegt die Bulle Benedict XIII. vom 18. März 1728 noch im Ordens-Archive.

Carl Albrecht spendete sogleich bei der Errichtung zur Anschaffung von Garderobe und Mobilien 70,000 fl. aus seiner Privatcasse, und bestimmte ebendaraus auch eine jährliche Subvention von 8000 fl., welche jedoch nur bis zum Jahre 1737 bezahlt wurde; ferner wies er am 6. Januar 1730 dem Orden „als einer vorzugsweisen „*causa pia*", die mit aller Billigkeit ihrer Würde und Vortrefflichkeit wegen die allererste Stelle darunter verdiene" 2500 fl. jährlich aus dem „Fassgroschen" zu.

Dieser Fassgroschen war eine Consumtions-Steuer, welche i. J. 1677 bei den Churfürstlichen Bräuhäusern in München zur Bestreitung der rückständigen Services, der Festungs-Werke von Ingolstadt und der Baraken für das Militär eingeführt — und i. J. 1722 zur Unterstützung der durch den Krieg verarmten Klöster und milden Stiftungen, dann der Städte und Märkte auf das ganze Land ausgedehnt worden war.

Der Orden erhielt überdiess von 1732 an den Ertrag mehrerer Pflegen: Schwaben, Wasserburg, Erding, Aichach und Viechtach; später, 1734, noch Neumarkt, 1735 Bernstein, 1738 Hirschau, 1739 Ried, 1740 Abensberg und Altmannstein nebst Eggenfelden tauschweise gegen Rottenburg, endlich 1740 noch Mitterfels, Stadtamhof und 1741 Moosburg zugewiesen.

Der Fassgroschen ist 1760 wieder eingezogen, und dem Orden dafür eine Summe von jährlich 2450 fl. auf die Haupt-Casse angewiesen worden; ebenso 1781 die vorerwähnten Pflegen, für deren Entgang die Summe von jährlich 12000 fl. von der Haupt-Casse an die Ordens-Casse einbezahlt, und für deren eventuellen Entgang ausdrücklich der Regress auf die Pflege-Einkünfte und den Fassgroschen vorbehalten werden sollte.

Aber auch diese Einnahmen aus Staatsgefällen fanden ihr Ende am 19. Januar 1802, indem Churfürst Max IV. Joseph alle nothwendigen Ausgaben für den Orden auf die Hof-Casse übernahm.

Zu den nach ursprünglicher Ordensbestimmung bisher bestehenden zwei Classen oder Zungen — der deutschen und der fremden, errichtete Carl Albrecht 1741 noch eine geistliche, ritterbürtige Classe.

Diese bestand gemäss einer Bulle des Papstes Benedikt XIV. vom 6 Oktober 1741 aus einem Bischofe, Probste, vier Dekanen und Ordenskaplanen mit der Auszeichnung der päpstlichen Hausprälaten.

Papst Pius VI. bestätigte obige Bulle am 30. April 1782.

Nach dem Erlöschen der Wilhelminischen Linie bestand der Orden unverändert fort; er wurde von dem Churfürsten Carl Theodor i. J. 1778 als pfalzbayerischer Orden bestätigt und von dessen Regierungs-Nachfolger, dem Churfürsten Max IV. Joseph gleichfalls confirmirt; dieser hatte am 19. Januar 1802 an das Ordens-Capitel die Weisung erlassen, Vorschläge zu machen, wie der Orden, ohne Belastung der Staats-Einkünfte im Sinne der ursprünglichen Absicht des Stifters dotirt werden könne; eine deshalb stattgehabte ausserordentliche Ritter-Conferenz richtete eine Vorstellung an den Churfürsten, worin eine Reorganisation des Ordens als nothwendig für dessen ferneren gedeihlichen Fortbestand erklärt wurde, sowie dass nur allein durch thätiges und nützliches Mitwirken zum nationalen Besten der Glanz des Ordens erhalten werden könne. — Bei dieser Anregung ist es jedoch verblieben, da die damaligen kriegerischen Zeitläufte ausser Stande waren, die Angelegenheit irgend zu fördern.

Auch die im Jahre 1827 von S. M. dem Könige Ludwig I. angeordnete Revision der alten Statuten brachte nur unwesentliche Abänderungen, allerdings unter gleichzeitiger Aufhebung der Giltigkeit der alten Ordensgesetze. (Urk.-Beilage II.)

Erst unseren Tagen war es vorbehalten, die längst angestrebte Reorganisation des Ordens verwirklicht zu sehen. Die schweren Kriegs-Ereignisse der Neuzeit wiesen dringend auf die Nothwendigkeit geregelter werkthätiger Nächstenliebe auf Schlachtfeldern und in Spitälern hin, da die hiefür bestehenden Staats-Einrichtungen trotz der riesigsten Leistungen den Bedürfnissen nicht zu entsprechen vermochten. Diese freiwillige Bethätigung christlicher Nächstenliebe wurde durch die St. Georgi-Ritter als einer der wesentlichsten Ordenszwecke übernommen.

Die von S. M. dem Könige Ludwig II. i. J. 1869 unter Vorsitz des Ordens-Grosskanzlers Max Graf Arco zu Valley berufene Conferenz stellte nemlich ausser der Vertheidigung des christkath. Glaubens als Zweckbestimmung auch „die Ausübung der Werke der Barmherzigkeit durch Gründung von Spitälern und ähnlichen Anstalten“, auf, und nachdem S. M. der König schon am 17. April 1871, um den Orden, der nun charitative Zwecke verfolgen soll, in seinem öffentlichen Auftreten zu unterstützen und zu schützen, demselben die ausdrückliche Anerkennung corporativer Rechte verliehen hatte, wurden beim Ordensfeste am 27. April 1871 und urkundlich am 4. Juli 1871 die vorgelegten neuen Statuten Allergnädigst von dem Ordens-Grossmeister bestätigt. (Urk.-Beil. III u. IV.)

Indessen hatten die Ritter schon während des Krieges 1870/71 die Gelegenheit wahrgenommen, ihr Programm der Zukunft in Ausführung zu bringen. Bald nach den ersten Schlachten stifteten dieselben aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder in dem durch S. M. den König zur Verfügung gestellten Gebäude der Versorgungs-Anstalt für Beamtentöchter zu Neuberghausen bei München ein Spital zu 40 Betten und verpflegten in beinahe eilfmonatlicher Dauer gegen 150 meist schwerverwundete und erkrankte Krieger ohne Unterschied des Ranges, Stammes oder der Religion.

Beinahe gleichzeitig gründete der Orden ein eigenes Spital, in gesunder ruhiger Lage zunächst des Kapuzinerwäldchens bei Nymphenburg. Am 26. Mai 1872 vollzog S. K. H. der Grossprior, Prinz Adalbert von Bayern, die feierliche Grundsteinlegung.*)

Das Staatshandbuch für Bayern 1875 zählt auf:

4 Grossprioren und 2 Grossprioren *ad honores*,
6 Capitular-Grosscomthure,
6 Ehren-Grosscomthure,
11 Capitular-Comthure,
6 Ehren-Comthure,
44 Ritter.

*) Quellen: Destouches Ernst von, Geschichte des k. b. Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg 1871.
Coulon, die Ritterorden in Bayern.
Lipowsky F. J., Lebens- und Reg.-Gesch. des Churf. Carl Albrecht.
Mayer, Generalien-Sammlung I. p. 58.
Kgl. Bayer. Regierungs-Blatt.
Theophilander, Bericht von dem neuen Churb. Ritterorden des hl. Georgii etc. 1736.

Urkunden-Beilage I.

Statuten des St. Georgen-Ordens.

(20. März 1729.)

§ 1.

Schon von den ersten Zeiten an, da das Licht des Glaubens in Bayern aufgegangen, ist die reineste Jungfrau und Mutter des Welterlösers Maria von denen Durchl. Herzogen als eine Schutzfrau, und ganzen Landes-Patronin erwählt und verehret worden. Diese Verehrung hatte auch das alte Herkommen zum Grunde, dass keiner, der sich nicht mit einem Eid verpflichtet, die Ehre der unbefleckten Mutter und derselben unbefleckten Empfängniss bis in den Tod öffentlich zu vertheidigen — zu ansehnlichen Würden und Ehrenstufen gelangen könnte. Eine Ursache, warum der hohe Ritterorden vorzüglich auf den Schutz der unbefleckten Jungfrau Mariä so fest hält, und dieselbe als seine erste Patronin verehret, auch seine Ritter als Defensores *Virginis sini labe conceptae*, oder Vertheidiger der ohne Mackel empfangenen Jungfrau der christlichen Welt bekannt machen wollen.

Uralte, in den Herzogl. Residenzen, dann viele andere in denen bayerischen Landen zur Ehre des hl. Georgii geweihte Kapellen und Kirchen sind redende Beweise, dass dieser ritterliche Blutzeuge von mehr dann 500 Jahren her von denen durchl. Herzogen als Ihr, und des Landes Schutzheiliger verehret worden. Der Ritterorden verehret also neben dem Schutze der unbefleckten Jungfrau den hl. Ritter und Martyrer Georgium, und von ihm werden die Ordensglieder „Ritter des hohen Ritterordens St. Georgii“ genannt werden.

Adelich war die Geburt dieses hl. Ritters, er bezeichnete dieselbe auch mit edeln, einem christlichen Ritter Ehre und Ruhm bringenden Thaten, da er die Kirche Gottes wider die Anfälle der Hölle, und unselige darin erzeugte Ketzerbrut, als wider soviele Feinde derselben standhaft geschützet, auch diesen so grossmüthig fortgesetzten Schutz mit seinem eigenen Blute als Martyrer versiegelt hat. Die christl. Welt hat daher Anlass genommen, Ihn zu Pferde eine Jungfrau von einem Drachen, den Er erleget, befreyender vorzustellen. Lauter Sinnbilder, die auf dessen Adel, auf die christl. Kirche, und derselben Feinde deuten, auf Art und Weise, wie Maria die Mutter Gottes mit einem Fusse das Haupt der Schlange zerknirschend mit dem andern den halben Mond tretend den Sieg über die Erbsünde und die Reinigkeit ihrer Seele bemerken will.

§ 2.

Das Insigne, Kenn- oder Ehrenzeichen des Ordens beziehet sich auf beides und ist ein grosses Kreutz von weissgeschmolzenem Golde, als einer die Reinigkeit auszeichnenden Farbe, und weiset die Ordensritter auf jene ungeschwärzte Reinigkeit an, mit welcher jeder den christkatholischen Glauben bekennen und beybehalten, auch die unbefleckt empfangene Jungfrau Mariam als des Ordens Schutzpatronin verehren soll. Die vier Ecke des Kreutzes verfüllen abgesetzte weiss und blaue Wecken,

das Kreutz selbst hängt an einem goldenen, einem Löwenkopfe gleichgestaltenen Ringe, durch beides, Wecken und Ringe wird des bayerischen Hauses als des hohen Ritterordens Wiedererheber Wappen angedeutet. In Mitte des weissen Kreutzes zeiget sich auf einer Seite ein kleines blaues Kreutz, wovon der mittere Theil in einem runden, weiss eingefassten goldenen Zirkel die Bildniss der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria auf nämliche Art und Weise darstellt, wie solche von den bayerischen Kriegsvölkern schon von uralten Zeiten her in Fahnen und Standarten getragen worden und noch werden.

Durch dieses Bildniss wird die erste und Hauptpatronin des Ordens bemerket, die sich jederzeit als eine mächtige Schutzfrau des Durchl. Churhauses erwiesen, und in all dessen Erbländer mittels ihrer Durchlauchtigsten auf den kath. Glauben gleich Felsen festhaltenden Regenten von aller ketzerischen Irrlehre bis auf diese Stunde unbefleckt erhalten, und also folgende um das Kreutz gesetzte vier goldene Buchstaben V. I. B. I., welche so viel sagen wollen, als: *Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata* veranlasset hat.

Auf der andern Seite des Kreutzes findet sich ein roth geschmolzenes Kreutz, in dessen Mitte auf einem auch runden mit Lorbeergrün eingefassten rothgeschmolzenen Blattel der hl. Georgius den Drachen tödtender zu Pferde erscheinet, und auf jenes rothe Kreutz deutet, welches von den alten Bayer. Rittern zu Ehren dieses Heiligen auf ihren Schilden, auch an einer Kette abhangender vorhin getragen worden. Der Heil. Ritter und Martyrer Georgius ist also der von alten Zeiten her erwählt — und verehrte Schutzpatron, der diesen wiedererhobenen hohen Ritterorden mit seinem Name bezeichnen, und von allen übrigen Ritterorden unterscheiden sollen. Die kath. Kirche ehret denselben in dem Sinnbilde eines erlegten Drachens als jenen grossmüthigen Ueberwinder ihrer allgemeinen Feinde. Die um das Kreutz entworfene Buchstaben J. U. P. F. zielen eben dahin, und heissen: *Justus ut Palma florebit.**)

§ 3.

Die goldene Ordenskette, woran das grosse Kreutz hangender getragen wird, ist aus bayerischen Wappen-Wecken zusammengesetzt; diese Wecken werden in 16 Glieder abgetheilt, also dass zwischen zwei derselben einmal auf einen zu beiden Seiten mit einem Churhut gezierten goldenen Blattel der Ordens-Denkspruch „*in Fide Justitia et fortitudine*“, das andertemal zwei mit den Pratzen, deren eine eine brennende Fackel, die andere einen entblösten Degen fasset, über eine Saule den darauf ruhenden Reichsapfel zusammenhaltende Löwen abwechselnder zu sehen. Die in der Kette befindliche, und in 9 Theile zergliederte Ordens-Devise oder Denkspruch stimmet mit dem Ordenskreutz um so mehr überein, als das Geheimniss der unbefleckten Empfängniss Mariae sich in dem Glaube und der Gerechtigkeit, dann die hohen Verdienste des hl. Georgii in einem stark unerschrockenen Muthe, und gesetzten Standhaftigkeit vorzüglich gründen; beide aber als Quellen ächter Tugend, und eines wahrhaften Heldengeistes, so sammentliche Ordensritter zu besitzen, darauf festzuhalten, und bei aller Gelegenheit mit Gut und Blut eifrigst bestätigen sollen, zu betrachten sind.*)

§ 4.

Ausser den Ordensfesten wird das Ordenskreutz an einem breitseidenen gewässerten Bande von himmelblauer Farbe getragen. Die Einfassung des Bandes ist weiss und dunkelblau, also, dass das weisse an das dunkelblaue, letzteres an das himmelblaue anschliesset, und sich gänzlich darinn verliere.*)

*) Taf. III. IV.

§ 5.

Der Stern, so auf der Ordens- oder sonst täglichen Kleidung linkerseits auf dem Herze getragen wird, ist ganz von Silber mit einem blauen und in dessen Mitte einem kleinen rothen Kreutze, neben den auf den vier Ecken zusammengespitzten bayerischen Wecken gestickt.*)

§ 6.

Die Ordenskleidung, und zwar jene des Grossmeisters betreffend, besteht aus folgendem: Der Hut wird nach dem burgundischen Etiquette aufgestulpet mit über sich werfenden weiss und rothen Federn, auf Art und Weise getragen, wie solcher mit den Mantelkleidern zu tragen gewöhnlich ist. Das untere Streitkleid ist von weissem Silberstücke in Form eines Göllers; gleich wie nun durch die weisse oder silberne Farbe die Reinigkeit der unbefleckten Mutter, durch die weiss und rothen Federn der Adel und die Tapferkeit des hl. Georgii bemerket wird, also deuten die auf dem Streitkleide durchlaufenden von Silber gestickten Palmzweige auf den Ordensspruch: „*Justus ut Palma florebit.*“ Die mit den roth- und weissgestickten Banden verzierten Ueberschläge, sammt Degenkuppel sind von feuerfarbenem Sammt dem hl. Ritter Georgio zur Ehre, dessen Heldenmuth und unerschrockener Geist in allen widrigen Zufällen auch in dem blutenden schmerzlichen Tode selbst, wie reines Gold im Feuer ausgedauert und Prob gehalten.

Der grosse Tallard oder Ordens-Mantel mit einem langen nachziehenden Schlepp ist aussenher von hellblauem Sammt, inwendig von weissem Silberstück auf vor entworfene Weise durchgehends mit breit reicher Silberstickerei eingefasst, und zeiget mehrmal auf die Farbe der Reinigkeit Mariae der unbefleckt empfangenen; zugleich aber auch auf die durch das Stammwappen angeborenen Livereifarben, des derselben mit ihrem ganzen Lande treueifrigst ergebenen und gewidmeten bayerischen Churhauses; beides auch erinnerlich gemacht durch die in dem Ordenskreutze mit einzelnen Anfangsbuchstaben entworfenen Denkworte *Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata.* Ober dem Ordensmantel oder Tallard wird ein gleich von blauem Sammt mit Silber gestickter Brustschild, worauf die Ordenskette lieget, und um den Hals ein gespitzter Kragen getragen. Die Strümpfe sind von weisser Seiden.

§ 7.

Die Kleidung der Grossprioren ist obiger des Grossmeisters gleich und findet sich daran kein anderer Unterschied, als dass der Tallard oder Ordens-Mantel von keinem Silberstück, sondern von weissem Atlas gefüttert, das daran befindliche Stickwerk auch nicht so reich geführet wird.

§ 8

Der Grosskreuzherren Kleidung ist wie jene der Grossprioren, nur darin unterschieden, dass das Gestickte daran durchaus ringer, auch der nachgezogene Schlepp nicht so lang ist.

§ 9.

Die Kleidung der Commenduren gleichet denen der Grosskreutzen, nur mit dem einzigen Unterschied, dass sie den Tallard, wie auch das Streitkleid nicht gestickt, sondern mit einem silbernen Point d'espagne eingefasster tragen.

§ 10.

Die Kleidung des Ritters bestehet in einem Streitgöller von Silberstück ohne Stickerei, der mit Silber eingefasste Mantel ist kurz, reicht bis zur Erde, ohne Schlepp von blauem Sammt, woran

*) Taf. III.

das Unterfutter weiss von Seiden. Linkerseits tragen sie auf dem Mantel den kleinen Ordensstern, und statt des gespitzten Halskragen eine rothe Masche.

§ 11.

Der Ordensschild, worauf die Candidaten den Eid abzulegen haben, ist jener, den der Herzog Christoph aus Bayern, nachdem er in der Herausreise aus dem hl. Lande in der Insul und Hauptstadt Rhodus dieser Welt durch den Tod entrissen, und nach Bayern zur Ruhstatt gebracht worden, geführet hat. Er ist von blau angeloffenen Eisen und von vorn auf der herzförmig gerundeten Seite mit alt vergoldeter Arbeit eingelegt, auf der inwendig ausgewölbten Seite aber sich das Ordenskreutz zeigt.

§ 12.

Der Schild, so der Ritter beim Ritterschlag führet, stellet auf einem vergoldeten Felde in geschmolzenen Farben des Ordenskreutz, und um selbiges den Ordens-Wahlspruch: „*in Fide, Justitia et fortitudine*“ mit vergoldeten Buchstaben dar. Des Schildes Haupt bestehet aus dem in Farben entworfenen des Ritters Geschlechts-Wappen; am Fusse des Schildes sind neben denen Tauf- und Geschlechtsnämen Jahr und Tage, an welchem der Ritterschlag vorgenommen worden, verzeichneter zu sehen.

§ 13.

Des Ordens Grossmeister ist zu allen Zeiten der regierende Durchlauchtigste Chur- und Landesfürst.

§ 14.

Gleichwie aber die Churlanden in Ober- und Niederbayern, dann der oberen Pfalz abgetheilet werden, so soll in jeder ein Grossprior sein, nemlich jeder Churprinz in Ober-, der zweite Sohn von der regierenden Churf. Linie in Niederbayern und in der Fortpflanzung allezeit dessen Erstgeborener; in der oberen Pfalz aber des regierenden Churfürstens Bruder, und allemal der erste von dieser nicht regierenden Herzogl. Linie. Zu solchem Grosspriorat aber kann weder der Churprinz vor 18 als dessen Mündigkeitsjahren, noch andere des Churhauses Herzogen vor völlig hindangelegten 21 Jahren gelangen; Sie werden aber bis zur Erfüllung dieser angesetzten Zeit von dem Grossmeister vertreten werden.

§ 15.

Unter jedem Grossprior stehen zwei Ritter vom grossen Kreutz, deren folglich sechse sind, drei aus willkürlicher Gnade des Grossmeisters und drei dem Ordensalter nach; zu dem Grosskreutz *de grace* oder aus willkürlicher Gnade sollen wohlverdiente Cavaliers, zu jenen *de Justice* oder dem Alter nach können nur jene erhoben werden, die bei sich ergebenden Erledigung eines Grosskreutzes unter denen zwölf Commandeurs die erste, folglich zu dem erledigten Grosskreutze die Nächsten sind. Es welchseln aber solche Erhebungen im Erledigungsfalle also ab, dass einmal ein Grosskreutz dem Alter nach oder *de Justice*, das anderemal aber eines *de grace* oder aus willfähriger Gnade verliehen wird. Die sechs Grosskreutze tragen an denen hierunter zu ernennenden feierlichen Ordenstägen mit der Ordenskleidung die grosse vorgeschriebene goldene Kette, ausser solchen aber das grosse Kreutz an einem breiten blauen, weiss und dunkelblau eingefassten Bande, von der rechten zur Linken abhangender, den grossen Stern aber gestickter auf ihren täglichen Kleidungen linkerhand: wie dann auch von ihnen das grosse Kreutz mit der Ordenskette, um und an ihrem adelichen Geschlechtswappen geführet wird.

§ 16.

Neben denen sechs Grosskreutzherren werden zwölf Commenden errichtet, also, dass unter einem jeden deren drei Prioraten neben obgemeldeten zwei Grosskreuzherren vier Commandeurs oder

Ritter vom mitteren Kreutze zu stehen kommen, deren sechse von willkürlicher Gnade des Grossmeisters abhangen; die andern sechse aber dem Ordens-Alter nach zugetheilet werden. Diese Commandeurs tragen ein was kleineres Kreutz an einem auch was schmäleren Bande, als jenes derer Grosskreuzherren, grad auf der Brust abhangender, führen solches auch in ihren Geburtswappen, an einem dasselbige umschliessenden Bande. Sie tragen auch einen gestickten silbernen Stern auf ihren Kleidern, welcher aber gegen jenen der Grosskreutze fast um die Hälfte kleiner sein soll.

§ 17.

Es werden aber anfänglich in den Orden nur vierundzwanzig Ritter aufgenommen. Diese tragen das kleinere Ordenskreutz an einem was schmäleren Bande, zugleich auch in ihren Geschlechtswappen; in letztern aber ohne Bande bloss an einer Maschen angeschlossener.

§ 18.

Die Ordenskette, das grosse, mittlere und kleinere Kreutz, jedes wird das erstemal von dem Grossmeister beigeschafft und denen Ordensrittern zugetheilet; jedes ist aber auch nach eines jeden Ableben oder Austretung aus dem Orden wiederum rückfällig, und soll längstens in Zeit von zween Monaten gegen Empfangschein zum Ordenskanzleramte zurückgesendet werden. Wird ein Ritter zum Commandeur oder Grosskreutz erhoben, so hat es gleiche Beschaffenheit mit der zeitlichen Zurückstellung des vorhin getragenen kleinen oder mittleren Kreutzes.

§ 19.

Will ihme auch einer nach seinem Stande ein dergleichen Kreutz selbst machen, und mit Steinen besetzen lassen, wird ihme solches freigestellt; doch soll das Kreutz die Grösse des ihme von dem Grossmeister verliehenen Kreutzes keineswegs überschreiten.

§ 20.

Die erforderliche Eigenschaft derer Ordensritter belangend, solle selbe, und all deren zu erprobende Ahnen von teutschem tourniermässigen Adel, und mit den dazu dienenden schriftlichen Urkunden erwiesen sein, dass nicht allein ihre Ahnen oder Vorältern beederlei Mann und Weiblichen Geschlechtes in allen vom ersten Grade, oder von Vater und Mutter an, bis in den vierten Grad einschliesslich, nemlich bis zu denen vier Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anherrn, dann vier Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anfrauen aufsteigender Linie, sondern auch des Väter- und Mütterlichen ersten Ur-Ur-Anherrns eheleibliche Aeltern im fünften Grade auch einschliesslich wahre Edelgeborene Personen seien. Dieser fünfte Grad ist also die über die zu erprobenden 16 Ahnen aufgesteckte sogenannte Gabel; wobei weiter zu bemerken kommt, dass neben der adelichen Geburt aller in dem Stammbaum des probführenden Candidaten einlaufenden 34 Ahnen kein *Diplomaticus* oder neu gemachter Edelmann geduldet werden mag, die Probe des dreihundertjährigen Adels von Vater und Mutter unaussetzlich müsse beigebracht werden. Sonsten und überhaupt sind die beizubringende Proben die nemlichen, welche bei dem hohen deutschen Ritterorden und andern vornehmen deutschen Hochstiftern erfordert werden. Um die Aufnehmung in den Orden hat jeder Candidat bei dem Durchlauchtigsten Grossmeister mit beigelegten seinen auf 35 Personen eingerichteten Stammbaum schriftlich einzulangen; wie die Proben aber sowohl des Alttournier- und stiftmässigen Adels, als die eheliche Abstammungen betreffend gemacht werden müssen, ist aus der zu diesem Ende verfassten Anweisung zu ersehen. (Urk.-Beil. VI.)

§ 21.

Der Orden besteht aus zwei Klassen oder Zungen, die erstere aus pur deutschen Rittern in deren Stammbaum lauter uralt angeborene wahre deutsche Geschlechter einlaufen; gleichwie nun diese die deutsche, also wird jene die fremde Zunge genennet, welche entweder pur ausländische, oder hie und da einige Geschlechter in ihren Stammbaum aufführen, welche vor wahre Deutsche nicht gehalten werden mögen; und dieses ist die zwote Klasse oder fremde Zunge. Ritter von der ersten werden zur deutschen, Ritter von der anderen Klasse zur fremden Zunge aufgeschworen werden. Gleichwie weiters die erste Zunge des pur deutschen Adels wenigstens in zweien Drittel des Adels besteht, also soll die andere oder ausländische Zunge den dritten Theil ausmachen, übrigens aber mit der deutschen Zunge zugleich scharfe, und in der Anweisung entworfene Probeführung verbunden sein.

§ 22.

Es bleibt auch festgesetzt, dass keiner aus denen Deutsch noch ausländischen Candidaten in den Orden aufgenommen werden soll, welcher bereits einem andern Orden ergeben, und dessen Zeichen trägt. Darunter versteht sich gleichermassen, dass keiner, welcher schon den Churbayer. Georgii-Orden führet, ohne Aufsagung desselben, und Abnehmung des Kreutzes einen andern annehmen könne, Fürsten von alten Häusern alleinig ausgenommen: mit denen der Grossmeister nach Belieben in diesem Stücke nachsehen kann.

§ 23.

Aus denen 24 Rittern, welche gleich von Anfang zum Orden aufgenommen werden, kann keiner zu einer Commendurei gelangen, er habe denn zuvor durch zehen Jahre dem Durchl. Churhause bei Hofe gedient, oder unter denen Churbayerischen Truppen vier Feldzüge gethan, worüber aber dem Grossmeister nach Beschaffenheit des vorzüglich- und verdienstlichen eines jeden ebenfalls nachzusehen überlassen wird; wozu aber allemal wichtige Ursachen vorhanden sein sollen. Würde aber ein Ritter wider den Erbfeind zu Maltha zwo Caravanen machen, sollte ihnen jede für zween Feldzüge und fünf Dienstjahre gerechnet und also zur Commendur fähig gehalten werden.

§ 24.

Jeder Candidat, bevor er in den Orden aufgenommen wird, soll das Noviciat, oder die Prüf-Zeit ein Jahr durch vollendet, welches so viel sagen will, als dem Durchlauchtigsten Churhause bei Hofe oder im Kriege ein Jahr lang gedienet haben, es seie dann, dass er nur Ritter *ad honores* oder zur blossen Ehre zu werden verlange: in welchem Falle von ihme zwar nicht das Dienstjahr, wohl aber eine Probierzeit von drei Monath, worinnen aber der Grossmeister nachlassen und eine kürzere Zeit nach Beschaffenheit deren Umständen anberaumen mag, erfordert wird. Binnen dieser Zeit der Candidat täglich bei Hof zu erscheinen, besonders an Fest- und Gallatagen dem Durchlauchtigsten Grossmeister Aufwartung zu machen hat. Die Candidaten von grossen Häusern sollen des Probierjahres gänzlich enthoben werden.

§ 25.

Bei der Aufnahme in den Orden soll jeder Candidat anstatt eines gerüsteten Pferdes fünfzig Dukaten *i. e.* 250 fl. zur Ordenscasse erlegen.

§ 26.

Bei Erlangung einer Commenderie hat jeder ein Carenzjahr auszudauern und fällt also die ihm sonst zufällige Nutzbringung eines ganzen Jahres der Ordenscasse heim. Das nemliche Carenz-

oder Entbehrungsjahr ergiebt sich auch bei Erhaltung einer Grosscommenderie, nicht weniger eines Priorates, wie bei einer gemeinen Commenden.

Worüber jeder Grossprior 500, jeder Grosskreutz 200 und jeder Commendeur so Commenden geniessen, 100 Gulden jährlich der Ordenscasse zu Bestreitung derselben Ausgaben und sonstigen Fällen, gegen Schein zu bezahlen und einzusenden haben soll.

§ 27.

Vor völlig erreicht einundzwanzig Jahre soll keiner zum Ritter gemacht oder geschlagen werden. Die Herzogen in Bayern und Fürsten von alt regierenden Häusern ausgenommen, welchen der Grossmeister, wie ihme gefallen wird, das grosse Kreutz gleich zu ertheilen Macht hat. Ausser diesen aber sollen auch alle jene Cavaliere, so zu Ritter genommen werden, vorher ihre Reise in fremde Länder vollendet haben. Eine Erforderniss, welche auch durch drei gemachte Feldzüge ersetzet werden kann.

§ 28.

Wenn Herzoge aus dem Churhause Bayern, oder einige fremde Fürsten, auch sonst vorzügliche Personen den Orden verlangen sollten, kann jeder Grossmeister, nachdem er vorher zum Ritter geschlagen worden, und das kleine Ritterkreutz erhalten, selbigen gleich das grosse oder mittere Kreutz mittheilen, doch nur zur Ehre oder *ad honores*, und ohne dass solche zu einer Commendur gelangen, noch einen andern Gang und Range als ihrem Ordensalter nach, unter der Art des Kreutzes, so sie tragen, nehmen können. Wenn aber einige aus selbigen auch zu einer wirklichen Commenderie verlangten, sollen sie, wie alle andere vorher, um das kleinere Ritterkreutz einkommen, und die Ordnung nach dem Alter, oder die Gnade des Grossmeisters bei sich ergebenden Erledigungsfalle erwarten, die zu dem Orden erforderliche Ahnen-Proben, wie bei hohen Reichsstiftern machen, auch zur Beibehaltung guter Einverständniss in dem Orden überhaupt, unter denen Rittern den Gang und Range, wie oben erinnert worden, nach dem Alter von der Zeit, da sie in selben eingetreten, haben.

§ 29.

Jeder Ritter ist verbunden, das Ordenskreutz, wo er immer erscheint, öffentlich und beständig zu tragen, und zwar bei Verlust desselben, wenn er solches vorsätzlich abgelegt zu haben überzeuget werden sollte; hätte er solches aber bloss aus Vergessenheit unterlassen, hat er zur Strafe für die abgestorbene Ordensritter eine heilige Messe lesen zu lassen. Es kann auch kein Ritter das ihme vom Orden ertheilte Kreutz bei schwerer Strafe, die ihme der Grossmeister vorbehält, weder vertauschen, versetzen, oder wie es immer sein mag, verbringen und veräussern.

§ 30.

Gesammte Grossprioren, Grosskreutze und Commandeur, haben nach allemal verflossenen drei Jahren einen Ordens-Grosskanzler zu erwählen, worüber dem Grossmeister neben seinen zwei Stimmen noch das *votum decisivum*, oder der entscheidende Ausspruch sammt der Bestätigung der Wahl überhaupt verbleibt. Jeder Grosskanzler hat wegen seiner Mühewaltung aus denen Ordens-Einkünften jährlich 1000 fl. zu erheben. Diese Grosskanzlers Wahl soll auch alle drei Jahre wieder vorgenommen, und zu der Wahl eines neuen Grosskanzlers geschritten werden. Woraus sich dann ergiebet, dass der vorhin Erwählte die Kanzlerstelle über die ersten drei Jahre nicht weiter vertreten soll; es sei dann, dass er in diesem seinen erledigten Amte durch eine neue Wahl, capitulariter und einhellig bestätiget würde, welches so oft geschehen kann, als Mehrheit der Stimmen und wiederholte Bestätigung

des Grossmeisters auf ihn fallen werden. Es haben weiters die Grosskreutze und Commandeurs aus denen 12 Commenduren gleichermassen einen Schatzmeister, welcher die Ordensgelder einzunehmen und zu verrechnen haben solle, dann einen Ceremonienmeister also, dass allemal nach verflossenen drei Jahren deren eine neue Wahl, worinnen aber die einhellige Bestätigung derer vorigen statt haben kann, vorgenommen werden soll. Dem Schatzmeister werden aus der Ordenscasse 500, dem Ceremonienmeister aber 250 Gulden jährlich gereicht werden.

§ 31.

Der Orden feiert im Jahre zwei Hauptfeste: als jenes der unbefleckten Empfängniss Mariae, den achten Tag Monats Decembris, dann das Fest des hl. Georgii, den 24. Tag Monats Aprilis. An welchen zween feierlichen Tagen, nemlich an dem ersten in der vorderen grossen Hof- oder Residenzkapelle; an dem andern aber in der Ritterkapelle des hl. Georgii der Gottesdienst mit Predigt und Hochamte wird gehalten werden. Alle Ritter haben in ihren Ordenshabiten der Ordnung nach dabei zu erscheinen, und zum Opfer zu gehen, das zu entrichtende Opfer selbst aber bleibet dem willkürlichen heimgestellt. Vor diesem feierlichen Gottesdienste wird in der Churfürstl. Hofkapelle um 8 Uhr eine Messe gelesen werden, der alle Ritter in ihren gewöhnlichen Kleidungen beiwohnen, und nachdem sie vorhero die Beicht, wo sie wollen, verrichtet haben, der Ordnung nach zum Tische des Herrn, die hl. Communion zu empfangen, gehen sollen.

§ 32.

An beiden diesen Ritterordenstagen wird ein Ordenskapitel auf dem sogenannten Georgii-Saal in der Churf. Residenz, wobei die drei Grossprioren, sechs wirkliche Grosskreutze, dann zwölf wirkliche Commandeurs in ihren Ordenshabiten zu erscheinen, und ihrem Sitz und Rang nach dem Alter ohne Unterschied derer Fürsten und anderer hohen Häuser zu nehmen, vor und nach dem Capitul, dann bei dem Gottesdienste aber alle Ritter ohne Ausnahme zu erscheinen haben. Sollte ein Grosskreutzcommendeur oder Ritter, Krankheit, auch anderen wichtigen Ursachen halber bei dem Ordensfeste nicht erscheinen können, haben selbige ihre Entschuldigungen mit wahrer Vorbringung deren die statutenmässige Gegenwart hindernden Ursachen einige Tage vor dem Ordensfeste dem Ordens-Grosskanzler geziemends zuzuschicken, damit selbige *in capitulo* vor dem Durchl. Grossmeister verlesen werden mögen. Ferneres soll, wenn Candidaten vorhanden, zeitig vor dem Ordensfeste von dem Ordens-Grosskanzler eine Ordensdeputation von wirklichen Grosskreutzen und Commendeuren, mit der dem Ordens-Grosskanzler freigestellten Bestimmung Tages und der Stunde, wenn selbige zusammenkommen sollen, angesetzt, und die von dem Ordenssekretario vorzulegende, deren Candidaten Ahnen-Proben zur scharf statutenmässigen Untersuch- und Prüfung vorgenommen werden; in dem Capitel aber selbst wird der Ordens-Grosskanzler, die von der angesetzt gewesenen Ordensdeputation darüber gefasste Meinung und Gutachten, wie nicht weniger sonstige Vorfallenheiten, und was immer den Orden betreffen kann, dem Grossmeister vorbringen. Derer Candidaten Stammbäume sollen darauf dem Durchl. Grossmeister und gesammten Grosskreutzen und Commandeuren, nochmals zur Ein- und Durchsehung vorgelegt, und die Mehrheit der Stimmen der Aufnahme wegen begutachtet werden.

§ 33.

Es können in beiden Hauptkapiteln nur drei Ritter und nicht mehrere in den Orden aufgenommen werden, es ist aber dieses nur von jenen zu verstehen, welche mit der Zeit der Ordnung nach zu wirklichen Commandeuren und weiter erhoben zu werden antragen; jene aber, welche nur bloss zur Ehre oder *ad honores* in den Orden zu kommen verlangen, werden vor überzählige gehalten,

und können deren so viele sein, und *praestitis praestandis* angenommen werden, als es dem Durchl. Grossmeister gnädigst gefallen wird. Diese Ritter *ad honores* erscheinen, wie alle anderen Ritter, bei Kirchen, Tafel und sonstigem Ordensgepränge, niemalen aber in dem Capitel und bei Ordens-Deputationen, in ihren dem Ordenskreutze, so sie tragen, gemässen Ordenshabiten in Gang und Range der Zeit nach, da sie eingekleidet worden.

§ 34.

Es soll jeder Candidat, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, zu Empfangung des Kreutzes und zum Ritterschlag persönlich erscheinen, und kann keines von beiden durch etwa einen dazu benennten Anwalten empfangen werden. Sollte aber ein Fürst oder sonst vornehmer Herr, aus wichtig befundenen Ursachen nicht erscheinen können, so soll selbiger mit vorhin erhaltener Erlaubniss des Grossmeisters eine mit eigener Handunterschrift und Pettschaft versehene schriftliche Urkunde, wodurch er einen Ritter aus dem Orden, statt seiner, das Ordenskreutz oder den Ritterschlag, mit gewöhnlichen Ceremonien zu empfangen, begwaltige, dem Ordensgrosskanzler zuzuschicken nicht ermangeln.

§ 35.

An denen Festtagen des hl. Georgii, und der unbefleckten Empfängniss Mariä hat der aufgenommene Ritter, dass er die Beicht verrichtet, dem Ordens-Grosskanzler ein schriftliches Zeugniss einzuhändigen; mit dem Ritterschlag aber, soll es wie folgt, gehalten werden:

§ 36.

Erstens haben die aufgenommenen und zu schlagenden Ritter, nachdem ihnen Tags vorher die Statuten im Beisein eines jeden darzu aus der Ritterschaft genommenen Zeugen von dem Ordenssekretario vorgelesen worden, an dem Tage des Ordensfestes bei dem in das Capitul, und aus selben in die Churf. Residenzkapellen angestellten öffentlichen Gange, wobei dem Durchl. Grossmeister von dem ältesten Commandeur das blosse Schwert vorgetragen werden soll, in dem weisssilbernen Ordensstreitkleide in Form eines Göllers, einem schwarzen Hut mit rothen Federn, der aber nicht aufgesetzt wird, in Stiefeln mit Sporn, und Degen, welche beide letztere Stücke aber nach stehend angehörter Predigt in der Sakristei abgelegt, und statt dessen der eiserne Harnisch mit dem mit roth und weissen Federn gezierten halb offenen Turnierhelme angelegt werden, zu erscheinen. Dann zweitens, ehe das Messopfer anfängt, sich von ihren Grossprioren etwas vor die Bank derselben vorführen zu lassen. Drittens wird ihnen hier der vorbeschriebene Ordensschild des Herzogs Christophs zu Ende des Gloria von zwei Grosskreutzen, viertens das Evangelium von andern zweien derselben vorgehalten; zu welchem Schilde dann sie mit auf das darauf liegende Evangelium gelegten Eidesfingern, soviel als deren sind, zu schwören, und die in denen vormaligen Kreutzzügen und anderen Fällen von dem bayer. Adel unter Anführung ihrer Herzogen und Landesherren gemachte Bündniss und Zusammenschwörung wider den Erbfeind christl. Namens zu erneuern (haben.) Fünftens wird ihnen die Vorschrift des zu leistenden Eides von dem anwesenden Ordensgrosskanzler vorgelesen, und soll von ihnen von Wort zu Wort nachgesprochen werden. Dieser Eidschwur bestehet inhaltlich darinnen, dass jeder Ritter sich durch einen körperlichen Eid zur Vertheidigung des hl. Evangeliums, Verfechtung des christ-katholischen Glaubens, dann öffentliche Bekenn- und Beschützung der unbefleckten Empfängniss Mariae, ferners auch dahin sich verbündlich machen, dass bei entwicklendem Türkenkriege, wo der Grossmeister selbst zu Felde ziehen sollte, er sich sicher einstellen, demselben nachfolgen, auch nie wider das Durchl. Churhaus die Waffen führen, schliesslich denen vorgeschriebenen Ordensregeln in allem genauest nachleben wolle. Nach der Epistel hat jener Commandeur, so das Ordensschwert unter dem Thron auf der Rechten des Grossmeisters stehender hält, solches zu dem ältesten Grossprioren, oder wenn kein Grossprior gegenwärtig, zu dem ersten Grosskreutz zu tragen, jener oder der andere aber solches

in Nachtretung deren auch bis zum Throne von zwei anderen Grosskreutzen zu begleitenden Candidaten dem Grossmeister zu überreichen haben. Wo sie dann auf den oberen Staffel knien, und nachdem sie von dem Grossmeister gefragt worden, was sie begehren, und darauf geziemend geantwortet haben, von ihme zu Ritter geschlagen werden. Nach dem Ritterschlag wird jeder von dem ersten Grossprioren mit dem entblösten Schwert, von dem anderen mit dem Ritterschild, von dem dritten mit dem Sporn, welchen der jüngste Commandeur jederzeit dem Candidaten anzulegen hat, unter so vielen dazu gemessenen Denksprüchen ausgerüstet; in Abwesenheit aber deren Grossprioren soll alles dieses von so vielen Grosskreutzen befolget werden. Nach dem abgesungenen Evangelium, bei welchem alle gegenwärtigen Ordensritter mit bedecktem Haupte ihre Seitengewehre entblössen, stellt jeder Candidat Schwert und Schild, jedem Grosspriore, oder Grosskreutzen, von denen er solches empfangen, wiederum zurück und werden von dem vortretenden Ceremonienmeister in die Sakristei, und nach allda abgelegten Harnisch und Turnierhelm, auch Stiefeln und Sporn, und aufgelösten vorhin mit einem rothen Bande zusammengebunden gewesten Haaren wieder an das vorige Ort zurückgeführt, und sofort von dem dritten Grossprioren mit dem Degen und dessen Kuppel, von dem zweiten mit dem Ritterhut, von dem ersten mit dem Ordensmantel, welche drei Stücke drei Ritter an ebensoviel Commandeuren, und diese an drei Grosskreutze zu überreichen haben, unter Aussprechung deren dazu ausgesuchten Worten ausgezieret und in solchem Aufzuge dem Durchl. Grossmeister zugeführt, Höchst welcher ihnen das kleine, von einem Ritter dem Ordensschatzmeister auf einem blausammetnen Kissen zugetragen, von letzterem aber überreichte Ordenskreutz mit denen darzu eigens verfassten Worten anhängt. Darauf werden die neugemachten Ritter von dem Ordens-Grosskanzler öffentlich ausgerufen und bekannt gemacht; diese hingegen haben als Ordensbefreundete von Bank zu Bank die sammentliche Ordensglieder zu begrüssen und zu umarmen, und nach diesem jeder den Platz unter denen Rittern zu nehmen, der jedem dem Ordensalter nach von dem Ceremonienmeister wird angewiesen werden. Die Erhebung eines Ritters zu einem Commandeur, und eines Commandeurs zu einem Grosskreutz, wenn eine vor sich gehen sollte, ergiebt sich und zwar die erste nach dem Credo, letzte nach dem „Orate fratres“ entweder persönlich, oder durch einen dazu begnehmigten Gewaltträger, der in der ersten selbst ein Commandeur, in der anderen Erhebungsart ein Grosskreutz sein sollte. Nach diesem geht die gesammte Ritterschaft der Ordnung nach zu Opfer, vor dem Sanctus aber sitzet der Ordensbischof vor dem Alter in einem Lehnstuhl mit Armen, und empfanget aus denen Händen des neuen Ritters, erstens das Opfer des Schilds und des Schwerdts, zweitens die brennende Kerze, welche der neue Ritter nach also geopfertem Schild und Schwert, aus den Händen des ihn begleitenden Commandeurs, deme von einem Ritter solches überreicht wird, zu nehmen; drittens das Opfer des Geldes, nemlich eine halbe Karolin, die er auf den Altar hinzulegen hat. Der Schild wird auf der Epistelseite neben dem Altar aufgehängt, Schwert und Kerze aber auf einen Seitentisch beigelegt. Hier haben die Ceremonien des Ritterschlages, oder sonst vorzunehmender Erhebungen zum mittern oder grossen Kreutz vor Anfang des Sanctus ihr ausgestecktes Ende, die neugeschlagene Ritter aber sich zu der aus den Händen des Ordensbischofs, nach der Niessung zu empfangenden hl. Communion, wozu sie von dem Ceremonienmeister begleitet werden, zuzubereiten; nach vollendetem Gottesdienst wird das Te Deum abgesungen, nach solchem in voriger Ordnung der Durchl. Grossmeister unter Vortretung aller Ritter in sein Zimmer, und nachdem die Speisen gesetzt, auf gleiche Weise zu und zurück von der Tafel begleitet, an der Tafel aber von denen neugemachten Rittern gleich wie von der gesammten Ritterschaft, der Sitz nach dem Ordensrange genommen werden.

§ 37.

Wenn der Durchl. Grossmeister in offenbarem Gepränge und der Ordenskleidung gehet, soll ihme von dem ältesten oder ersten Commandeur des Ordens entblöstes Schwert vorgetragen werden.

§ 38.

In das Capitul treten nur die wirklichen Gross-Prioren, Grosskreutze und Commandeurs, von welchen jeder seine Stimme zu geben, der Grossmeister aber zwo Stimmen haben soll, neben dem Entscheidungsschlusse, welcher ihme über ermeldte zwo Stimmen bevor bleibt.

§ 39.

Ein Ritter verliert das Ordenskreutz ohne einige Rücksicht, wenn er mit Grunde einer Ketzerei angeklagt, und derselben, nachdem er darüber zur Rede und Verantwortung gelassen worden, durch rechtmässige Zeugen überführt werden sollte. Wird ein Ritter sich also misskennen und vergessen, dass er ausser Stande, nemlich sich mit einer nicht edelgeborenen Person verheirathete, oder sonst einer seiner Ehre widrigen Handlung schuldig machte, oder sonst in Laster, und einem adelichen Ritter unanständigen Leben öffentlich, und über vorhergegangener Verantwort- und Ordenswarnung ohne Besserung oder sonst ohne Hoffnung eines Besseren befunden: hat der Ordensgrosskanzler in dem nächsten Capitul darüber vorzutragen, und nach angehörtem eines jeden der Ehre und der Reinigkeit des Ordens angemessenen Meinung der Durchl. Grossmeister den rechtlichen Schluss zu fassen, den Beklagten nach Gestalt seiner Vergeh- und Misshandlungen entweder mit Verlust der Commenderie oder gar mit Wegnehmung des Kreutzes zu bestrafen. Das Ordenscapitul soll auch, wie in allen übrigen Begebenheiten, über die zwischen einem Ritter, und einem andern, ob er schon nicht vom Orden ist, etwa sich ergebender, die Ehre betreffenden Händel, oder die sogenannten *Affaires d'honneur* gleichmässig zu erkennen und zu urtheilen, kein Ritter aber, oder wer der auch gegenseits immer sein mag, über solche capitlische Urtheile, und Entschlüsse das geringste zu unternehmen, selbigem sich zu widersetzen, sondern es gänzlich bei solchen richterlichen, decisiven Aussprüchen, die Se. Churf. Durchlaucht aus landesherrlicher Vollmacht dem Orden beilegen, ihrerseits ruhigst bewenden zu lassen haben, massen dann überhaupt und besonders wider alle und jede des Ordens und Capituls Verhandlungen und Urtheilen eine weitere Appellation, oder Berufung, auf ein ander oder höheres Gericht niemals statt haben kann.

§ 40.

Jeder Commandeur soll verbunden sein, seine Commenderie zu verbessern, oder wenigstens in dem Stande, wie er solche überkommen, zu erhalten, widrigenfalls von ihme, oder seiner Verlassenschaft der zugefügte Schaden vollkommen zu ersetzen sein wird. Wenn ein Ritter, er sei Fürst, Grafen- oder Freiherren-Standes, in seinen Landen oder Herrschaften eine neue Commende, deren jährliche Einkünfte wenigstens 1000 fl. betragen sollen, stiften würde, soll solche erblich nach seiner Veranstaltung unter, und in seiner, dann der Seinigen abstammenden Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts *praestitis praestandis*, so lange unverändert und unabweichlich verbleiben, als lang die aus seiner Freundschaft Nachsprossende denen Ordenssatzungen gemäss sich verhalten, und nicht etwa dergestalten sich verheirathen, dass sie dadurch der Stiftmässigkeit verlustig würden, in welchem und erst jenem Falle die neue Commenderie zu des Ordens willkürlichem Gebrauche heimfallen soll.

§ 41.

Der Ordensgrosskanzler hat bei sich ergebendem Todesfalle eines Ritters, nachdeme ihm solcher von des Verstorbenen Erben neben Zurückschickung des von dem Orden empfangenen Kreutzes durch ein geziemendes Nachrichtschreiben hinterbracht worden, allen Ordensgliedern darüber Nachricht zu geben. Sie aber sollen verbunden sein, alsdann für die selige Ruhe des Verstorbenen zwo hl. Messen ohne Anstand lesen zu lassen. Mit der Zurückschickung des Kreutzes bei einem Ritter versteht sich auch jene der goldenen Kette und des Grosskreutzes bei einem Grosscommendeur, welches wenigstens

in Zeit zweier Monaten geschehen soll. Uebrigens soll für jedem verstorbenen Ordensbruder nach dem Ordensfest in der darzu schwarz behängten Churfürstl. Residenzkapellen das gewöhnliche Seelenamt einmal gehalten werden, wobei die gesammte Ritterschaft schwarz, die Grosskreutze auch mit angehängten goldenen Ordensketten zu erscheinen, und zum Opfer zu gehen haben. Sollte es geschehen, dass einer aus denen weltlichen Rittern in einen geistlich-regulirten Orden, oder auch in den weltlich geistlichen Stand eintreten sollte, hat derselbe vorhero dem Grossmeister hievon geziemende Nachricht zu ertheilen, auch das Kreutz mit schuldigster Danksagung und Ehrfurcht wieder zurückzusenden und seine Commende, wie sie immer von der willkürlichen Gnade, oder dem Alter nach verliehen worden ist, in die Hände des Grossmeisters oder des Capituls freiwilligst aufzugeben.

Wie dann Wir, Carl Albrecht etc. (folgen die bereits oben angeführten Bestätigungsworte, vergl. pag. 21 u. 22.)

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Marzii, Anno 1729.

Carl Albrecht
Churfürst.*)

*) Anm. „Anfang, Fortsetzung und Wiedererhebung des uralt — schon in den Zeiten der Cruziaden oder sogenannten Kreuzzügen berühmt gewest — bayer. Milit. Hohen Ritterordens des hl. Ritters und Blutzeugens Georgii unter Carolo Alberto, Churfürsten aus Bayern etc. München 1799. Hübschmann.

Urkunden-Beilage II.

(Neuere Statuten.)

Wir Ludwig I. etc. haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Statuten Unseres Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg in dieser Art festzusetzen:

Wir verordnen und befehlen demnach, dass selbe von sämmtlichen Ordensgliedern genau befolgt werden sollen, zu welchem Ende auch diese von Uns für dermal festgesetzten Statuten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollen, damit sich gesammte Ritterschaft sowohl, als der in der Folge um diesen Orden sich bewerbende ebenbürtige in- und ausländische Adel im Voraus über jene Erfordernisse, Obliegenheiten und Pflichten belehren können, welche mit Verleihung dieses Unseres Hausritterordens vom hl. Georg verbunden sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenstadt München den 25. Februar 1827.

Ludwig.

§ 1.

Da diesem Ritter-Orden die Verehrung der unbefleckten Empfängniss Mariae und des hl. Georg gleich bei seiner Wiedererhebung zur besonderen Pflicht gemacht wurde, so trägt er auch den Namen dieses Heiligen.

§ 2.

Das Ordenszeichen besteht aus einem weissgeschmolzenen goldenen Kreuze. Die vier Ecken desselben bilden weiss und blaue Wecken; es hängt an einem löwenkopfförmig gebildeten goldenen Ringe. In Mitte des weissen Kreuzes zeigt sich rechts ein kleines blaues mit einem weiss eingefassten goldenen Zirkel, der das Bildniss der Empfängniss Mariae darstellt. Die um das Kreuz gesetzten Buchstaben V. I. B. I. bezeichnen die Worte: „*Virgini immaculatae Bavaria immaculata.*" Die Kehrseite enthält ein rothgeschmolzenes Kreuz, in dessen Mitte auf einem runden von grünenden Lorbeeren umgebenen Blättchen der hl. Georg zu Pferde mit dem Lindwurme angebracht ist. Die auf dieser Seite des Kreuzes angebrachten Buchstaben I. U. P. F. enthalten den Ordens-Denkspruch: „*Justus Ut Palma Florebit*".*) (Taf. IV, 1—5.)

*) Anm. Das von den Ordensbeamten getragene Ordenszeichen vgl. Abbild. Taf. IV, 6, 7.

§ 3.

Die goldene Ordenskette besteht aus drei verschiedenen immer abwechselnden Gliedern. Das erste Glied ist ein längliches Viereck, an den langen Seiten mit goldenen Flammen, an den kurzen mit Königskronen verziert. Auf den Vierecken selber stehen, durch die ganze Kette hindurch vertheilt, die Worte: „*In fide justitia et fortitudine*".*) (Taf. III, 3.)

Das zweite Glied besteht aus zwei aneinander stossenden bayerischen Wecken, blau und weiss emaillirt.

Das dritte aus zwei gegen einander auf goldenem Boden stehenden Löwen, die in der einen Klaue eine brennende Fackel, in der andern ein blosses Schwert halten, und eine mit dem Reichsapfel belegte weiss emaillirte Säule umgeben.

§ 4.

Ausser den Festtagen des Ordens wird das Ordenskreuz an einem breiten seidenen Bande von himmelblauer Farbe getragen.

Die Einfassung desselben ist weiss und dunkelblau in der Art, dass die weisse Einfassung in das Dunkelblau und dieses in das Himmelblau übergeht. (Taf. III, 2.)

§ 5.

Der Stern, der auch auf der gewöhnlichen Kleidung links getragen wird, ist achtspitzig, himmelblau gestickt, mit silberner Einfassung und bayerischen Wecken in den Winkeln. In der Mitte ist ein silberner Schild mit einem rothen Kreuze. (Taf. III. 1.)

§ 6.

Die Ordenskleidung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters besteht aus einem langen Talar von hellblauem Sammt ohne Armbekleidung mit Silber und blau gestikten Rauten. Der Umschlag an den vordern Theilen ist von weissem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar eine reiche Silberstickerei läuft, inner welcher sich Königskronen und bayerische Wecken befinden. Der Talar ist ringsum mit Hermelin ausgeschlagen und die Fütterung von weissem Atlas. Das Pallium oder der Kragen besteht aus Hermelin und das Collet oder Unterkleid aus weissem Atlas. Der untere Theil des Collets, so mit dem Talar gleiche Stickerei hat, ist mit kleinen Bouillon-Silberfranzen besetzt. Der Ordensstern wird auf dem Collet auf der linken Seite getragen. Die weissatlassene Schärpe, die über dem Collet um den Leib geht, ist auf der linken Seite mit einer Masche befestigt, in welcher das Ritterschwert hängt. Die Enden der Masche haben Franzen von Bouillon-Silber. Die Beinkleider sind kurz, von weissem Atlas und mit Rosetten von Silberstickerei geziert. Die Strümpfe von gewöhnlicher weisser Seide, die Schuhe aber von weissem Atlas mit Silber-Rosetten.

Der nach altburgundischer Sitte an der Stirne aufgebogene mit einer Agraffe und sechs ganzen Blattfedern besetzte runde Hut ist von schwarzem Sammt, und die auf der Brust über das Pallium abhängende Halskrause von weissen Spitzen.

Die Handschuhe von weissem Leder mit Silber gestickt.

Das kurze Ritterschwert hat eine weisse Scheide; sein mit Perlmutter ausgelegtes Gefäss ist von Silber mit einer Kriegstrophäe. Unter derselben zeigt sich das geschmolzene Ordenskreuz mit dem hl. Georg: den Knopf des Schwertes bildet eine königliche Krone.

*) Anm. Auf den Vierecken ist die Devise vertheilt wie folgt: 1: *In* 2: *fide* 3: *Jus–* 4: *ti–* 5: *tia* 6: *et* 7: *for–* 8: *titu–* 9: *dine*.

Das grosse Ordenskreuz wird auf der Brust an der Ordenskette, die von dem Pallium abhängt, getragen.

§ 7.

Die Ordenskleidung der Grossprioren besteht aus einem minder langen Talar als jener des Allerdurchl. Grossmeisters. Er ist gleichfalls von hellblauem Sammt, und ohne Armbekleidung. Der Umschlag an den Vordertheilen ist von weissem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar, die Stickerei gegen jene des Allerdurchl. Grossmeisters minder reich ist; auch befinden sich inner derselben bloss bayer. Wecken. Die Fütterung ist von weissem Atlas, und das Pallium oder der Kragen von Hermelin.

Das weiss atlassene Unterkleid (Collet) hat auf der Brust bis zur Hälfte eine Oeffnung zum Knüpfen, und eine dem Talar gleiche Stickerei, welche auch auf den Armen angebracht ist. Der Untertheil des Collets ist mit kleinen Bouillon-Silberfranzen besetzt.

Der Ordensstern wird über dem Collet auf der linken Brust getragen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause und Handschuhe gleichen jenen des Allerdurchl. Grossmeisters, und so auch das Ritterschwert, nur mit der Ausnahme, dass die k. Prinzen statt der Königskrone auf demselben die ihnen bewilligte königliche Krone führen.

§ 8.

Die Ordenskleidung der Grosskreuzherren besteht in einem Talar von hellblauem Sammt mit Schleppe ohne Armbekleidung reich mit Silber gestickt und mit weissem Atlas gefüttert. Der Grosscommandeurs-Stern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist von Sammt und hat mit dem Talar gleiche Stickerei.

Das Collet bis zur Hälfte zum Knüpfen geöffnet, ist von weissem Atlas und gleich den Aermeln und Aufschlägen mit Silberstickerei versehen. Die weissatlasene Schärpe wird mit einer Masche auf der linken Seite um den Leib getragen, von welchem das Ritterschwert an einem Carabiner abhängt.

Die Beinkleider kurz, von weissem Atlas und dergleichen Rosetten, die mit schmalen Silberfranzen besetzt sind.

Die Strümpfe weissseiden, und die Schuhe von weissem Corduban mit Rosetten gleich den Beinkleidern.

Der runde Hut von schwarzem Filz mit hohem Kopf ist an der Stirne aufgebogen; er hat eine aus sechs Schnüren kleiner Silberbouillons gebildete Schleife mit sieben aufstehenden gekrausten Federn.

Die aus weissen Spitzen bestehende Halskrause wird vorn geknüpft und hat zwei auf die Brust abhängende Enden.

Die Handschuhe sind von weissem Leder. Das kurze Ritterschwert in weisser Scheide, hat ein übersilbertes mit Perlmutter ausgelegtes Gefäss, auf welchem eine Kriegs-Trophäe, das emaillirte Ordenskreuz und der hl. Georg abgebildet sind. Der Knopf des Schwertes besteht aus einem Ritterhelm.

Das Kreuz wird auf der Brust über das Pallium abhängend getragen.

§ 9.

Die Ordenskleidung des Commandeurs besteht in einem Talar von hellblauem Sammt, ohne Armbekleidung mit kürzerer Schleppe als jene der Grosscommenthure und mit minder reicher Stickerei. Die Fütterung ist von weissem Atlas. Das sammtene Pallium hat mit dem Talar gleiche Stickerei, und ebenso das auf der Brust bis zur Hälfte zum Knüpfen geöffnete Collet nebst den Aufschlägen an den Armen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Hut, Schuhe, Halskrause und Ritterschwert gleichen jenen der Grosskreuzherren mit der einzigen Ausnahme, dass bei dem minder hohen Hute die Schleife nur aus fünf Schnüren von kleinen Silber-Bouillons besteht und die Rosetten an Beinkleidern und Schuhen bloss von weissem Atlas sind.

Das Ordenskreuz wird an einem Commandeursband um den Hals getragen.

§ 10.

Die Ordenskleidung der Ritter besteht aus einem Talar von hellblauem Sammt ohne Armbekleidung und ohne Schleppe. Vorne herab auf beiden Seiten hat der Talar eine schmale Silberstickerei, das Futter desselben besteht aus weissem *Gros de Naples*. Der Ritterstern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist ebenfalls von blauem Sammt; und die Stickerei darauf jener des Talars gleich.

Das weiss atlassene Collet ist auf der Brust bis zur Hälfte zum Knüpfen geöffnet, und hat, so wie die Armaufschläge, eine schmale Stickerei.

Schärpe, Beinkleid, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause, Handschuhe und Ritterschwert sind ganz jene eines Commandeurs mit der einzigen Ausnahme, dass der Ritter nur sechs Federn auf dem Hute hat, und die Schleife desselben nur aus vier Schnüren von kleineren Silber-Bouillons besteht. Das Ordenskreuz wird an dem Ritterordensband um den Hals getragen.*)

§ 11.

Der Ordensschild, auf welchen die Candidaten, wenn sie ihr Ehrenwort geben, die Ordensstatuten zu halten, die rechte Hand zu legen haben, ist jener des Herzogs Christoph, welcher nach dessen zu Rhodus erfolgtem Tode nach Bayern gebracht worden war. Er ist von blau angelaufenem Stahl und auf der herzförmig ausgerundeten äusseren Seite mit alt vergoldeter Arbeit geziert; die innere enthält das gestickte Ordenskreuz.

§ 12.

Der Schild, den jeder Candidat am Tage seiner Aufnahme führt, zeigt auf übergoldetem Felde in geschmolzenen Farben das Ordenskreuz mit dem Wahlspruche: „*In fide, justitia et fortitudine.*“ Der obere Theil desselben stellt das Familienwappen und der untere des Candidaten Tauf- und Geschlechtsnamen, dann Jahr und Tag der Aufnahme dar.

§ 13.

Grossmeister des Ordens sind zu allen Zeiten Seine Majestät der König.

§ 14.

Erster Grossprior sollen jederzeit Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, dann zweiter Grossprior der jedesmalige nachgeborene kgl. Prinz sein. Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre kann der Kronprinz, und vor dem 21. Jahre kein anderes Mitglied des kgl. Hauses zur Würde eines Grosspriors gelangen. Es hängt jedoch von der willkührlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters ab, ausnahmsweise von diesem Erfordernisse Umgang zu nehmen.

*) Anm. Seit 1802 besteht neben dem in § 6—10 beschriebenen Ceremonienkleide eine moderne scharlachrothe Uniform mit weissen Aufschlägen und Beinkleidern; silberne Epauletten mit silbernen Franzen.

§ 15.

Die Zahl der Grosskreuzherren, deren die eine Hälfte von der willkürlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters abhängt, die andere aber nach dem Ordensalter einrückt, beschränkt sich auf sechs. Zu dem Grosskreuze *de grâce* oder *ad honores* sollen verdienstvolle Ordensglieder erhoben werden; wogegen die Grosskreuzherren-Würde *de justice* oder dem Alter nach nur jene erlangen können, welche bei einem Erledigungsfalle unter den 12 Commenthuren die Aeltesten sind. Es sollen daher, wenn derlei Erledigungen eintreten, die Vorrückungen in der Art geschehen, dass einmal ein Grosskreuz *de justice* oder dem Alter nach, das anderemal aber ein Gross-Commenthur *de grâce* oder aus willkürlicher Gnade gemacht wird.

Die sechs Capitular-Grosskreuzherren tragen an feierlichen Ordenstagen mit der Festkleidung des Ordens die bereits beschriebene goldene Kette, ausserdem aber von der rechten zur linken Seite abhängend, an einem breiten Bande das grosse Ordenskreuz.

Auf gleiche Weise wird auch auf der gewöhnlichen Kleidung der silbergestickte Ordensstern getragen.

Den Grosskreuzherren ist gestattet, ihr Geschlechts-Wappen mit der Ordenskette zu umgeben.

§ 16.

Ausser diesen sechs Grosskommenthuren zählt der Orden noch 12 Commandeurs oder Ritter vom mittleren Kreuze.

Die eine Hälfte derselben hängt von der willkürlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters ab, die andere rückt aus der Ritterschaft nach dem Ordensalter vor. Das gegen die Grosskreuzherren beinahe um die Hälfte kleinere Commenthurkreuz wird an einem minder breiten Bande auf der Brust getragen.

Den Commandeurs ist vergönnt, das Kreuz unter ihrem Wappen an einem dasselbe umschlingenden Bande zu führen.

Der Stern der Commandeurs, den sie auch auf der gewöhnlichen Kleidung tragen, gleicht jenem der Grosscommenthure, doch darf er nicht so gross als selber sein.

§ 17.

Keine Ordensclasse darf den Stern grösser, noch auf dem Ordenskleide aus einem anderen Stoffe tragen, als er für sie vorgeschrieben ist; auf andern als den Ordenskleidern darf der Stern jedoch kleiner, auch aus einem anderen als dem bis jetzt vorgeschriebenen Stoffe, z. B. aus Metall, sein.

Es dürfen nicht mehr als 24 Ritter in den Orden aufgenommen werden; diese tragen das kleine Ordenskreuz an einem schmalen Bande, auch ist ihnen erlaubt, dasselbe mit einer Masche ihrem Geschlechts-Wappen beizufügen.

§ 18.

Die Ordenskette, das grosse, mittlere und kleine Kreuz erhalten die Ordensglieder von dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister; nach dem Ableben oder nach dem Austritte aus dem Orden sind diese Kreuze wieder rückfällig und müssen in Zeit von 2 Monaten gegen Empfangsschein an das Ordens-Grosskanzleramt eingesendet werden. In Fällen, wo ein Ritter zu einem Commandeur oder ein Commandeur zu einem Grosskreuzherren erhoben wird, tritt die gleiche Verbindlichkeit der Zurückgabe des vorhin getragenen kleinen oder mittleren Kreuzes ein.

§ 19.

Jeder Ordens-Candidat ist verpflichtet, vor seiner Aufnahme durch schriftliche Urkunden die eigene sowohl, als all übriger seinem Stammbaume bis in den 5. Grad eingehender Ahnen, deutsche

Abkunft und turniermässigen Adel darzuthun. Der fünfte Grad befasst aber die, über die zu erproben kommenden sechzehn Ahnen, bei dem Vater und der Mutter noch weiters aufgesteckte sogenannte Gabel. Zugleich ist auch erforderlich, dass in dem aus 34 Ahnen bestehenden Stammbaume kein *Diplomaticus* oder neu gemachter Edelmann einlaufe; sowie endlich noch in der geraden aufsteigenden väterlich und mütterlichen Linie ein dreihundertjähriger ununterbrochener Adelsbesitzstand nachgewiesen werden muss.

Diese Probe-Erfordernisse gleichen ganz jenen des ehemaligen deutschen Ritterordens und der aufgelösten deutschen Erz- und Domstifte.

Um die Aufnahme in den Orden hat jeder Candidat bei dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister sein Gesuch schriftlich einzureichen; die Art und Weise aber, wie die Ordensprobe in allen ihren Theilen geordnet und hergestellt werden soll, darüber wurde unterm 24. April 1768 genaue Anweisung erlassen.*)

§ 20.

Der Orden zerfällt in zwei Classen oder Zungen, nämlich in die deutsche und fremde. Zur ersten eignen sich bloss jene Adelige, in deren Stammbäumen nur wahre deutsche Geschlechter vorkommen, in die andere aber die, welche entweder ganz ausländische Familien aufführen, oder zum Theil doch einige nicht deutsche Geschlechter unter ihren Ahnen zählen.

Die deutsche Zunge soll aus 2 Drittheilen des Adels bestehen; die fremde oder ausländische aber nur den dritten Theil der Ordensglieder ausmachen.

Uebrigens sind beide Zungen zu gleich strenger Ahnenprobe verbunden.

§ 21.

Es bleibt auch festgesetzt, dass kein Candidat der deutschen oder ausländischen Zunge in den Orden aufgenommen werden soll, welcher schon einen fremden Orden und dessen Zeichen trägt; und ebensowenig vermag jener, welcher den kgl. bayer. Orden vom hl. Georg hat, ohne dessen Ablegung einen anderen Orden anzunehmen, ausser mit Bewilligung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters.

§ 22.

Der Ritterschlag bedingt bei einem Ordenscandidaten das zurückgelegte Alter von 21 Jahren. Die kgl. Prinzen und die Herzoge in Bayern, sowie die Fürsten souveräner Häuser bleiben jedoch hievon ausgenommen; da ihnen der Allerdurchlauchtigste Grossmeister nach eigenem Gefallen am Tage der Aufnahme mit dem Ritterschlage zugleich das grosse Kreuz zu ertheilen die Befugniss hat.

Uebrigens ist erforderlich, dass die um den Orden einkommenden Candidaten ausser Deutschland gereist seien, oder einem Feldzuge beigewohnt haben.

Der Ordenscandidat soll vorher die Würde eines kgl. Kämmerers oder die Stelle eines Hauptmanns in der Armee bekleiden.

§ 23.

Wenn Prinzen aus dem k. Hause oder auswärtige Fürsten den Orden nachsuchen sollten, so bleibt es dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister überlassen, diesen, nach vorausgegangenem Ritterschlage, zugleich mit dem kleinen Kreuze auch das mittlere oder grosse zu verleihen, doch nur zur Ehre oder *ad honores*, ohne dass selbe zu Sitz und Stimme im Ordenscapitel gelangen können.

Wie denn überhaupt zu Beibehaltung freundschaftlicher Verhältnisse Gang und Rang bei der Ritterschaft nach dem Ordensalter genau beobachtet werden soll.

*) Anm. Urkundenbeilage Nr. VI.

§ 24.

Kein Ritter hat das ihm vom Orden ertheilte Kreuz, bei schwerer Strafe, die sich der Allerdurchlauchtigste Grossmeister vorbehält, weder zu vertauschen, noch auf andere Weise zu veräussern.

§ 25.

Die Grossprioren, Grosskreuze und Commandeurs haben jedesmal nach verflossenen drei Jahren zu der Wahl eines neuen Grosskanzlers zu schreiten, bei welcher dem Allerdurchl. Grossmeister ausser zwei Stimmen noch die Bestätigung der Wahl vorbehalten bleibt. Wird der abtretende Ordensgrosskanzler durch Mehrheit der Stimmen in seinem bekleideten Amte erneuert gewählt, und hat diese Wahl der Allerdurchl. Grossmeister bestätigt, so tritt derselbe ohne Weiters in seine vorige Funktion wieder ein. Auf gleiche Weise haben die Grosskreuzherren und Commandeurs aus den 12 Commandeurs einen Schatz- und Ceremonienmeister nach Ausfluss von drei Jahren zu erwählen. Durch Mehrheit der Stimmen und mit grossmeisterlicher Genehmigung können auch diese in den von ihnen bisher versehenen Ordensämtern bestätigt werden.

§ 26.

Der Orden feiert nur ein Hauptfest im Jahre, wenn keine ausserordentlichen Umstände eine andere Anordnung herbeiführen; dagegen aber haben bei dem Mariä-Empfängnissfeste, falls das Hauptfest nicht an diesem Tage gehalten wird, die ohnehin am Orte, wo der Allerdurchl. Grossmeister sich befindet, anwesenden Ritter dem Hochamte in der Ordens-Uniform beizuwohnen.

Das bei den Ordensfesten in der Kirche von der Ritterschaft zu entrichtende Opfer bleibt der Willkür eines Jeden anheimgestellt.

Bei der Aufnahme hat der Ordenscandidat ein einfaches Gelübde abzulegen.

Wenn er aus dem Königreiche Bayern, hat er wenigstens alle zwei Jahre dem in der Ordenstracht begangen werdenden Hauptfeste beizuwohnen; wenn er ein Ausländer, wenigstens alle vier Jahre. Wer dagegen fehlt, dem kann der Orden im nächsten Capitel genommen werden durch Stimmenmehrheit, wenn es der Allerdurchl. Grossmeister bestätigt.

§ 27.

Nur bei dem Feste in Ordenstracht wird ein Ordens-Capitel gehalten, wobei die Grossprioren, sechs Capitulargrosskreuzherren, dann die 12 Capitular-Commandeurs dem Ordensalter nach, ohne Unterschied von Fürsten und anderen hohen Personen, ihren Sitz und Rang einzunehmen haben. Vor und nach dem Capitel und bei dem Gottesdienste haben alle anwesenden Ritter persönlich zu erscheinen. Sollte ein Ordensmitglied durch Krankheit oder durch andere wichtige Ursachen an persönlicher Erscheinung gehindert sein, so hat dasselbe seine Nichterscheinung und die dieselbe veranlassenden Ursachen einige Tage vor dem Ordensfeste dem Grosskanzleramte schriftlich anzuzeigen, damit dieses hierüber im Capitel dem Allerdurchl. Grossmeister das Geeignete vortragen kann.

Im Falle Ordens-Candidaten vorhanden sein sollen, so sind derselben eingereichte Proben in einer dem Mariä-Empfängnissfeste vorgehenden Conferenz von dem Ordens-Capitel in statutenmässige Untersuchung zu nehmen und bei entsprechend ausfallenden Resultaten der Allerdurchl. Grossmeister hierüber mit dem Ansuchen von dem Ordens-Grosskanzler in Kenntniss zu setzen, die Aufhängung des oder der Stammbäume am Mariä-Empfängnisstage allergnädigst zu gestatten.

Bei dem Hauptfeste selbst aber sollen dem Allerdurchl. Grossmeister, den durchl. Grossprioren und sämmtlichen Capitularherren von dem Ordenssekretär die Stammbäume der Candidaten zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 28.

Es können in einem Capitel nur drei Ordensritter aufgenommen werden; es bezieht sich dieses jedoch nur auf jene Candidaten, welche den Wunsch hegen, einst zu wirklichen Commandeurs und Grosskreuzherren vorzurücken; jene aber, welche den Orden bloss *ad honores* zu überkommen wünschen, reihen sich in die Classe der Ueberzähligen, deren der Allerdurchl. Grossmeister so viele aufnehmen kann, als Allerhöchstdemselben gefällig ist.

Diese Ritter *ad honores* erscheinen zwar, wie alle anderen in der Kirche, bei der Tafel und sonstigem Ordensgepränge in der Ordenstracht nach ihrem Alter und Rang, nie aber im Capitel und bei den Ordens-Conferenzen.

§ 29.

Jeder Candidat, derselbe sei geistlichen oder weltlichen Standes, hat sich zum Empfange des Kreuzes oder Ritterschlages persönlich einzufinden. Keines von beiden kann durch Anwälte geschehen; Fürsten und Prinzen aus altfürstlichen Häusern ausgenommen, welchen der Allerdurchl. Grossmeister, wenn wichtige Gründe ihre persönliche Erscheinung verhindern sollten, durch einen Mandatar den Orden ertheilen kann; allein es ist hiezu wesentlich erforderlich, dass durch eine eigenhändig unterzeichnete Vollmacht ein Ritter benannt werde, den Ritterschlag und das Ordenskreuz für selben zu empfangen. Diese Procura muss einige Zeit vor dem Ordensfeste an das Grosskanzleramt eingesendet werden.

§ 30.

Der die Aufnahme in den Orden erwartende Candidat hat am Festtage selbst die hl. Beicht zu entrichten, und über die richtig geschehene Befolgung dieses Erfordernisses dem Ordens-Grosskanzler ein schriftliches Zeugniss einzuhändigen.

§ 31.

Den Ritterschlag betreffend, so soll dieser auf nachfolgende Weise stattfinden:

1. Haben der oder die denselben erwartenden Candidaten, nachdem ihnen Tags vorher in dem Ordens-Archive die Statuten im Beisein ihrer, aus der Ritterschaft erbetenen 2 Zeugen von dem Ordenssekretär vorgelesen worden sind, am Ordenstage selbst bei dem öffentlichen Gange zum Capitel und zur Kirche in einem weissatlassenen gollerartig geformten Streitkleide und einem schwarzen mit weissen Federn besetzten Hute unter dem Arme, dann mit Stiefeln, Sporen und Degen zu erscheinen. Nach stehend angehörter Predigt werden beide letzten Stücke in der Sakristei abgelegt, und dafür der eiserne Harnisch mit dem mit weissen Federn besetzten Turnierhelm genommen.
2. Hat sich der Candidat, ehe das Hochamt beginnt, rechts vor die Bank der Grossprioren durch den Ordens-Ceremonienmeister führen zu lassen.
3. Wird dem Candidaten der Ordensschild zu Ende des Gloria von zwei Capitular-Grosskreuzherren vorgehalten, auf welchem dann, die rechte Hand auf den Ordensschild gelegt, ein einfaches Gelübde geleistet wird.

 Dieses Gelübde besteht seinem Inhalte nach darin:

 „dass jeder Ritter sich verbindlich mache, bei allen Gelegenheiten öffentlich zu „bekennen, dass die Allerseligste Jungfrau Maria auserwählt, unbefleckt und „ohne Erbsünde empfangen sei; und dass selber zu des hl. Ritters und Mär„tyrers Georgii Ehre, den Ordensstatuten auf das Genaueste nachkommen wolle."

Nach der Epistel hat jener Capitular-Commenthur, so das Ordensschwert unter dem Throne des Allerdurchl. Grossmeisters auf der rechten Seite stehend, hält, dieses zu dem ersten Grossprior, oder wenn kein Grossprior gegenwärtig sein sollte, zu dem ältesten Capitular-Grosskreuzherren zu tragen; der eine oder andere derselben aber hat unter Nachtretung des bis zum Throne von zwei Capitular-Grosskreuzherren geführt werdenden Candidaten, dieses dem Allerdurchl. Grossmeister zu überreichen, der den auf der obersten Stufe des Thrones knienden Candidaten um sein Begehren frägt, und diesen sodann auf dessen wiederholt allerunterthänigst gestellte Aufnahmsbitte mit dem Ritterschlage begnadigt.*)

Nach dem Ritterschlage wird der neu aufgenommene Ritter von dem ersten Grossprior mit dem entblösten Schwerte, von dem zweiten mit dem Ritterschilde, und von dem dritten mit den Sporen, so der jüngste Capitular-Commandeur dem neuen Ritter anzulegen hat, unter eigens dazu bestimmten Denksprüchen ausgerüstet. In Abwesenheit der Grossprioren liegt die Ausrüstungs-Ceremonie den Capitular-Grosscommenthuren ob.

Nach dem Evangelio, während welchem die Ritterschaft sich bedeckt, und das Seitengewehr entblöst, stellt der neue Ritter Schwert und Schild jenem Grossprior oder Capitular-Grosskreuzherren, von dem er solches erhalten, wieder zurück. Der Ordens-Ceremonienmeister führt hierauf den neuen Ritter in die Sakristei, wo derselbe den Harnisch und Turnierhelm ablegt, und sodann mit aufgelösten Haaren, die vorher mit einem rothen Bande zusammengebunden waren, wieder an seinen vorigen Platz in der Kirche geführt wird.

Dort angelangt, erhält der neue Ordensritter von dem dritten Grossprior Degen und Kuppel, von dem zweiten den Ritterhut und von dem ersten den Ordensmantel unter Aussprechung der hiezu verordneten Denksprüche. Diese obengenannten drei Stücke haben drei Ritter an ebensoviele Capitular-Commandeurs, und diese wieder an drei Capitular-Grosskommenthure zu überreichen.

Der in dieser Art eingekleidete neue Ordensritter wird sodann zu dem Throne des Allerdurchl. Grossmeisters geleitet, von welchem er unter eigens dazu gewählten Worten das kleine Ordenskreuz empfängt, so auf einem blausammtnen Kissen dem Ordens-Schatzmeister zugetragen, und von diesem dem Allerdurchl. Grossmeister überreicht wird.

Die neuen Ritter sollen nun von dem Ordens-Gross-Kanzler öffentlich bekannt gemacht werden, worauf sie als neue Ordensglieder ihre Ordensbrüder von Bank zu Bank begrüssen, und den ihnen von dem Ordens-Ceremonienmeister angewiesenen Platz einnehmen.

Die Erhebung eines Ritters zur Commandeurs-Würde findet nach dem *Credo*, jene eines Commandeurs aber zum Grosskreuzherren nach dem *Orate fratres* statt. Vorrückungen dieser Art können entweder persönlich, oder durch genehmigte Anwälte geschehen, welche jedoch im ersten Erhebungsfalle Commandeurs, im zweiten aber Grosskreuzherren sein müssen.

Am Schlusse dieser Promotionen geht die gesammte Ritterschaft der Ordnung nach zum Opfer. Vor dem *Sanctus* aber empfängt der in einem Armsessel vor dem Altare sitzende Ordensbischof aus den Händen des neuen Ritters das Opfer des Schildes, des Schwertes und der brennenden Kerze, welche letztere nach geopfertem Schilde und Schwert der neue Ritter von dem ihn begleitenden Capitular-Commandeur, dem es von einem Ritter überreicht worden war, empfängt.

4. Legt der neue Ritter das Opfer des Geldes, nämlich eine halbe Carolin, auf den Altar.

*) Anm. Das Ordensschwert ist das vom Herzoge Christoph in Bayern geführte.

Der Schild wird auf der Epistelseite unter der Prediger-Tribüne aufgehangen, Schwert und Kerze aber auf einen Seitentisch gelegt. Vor dem *Sanctus* enden also die Ceremonien des Ritterschlages sowohl, als die sonst vorkommenden Erhebungen zum mittleren oder grossen Kreuze; dagegen hat sich nun der neugeschlagene Ritter zum Empfange der hl. Communion vorzubereiten, welche derselbe unter Begleitung des Ceremonienmeisters nach der Niessung aus den Händen des Ordensbischofes erhält.

Am Schlusse des Gottesdienstes wird das *Te Deum* abgesungen und der Allerdurchl. Grossmeister unter Vortretung der Grossprioren und gesammter Ritterschaft in die kgl. Gemächer zurück und von da in gleicher Ordnung wieder zur Rittertafel begleitet.

Wenn bei einem Ordensfeste die zum Ceremoniell erforderliche Anzahl von Capitular-Grosskreuzherren und Capitular-Commenthuren nicht anwesend sein sollte, so wird gestattet, dass die Funktionen der fehlenden Capitularen durch Ehrengrosskreuze und Ehrencommandeurs übernommen werden dürfen.

§ 32.

Wenn der Allerdurchl. Grossmeister sich in das Capitel und in die Kirche erheben, wird Allerhöchstdemselben von dem ältesten Capitular-Commandeur das entblöste Ordensschwert vorgetragen.

§ 33.

In das Capitel treten nur die wirklichen Grossprioren, Grosskreuzherren und Commandeurs. Jeder derselben hat eine Stimme, der Allerdurchl. Grossmeister aber zwei, neben dem Entscheidungsschlusse, welcher ihm über ermeldete zwei Stimmen bevor bleibt.

§ 34.

Ein Ritter verliert das Ordenskreuz ohne einiger Rücksicht, wenn selber aus Gründen einer Irrlehre angeklagt, und derselben nach vorausgegangener Vernehmung durch rechtsgültige Zeugen überführt werden würde.

Sollte sich ein Ritter einem unanständigen Leben öffentlich, und über vorausgegangene Ordens-Warnung ohne Besserung überlassen, so hat der Ordens-Grosskanzler hierüber im nächsten Capitel Vortrag zu erstatten, und der Allerdurchl. Grossmeister nach Vernehmung der, der Ehre und der Reinheit des Ordens angemessenen Stimmen, den rechtlichen Schluss zu fassen, den Beklagten mit Suspension oder auch mit dem Verluste des Kreuzes zu bestrafen.

Gegen keine des Ordens und des Capitels Verhandlungen und Urtheile, welche denselben angehen, hat eine weitere Berufung oder Appellation statt.

§ 35.

Bei dem Todesfalle eines Ordensmitgliedes soll der Ordens-Grosskanzler, nachdem ihm selber von den Erben des Verstorbenen unter Zurücksendung des Ordenskreuzes schriftlich angezeigt worden ist, die Ritterschaft hievon in Kenntniss setzen, welcher sodann die Verbindlichkeit obliegt, für die selige Ruhe des Verstorbenen zwei hl. Messen lesen zu lassen.

Die Zurücksendung des Ritterkreuzes bei einem Ritter, dann jene des mittleren oder grossen Kreuzes bei einem Commandeur und Grosskreuzherren muss in dem Zeitraum von 2 Monaten geschehen.

Das gewöhnliche Seelenamt wird einmal für jedes verstorbene Ordensglied in der k. Hofkapelle abgehalten, wobei gesammte Ritterschaft in Trauerkleidung zu erscheinen und zum Opfer zu gehen hat.

Sollte sich der Fall ereignen, dass ein Ritter in einen regulirten Orden oder in den weltlichen Priesterstand übertreten würde, so hat derselbe diese Standesveränderung dem Allerdurchl. Grossmeister in geziemender Ehrfurcht anzuzeigen, und das bisher getragene Ordenskreuz mit allerunterthänigstem Danke wieder zurückzusenden.

§ 36.

Jeder Ritter, von welchem Stande oder Ordensgrad derselbe auch sein möge, ist für den Fall des Ordens verlustig, wenn derselbe gegen den Allerdurchl. Grossmeister und dessen allerh. kgl. Haus die Waffen ergreifen würde.

Urkunden-Beilage III.

(Reorganisation und Statuten.)

Wir Ludwig II. etc. etc.

Nachdem Wir beschlossen haben, dem von Unserem Durchlauchtigsten Vorfahren, dem Churfürsten Carl Albrecht von Bayern, nachmals erwähltem Römischen Kaiser gestifteten Bayerischen Militärischen Ritterorden vom hl. Georg, Unserem Hausritterorden, ohne Aenderung des ursprünglichen Zweckes eine neue Aufgabe im Sinne der christlichen Caritas anzuweisen, so haben Wir das Ordens-Capitel beauftragt, neue, der erweiterten Aufgabe entsprechende Statuten zu entwerfen, und wollen nunmehr den von von dem Ordens-Capitel berathenen und in den Capitel-Conferenzen vom 18. März 1871 und 20. April 1871 angenommenen Statuten Unsere Bestätigung Kraft Unserer Gewalt als Landesherr und als Grossmeister des Ordens ertheilen, wie Wir hiemit thun, und die gedachten, nachstehend wörtlich folgenden Statuten bestätigen und unter Unseren landesherrlichen Schutz nehmen.

Auch wollen und befehlen Wir, dass diese von Uns bestätigten Statuten fortan von den sämmtlichen Ordensgliedern befolgt werden sollen.

Urkundlich etc. etc.

Hohenschwangau, den 4. Juli 1871.

Ludwig.

Graf v. Bray-Steinburg; von Braun.

§ 1.

Die hl. Schutzpatrone des Ordens sind: der hl. Ritter und Märtyrer Georg und die allerseligste, unbefleckt empfangene Jungfrau Maria.

§ 2.

Der Zweck des Ordens ist: Vertheidigung des christkatholischen Glaubens und Ausübung der Werke der Barmherzigkeit.

§ 3.

Grossmeister des Ordens sind zu allen Zeiten Seine Majestät der König von Bayern.

§ 4.

Die Mitglieder des Ordens scheiden sich in
Grosspriore,
Capitular-Gross-Comthure (oder Capitular-Grosskreuzherren),
Gross-Comthure *ad honores* (oder Grosskreuzherren *ad honores*),
Capitular-Comthure,
Comthure *ad honores* und
Ritter.

§ 5.

Der Allerdurchlauchtigste Grossmeister ernennt die Grossprioren aus der Zahl der Durchlauchtigsten Prinzen des königlichen Hauses; es können jedoch: der Kronprinz nicht vor zurückgelegtem 18., und die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses nicht vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre zur Würde eines Grosspriors gelangen.

§ 6.

Die Zahl der Capitular-Grosscomthure ist auf sechs beschränkt; in die erledigten Stellen rücken die Capitular-Grosscomthure vor und zwar alternirend, das einemal durch freie Wahl des Allerdurchlauchtigsten Ordens-Grossmeisters (Capitular-Grosscomthur *de grâce*), das anderemal nach der Anciennetät (Capitular-Grosscomthur *de justice*).

§ 7.

Der Orden zählt 12 Capitular-Grosscomthure. Dieselben ergänzen sich gleichfalls nach Massgabe des § 6 oben, indem in die erledigten Stellen die deutschen Ritter zur Hälfte *de grâce*, zur Hälfte *de justice* alternirend einrücken.

§ 8.

Der Allerdurchlauchtigste Grossmeister behält sich vor, auch Comthure und Grosscomthure *ad honores* aus der Zahl der Ritter zu ernennen. Dieselben erscheinen zwar in der Kirche, bei der Tafel und sonstigem Ordensgepränge in der Ordenstracht und mit den ihrem Range gebührenden Auszeichnungen, nie aber im Capitel und bei den Capitel-Conferenzen.

§ 9.

Dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister ist es überlassen, jedem Candidaten am Tage der Aufnahme mit dem Ritterschlage das grosse Kreuz zu ertheilen, jedoch nur zur Ehre *(ad honores)*, ohne Sitz und Stimme im Ordens-Capitel.

§ 10.

Die Zahl der Ritter ist unbeschränkt, dieselben können geistlichen oder weltlichen Standes sein.

§ 11.

Jeder Ordens-Candidat ist verbunden, die Abstammung von acht väterlichen und ebensovielen mütterlichen Ahnen, dann von dem in den fünften Grad eingehenden Elternpaare der beiderseitigen directen Linie (Gabelung) zu erweisen, und auf Seite der zwei männlichen Ascendenten im fünften Grade einen drei Jahrhunderte ununterbrochen währenden Adelsbesitzstand, sowie bei den übrigen sechzehn adelichen Geschlechtern das Dasein der Ritterbürtigkeit durch authentische Urkunden strenge zu beweisen.

§ 12.

Der Orden theilt sich in eine deutsche und in eine fremde Zunge mit gleichen Ahnenproben.

§ 13.

Der Ritterschlag ist durch die geleisteten Ahnenproben (§ 11) und ausserdem dadurch bedingt, dass der Candidat

a) eine den Zwecken des Ordens entsprechende Gesinnung an den Tag gelegt, und

b) das 25. Lebensjahr zurückgelegt habe.

Zur Empfangung des Ritterschlages oder zur Einkleidung und zum Empfange des Kreuzes haben sich die Ordens-Candidaten, sowohl jene aus dem geistlichen als jene aus dem weltlichen Stande in Person einzufinden.

§ 14.

Die Candidaten deutscher Zunge entrichten eine Aufnahmsgebühr von 500 fl. (857 M. 14 dl.), jene der fremden Zunge von 1,500 fl. (2,571 M. 14 dl.) an die Ordens-Casse.

Ausserdem zahlen die deutschen Ordens-Mitglieder an dieselbe Casse einen jährlichen Beitrag von 50 fl. (85 M. 71 dl.)

§ 15.

Die Angelegenheiten des Ordens werden nach Massgabe der folgenden Paragraphe besorgt.

a) im „Ordens-Capitel",

b) in „Capitel-Conferenzen",

c) in „Ordens-Conferenzen".

§ 16.

Ein Ordens-Capitel wird nur bei dem Feste in Ordenstracht abgehalten, wobei die Grossprioren, die sechs Capitular-Grosskreuzherren, dann die zwölf Capitular-Comthure ohne Unterschied zwischen Mitgliedern fürstlichen und nicht fürstlichen Standes ihren Sitz und Rang einzunehmen haben.

Jedes Mitglied des Ordens-Capitels hat eine Stimme, der Allerdurchlauchtigste Grossmeister aber zwei und die Entscheidung bei Stimmengleichheit. Vor und nach dem Capitel und bei dem Gottesdienste haben alle anwesenden Ritter persönlich zu erscheinen. Sollte ein Ordensmitglied durch Krankheit oder durch andere wichtige Ursachen am persönlichen Erscheinen gehindert sein, so hat dasselbe sein Nichterscheinen und die solches veranlassenden Ursachen einige Tage vor dem Ordensfeste dem Grosskanzleramte schriftlich anzuzeigen, damit dieses hierüber dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister das Geeignete vortragen könne.

Die Ahnenproben der von dem Allerdurchlauchtigsten Ordens-Grossmeister *ad probandum probanda* zugelassenen Candidaten sind in einer dem Ordensfeste vorhergehenden Conferenz von dem Ordens-Capitel zu untersuchen und ist bei günstig ausfallendem Ergebnisse hievon durch den Ordens-Grosskanzler an den Allerdurchlauchtigsten Grossmeister Anzeige zu erstatten mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, die Affigirung der Stammbäume beim Ordensfeste Allergnädigst gestatten zu wollen. Bei dem Hauptfeste selbst aber sollen dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister, den Durchlauchtigsten Grossprioren und sämmtlichen Capitularherren von dem Ordenssekretäre die Stammbäume der Candidaten zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 17.

Ausser dem Ordens-Capitel finden auf Einladung des Ordens-Grosskanzlers Capitel-Conferenzen statt, an welchen die Capitular-Grosscomthure und Capitular-Comthure Theil nehmen. Zur Beschlussfähigkeit der Capitel-Conferenz ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern erforderlich.

§ 18.

Ueberdiess finden jährlich mehrmalige Ordens-Conferenzen statt, welche der Grosskanzler beruft. Die Ordens-Conferenz besteht aus den Grossprioren, den Capitular-Grosscomthuren und Capitular-

Comthuren, endlich aus sechs Rittern, welch Letztere alle drei Jahre von den Rittern des Ordens durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 19.

Der Grosskanzler ist zur Anberaumung einer Ordens-Conferenz jederzeit berechtigt, wenn er eine solche den Interessen des Orders für nöthig erachtet. Dieselbe erfolgt auch dann, wenn sie von mindestens acht Ordensgliedern, welche zur Theilnahme an der Ordens-Conferenz berechtigt sind, unter Angabe der zu berathenden Gegenstände in Vorschlag gebracht wird.

§ 20.

Die Ordens-Conferenz findet unter dem Vorsitze des Grosskanzlers oder in seiner Abwesenheit unter dem Vorsitze seines Stellvertreters statt, welch letzterer aus den Capitularherren durch die Conferenz-Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Beschlussfähigkeit der Ordensconferenz ist durch die Anwesenheit von 15 Mitgliedern bedingt.

§ 21.

Der Grosskanzler oder dessen Stellvertreter leitet in den Conferenzsitzungen den Geschäftsgang. Er bestimmt die Reihenfolge der zu berathenden Gegenstände, eröffnet, leitet und schliesst die Discussion.

Die Ordensconferenz beschliesst über die Errichtung von Spitälern und sonstigen etwaigen Stiftungen und Anstalten des Ordens, hat die Oberaufsicht über dieselben, die Ordens-Revenuen einzuziehen, die Etats zu entwerfen, die Rechnungen zu legen und dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister sowie dem Ordenscapitel über ihre Verwaltung zu berichten.

§ 22.

Der Grosskanzler oder dessen Stellvertreter bildet aus der Zahl der Mitglieder der Ordens-Conferenz Commissionen, deren Aufgaben durch Beschlussfassung nach erstattetem Referate und Correferate erledigt werden.

§ 23.

Die Berathung von Ordens-Angelegenheiten, die das Ordens-Vermögen und dessen Verwaltung in keiner Weise betreffen, steht der Capitel-Conferenz zu.

§ 24.

Das feierliche Ordens-Capitel schreitet nach Umfluss von je drei Jahren zu der Wahl eines Grosskanzlers, deren Bestätigung dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister vorbehalten bleibt.

Wird der abtretende Ordens-Grosskanzler durch Mehrheit der Stimmen wiederum in dieselbe Würde gewählt, und hat diese Wahl der Allerdurchlauchtigste Grossmeister bestätigt, so tritt derselbe ohne weiters in seine vorigen Functionen wieder ein.

Auf gleiche Weise wählen die Mitglieder des Ordens-Capitels alle drei Jahre aus den zwölf Comthuren einen Schatz- und einen Ceremonienmeister und deren Stellvertreter durch Mehrheit der Stimmen, und mit Genehmigung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters können auch diese in den von ihnen bisher versehenen Ordens-Aemtern bestätigt werden.

§ 25.

Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter hat im Vereine mit dem Grosskanzler oder dessen Stellvertreter das Gesammt-Rechnungswesen des Ordens zu beaufsichtigen; ohne ihre Contrasignatur kann keine Verausgabung der zum Ordensvermögen gehörigen Gelder stattfinden.

§ 26.

Der Ordens-Ceremonienmeister oder dessen Stellvertreter haben bei den feierlichen Ordensfesten die Leitung des Ceremoniells zu besorgen.

§ 27.

Der Orden feiert nur ein Hauptfest im Jahre, wenn keine ausserordentlichen Umstände eine andere Anordnung herbeiführen; bei dem Hauptfeste hat der Candidat vor Empfang des Ritterschlages das Ordens-Gelübde abzulegen.

Die bayerischen Ordensritter haben mindestens alle zwei Jahre, die ausserbayerischen Mitglieder aber mindestens alle vier Jahre dem in der Ordenstracht abzuhaltenden Hauptfeste beizuwohnen. Wer hiebei ohne begründete Entschuldigung fehlt, kann vorbehaltlich der Genehmigung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss der Ordens-Capitel-Conferenz aus dem Orden ausgeschlossen werden.

§ 28.

Sämmtliche Ritter des Ordens sind dem Ordens-Ehrengerichte unterworfen.

§ 29.

Dieses Ordens-Ehrengericht ist das Ordens-Capitel; die Formen, welche bei dem ehrengerichtlichen Verfahren zu beobachten sind, hat das Capitel festzusetzen.

§ 30.

Das Ordens-Ehrengericht hat allen bösen Leumund zu untersuchen, in den ein Mitglied gerathen ist, und hat Gewalt, einen Jeden, der nach seinem Bedünken sich des Ordens unwerth zeigt, aus demselben auszustossen. Jedes Urtheil ist indess dem Allerdurchlauchigsten Grossmeister zur Bestätigung vorzulegen.

§ 31.

Der Orden errichtet, so weit seine Mittel es gestatten, Krankenhäuser und seinen Zwecken entsprechende Anstalten.

§ 32.

In der Regel soll die Krankenpflege in den Ordensanstalten von Pflegern und Pflegerinnen, welche diesem Dienste sich in freier Liebesthätigkeit widmen, errichtet werden.

§ 33.

Bei dem Todesfalle eines Ordens-Mitgliedes soll der Ordens-Grosskanzler, nachdem ihm das Ableben desselben von den Erben des Verstorbenen unter Rücksendung des Ordenskreuzes schriftlich angezeigt worden ist, die Ritterschaft hievon in Kenntniss setzen, welcher sodann die Verbindlichkeit obliegt, für die selige Ruhe des Verstorbenen zwei hl. Messen lesen zu lassen.

Die Seelen-Aemter für die verstorbenen Ordensglieder werden in der k. alten Hofkapelle abgehalten, wobei die gesammte Ritterschaft in Trauerkleidung zu erscheinen und zum Opfer zu gehen hat.

§ 34.

Jeder Ritter, von welchem Stande oder Ordensgrade derselbe auch sein möge, kann für den Fall des Ordens verlustig werden, wenn derselbe gegen den Allerdurchlauchtigsten Grossmeister und dessen Allerhöchstes Haus die Waffen ergreifen würde.

Urkunden-Beilage IV.

Wir Ludwig etc. etc.

Nachdem Unser in Gott ruhender Vorfahre, der Durchlauchtigste Churfürst Carl Albrecht, nachmals erwählter Röm. Kaiser dem Bayerischen Militär-Ritterorden vom hl. Georg, Unserem Haus-Ritterorden, durch die Urkunde vom 20. März 1729 eine Fundation zugesprochen und hiedurch corporative Rechte verliehen hat; nachdem die folgenden Durchlauchtigsten Regenten, Churfürsten und Könige von Bayern die corporative Eigenschaft des genannten Haus-Ritterordens ununterbrochen anerkannt haben; Nachdem Wir endlich beschlossen haben, eben diesem Haus-Ritterorden eine neue Aufgabe im Sinne der christlichen Charitas anzuweisen, für deren Lösung die vermögensrechtliche Persönlichkeit eine unerlässliche Vorbedingung ist:

so finden Wir Uns Allergnädigst bewogen, die corporativen Rechte des Haus-Ritterordens vom hl. Georg neuerdings anzuerkennen und zu bestätigen.*)

Urkundlich etc. etc.

Gegeben München, den 17. April 1871.

Ludwig.

v. Bray. v. Braun.

*) Anm. Vgl. k. b. Regierungsblatt v. J. 1872 Nr. 58 p. 1889.

Urkunden-Beilage V.

Den Rang der Mitglieder des k. Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg betr.

Seine Majestät der König haben vermöge eines an den k. Oberstkämmerer-Stab ergangenen Allerhöchsten Signats dd. Schloss Berg 29. Mai 1867 folgende Allerhöchste Entschliessung zu ertheilen geruht:

1. Allen jenen Mitgliedern des k. Haus-Ritter-Ordens vom hl. Georg, welche die Hof- und Cortège-Fähigkeit in Bayern nicht ohnehin schon besitzen, soll dieselbe bis auf anderweitige Verfügung sofort verliehen sein.
2. Jenen inländischen Ordens-Mitgliedern, welchen nicht bereits ein höherer Rang zusteht, wird der erste Rang in der dritten Hofrangs-Classe eingeräumt und hiemit angewiesen.

München, den 30. September 1867.

Kgl. Oberstkämmerer-Stab.*)

*) Anm. Vgl. k. b. Reg.-Blatt v. J. 1867 Nr. 55 p. 1058.

Urkunden-Beilage VI.

Von der Adels-Prob bei den bayerischen Hohen Orden Sancti Georgii.

Präliminar- und Haupt-Erfordernissen eines jeden Adspirantens.

Erstens hat jeder Aspirant mittels eines gehörig eingerichteten Taufscheines, oder auf sonst erkleckende Weise darzuthun, dass er sich zum röm. kathol. Christenthum bekenne.

II. Solle er erweislich das 21. Jahr zurückgelegt haben, altfürstliche Häuser ausgenommen, welche in diesem Falle, wie auch von nachgesetzter 3. und 4. Erfordernisse ausgenommen werden.

III. Solle Aspirant, wenn er zu einem Ordensgenusse zu gelangen gedenkt, seine Reise in fremde Länder vollbracht, und bei dem Durchlaucht. Churhause Bayern sich entweder in Hof- oder Kriegsdiensten ein Jahr zum wenigsten verwendet haben; im Falle aber Aspirant nur Ritter *ad honores* zu werden verlanget, wird er zu keinem Dienstjahr, wohl aber zu einer dreimonatlichen Prüfung oder Novitiat, und der in fremde Länder vollbrachten Reise verbunden sein. Diese Prüfung erfordert vom Aspiranten oft bei Hofe zu erscheinen, sich an feierlichen Fest- und Gallatägen allda einzufinden, es sei denn Sache, der Durchl. Grossmeister wolle ihn auch hievon gnädigst enthoben wissen.

IV. Solle Aspirant keinem anderen adelichen Orden, er mag weltlich oder geistlich heissen, einverleibt sein, auch nicht ein anders ritterliches Zeichen tragen.

Weitere Erfordernissen, die Bildung des Stammenbaums, die Probe der ehelichen Abstammung und Ritterbürtigkeit betreffend.

V. Diese vier zu beweisen erforderliche Punkten vorausgesetzter wird Aspirant entweder dem Durchl. Grossmeister selbst, oder aber einem hohen ritterlichen Ordens-Capitel, resp. dessen zeitlichen Grosskanzler seinen mit schriftlichen Urkunden sowohl die eheliche Abstammung als Ritterbürtigkeit betreffend, ausführlich belegten genealogisch eingerichteten Stammenbaum vier ganze Wochen vor dem Ritterfest zur Untersuch- und Genehmigung geziemends vorzuzeigen und zu überreichen haben.

VI. Dieser Stammenbaum muss von Aspirantens Vater und Mutter an bis in den 4. Grad einschliesslich nicht allein aufsteigen, sondern auch in gerader väter- und mütterlichen Linien den 5. Grad beiderlei Geschlechts des väter- und mütterlichen Ur-Ur-Ahnherrns Vater und Mutter in der sogenannten Filiation oder ehelichen Abstammung sowohl, als in der Probe des angebornen Adels begreifen, also zwar, dass

VII. Aspirant durch zuverlässige Proben darthue, dass all seine Vorältern männ- und weiblichen Geschlechts von Vater und Mutter an bis in den vierten Grad, nämlich bis zu den väter- und mütterlichen acht Ur-Ur- oder Gug-Ur-Ahnherrn und ebensoviel Ur-Ur- oder Gug-Ur-Ahnfrauen incl.

(welches dann beiderseitige 16 Quartiere oder Ahnen ausmachet) nicht minder des ersten Ur-Ur- oder Gug-Ur-Ahnherrns sowohl väter- als mütterlicher Seits Aeltern beides Geschlechts im fünften Grade aufsteigender väter- und mütterlichen, geraden oder rechten Linien wirklich Edelgeborene, von adelichen rechtmässig- und ehelichen Geburten erzeugte Personen sind, also zwar, dass kein Diplomaticus oder ein gemachter Edelmann darunter begriffen werde; welches denn vor eine durchgehends und allgemeine Regel festgesetzet, und also beizubringen unumgänglich erfordert wird.

VIII. Dieser Stammenbaum soll aber überhaupt also gebildet sein, dass er bei jeder in ihm ausgezeichneten Person die ganze Geschlechts- oder Familienwappen, zu wissen die Farben, Zeichen und Striche des Schildes, die Decken, Kleinodien des Helmes mit allen sonstigen Auszierungen, endlich deren Wappen Vermehr-, Besser- und Aenderung (wie selbige sich immer bei ein oder andern aus dem Geschlechte hat ergeben mögen) klar und deutlich ausgedrückter vorstelle. Sollte nun das Geschlecht keinen Helm führen, so soll Aspirant dahin antragen, dass alle Zeichen des Schildes in ihren ächten Farben genau und deutlich ausgedrücket, mithin der Abgang des Helmes zum Zeichen des adelichen Herkommens und erhabenen Würde eines solchen Geschlechtes mit einer Krone, oder anderer Auszierung ersetzet werde, dessen sich sein Geschlecht zu allen Zeiten bedienet hat, oder wie es der Gebrauch des Landes, wo selbiges entsprossen oder begütert ist, mit sich bringet. Gleichwie nun in solchem Stammenbaum 35 Personen zusammentreffen, also wird erfordert, dass eines jeden Tauf-Name, soviel es geschehen kann, der Geschlechts- und Familien-Name aber sammt den zum Unterschied der Stamm-Aesten vorfindlichen Geschlechtsbeinämen mit den ihnen eigenen Buchstaben und Orthographie entworfen werden.

IX. Was die sogenannte Filiation, oder eheliche Abstammung, nämlich von dem Vater deren beiderseitigen in gerader Linea vorfindlich zweier Ur-Ur- oder Gug-Ur-Ahnherren, denn von den beiderseitig übrigen 7 U-Ur- oder Gug-Ur-Anfrauen bis auf Aspiranten herunter betreffen will, selbige hat er nach der in schliesslich beigerückter genealogischen Tabell sowohl für sich als seinen Aeltern, Vorältern und Ahnen gründlich und ausführlich zu erweisen. Zu welchem Ziel und Ende er sich denn der Tauf-Scheinen, worinnen des Getauften, dessen Vater und Mutter Vor- oder Tauf- und Geschlechts-Nämen mit ordentlich beigemerktem Tag und Jahr vorgegangener Geburts und Taufs ausgedrücket werden. Damit aber solche Taufscheine ohngezweifelten Glauben finden, und eine unwidersprechliche Probe machen können, so sollen selbige von Wort zu Wort aus dem Taufbuche des Orts, wo die Taufe verrichtet und eingetragen worden, schriftlich ausgezogen, und mit gewöhnlichen des Pfarrherrns Pettschaft, auch eigenhändigen Unterschrift versehen werden. Wobei aber wohl zu merken, dass das Pettschaft und besagte eigenhändige Unterschrift des Pfarrherrns für sich allein nicht genug und erkleckend ist, selbigen Taufschein zur erforderlichen Probe gültig zu machen, sondern desselben geistliche Obrigkeit, Bischof, Ordinarius, oder wer immer dessen Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit zu vertreten bestellet ist, muss darüber mit Siegel und Unterschrift Gesetzmässig bekräftigen oder legalisiren, Unterschriebener seie eben derjenige Pfarrherr des Ortes, für den er sich niedergeschrieben, die Unterchrift seie die eigenhändige, und beigedrücktes Pettschaft das Pfarrherrische, fort denen solchergestalten gefertigten Taufscheinen in denen Rechten ungezweifelter Glauben beizumessen.

X. Sollten nun dergleichen Taufscheine wegen Unbild der Zeit verkommen, und also nicht mehr vorhanden sein, noch beigebracht werden können, so kann diesem Mangel durch unterschiedliche, auch probemachende Urkunden abgeholfen werden. Dergleichen sind nun beschriebenermassen Recht- und Gesetzmässig bekräftigte oder legalisirte Auszüge oder Extrakten, obrigkeitlich bejahete Zeugnisse oder Attestaten aus Ehe-, Sterb- und anderen dergleichen Kirchenbüchern, aus alten in Kirchen und öffentlichen Orten aufgericht- und ausgestellten Grabschriften, Denkmalen oder Monumenten; aus Heiraths-Noteln, Ehepacten, Verträgen oder Contracten, Testamenten, Vermächtnissen, und anderen

letztwilligen Verordnungen; aus Inventarien oder beschriebenen Güterverzeichnissen, Erbschaften, Theilung- Vergleich- Veräusserung- und dergleichen zwischen dem Geschlechte oder Familie aufgerichteten gerichtlichen Urkunden; endlich aus Lehen-, Stiftungs- oder Fundations-Briefen, und allem dem, was nur Probe ehelicher Abstammung zu machen im Stande ist. Alle diese erweislichen Probmittel soll Aspirant, soviel es geschehen mag, gehalten sein in der Urschrift oder Original vorzuzeigen, widrigen Falls aber werden die Auszüge oder Extracten davon, worinnen neben dem *contextu passus concernentis* der Anfang und das Ende des Documents, sammt dem Dato des Orts, Tages und Jahres, auch alle Unterschriften, Pettschaften oder Insiegeln begriffen sind, mit der Bedingnisse angenommen werden, dass selbige von Notarien, oder andern charakterisirten und Glauben zu verschaffen fähig- und dafür angesehenen Personen oder sogenannten *Personis publicis*, gehörig gegen der Urschrift oder das Original gehalten, und damit in allen Stücken übereinstimmend, und gleichlautend zu lassen, gebührender Massen bezeuget werden; welches denn also zu verstehen, dass auf dem vorgezeigt- und vidimirten Dokument oder Urkund, der Notarius, dessen Handschrift, gewöhnliches Pettschaft, und Notariatszeichen, oder auch die *persona publica*, und derselben Handschrift und Fertigung von dem Landesfürsten oder Landesherrn, dessen Dikasterio, oder auch von der Reichsstadt-Obrigkeit, worunter er gesessen, anerkennt, und eingeschrieben oder immatriculiret worden, mit dem grösseren Canzellariats-Insiegel unter der bei Landesfürsten, oder Landesherren, derselben Dikasterien, auch bei den Reichsstädten gewöhnlichen Fertigung legalisiret sein solle. Wobei jedoch wohl zu beobachten, dass die Urschrift oder das Original an ihm selbst richtig, und keinen Anstand leide, denn solchen Falls dasselbige von dem Landesfürsten, oder demjenigen, so an dessen Statt zu Verwaltung der Jurisdiction angestellet ist, und von der guten oder mangelhaften Eigenschaft des Originals die beste Kenntniss haben kann, zu beurkunden wäre.

XI. Die Filiation oder eheliche Abstammung ferners zu erweisen wird auch jene Probe behülflich sein, welche aus denen von adelichen Aeltern über die Geburt ihrer Kinder eigenhändig gehaltenen, in ihren Archiven und Papier-Schränken aufbehaltenen Schreib-, Hand-, Geschlechts-, Jahr- und Tagebüchern hergeholet wird. Diese aus solcher Quelle hergeleitete Probe wird alsdann erst ihre gehörige Kraft und Stärke haben, wenn sich darwider keine Anzeige und Beweise des Gegentheils oder *in contrarium* an- und vorgeben werden.

XII. Da es sich aber oft zuträgt, dass dergleichen Urkunden verzettet, durch Feuersbrunsten verzehret, oder durch andere widrige Zufälle zerstreuet und vernichtet werden, also zwar, dass derselben Wiederherstellung unmöglich fallen will, einfolglich der Inhalt davon, mittels einer gültigen Abschrift nicht beigebracht werden kann, als hat Aspirant in solchem bekannt- und erwiesenem Falle ein von dreien Cavalieren eben dieses Geschlechts (in dessen Heirath oder Generationen die Probe abgängig ist) ausgestelltes Attestat herzuholen; sollten aber von dem Geschlechte nur einer oder zween noch bei Leben, oder dasselbige gar erloschen sein, so kann in Respekt nämlich des zum Theil, oder völlig ausgestorbenen Geschlechts von dessen nächsten Anverwandten einem, zween oder drei ein Attestat unter ihrer adelichen Ehre, wahren Worten, Trauen, und (welches unentbehrlich erfordert wird) an Eidesstatt verfasster vorgebracht werden, Kraft dessen selbe bezeugen, dass die in dem Stammenbaum des Aspirantens mit Namen und Wappen entworfene durch hinlängliche Urkunden nicht zu belegen und zu erproben gewesste eheliche Abstammung oder Filiation, als nämlich (von Vaters Seiten N. N. und von Mutters Seiten N. N. mit Ausdrückung deren Tauf- und Geschlechts-Nämen) die rechte und wahrhafte Abstammung des Aspirantens sei; ingleichem muss auch von denen in ihrem diessfallsigen schriftlichen Attestat nach Erforderung des achten Absatzes beigemalt- und beschriebenen Wappen bezeuget werden, sie seien die nämlichen, die dessen Geschlecht geführt hat, ein solches auch unter ihnen und ihrer Familie nichts anderes, als eine bekannte Sache angesehen werde, und sie es allezeit so und nie anders gehört, noch vernommen hätten, dass des Aspirantens ehelich- und adeliche Abstammung, wie selbige

in dessen Stammenbaum entworfen worden, je den geringsten Anstand oder Zweifel erregt hätte. Damit aber ein solches von drei Cavalieren niedergeschriebenes Attestat gänzliche Probe machen könne, so sollen wenigstens wahrscheinliche und wichtige Anzeige von Grabschriften, alten Stammenbäumen oder dergleichen zu einer ganzen Probe nicht erkleckende Urkunden vorhanden sein, also dass schon zum voraus eine grosse Wahrscheinlichkeit, oder doch halbe Probe gemacht worden zu sein, geglaubt werden könne. Auf diese Weise werden solche den Abgang vollkommener Proben zu ersetzen dienende Attestaten ihre Wirkung haben, und desto leichter als eine hinlängliche Probe angenommen werden. Wie denn auch (welches wohl zu merken) nach Vorschrift des 9. und 10. Absatzes berührter Cavalieren Attestaten, Unterschrift und Pettschaft, und dass sie selbst von wahrem Ritterbürtigem Adel und dem Aspiranten, für dem sie das Attestat gefertigt, verwandt seien; von derenselben gerichtlichen Obrigkeit mit dem grösseren Insiegel beurkundet oder legalisirt sein sollen, damit also allem Einwurfe und Zweifel vorgebeugt werde.

XIII. Die zu diesem Ritter-Orden erforderte uralte Ritter-Turnier- und Stiftmässigkeit aller in des Aspirantens Stammenbaum verzeichneten Ahnen, oder Geschlechter kann erstlich durch die von hohen fürstlichen und adelichen ritterlichen Stiftern und Ordens-Capiteln nach behörigen, bei selbigen hergebracht und üblichen Form, Styl, oder Schreibart, entweder unter alleiniger Beidruckung ihres grossen Insiegels, oder auch zugleich unter der Hand-Unterschrift einiger ritterlichen Mitglieder des Capitels, dessen Syndici oder Anwalds, Secretarii oder Geheimschreibers gefertigte Attestaten bewiesen werden; welche Attestaten neben beigemalt- und beschriebenen ganzen Wappen, (wie es im 8. Absatze mit mehrerem und deutlich verordnet wird) mit ausdrücklicher Anführung deren Tauf- und Geschlechts-Nämen des Aufgeschworenen sowohl, als des Jahrs und Tages vor sich gegangener Aufschwörung enthalten und bezeugen müssen, dass benanntes Geschlecht mit dem gemalt- und heraldisch beschriebenen Wappen bei ihnen, als uralt Adel-, Ritter- und Stiftmässig aufgeschworen und angenommen worden. Sollte sich nun ein- oder anderes Stift- oder Ordens-Capitel in seinen Attestaten das beigemalte Wappen zu beschreiben mit dem Vorwand, dass es bei ihnen nicht gebräuchlich, weigern, wird Aspirant angehalten sein, auf die Art, wie es folgender 14. Absatz mit mehrerem belehren wird, diesen Abgang mit Ritterschaftlichen, Ritterhauptmannschaftlichen oder Landesherrlichen Attestaten, worunter das noch blühende Geschlecht angesessen, oder das erloschene gesessen gewesen ist, zu ersetzen.

XIV. Dieses vorausgesetzter wird die andere Probe der uralt Ritter-Turnier- und Stiftmässigkeit, bei verschiedenen mittel- und unmittelbaren Ritter- oder deren Hauptmannschaften hergenommen, wo das Geschlecht, wessen uralte Rittermässigkeit zu beweisen vorkommt, angesessen, und dem ritterlichen Adelsbuche eingetragen oder immatriculiret worden. Diese Attestaten werden alle nach der bei Ritter- oder deren Hauptmannschaften hergebrachten gewöhnlichen Form und Styl gefertigt; und pflegen besonders einige deren nicht unmittelbaren deutschen Ritterschaften die diessfalls zu ertheilende Attestaten durch vier aus ihrem Mittel oder Mitglieder uralten rittermässigen Geschlechts mit Beisetzung deren Geschlechts-Wappen unterzeichnen, und von ihren Landesfürsten, oder Landesherren, welcher zugleich über die wahre Handunterschrift, beigedruckten Wappen und Pettschaften der Unterschriebenen Zeugniss giebet, bestätigen zu lassen. Die Ritterschaften bezeugen bei ihrer adelich- und ritterlichen Ehre, wahren Worten, Trauen, und an Eidesstatt, (welches letztere als ein wesentliches zu solchen Attestaten erfordert wird) dass das Geschlecht N., so nach Verordnung des 13. Absatzes beigemalt — und heraldisch beschriebene Wappen führt, von undenklich- oder uralten Zeiten her bei ihnen immatriculirt, und mit Ritter-Güter ansässig gewesen, und noch mit Ritter-Güter angesessen, von ebenmässig uralten und unmerklichen Zeiten her vor Edelgeborene Ritter-, Stift- und Turniermässig gehalten, geachtet und geehret worden, auch noch also vor Edelgeboren, Ritter-, Stift- und Turniermässig geachtet und geehret werde; nicht weniger diese uralte Adel- Ritter- Stift- und Turniermässigkeit keineswegs unterbrochen, sondern durch gleich standesmässige Heirathen, auch ritterlichen bei ihnen, oder anderswo

bekleidete Aemter und Ehrenstellen, Verrichtungen und Thaten fortgepflanzet und erhalten habe. Gleichmässigen Inhaltes können sein die Landesfürstlichen oder Landesherrlichen Attestaten, in denen weiter nach Erforderniss bezeugt werden mag, dass das Geschlecht N. von ihm dem Landesfürsten, oder seinen Vorfahren von uralten Zeiten her mit adelichen Diensten, erhabenen Würden, auch dem uralt rittermässigen Adel anklebenden, und eigens und allein zugethanen Erbämtern versehen, beehret und begnadiget worden.

XV. Alle diplomatische Adels- und Wappen - Urkunden und Briefe, so von gekrönt- und andern hohen Häuptern des Aspirantens-Vorältern ertheilet worden, geben das dritte Hilfsmittel an die Hand, wodurch der uralte Adel kann erprobet werden.

XVI. Wenn sich nun in dem Eigenschaftlichen oder Qualität des Adels eines Geschlechtes, als Edelherr, Freiherr, Graf etc. in dem Geschlechtsnamen und dessen Schreibart, in den Beinämen des Stammen-Astes, oder in den Wappen, als in der Mehr-, Minder-, Besser- und Aenderung der Zeichen, in der Gattung der Helmen und deren Kleinodien, Zahl und Farben, oder ein sonstiger Unterscheid, von was Art er immer sein mag, ergeben sollte, so hat Aspirant die deutliche Ursache desgleichen Unterscheids ursprünglich vorzuweisen; zu welchem Ende denn wiederum diplomatische, oder allerhand andere Heiraths-, Verleihungs-, Freiheits-, Erbfolgs- und dergleichen Briefe und Urkunden dienlich und aushelfend sein können.

XVII. Ist nun auf solche Art vom Aspiranten die in seinem Stammenbaum angegebene eheliche Abstammung- Heirath- und Geburten der darin enthaltenen 35 Personen sammt deren Alt-Ritter-, Stift- und Turniermässigkeit ausführlich und sattsam beurkundet und erprobt worden, so wird und soll Aspirant sich weiter verbunden wissen, unwidersprechlich darzuthun, dass keiner aus besagten 35 Personen noch einer aus ihren Vätern in einer Stadt als Bürger gesessen, bürgerliches Gewerb, oder sonst ein dem uralt-deutschen Adel unanständig- und nachtheilige Profession, Verrichtung oder Amt getrieben oder versehen habe.

XVIII. Alle diejenige, so zur deutschen Zungen verlangen aufgenommen zu werden, haben weiters und unumgänglich darzuthun, dass alle in ihren Stammenbaum einlaufende Ahnen nicht allein ehelich ohne Ausnahme, sondern auch und gleichfalls alle ohne Ausnahme aus pur deutschem Geblüt und solchen Geschlechtern entsprossen sein, die gemeiniglich bei deutschen Hochstiftern und Orten der deutschen Geburt halber, ohne Anstand und Anfechtung sein mögen; wodurch denn in Rücksicht derjenigen, so, wie gemeldet, in die deutsche Zungen gesetzt zu werden verlangen, sich ergiebet, dass ihre erforderlichen Proben mit jenen eines hohen Ritter- und Maltheser-Orden deutscher Zungen, wie nicht weniger der vornehmsten deutschen Hochstiftern allerdings gleichförmig: und also beschaffen sein sollen, dass die Quartiere, oder Ahnen von solch unsrig- aufgeschworenen Rittern in andern hohen Orden und Hochstiftern der gemachten Probe halber keinen Anstand unterworfen sein mögen.

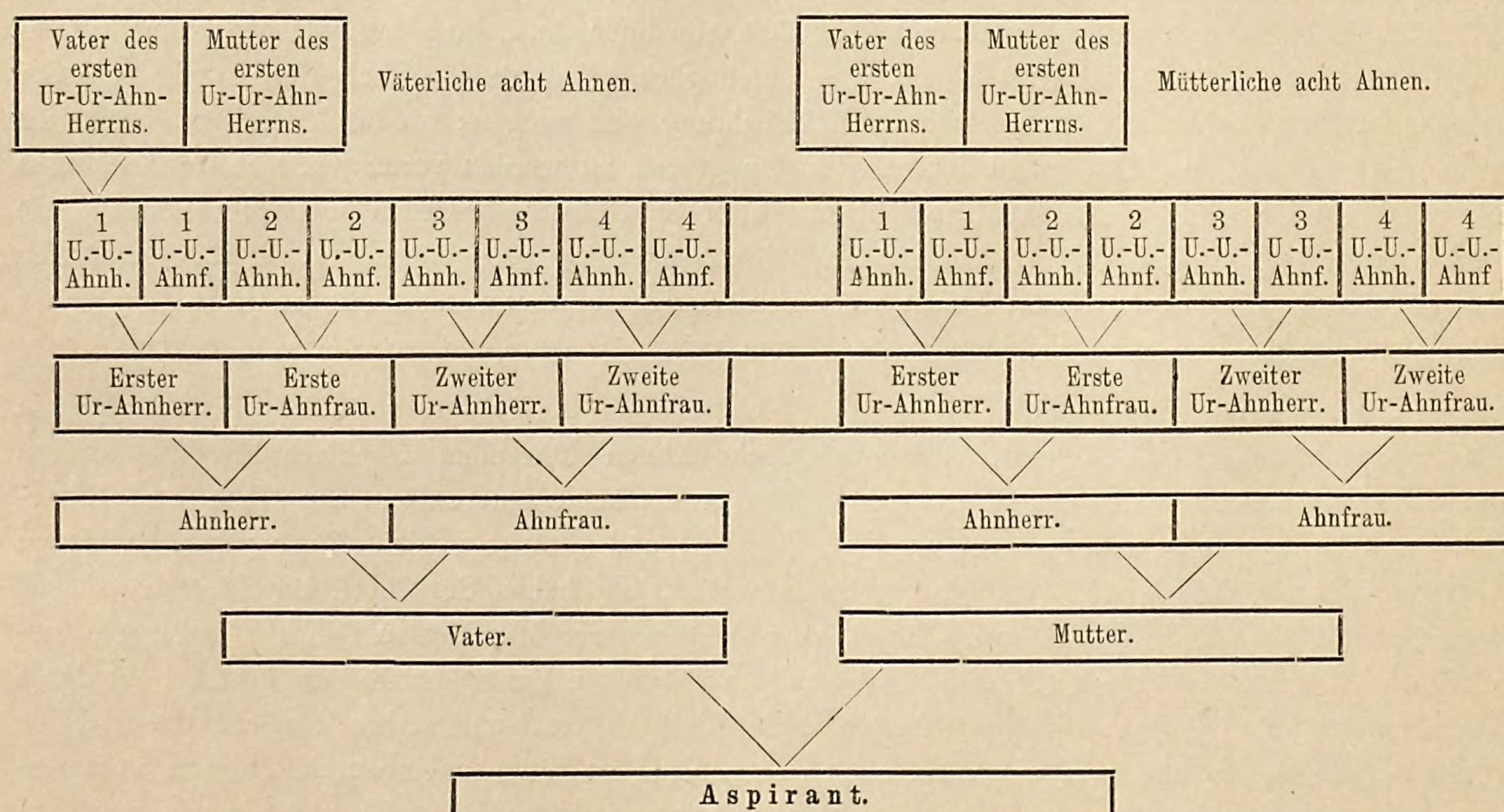
XIX. Damit denen uralt Edel- auch Wohlgebornen Ausländern sowohl, als Deutschen in ihren Stammenbaum einige fremde, oder ausländische Ahnen führenden Geschlechtern, die sonsten dieser Ursache halben in den hohen Deutschen Ritterorden, auch andere Deutsche Hoch- und Ritter-Stifter und Orden nicht aufgenommen werden, der Zu- und Eintritt in den Churbayerischen Hohen St. Georgii-Ritter-Orden offen und frei gelassen werde, als haben Sr. Churf. Durchl. nachgehends Röm. Kaiserl. Majestät Carl VII. zwo Classen, oder nach unserer Mundart zu reden, zwo Zungen aufzurichten, allergnädigst geruhet, wovon die erste aus solchen deutschen Rittern besteht, in deren Stammenbaum von 16 resp. 18 Ahnen lauter uralt Edelgeborene, und wahre deutsche Geschlechter einlaufen; die andere aber alle diejenige, ohne Unterschied der Nationen einbegreifet, deren Stammenbaum ein-, mehr- oder lauter solche Ahnen zählet, die vor wahre Deutsche nicht geachtet werden mögen. Die Aspiranten dieser andern Classe oder Zunge sollen gehalten sein, das uralt-, adelich-

auch herrliche Wesen der Ritter-, Turnier- und Stiftmässigkeit ihrer 18 Ahnen, nicht minder deren edel- auch herrliche Fortpflanzung in der Abstammung bis auf jeden Aspiranten laut obigen 17. Absatzes, mithin eben also wie die in denen Landen zu Bayern und anderen deutschen Reichslanden, entsprossen, angesessen und immatriculirte Aspiranten von der ersten Classe zu erweisen verbunden sein; wenn sich nun wegen eines und andern, oder mehreren Geschlechtern uralt edeln deutschen Ursprung und Rittermässiges deutsches Wesen einiger Zweifel ereignen sollte, hat Aspirant mittels schriftlichen von einem oder andern deutschen hohen und ritterlichen Stift, von einem deutschen mittelbar- oder unmittelbar- ritterschaftlichen *Corpore*, besonders von einem hohen deutschen Ritterorden hergeholten Attestaten oder Urkunden zu erproben, dass das in Zweifel stehende Geschlecht bei selbigen vor ein uraltes, wahres, deutsch-Rittermässiges Geschlecht bereits erkennet und angenommen worden, oder dass die hohen, deutsch-ritterlichen Stifter und deutsche Orden sothanes Geschlecht, als viel dessen Ursprung, adelich- auch herrliches Wesen belanget, für ein uralt-, wahr-, deutsch-Rittermässiges Geschlecht zu erkennen, aufschwören zu lassen, und anzunehmen kein Bedenken finden, oder machen würden.

XX. Weiters hat Aspirant nach hergestellter Probe ehelicher Abstammung und zu diesem hohen Orden erforderlichen Ritter- und Stiftmässigkeit aller in seinem Stammenbaum vorfindlichen Ahnen und Geschlechter, bei der gerad aufsteigenden, sowohl väter- als mütterlichen Linie, nämlich bei dem Vater des ersten väterlichen Ur-Ur-Ahnherrns und bei dem Vater des ersten mütterlichen Ur-Ur-Ahnherrns den wahrhaften dreihundertjährigen Adel unauslässlich zu beurkunden; schliesslich aber

XXI. Sollen alle Urkunden, Briefe und was nur immer als eine Probe ehelicher Abstammung und angeborenen stiftmässigen Adels kann vorgebracht werden, in deutsch und lateinischer Sprache verfasset sein; übrigen hingegen in anderen ausländischen Sprachen verfassten Originalen oder deren authentischen Abschriften sollen ebenso viele von Notarien oder Spracherfahrenen ausgearbeitete deutsch oder lateinisch beglaubt-hinlängliche Uebersetzungen beigelegt, und damit also die Probe aus fremder Sprache fest und sicher gestellet seie, sollen die Uebersetzer, dass sie der Sprache vollkommen kundig, und also eine richtige übereinstimmende Uebersetzung zu machen fähig sind, obrigkeitlich legalisiret werden.*)

Datum: 24. April 1768.



*) Anm. Vergl. Meyr's Generalien-Sammlung Bd. 1. p. 58 und folgende.

III.

Militärischer

Max-Josephs-Orden.

Militär-Max-Josephs-Orden.

Bereits bei Stiftung der Militär-Verdienst-Medaille am 30. October 1794 erklärte der Churfürst Carl Theodor, zur Belohnung der im Felde sich vorzüglich auszeichnenden Officiere „zwar nicht einen förmlichen Orden errichten zu wollen, doch schon Vorkehrungen getroffen zu haben, für solche Officiers besondere Ehrenzeichen verfertigen zu lassen."

Solche Ehrenzeichen wurden nun seit 1795 mehrfach verliehen, doch erst am 8. Juni 1797 unterzeichnete der Churfürst die Statuten, wie das Ehrenzeichen erworben werden konnte. (Urkunden-Beilage I.)

Diese Statuten waren jenen des k. k. österreichischen Maria-Theresia-Ordens nachgebildet.

Der König Max I. Joseph erhob am 1. Januar 1806, als dem Tage, an welchem die Königswürde in Bayern wieder hergestellt wurde, und in der Absicht, der Armee ein bleibendes Denkmal Seiner Allerhöchsten Zufriedenheit zu gründen, das Militär-Ehrenzeichen zu einem Verdienstorden, und nannte diesen „Militär-Max-Joseph-Orden".

Der an diesem Tage erlassene Armeebefehl enthält die Statuten des neuen Ordens*), die ersten Ernennungen und zugleich die Bestimmung, dass alle bisherigen Inhaber des Militär-Ehrenzeichens, die in dem Armeebefehle nicht namentlich als Max-Josephs-Ritter bezeichnet seien, als Ritter *ad honores* zu gelten und das alte Ehrenzeichen fortzutragen hätten. (Urkunden-Beilage II und III.)

Orden und Ehrenzeichen unterschieden sich nur dadurch, dass dieses den Churhut, jener die Königskrone auf der entsprechenden Namenschiffre trug.**)

Um bei Belohnung wahren Verdienstes nicht gebunden zu sein, liess der Allerdurchlauchtigste Grossmeister die Zahl der in drei Classen eingetheilten Ordens-Mitglieder unbeschränkt.

*) Anm. Durch Reggsbl. v. J. 1807 Nr. VI p. 241 wurden nur die Statuten §§ 2—9 u. 22—27 bekannt gemacht.
**) Anm. Taf. V, VI, 1—6.

Grosskreuze können aber nur Generale erhalten.

Mit dem Orden ist der persönliche Adel verbunden; eine Uebertragung desselben auf den ältesten Sohn, ja sogar auf einen Adoptiv-Sohn (Edikt über den Adel vom 23. December 1812) wurde durch das Edikt über den Adel vom 15. Mai 1818 wieder aufgehoben, jedoch unter Schonung der bereits erworbenen Rechte auf diesen Transmissions-Adel. (Urkunden-Beilage IV.)

In einzelnen Fällen verlieh der hohe Ordenstifter für besondere Dienste, die sich nicht zur Gewährung des Militär-Max-Joseph-Ordens qualificirten, den Civil-Verdienst-Orden.*)

Jeder inländische Ordens-Inhaber hat Anspruch auf die für seinen Grad festgesetzte Pension. Um die hiezu nöthige Dotation zu erhalten, musste die Haupt-Militär-Casse jährlich 30,000 fl. in den Ordensfond fliessen lassen.

Diese Leistungen wurden im Jahre 1868 aufgehoben. (Urkunden-Beilage V, VI.)

Nachdem ein grosser Theil der Ritter gestorben war, stiftete im Jahre 1835 König Ludwig I. aus den Ueberschüssen der Ordens-Einkünfte acht Präbenden für Kinder von Max-Joseph-Ordens-Rittern im Betrage von je 300 fl. (516 M.) jährlich (Urkunden-Beilage VII.) eine Stiftung, welche im Laufe der Jahre durch die Könige Ludwig I. und Max II. auf die Höhe von 50 Präbenden gleichen jährlichen Betrages gehoben wurde.

Den Inhabern des Militär-Max-Joseph-Ordens werden die für solche Fälle bestimmten höchsten militärischen Ehren erwiesen, welche sich selbst auf die Art des Begräbnisses erstrecken.**)

Der Orden zählt an Mitgliedern:

a) Bayern:	1	Grosskreuz,
	—	Commandeur,
	53	Ritter,
b) Nichtbayern:	5	Grosskreuze,
	4	Commandeure,
	24	Ritter.

*) Anm. Vgl. IV. „Verdienst-Orden der bayer. Krone", Urk.-Beil. II, Anm. zu Art. 3.

**) Quellen. Max-Joseph-Ordens-Archiv.
Kriegs-Ministerial-Registratur.
Kgl. b. Reggs.-Blatt.
Dienst-Verhältnisse in der k. b. Armee (Ehrenbezeigungen, 1873, I, 5, § 27.)

Urkunden-Beilage I.

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen die im Felde stehenden Ober-Officiere von der Churpfalzbayerischen Armee des Ehrenzeichens theilhaftig werden können.

§ 1.

Dieses von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bestimmte Ehrenzeichen, welches in einem emaillirten Kreuze besteht, und an der linken Brust getragen wird, ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern es ist eine Belohnung einer im Kriege erfolgten tapferen Handlung, und eine öffentliche Zierde und Auszeichnung derjenigen, welche sich durch eine solche That hervorgethan haben.

§ 2.

Dieses Ehrenzeichen bekommen alle Oberofficiers vom Höchsten bis zum Niedrigsten von welcher Militär-Branche sie immer seien, wie auch die Fahnen- und Stuck-Junker, dann Estandartenführer, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umstände.

§ 3.

Da es ohnehin eines jeden Officiers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äussersten Kräften und mit Aussetzung Leib und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegs-Artikel und besondere Kriegsordren vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist, standhaft und getreulich zu erfüllen, so folgt von selbst, dass nicht jede tapfere und muthvolle Handlung ihn zum militärischen Ehrenzeichen qualificiren kann.

§ 4.

Nicht minder kann solches wegen hoher Geburt, und ebensowenig wegen im Felde erhaltener Wunden erlangt werden, sondern

§ 5.

es werden hiezu tapfere und herzhafte Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit zur besonderen Ehre und Vortheil der Armee oder der Truppe ausgeführt werden.

§ 6.

Zu solchen ausgezeichneten Handlungen werden z. B. gerechnet:

a) wenn der Officier wegen besitzender vorzüglicher Eigenschaften von der Generalität zu einer besonders wichtigen Expedition gebraucht, und solche pünktlich und exact von ihm ausgeführt worden;

b) wenn ein Officier ganz ausser der Tour sich zu einem Commando freiwillig erboten und dadurch der Armee Vortheile gewonnen hat;

c) wenn er durch tapfere und vernünftige Anstalten und Bewegungen dem Feinde Abbruch gethan hat;

d) wenn ein Officier beträchtliche feindliche Commandos aufgehoben, feindliche Generäls oder Stabs-Officiere gefangen genommen hat;

e) wenn er Casse, Zelten, Wägen, Proviant- und Munitionswägen, Kanonen, Pontons und dergleichen dem Feinde abgenommen hat;

f) wenn ein Officier durch kluges Benehmen widrige Zufälle abgewendet hat;

g) wenn er die schon in Feindeshände gerathene Kriegscasse, Zelten, Wägen, Proviant- und Munitionswägen, Pontons etc. gerettet hat, wozu auch wichtige geheime Papiere gerechnet werden;

h) wenn ein Officier anderen Corps nach der Regel der Kriegskunst hilfreiche Hand geleistet und selbe unterstützet hat;

i) wenn er Succurs in eine Festung oder sonsten verschanzten Ort durch den Feind geführet, überhaupt einer eingeschlossenen Truppe zu Hilfe gekommen ist;

k) wenn ein Officier durch kluge Dispositionen seinen Commandirenden von der Gefahr der Gefangennehmung befreit, oder ihm das Leben gerettet hat;

l) wenn er geschickte Plans und Entwürfe übergeben, weise Rathschläge ertheilen, oder solche mit auszuführen geholfen hat;

m) wenn von ihm wichtige und vortheilhafte Entdeckungen gemacht worden sind;

n) wenn der Officier durch gute Disposition Retiraden gedeckt, feindliche grosse Commandos aufgehalten und Ueberfälle abgewendet hat;

o) wenn von ihm eine vortheilhafte Attaque oder Retirade im Falle der feindlichen Ueberlegenheit gemacht worden;

p) wenn ein Officier vortheilhafte Ausfälle aus Festungen und Verschanzungen gemacht, oder feindliche erobert hat;

q) wenn durch Stratageme dem Feinde Einhalt oder Nachtheil geschehen ist;

r) wenn ein Officier der eingerissenen Unordnung gesteuert, und die schon ganz zerstreute muthlose Mannschaft wiederum in Ordnung und Thätigkeit gebracht hat;

und dergleichen Fälle mehr.

§ 7.

Solche ausgezeichnete Thaten müssen aber auch durch hinlängliche authentische Zeugnisse (wenn sie nicht schon ganz offenbar sind,) erwiesen sein, und zwar entweder von demjenigen, unter dessen Commando der Officier gestanden, oder von 3 Officiers, welche Augenzeugen bei der That gewesen; sollten jedoch so viele Officiers nicht aufgebracht werden können, so ist das Zeugniss zweier Unterofficiere oder Gemeinen statt eines Officiers gültig; folglich machen die Zeugnisse eines Officiers und vier Unterofficiers oder Gemeinen einen hinlänglichen Beweis aus.

§ 8.

So oft nun der Fall der Verleihung des militärischen Ehrenzeichens eintritt, hat der commandirende Officier des diesseitigen Contingents über die desfalls vorgebracht werdenden Umstände und Zeugnisse zu erkennen, und hierüber demnächst gutachtlichen Bericht zum Hofkriegsrath zu erstatten.

§ 9.

Derjenige Officier, dem dieses Ehrenzeichen zuerkannt wird, empfängt solches im höchsten Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von dem Contingents-Commandanten öffentlich vor den ausgerückten Truppen; sollte er aber inzwischen aus dem Felde in eine Garnison versetzt worden sein, so erhält er solches von dem höchsten Officier in derselben auf einer grossen Parade.

§ 10.

Der Officier trägt dieses Ehrenzeichen, wie er es erhält, und es ist ihm daher nicht erlaubt, solches im Grösseren oder Kleineren fortzutragen, oder gar nur ein Band durchzuziehen.

§ 11.

Der Officier kann und darf in Fällen, wo ihm die Tragung eines Civilkleides gestattet ist, auch auf solchem das militärische Ehrenzeichen tragen.

§ 12.

Dieses Ehrenzeichen darf auch der Officier auf seinem Wappen führen, jedoch muss selbes mit einer Masche nur unten am Schilde hangen, und ist es also nicht erlaubt, dass der Wappenschild auf dem Kreuze liegt, oder sich das Band um den Schild oder die Helmdecke schlinge.

§ 13.

Nach Absterben des Officiers muss das Ehrenzeichen von den Erben nach der Begräbniss, weil solches auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, zum Churfürstlichen Hofkriegsrath rückgesendet werden.

§ 14.

Der quittirte Officier behält das Ehrenzeichen, wie er es vor seiner Quittirung empfangen hat, und er darf es auch, wenn er eine Civil-Bedienstung überkommt, auf dem Civilrock tragen.

Uebrigens muss, wie oben § 13 verordnet ist, solches nach dem Tode des quittirten Officiers zum Churfürstlichen Hofkriegsrathe rückgeschickt werden.

§ 15.

Sollte sich der Fall ergeben, dass ein mit dem Ehrenzeichen belohnter Officier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge verlustig würde, so ergibt es sich von selbst, dass ihm auch das militärische Ehrenzeichen nicht länger mehr belassen, sondern ihm solches sogleich abgenommen werden müsse.

§ 16.

Ueber die mit diesem Ehrenzeichen begnadigte Officiers ist endlich ein ordentliches Verzeichniss mit Eintragung des Namens und des Tages, dann der That zu verfassen, und fortzuführen, sohin bei

dem Churfürstlichen Hofkriegsrath nebst allen auf dieses Ehrenzeichen Bezug habenden Documenten und Papieren in einem eigenen Schranke zu verwahren; auch ist jedem mit dem militärischen Ehrenzeichen begnadigten Officiere eine besondere Ausfertigung vom Churfürstlichen Hofkriegsrathe hierüber zu ertheilen.*)

München, den 8. Juni 1797.

Carl Theodor, Churfürst.

*) Anm. Die von Seiner Churf. Durchlaucht gnädigst genehmigten und Höchsteigenhändig unterzeichneten Statuten für die militärischen Ehrenzeichen werden dem commandirenden Officier des Churpfalzbayer. Reichs-Contingents mit der Weisung zugefertigt, dass die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 geheimgehalten, und von selbem künftig vorkommenden Falls sich hienach bemessen werden solle. Die §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 hingegen sind den sammentl. Oberofficiers gehörig kund zu machen.

München am 26. Junius 1797.

Seiner Churf. Durchlaucht zu Pfalzbayern Hofkriegsrath.

G. v. Salern, Vicepräsident.

(Max-Joseph-Ordens-Archiv.)

Urkunden-Beilage II.

Armeebefehl vom 1. März 1806.

Die in dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendeten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Uns bewogen, ein bleibendes Denkmal Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit, und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienstorden umzuschaffen, und demselben einen sichern Fond zuzuweisen, damit die vorzügliche Verdienste der Officiere nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguiret, sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehältern verschafft werde.

Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Wir die Grossmeister-Stelle übernehmen, unter dem Namen „Militär-Max-Joseph-Orden" künftig bestehen soll, zeigen die folgenden Statuten.

Wir hoffen, dass Unsere dabei bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern dass dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

In Erwägung Dieses erwarten wir, dass derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Wir selbst dem Verdienste um das Vaterland weihen, und wofür das Herz eines jeden biedern Bayers so laut spricht.

In der Anlage 2 sind jene Officiere verzeichnet, welche jetzt gleich und zwar als Grosskreuze, Commandeurs und Ritter mit der statutenmässigen Pension in den Orden aufgenommen sind.

Alle übrigen Officiere, welche das bisherige Militär-Ehrenzeichen erhalten haben, und in erwähntem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind als Ritter *ad honores* in den neuen Orden aufgenommen.

Uebrigens ist Unser Allerhöchster Wille, dass dieser Orden vom 1. Januar des gegenwärtigen Jahres als dem Tage der angenommenen Königswürde anfangend für gestiftet angesehen werde, und dass die mit dem Grosskreuze belohnten Generäls den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, zu geniessen haben sollen.

Max Joseph.

von Triva.

Beilage 1.

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen die im Felde stehenden Generäls und Oberofficiers von der k. bayer. Armee in den Militär-Max-Joseph-Orden aufgenommen werden können.

Art. I.

Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendeten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Seine Majestät den König bewogen, ein bleibendes Denkmal Ihrer Allerhöchsten Zufriedenheit und zwar dadurch zu gründen, dass das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Militär-Verdienst-Orden umgeschaffen, und demselben ein sicherer Fond zugewiesen werde, damit die vorzüglichen Verdienste der Officiere nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehältern verschafft werde.

Art. II.

Dieser Orden wird nach dem Namen des Allerdurchlauchtigsten Stifters: „Militärischer Max-Joseph-Orden" benannt, und in drei Classen, nemlich Grosskreuze, Commandeurs und Ritter getheilt.

Art. III.

Seine Majestät der König sind in Allerhöchsteigener Person Grossmeister desselben.*)

Art. IV.

Jeder Officier, von welchem Grade und von welcher Militärbranche er auch sein möge, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt oder andere Umstände kann in denselben aufgenommen werden; doch können nur Generale das Grosskreuz erhalten.**)

Art. V.

Sechs der Grosskreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl., acht der Commandeurs jährlich 500 fl. und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl.***)

Doch versteht es sich von selbst, dass diese festgesetzte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Grosskreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualificiren, wo sodann die Jüngeren, wenn schon alle Pensionen

*) Anm. Die Statuten erwähnen der Stelle eines Grosskanzlers nicht. Durch Armeebefehl vom 22. März 1806 ist der Generallieutenant von Triva, durch Allerh. Signat vom 6. Oktob. 1822 der Marschall Fürst von Wrede zum Grosskanzler ernannt worden.

Später bestimmten Seine Majestät der König, dass die Verwesung dieser Stelle dem jeweiligen Kriegsminister oder dem mit der Leitung der Geschäfte des Kriegsministeriums Betrauten zu übertragen sei. (K.-M.-R. v. 15. Dezbr. 1838 Nr. 11797.)

**) Anm. Gleichwie im Jahre 1814, so auch 1870/71 wurden mehrere Generale, Stabs- und Oberofficiere der verbündeten Armeen, die durch ihre ausgezeichnete Verwendung zu dem glücklichen Erfolge vorzüglich beigetragen haben, durch die Verleihung des Max-Joseph-Ordens besonders geehrt.

***) Anm. Durch Allerhöchste Entschliessung dd. Vorderriss den 24. September 1875 wurden die Ordensgebühren festgesetzt:

a) für Inhaber des Grosskreuzes auf . 2574 Mk.
b) für Commandeure auf 864 Mk.
c) für Ritter auf 516 Mk.

verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme in solche einzurücken, bis dahin aber sich des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben *)

Art. VI.

Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird.**)

Commandeurs tragen dasselbe um etwas grösser und das Band um etwas breiter um den Hals. Die Grosskreuze noch einmal so gross an einem breiten Bande von der nemlichen Farbe, von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebstdem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift „*virtuti pro patria*“ auf der linken Brust gestickt.

Art. VII.

Da es ohnehin eines jeden Officiers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äussersten Kräften und mit Aufopferung seines Leibs und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegsartikel und besondere Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen, so folgt von selbst, dass nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

Art. VIII.

Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesetzt, dass Niemand, wer er auch immer sei, wegen seiner hohen Geburt, langen Diensten, vor dem Feinde erhaltenen Wunden, noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern

Art. IX.

Es werden hiezu tapfere Thaten erfordert und zwar solche, die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und zum Nutzen der Armeen gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit zur besonderen Ehre und Vortheil der Armee oder der Truppen ausgeführt worden sind.

Art. X.

Zu solchen ausgezeichneten Handlungen werden z. B. gerechnet:

a) wenn ein General durch Klugheit und gute Leitung Schlachten und wichtige Affairen gewinnt;
b) kluge Rückzüge etc. ausführt;
c) Festungen durch wohlgeordnete Belagerungen und Stürme wegnimmt, oder auf das Hartnäckigste vertheidigt und dergl. mehr;
d) wenn ein Officier wegen besitzenden vorzüglichen Eigenschaften von der Generalität zu einer besonders wichtigen Expedition gebraucht, und solche pünktlich von ihm ausgeführt worden ist;

*) Anm. 1. Mehrfache Gesuche von Wittwen verstorbener Ordens-Ritter um Fortbezug der Max-Joseph-Ordens-Pension ihres Gatten wurden als statutenwidrig abgewiesen. (So z. B. K.-M.-R. 4. Jan. 1865 Nr. 14579, 8. Juli 1865 Nr. 6934).

Anm. 2. Ordenspension als Ergänzung einer Heirathscaution (K.-M.-R. 22. Juni 1825 Nr. $\frac{4152}{5644}$).

Anm. 3. Da die Erträgnisse eines Verdienstordens, wenn gleich durch besondere Anstrengung und Gefahr errungen, doch in das Eigenthum des Besitzers übergehen, und in dieser Eigenschaft den Gläubigern nach gesetzlichen Normen verpflichtet sind, so unterliegt es keinem Bedenken, dass diese Ordenspension mit einem Drittheil Abzug belegt werden kann. (K.-M.-R. 14. Mai 1810 Nr. 4521.)

**) Anm. Vgl. Abbildungen Taf. V, VII, 1—6.

e) wenn ein Officier ganz ausser der Tour sich zu einem Commando freiwillig erboten, und dadurch der Armee Vortheile gewonnen hat;

f) wenn er in Schlachten, Scharmützeln und Belagerungen durch tapfere und vernünftige Anstalten und Bewegungen dem Feinde Abbruch gethan hat;

g) wenn ein Officier beträchtliche feindliche Commandos aufgehoben, feindliche Generals oder Stabs-Officiers gefangen genommen hat;

h) wenn er Cassa, Zelten, Wägen, Proviant- und Munitions-Wägen, Kanonen, Pontons u. dgl. dem Feinde mit Gefahr abgenommen hat;

i) wenn er die schon in Feindeshände gerathene Kriegscasse, Zelten, Proviant- und Munitionswägen, Kanonen, Pontons u. dergl. mit Gefahr seines Lebens gerettet hat, wozu auch wichtige geheime Papiere gerechnet werden;

k) wenn ein Officier andern Corps nach der Regel der Kriegskunst hilfreiche Hand geleistet und selbe unterstützet hat;

l) wenn er Succurs in eine Festung oder sonst verschanzten Ort durch den Feind geführt, überhaupt einer eingeschlossenen Truppe zu Hilfe gekommen ist;

m) wenn ein Officier durch kluge Disposition seinen Commandirenden von der Gefahr der Gefangennehmung befreit oder ihm das Leben gerettet hat;

n) wenn er vor dem Feinde geschickte Plans und Entwürfe übergeben, weise Rathschläge ertheilt und solche mit auszuführen geholfen hat;

o) wenn von ihm wichtige und vortheilhafte Entdeckungen gemacht, und die Anschläge des Feindes mit Muth und Klugkeit vereitelt worden sind;

p) wenn der Officier durch gute Disposition Rückzüge gedeckt, feindliche grosse Commandos aufgehalten und Ueberfälle abgewendet hat;

q) wenn von ihm ein vortheilhafter Angriff oder Rückzug im Falle der feindlichen Ueberlegenheit gemacht worden ist;

r) wenn ein Officier vortheilhafte Ausfälle aus Festungen und Verschanzungen gemacht oder feindliche erobert, auch sonstig wichtige Ueberfälle ausgeführt hat:

und dergleichen nach Kriegskunst, Tapferkeit und Klugheit als besonders ausgezeichnet angesehen werden könnende Thaten mehr.

Art. XI.

Um nach Vorgehendem in den Orden aufgenommen zu werden sind drei wesentliche Stücke erforderlich:

1. die tapfere That, welche das Recht zu dem Orden gibt, hinlänglich zu beschreiben;
2. die Beschreibung mit zureichenden Beweisen zu bestärken, und
3. die unparteiische Untersuchung ob nicht nur an dem Beweise nichts mangle, sondern auch ob die beschriebene That von der Eigenschaft sei, dass sie entweder das Grosskreuz oder die Aufnahme zum Commandeur oder Ritter verdiene.

Art. XII.

So viel die Beschreibung betrifft, so ist keinem Officier, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, welcher durch eine besondere That zu dem Orden sich würdig gemacht zu haben glaubt, verwehrt, sondern es soll ihm vielmehr aller Vorschub gegeben werden, diesfalls den gehörigen Beweis beizubringen.

Ein solcher Officier hat sein Vorhaben vordersamst seinem vorgesetzten Officier zu melden, und sodann bei dem commandirenden General nachzusuchen, dass dieser dem Stabsauditor, oder wenn

dieser abwesend oder verhindert wäre, einem Regiments-Auditor, oder wenn auch deren keiner bei Handen wäre, einem im Schreiben geübten Hauptmanne oder Lieutenant auftrage, von dem angeblich tapferen Betragen des Ordens-Candidaten vollständige und genaue Kundschaft einzuziehen, und solche mit Anführung aller sachdienlichen Umstände zu Papier zu bringen.

Art. XIII.

Damit es aber *quoad secundum* an dem hinlänglichen Beweise nicht ermangle, dass die erwähnte Beschreibung der Wahrheit gemäss sei, so soll der die Beschreibung Aufstellende nicht nur die angeführten Zeugen vernehmen, und auf ihre Ehre über die Umstände befragen, sondern auch den verfassten Aufsatz den Zeugen vorlesen, und von diesen, falls sie Nichts dabei zu erinnern finden, durch ihre Unterschrift und Pettschaft bekräftigen lassen.

Art. XIV.

Weil aber die Kriegsthaten unter Vieler Augen geschehen, und bei der Zeugenschaft doch ein gewisses Mass zu halten ist, so muss darauf gesehen werden, ob der probeführende General oder Oberofficier zur Zeit seiner bezeigten Tapferkeit und klugen Veranstaltung unter eines Anderen Commando gestanden oder solches selbst geführt habe.

Im ersten Falle ist nicht nur von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, sondern auch die Brigade, das Regiment, die Compagnie oder die Commandirten zu vernehmen, die Aussage deren, so die That mit Augen gesehen, und sowohl von dem commandirenden Officier als sechs andern Oberofficiers, oder in Ermanglung derselben von 12 Unterofficiers und Gemeinen mit ihrer Handunterschrift zu bestätigen.

Im Falle aber der commandirende Officier sich mit Nichtkenntniss des Vorganges entschuldigt, oder abwesend und verhindert ist, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando geführt hat, so soll die Zeugenschaft oder Unterschrift von sieben Oberofficiers, oder für einen jeden, der an dieser Zahl abgehet, von 2 Unterofficiers, oder für einen jeden, der an dieser Zahl abgehet, von zwei Gemeinen, die der Action mit beigewohnt, beigebracht werden.

Könnte man hingegen die obbemeldete Anzahl der Zeugen nicht aufführen, so müssen in der Beschreibung die Umstände um so genauer bemerket, und alle, so die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage angehalten werden.

Ferner soll der Verfasser des schriftlichen Zeugnisses seinen Namen und Pettschaft gleichfalls hinzusetzen, und ausdrücklich bemerken, ob und was für Corps und Officiere er darüber vernommen, und ob sich einiger Widerspruch oder Zweifel dabei geäussert habe, auch diesen so viel als thunlich in das Klare setzen.

Art. XV.

Die ausgefertigte Ritterprobe ist dem commandirenden Generale zuzusenden, der alsdann entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten ein Ordens-Capitel halten, in demselben die Probe auf das Genaueste untersuchen und in Berathschlagung ziehen soll, ob der Officier, um den Orden zu erwerben, nicht mit Aufopferung der Mannschaft sein Unternehmen gewagt habe, und ob die beschriebene That nach dem Grade des Ordens-Candidaten, wegen ihrer Wichtigkeit und als über die Pflichten eines braven Officiers ausgeführt, die Aufnahme in den Orden als Ritter, Commandeur oder Grosskreuz verdiene.

Zu der Aufnahme in den Orden ist jedoch nicht eher vorzuschreiten, als bis von dem Grossmeister der definitive Ausspruch erfolgt.

Zu einem solchen Capitel sollen die Grosskreuze, Commandeurs und Ritter gezogen werden, welche bei dem commandirenden Generale anwesend sind, und ohne Versäumung ihres Dienstes oder

erhebliche Verhinderung dabei erscheinen können, so dass ein Capitel niemals aus weniger als sieben Grosskreuzen, Commandeurs oder Rittern bestehe. Sollten allenfalls nicht so viele vorhanden sein, so werden ihre Stellen durch eben so viele der ältesten Generals — Obersten oder Oberstlieutenants und Majors ersetzt.

Art. XVI.

Soll zu einem Capitel jedesmal der Stabsauditor oder ein Regimentsauditor gezogen, von selbem das Protokoll geführt und angemerket werden, wohin eine jede Stimme ausgefallen sei, damit der Capitelschluss nach der Mehrheit der Stimmen (welche von unten hinauf gesammelt werden) abgefasst werden könne.

Art. XVII.

Da sowohl diesseitige Generals und Officiers sich bei alliirten Armeen befinden können, und es unbillig sein würde, denselben die Gelegenheit zu entziehen, sich dieses Ordens theilhaftig zu machen, so ist Seiner Kgl. Majestät Allergnädigster Wille, dass, wenn sie sich bei einer der aliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorthun, und eine nach obigen Vorschriften eingerichtete Beschreibung dem Grossmeister einschicken, darüber auf die nemliche Art, als wäre die That bei der kgl. Armee vorgefallen, Ordens-Capitel gehalten, das Factum untersucht und beurtheilt, auch der Ordens-Candidat, wenn dessen Anbringen richtig befunden wird, ohnweigerlich dem Orden einverleibt werden solle.

Art. XVIII.

Sobald von dem Grossmeister die Bestätigung des Capitelschlusses einlauft, hat der commandirende General oder dessen Bevollmächtigter ein Capitel von allen anwesenden Grosskreuzen, Commandeurs und Rittern, oder in derselben Abwesenheit von Generals und Stabsofficiers zu versammeln und bei der Parole publiciren zu lassen, dass der, mit Namen zu nennende Ordens-Candidat wegen seines tapfern und klugen Betragens würdig gefunden worden sei, in diesen Militär-Orden aufgenommen zu werden.

Der Stabs- oder Regiments-Auditor soll sodann die attestirte Beschreibung nebst der Bestätigung des Grossmeisters öffentlich ablesen, der commandirende General aber, oder der, so dessen Stelle vertritt, dem Candidaten das Ordenszeichen unter gewöhnlicher Feierlichkeit an ein Knopfloch anhängen, auch den Candidaten unter einem anständigen Glückwunsche umarmen, welches auch nachher alle anwesende Grosskreuze, Commandeurs und Ritter zu befolgen haben.

Art. XIX.

Insoferne sich aber der Ordenscandidat nicht bei der Armee, sondern auf Commando oder aus anderen erheblichen Ursachen abwesend befände, so ist dennoch auf vorerwähnte Art Capitel zu halten, die Bekanntmachung seiner Aufnahme in den Orden zu bewerkstelligen und von dem commandirenden Generale dem ältesten General oder Officier, zu welchem der Candidat am ersten kommen kann, das Ordenszeichen zuzuschicken, damit derselbe die Anhängung desselben nach Vorschrift vollziehe.*)

*) Anm. 1. Die kgl. bayer. Dienstvorschriften (München 1823) enthalten bezüglich der Ertheilung der Orden etc. an Militärpersonen folgende Bestimmungen:

§ 462. Erhält ein gemeiner Soldat oder Unterofficier die Militär-Verdienst-Medaille, so rückt ein Bataillon in Waffen mit Fahne und Musik, bei der Cavalerie zwei Escadrons zu Pferde mit Standarte aus, von einem Stabsofficier commandirt.

Sobald das Bataillon oder die Division aufmarschirt ist, lässt der Oberst diejenigen Soldaten, welchen die Auszeichnung ertheilt wird, und welche in ihrer Eintheilung gleich den übrigen vollkommen bewaffnet mit dem Bataillon marschirt waren, austreten.

Die Rotten für dieselben werden in den hintern Gliedern blind gehalten.

Art. XX.

Der Candidat hat sich zwar der Ordens-Prärogative nicht eher, als nach vollzogener Bekanntmachung zu erfreuen, seine Anciennetät hingegen in dem Orden, und sein Recht, in die Ordens-Pensionen einzurücken, soll von dem Tage seiner tapferen That an gerechnet, und daher dieser Tag, auch wenn es sein kann, die Stunde in der Ordensprobe ausdrücklich angemerkt werden.

Diese Soldaten treten auf zehn Schritte der Fahne oder Standarte gegenüber, Front gegen das Bataillon oder die Division, die gemeinen Soldaten das Gewehr geschultert, die Unterofficiere das Gewehr hoch im rechten Arm.

Der Oberst gibt dem commandirenden Stabsofficier den Befehl präsentiren zu lassen, und macht sodann durch Verlesung der betreffenden allerhöchsten Verordnung der Abtheilung die Individuen, welche einer besonderen Auszeichnung würdig befunden werden, sowie die Art dieser Auszeichnung selbst bekannt.

Hierauf nimmt der Oberst aus den Händen des Adjutanten jedes Ehrenzeichen einzeln, hängt es dem betreffenden Individuum an, und umarmt dasselbe mit einem Glückwunsche.

Sowie diese Handlung geschehen, schultert das Bataillon, und defilirt mit klingendem Spiele.

Der mit der Medaille Beehrte marschirt unmittelbar vor dem ersten Zuge, und zwar zwei Schritte hinter dem Bataillons- oder Divisions-Commandanten; sind es mehrere, so haben sie Gleiches in einer Abtheilung formirt zu beobachten.

Erhält ein Officier den Max-Joseph-Orden, so rückt das betreffende Regiment aus, und wird von dem Obersten commandirt.

Die Ertheilung geschieht auf gleiche Weise, mit Beobachtung der nemlichen Feierlichkeiten durch den am Orte sich befindenden commandirenden General oder dessen Stellvertreter.

Officieren jener Corps, welche nicht zur Linie gehören, als des Generalquartiermeister-Stabes, Ingenieur-Corps etc. soll der Orden vor angemessenen Abtheilungen der Division, welchen sie zugetheilt sind, oder der betreffenden Garnison ertheilt werden.

Wenn es möglich ist, soll die Ertheilung der Orden und der Medaillen zugleich und in einer und derselben öffentlichen Handlung geschehen. In diesem Falle marschiren bei dem Defiliren zuerst die Officiere, und hinter denselben die Unterofficiere und gemeinen Soldaten.

Erhält ein Generallieutenant oder Generalmajor den Max-Joseph-Orden, so geschieht die Ertheilung desselben in Kriegszeiten vor der ausgerückten Division oder Brigade. In Friedenszeiten sollen, nach den Verhältnissen der Verlegung der Regimenter, Abtheilungen der Division oder Brigade zusammengezogen werden.

Die feierliche Handlung der Ordens- und Medaillen-Verleihung soll bei allen Waffengattungen auf einem geeigneten freien Platze geschehen. Die Officiere, Unterofficiere oder Soldaten der Cavalerie sollen, sobald sie zu dem Empfange des Ordens oder der Medaille vorgerufen werden, absitzen, ebenso jener Officier, welcher diese austheilt. Bei dem Defiliren sitzen sie wieder auf.

Erhält ein ärztliches Individuum wegen seines Betragens vor dem Feinde die silberne oder goldene Sanitäts-Verdienst-Medaille, so geschieht deren Ertheilung wie diejenige der Tapferkeits-Medaillen.

Hat dasselbe aber diese Auszeichnung nicht vor dem Feinde, sondern durch sein Betragen im Spital verdient, so soll deren Ertheilung vor der Regiments-Parade geschehen.

Wenn ein Individuum wegen neuer Auszeichnung eine goldene gegen eine silberne Medaille oder den Orden gegen erstere erhält, so erfolgt die Einlieferung oder Auswechslung der niedern gegen die höhere bei der Ertheilung der letzteren.

Der Armeebefehl, oder die allerhöchste Ordre, welche die Belohnung des Individuums ausspricht, soll bei allen Compagnien und Eskadronen drei Tage nach einander vorgelesen werden.

Ein in Arrest befindlicher oder in Untersuchung stehender Soldat, Unterofficier oder Officier kann die Medaille oder den Orden nicht früher erhalten, als bis er des Arrestes entlassen, oder die Untersuchung beendet ist, insoferne er nicht dadurch dieser Auszeichnung selbst unwürdig werden sollte.

Jedem beurlaubten Officier oder Soldaten, welchem der Orden oder die Medaille zuerkannt worden ist, soll zwar die Nachricht darüber mitgetheilt werden, jedoch soll er nicht berechtigt sein, die Auszeichnung selbst eher zu tragen, bis ihm dieselbe mit den gewöhnlichen Formalitäten öffentlich ertheilt worden ist.

Wenn jedoch ein Officier in einem dienstlichen Auftrage sich ausser Landes befindet, so soll ihm der Orden zugeschickt werden.

Art. XXI.

Der Officier trägt diesen Orden, wie er ihn erhält, und ist ihm nicht gestattet, denselben in einer grösseren oder kleineren Form zu tragen.*)

Art. XXII.

Auf dem Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem unteren Theile des Schildes an einer Schluppe hängend angebracht werden, bei den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, und bei den Grosskreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze.**)

Art. XXIII.

Nach dem Tode eines Generals oder Officiers muss der Orden nach der Begräbniss von den Erben, weil solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Grossmeister eingesendet werden.***)

§ 463. Jedes Ehrenzeichen muss sowohl in der ursprünglichen Form und Grösse, als auch an dem vorgeschriebenen Bande auf jeder militärischen Kleidung, den Mantel ausgenommen, und an dem dafür bestimmten Platze getragen werden.

In keinem Falle ist es gestattet, das Band allein zu tragen, sondern das Ehrenzeichen und das für dessen Befestigung bestimmte Band sind unzertrennlich.

Von dem Tage an, an welchem das Individuum das Ehrenzeichen erhalten hat, gehört dieses zur Uniform, und es steht nicht mehr in seiner Willkür, dasselbe zu tragen, oder wegzulassen.

Jeder Beabschiedete hat das Recht, die während seiner Dienstzeit im Militär erworbene Verdienst-Medaille zu tragen. Keinem Officier ist es gestattet, einen Soldaten, welcher mit der goldenen oder silbernen Tapferkeits-Medaille belohnt ist, als Fourierschütz zu gebrauchen.

§ 464. Der Civil-Verdienst-Orden und die Civil-Verdienst-Medaille werden von dem Obersten oder Commandanten des Bataillons vor der für den Dienst ausgerückten Mannschaft und dem anwesenden Officiers-Corps auf der Regiments-Parade ertheilt.

§ 465. Alle wegen Auszeichnungen vor dem Feind durch eine Allerh. Entschliessung oder durch Befehl des Commandirenden ausgesprochenen Belobungen sollen gleichfalls wie die Ertheilung des Ordens und der Medaillen vor dem ausgerückten Bataillon bekannt gemacht und 3 Tage nach einander bei sämmtlichen Compagnien und Eskadronen abgelesen werden.

Anm. 2. Ehrenbezeigungen von Schildwachen. § 27. (Auszug.)

Die Schildwachen präsentiren das Gewehr: etc. etc.

d) vor den Grosskreuzen und Commandeuren des Militär-Max-Joseph-Ordens;

Die Schildwachen fassen das Gewehr an: etc. etc.

e) vor den Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens;

Die Schildwachen nehmen Stellung mit Gewehr „über“:

d) vor den Inhabern der Militär-Verdienst-Medaillen.

Den Inhabern der vorstehend genannten Orden kommt die zugesprochene Beehrung auch in Civil-Kleidung, jedoch nur dann zu, wenn die volle vorschriftsmässige Decoration getragen wird. (Dienstverhältnisse in der k. b. Armee 1872.)

*) Anm. Die Inhaber des Grosskreuzes tragen ausser demselben und dem Sterne auch ein kleineres Kreuz in gleicher Form um den Hals. (Militär-Handbuch.)

**) Anm. Anbringung des Ordens auf dem königl. Wappen:

„Da nunmehr die Decorationen des Militär- und Civil-Verdienst-Ordens auf Unserem Reichs-Insiegel vereinigt worden sind, so haben Wir in Hinsicht jenes kgl. Wappens, welches auf den Armee-Insignien und anderen militärischen Gegenständen angebracht wird, Allergnädigst zu beschliessen geruht, dass an jener Stelle, welche bisher der Löwen-Orden einnahm, das Grosskreuz des Kgl. Max-Joseph-Ordens mit der Aufschrift „*pro patria*“ gesetzt werde.

Dieses Kreuz hat an einer goldenen Kette, welche abwechslungsweise von Unserem Namens-Chiffre M. J. und mit Lorbeeren umgebenen Devisen, auf deren jeder ein Buchstabe des Wortes „*virtus*“ steht, gebildet wird zu hängen. (Allerh. Signat 30. Oktob. 1811. (Max-Jos.-Ord.-Archiv.)

***) Anm. 1. Major Simon v. Muck hatte seine Ordensdecoration in Russland verloren. Die Bitte um Ersatz wurde durch Allerhöchste Entschliessung dahin beantwortet, dass die dereinstige Einlieferung derselben nachgesehen werden wolle. (K.-M.-R. vom 19. März 1825.)

Art. XXIV.

Der quittirte Officier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Civilbedienung erhält, auf dem Civilrocke tragen, jedoch verliert jeder quittirende Officier die ihm verliehene Ordenspension, sowie den Orden selbst, wenn er ohne Allerhöchste Erlaubniss in fremde Dienste tritt.*)

Uebrigens muss, wie oben Art. XXIII befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Officiers an den Grossmeister eingeschickt werden.

Art. XXV.

Jeder Ritter, Commandeur oder Grosskreuz wird bei seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleideten Charge ist, beerdigt.

Art. XXVI.

Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauffolgenden Tage gehalten werden.**)

Anm. 2. Auf ein Gesuch des char. Generalmajors und Commandanten der Veste Rosenberg, Ludwig von Madroux, den innehabenden Max-Joseph-Orden gegen Erlag des Ankaufs-Preises als Eigenthum behalten zu dürfen, konnte das Grosskanzleramt des Ordens nicht eingehen, und musste auf dereinstiger Einlieferung der Decoration bestehen, weil Art. XXIII der Statuten dieses ausdrücklich gebietet, und eine Allerhöchste Verordnung vom 27. Mai 1840 bestimmt, dass die Kreuze des Max-Joseph-Ordens mit Nummern versehen, und nach dieser Nummern-Reihenfolge über die mit solchen Orden Begnadigten ein besonderes Verzeichniss nach den Ordens-Classen angelegt und evident gehalten werden soll, woraus dann jederzeit entnommen werden könne, wer diese oder jene Decoration getragen, so dass hiedurch ermöglicht wird, die von einem ausgezeichneten Militär schon einmal innegehabte Decoration wieder gleichfalls einem solch ausgezeichneten Manne überstellen zu können. — (K.-M.-R. vom 30. April 1851 Nr. 5426.) (Doch ist eine Ueberlassung der Decoration an die Erben aus Allerhöchster Gnade des Grossmeisters in einigen Fällen vorgekommen.)

*) Anm. 1. Auf mehrfache Gesuche von quittirten Officieren, gleichviel ob dieselben privatisirten oder in den Civildienst übertraten, die Ordenspension fortbeziehen zu dürfen, erfolgte am 16. August 1810 folgende Entschliessung:

„etc. etc. Da einige zum Civil übergegangenen Officiere eine Entschädigung für den Verlust der diesem Orden anklebenden Pension nachgesucht haben, so wird zur Vermeidung aller weiteren Behelligung bekannt gemacht, dass derjenige Officier, der mit dem Max-Joseph-Orden belohnt ist, und in das Civil übertritt, daselbst in keinem Falle eine besondere Entschädigung für den schon ausgesprochenen Verlust der beziehenden Ordenspension erhalten könne.“ etc. etc.

Anm. 2. „Den Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens, welche mit Allerhöchster Bewilligung in die Dienste Seiner Majestät des Königs von Griechenland traten, wurde während ihrer dortigen Dienstleistung der Bezug der Ordenspensionen zugesichert.“ (K.-M.-R. 9. Okt. 1832 Nr. 9188 und 2. Jan. 1834 Nr. 676.)

Anm. 3. Die in den Militär-Max-Joseph-Orden aufgenommenen Landwehr-Officiere beziehen auch ausser der Activität die ihnen gebührende Ordenspension so lange, als dieselben k. b. Officiere oder Landwehr-Officiere sind. (Grosskanzleramt 26. Juli 1871 Nr. 676.)

**) Anm. 1. Abänderung dieses Artikels durch Allerhöchste Entschliessung vom 17. August 1818.

„Wir haben zwar in den Statuten des von Uns allergnädigst gestifteten Max-Joseph-Ordens die Exequienfeier der gebliebenen und verstorbenen Mitglieder dieses Ordens auf den 2. Jänner eines jeden Jahres festgesetzt, finden Uns jedoch gegenwärtig bewogen, dieselbe auf den 13. Oktober hiemit zu verlegen.

Zu diesem Ende befehlen Wir, dass diese Gedächtnissfeier an dem ebenbemerkten Tage eines jeden Jahres in Unserer Haupt- und Residenzstadt München künftighin begangen, und Folgendes hiebei beobachtet werden solle.

Die gesammte Garnison rückt in grösster Parade aus und marschirt in die Garnisonskirche, wo feierlicher Gottesdienst in Anwesenheit der Generalität zu halten ist. In der Kirche, welche mit schwarzen

Art. XXVII.

Sollte sich der Fall begeben, dass ein mit dem Orden belohnter Officier wegen einem militärischen oder gemeinen Verbrechen seiner Charge entsetzt würde, so ergibt sich von selbst, dass ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Grossmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern sogleich zernichten lassen wird.

Art. XXVIII.

Ueber die mit dem Orden belohnte Officiere wird ein ordentliches Verzeichniss mit Eintragung des Namens und des Tages, dann der That verfasst, und fortgeführt, und dieses nebst allen auf diesen Orden Bezug habenden Documenten und Papieren durch einen besonders hierzu ernannten Ordens-Archivar aufbewahrt.

Art. XXIX.

Dieser Ordens-Archivar trägt das Kreuz mit dem Bande nach Art jenes der Ritter, jedoch ist der obere Theil desselben, worauf die Krone sitzt, nicht von weissem Emaille, sondern nur von Gold.*)

Tüchern zu behängen, wird ein Katafalk errichtet, und an diesem das Wappen eines jeden Ordens-Mitgliedes, welches seit der Stiftung des Ordens geblieben, oder gestorben ist, aufgehängt.

Endlich wird den ganzen Tag hindurch von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, nach Verlauf jeder Viertelstunde, ein Kanonenschuss aus einer 12-Pfünder Kanone gegeben.

Sollte sich übrigens die Armee an einem solchen Tage im Felde befinden, so soll auch dort dessen Feier begangen werden.

Indem Wir Unsern Militär-Max-Joseph-Orden, welcher die Wappen obengedachter Ordens-Mitglieder zu sammeln hat, hievon in Kenntniss setzen, †) bemerken Wir zugleich, dass die Commandantschaft München zu jedesmaliger Veranstaltung dieser Feier in der Hauptstadt die geeignete Weisung erhalten werde.

München, den 17. August 1818.

Max Joseph.

v. Triva.

†) etc. Die Wappen der verstorbenen Mitglieder des Ordens sind von dem k. Heroldenamte zu erholen und nebst den Chiffern derjenigen, welche keine Wappen geführt haben, in einer dem Zwecke angemessenen Form auf Rechnung des Ordens malen und aufhängen zu lassen.

München, den 17. August 1818. v. Triva.

Anm. 2. Dienstesverhältnisse in der k. b. Armee. München 1872.

Ehrenbezeigungen. § 90.

1. Am 13. Oktober jeden Jahres wird in der Haupt- und Residenzstadt ein Seelenamt für die verstorbenen Ritter, Commandeure und Grosskreuze des Militär-Max-Joseph-Ordens, dann für die verstorbenen Inhaber der goldenen und silbernen Militär-Verdienst-Medaille abgehalten.
2. Die Garnison verhält sich hiezu nach § 89.
3. Den Katafalk umstehen jedoch die Träger, Ehrenträger und die Ehrenbegleitung, wie in Ziff. 1 a) der §§ 76, 77 und 78 bestimmt.

 Hiezu sind in erster Linie als Träger Sergenten, beziehungsweise Unterofficiere zu beordern, welche Inhaber von Militär-Verdienst-Medaillen, oder in deren Ermangelung, mit anderen Kriegs-Decorationen oder Felddenkzeichen ausgezeichnet sind.

 Die Geschütz-Salutation beim „*Libera*“ unterbleibt, dagegen wird von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr von Viertelstunde zu Viertelstunde ein Kanonenschuss gelöst.

*) Anm. Vgl. Taf. VII, 4.

Der Gehalt des Ordens-Archivars besteht in jährlich 500 fl. (864 Mk.); auch wird ein Ordens-Canzellist mit jährlich 300 fl., (später 500 fl. = 864 Mk.) und ein Ordensdiener mit jährlich 150 fl. (264 Mk.) angestellt.*)

Art. XXX.

Jedem mit dem Orden belohnten Officiere wird eine besondere Ausfertigung von dem Grossmeister ertheilt.**)

München, den 1. März 1806.

Max Joseph.

v. Triva.
Langlois.

*) Anm. 1. Dem Ordens-Archivar L. Ritter von Langlois wurde bei seiner nach 50 Dienstjahren verfügten Enthebung von der Archivarstelle auf Grund der ihm zustehenden pragmatischen Rechte der ungeschmälerte Fortbezug des Gehaltes als Archivar mit 500 fl. als Pension aus dem Ordensfonde bewilligt. (K.-M.-R. 23. Juni 1856 Nr. 6071.)

Anm. 2. Der Ordenscanzellist, und der Ordensdiener sollen auch im Pensionsstande ihre Dienste beim Max-Joseph-Orden fortsetzen. (K.-M.-R. 2. Juli 1841 Nr. 7303 und 30. Juni 1842 Nr. 6112.)

Anm. 3. (Die Umrechnung der Beträge in Reichsmark erfolgte durch oben erwähnte Allerh. Entschliessung vom 24. September 1875.)

**) Anm. Die Auszeichnung durch den Max-Joseph-Orden soll gleich jeder anderen Auszeichnung durch Armeebefehl allen Truppen bekannt gemacht werden. (D.-V. § 462) und ist ebenso zum ordnungmässigen Einrücken der Redaktion des Regierungsblattes mitzutheilen. (23. Dezemb. 1806.)

Urkunden-Beilage III.

(Max-Joseph-Ordens-Archiv.)

Erläuterungen der Statuten des Max-Joseph-Ordens.

Max Joseph, König etc. etc.

Wir haben Uns aus den eingekommenen Verhandlungen jener Capitel, welche zur Prüfung kriegerischer Auszeichnungen und auf selbe begründet werdender Gesuche mehrerer Officiers um Aufnahme in den militärischen Max-Joseph-Orden versammelt worden sind, missfällig überzeugen müssen, dass die dahin gehörigen Actenstücke nicht immer den Forderungen der Statuten entsprechen und die nicht ungegründete Vermuthung zulassen, dass manche That nicht nach der eigentlich wahren und schmucklosen Ansicht dargestellt sei; wodurch das Capitel gehindert werden muss, dieselbe mit einer gründlichen Genauigkeit beurtheilen zu können, und demnach manchmal durch die wegen mangelhaften Acten nicht zureichend motivirten Abstimmungen der Capitels-Glieder auf einen Grad von Belohnung angetragen wird, welcher mit jenem der Auszeichnung in keinem correspondirendem Verhältniss steht, und von der bei Gründung dieses erhabenen Institutes beabsichteten Allerhöchsten Bestimmung abweicht.

Um nun die Capitel für die Folge in den Stand zu setzen, die Thatsachen nach ihrem wahren Gehalte würdigen zu können, und um ihren Abstimmungen jene wankende Unbestimmtheit, wodurch schädliche Folgen entstehen müssen, zu benehmen, haben selbe in ihren Revisionen nachstehende Punkte genau zu berücksichtigen, und als eine unwandelbare Richtschnur ihrer Verhandlungen zu betrachten.

§ 1.

Das vorzüglichste Document einer Ritter-Probe, nemlich die Erzählung eines Vorganges muss deutlich, bestimmt, vollständig, und selbst in allen Nebenumständen ausführlich abgefasst sein.

Ist diese Relation nicht von dem Commandirenden der Division, der Brigade, des Regiments oder des Bataillons aufgestellt, sondern ist der Candidat selbst Referent, so muss selbe von den Augenzeugen nach Massgabe des Art. XIV der Statuten zur Bewährung der Aechtheit des Vortrages mit unterzeichnet sein, wodurch erzweckt wird, dass nicht unbedeutende Vorgänge durch weitwendige geschmückte Umschreibungen in ein vortheilhaftes Licht gesetzt werden, und das Capitel sich überzeugt halten darf, dass die Handlung sich wirklich so und nicht anders zugetragen habe; zugleich entsteht hiedurch der Vortheil, dass eine solche sanctionirte Relation als ein wichtiger Theil des Beweises gelten kann.

§ 2.

Der Candidat hat zu sorgen, dass oben vorgeschriebene Unterzeichnungen der Relation sowohl, als die noch weiter beizulegenden Zeugnisse, insoferne es möglich ist, von oben herab kommen, und von dem Commandirenden der Affaire, der Abtheilung oder anderen Vorgesetzten gefertigt sind; Zeugnisse von Untergeordneten, besonders von Unterofficieren und Soldaten können nur dann zur Be-

vollständigung der statutenmässigen Beweise mitwirken, wenn die Lage der Umstände die Beibringung anderer absolut nicht zulässt.

§ 3.

Jeder ohne Unterschied der Charge, welcher zur Sanction einer Relation sich unterzeichnet, oder ein separirtes Zeugniss ausstellt, ist für die Aechtheit des Ganzen sowohl, als der in selbem gebrauchten Ausdrücke Bürge, auch mit Ehre und Pflicht verantwortlich, und wird, im Falle das Gegentheil erwiesen werden kann, als ein solcher, der Ehre und Pflicht beleidiget hat, angesehen werden.

§ 4.

Das Capitel hat auf die vollständige Beibringung der statutenmässigen Belege mit allem Ernste zu dringen, und keine andere Zeugnisse als gültig zu erkennen, als welche nach der Anleitung der Statuten, und dieser „Erläuterung" derselben verfasst sind. Unter die statutenwidrigen Zeugnisse gehören vorzüglich solche, durch welche die natürliche Freiheit, wodurch dergleichen Actenstücke unausweislich entstehen müssen, leidet, und welche nachtheilige Folgen für den Dienst nach sich ziehen: hierunter sind hauptsächlich jene begriffen, welche von ganzen Officiers-Corps zu Gunsten ihrer Commandeurs und vorgesetzten Stabsofficiere gefertigt werden.

Ebensowenig sind Anführungen vorhergegangener Belobungen in den Armeebefehlen, oder der Zufall, dass untergeordnete Unterofficiere oder Soldaten wegen der in der nämlichen Affaire bewiesenen Auszeichnungen goldene oder silberne Ehrenzeichen erhalten haben, zu berücksichtigen.

§ 5.

Kein Capitel soll über mehrere Candidaten gemeinschaftlich abstimmen, sondern es ist für jeden ein eigenes Protokoll zu eröffnen; auch ist es als ordnungswidrig anzusehen, wenn die Glieder des Capitels nach einer gemeinschaftlichen Unterredung einen Beschluss fassen, wohl gar nicht abtreten, und nicht nach der Vorschrift der Statuten ihre gründlich motivirten Stimmen separirt zu Protokoll geben.

§ 6.

Der Präses des Capitels hat vorzüglich zu beobachten, dass in diesen mit einer reifen Ueberlegung zu erledigenden Verhandlungen die angemessene Zeit und Vorsicht angewendet werde, um die Untersuchung der Belege mit aller nur möglichen Genauigkeit besorgen zu können, dass sämmtliche Mitglieder von denselben vollkommene augenscheinliche Einsicht haben, und von allen Umständen wohl unterrichtet seien, indem das Anhören der abgelesen werdenden Acten allein zu dem unumgänglich nöthigen Ueberblicke des Zusammenhanges der Verhältnisse nicht hinreicht, und nicht wohl eine richtige Beurtheilung zur Folge haben kann.

Die Grenzlinie zwischen den Bestimmungen des Art. VII und Art. IX der Statuten muss genau berücksichtiget werden, indem nur solche Handlungen, welche das erhabene Gepräge des Ungewöhnlichen und ganz ausser den Grenzen der Pflicht Liegenden auf sich haben, einer so wichtigen Belohnung würdig gehalten werden können.

§ 7.

Diese Erläuterungen der Statuten sind als denselben anhängend zu betrachten, und haben sich die künftighin versammelt werdenden Ordens-Capitel unerlässlich nach selben zu achten, indem nur durch die genaue Befolgung derselben das Ansehen und die Würde dieser erhabenen Stiftung aufrecht erhalten und die schon bestehenden Ordensritter nicht in Hinsicht ihres Ranges auf eine den Statuten zuwiderlaufende Weise beeinträchtiget werden können.

München, den 15. April 1808.

Max Joseph.

von Triva.

Urkunden-Beilage IV.

Edikt über den Adel vom 15. Mai 1818.
Beilage V zur Verfassungs-Urkunde.

§ 5. Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienstordens an Inländer schliesst die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Grossvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben haben, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§ 6. Abs. 2. Zu der Ritterclasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höheren Adelsclasse einverleibt waren.

Urkunden-Beilage V.

(Max-Joseph-Ordens-Archiv.)

Stiftung eines Fonds zur Bestreitung
der verschiedenen Ordenspensionen.

Maximilian Joseph etc.

Wir haben Uns zwar bei Errichtung des Militär-Max-Joseph-Ordens vorbehalten, zur Bestreitung der festgesetzten verschiedenen Ordenspensionen einen eigenen Fond zu bestimmen.

Da dieses aber bisher noch nicht geschehen konnte, und Wir indessen auf keinen Fall geschehen lasssen können, dass die mit dem Orden belohnten Individuen noch länger auf die ihnen zuerkannten Pensionen warten sollen, so befehlen Wir Unserem Kriegs-Oekonomie-Rathe, die Militär-Haupt-Cassa anzuweisen, dass von selber der ganze Jahresbetrag dieser Pensionen mit 30,000 fl. und zwar bis den 1. des kommenden Monats Dezember an Unseren Militär-Max-Joseph-Orden gegen Quittung unfehlbar ausbezahlt werde.

Für die Folge bestimmen Wir, dass von Monat zu Monat das treffende Ratum obiger Summe mit 2000 fl. und zwar zu Anfang jeden Monats an gedacht Unseren Militär-Orden richtig ausbezahlt werde.*)

München, den 23. October 1806.

Max Joseph.

*) Anm. Der Ordensfond ist durch sorgfältige und kluge Verwaltung bis zum Schlusse des Jahres 1875 auf die Summe von 1'609,001 fl. 20 kr. (2'758,288 Mk.) angewachsen. (Rechnung der M.-J.-O.-Casse pro 1875.)

Urkunden-Beilage VI.

(Max-Joseph-Ordens-Archiv.)

Nr. 551.

Die Dotation des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Da der bisherige Staatszuschuss zur Dotation des Militär-Max-Joseph-Ordens zur Zeit nicht mehr erforderlich ist, um die stiftungsmässigen Ordens-Präbenden leisten zu können, indem hiezu die Capital-Rente des Ordensfondes hinreicht, so ist mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs d. d. Hohenschwangau den 7. September 1867 von einer weiteren Anforderung dieses Staats-Zuschusses im Militär-Budget pro 1868 und 1869 Umgang genommen worden, und wird daher vom 1. Januar 1868 an die weitere desfallsige Zahlung Seitens der Hauptkriegs-Cassa hiemit eingestellt.

München, den 12. Januar 1868.

Kgl. Kriegsministerium.

Urkunden-Beilage VII.

(Max-Joseph-Ordens-Archiv.)

Nr. 1874.

Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben, um den Officieren Allerhöchst Ihres Heeres einen neuen Beweis der Fürsorge für sie und ihre Kinder zu geben, die Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens Allergnädigst beschlossen.

Die desfallsige Urkunde folgt abschriftlich bei, um solche den unterhabenden Abtheilungen bekannt zu geben.

München, den 2. März 1835.

v. Weinrich.

Beilage.

Ludwig etc. etc.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen durch zweckmässige Verwaltung begründeten Vermögensstande des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlasst, zu bestimmen, wie folgt:

1. Es sollen acht Kindern, deren Väter zu einer der drei Classen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, jedem jährlich eine Unterstützung*) von 300 fl. von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.**)

*) Anm. Mit Allerhöchsten Signat dd. Aschaffenburg 3. Sept. 1840 wurde für die Unterstützungsbeiträge an die Begnadigten weiblichen Geschlechts, die Benennung „Ordens-Präbende" angeordnet. —

**) Anm. 1. Diese Allerh. Stiftung wurde weiter vermehrt:

durch K.-M.-R. v. 25. Aug.	1836	No.	5901	um	4,
„ „ „ „ „	1837	„	7655	„	3,
„ „ „ „ „	1839	„	7172	„	2,
„ „ „ 4. Sept.	1840	„	8615	„	2,
„ „ „ 27. Aug.	1841	„	9524	„	2,
„ „ „ 29. „	1842	„	8267	„	2,
„ „ „ 29. „	1843	„	8124	„	3,

2. Der Vermögenstheil, auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz, oder den davon abfallenden Renten zu keinem anderen Zwecke verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.
3. Zum Genusse einer solchen Unterstützung können sowohl Söhne als Töchter von Ordens-Mitgliedern gelangen. Söhne geniessen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder eine Anstellung im Hof-Staats-Kirchen- oder Militär-Dienste erlangen. Als volle Versorgung im Militär-Dienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant; mit derselben hört der ganze Genuss, mit der Ernennung zum Junker, desgleichen mit einer anderen nicht mehr eintragenden Stelle, der halbe Genuss auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstützung lebenslänglich.

 Töchter geniessen solche bis zur Verehelichung oder sonstigen Versorgung, ausserdem aber lebenslänglich.*)
4. Der Genuss eines solchen Beitrags kann bei der Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pension, ebenso der Genuss der Pension auf den Beitrag keinen Einfluss haben.**)
5. Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Grossmeister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordens-Grosskanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu sein.
6. Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen und von den Militär-Commandos an den Ordens-Grosskanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche mit seinen Gutachten und Anträgen begleitet vorzulegen hat.
7. Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:
 a) Vermögenslosigkeit, grössere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.
 b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch leben bei übrigens gleichen Umständen zu beantragen.

durch K.-M.-R.	v.	29.	Aug.	1844	No.	8218	um	1,	
„ „	„	27.	„	1845	„	7894	„	2,	
„ „	„	6.	Sept.	1846	„	8774	„	4,	
„ „	„	16.	„	1847	„	9608	„	2,	
„ „	„	12	Decbr.	1851	„	14973	„	5,	
„ „	„	19.	März.	1854	„	2527	„	10,	

so dass incl. der acht ersten Unterstützungsbeträge die Summe derselben sich auf fünfzig beläuft.

2. Diese Verleihungen sollten stes am 25. August bekannt gemacht werden, und hören mit dem Beginn der Bezüge alle anderen Nebenbezüge aus Cassen incl. der Cabinets-Casse auf. (Allerhöchstes Signat vom 29. Juni 1835.)

*) Anm. 1. Ein Gesuch um Belassung einer solchen Präbende als Heirathscaution wurde als vorstehendem Absatz 3 zuwiderlaufend abgewiesen. (K.-M.-R. 15. August 1852 Nr. 8923.)

2. Es ist mit den Ordensstatuten nicht vereinbar, eine Präbende als Gnadengehalt oder zur Bezahlung eines Freiplatzes in einem Institute zu bewilligen. (K.-M.-R. 1. März 1867 Nr. 2391.)

**) Anm. „Durch die Verleihung von Unterstützungs-Beiträgen des Ordens der bayer. Krone und des Max-Joseph-Ordens, welch ersterer noch nicht bestanden als die Verordnung erlassen wurde, dass ein bestimmter Theil von Damenstifts-Päbenden an Officierskinder verliehen werden soll, und letztere erst heuer von Mir errichtet sind, finden diese Schadloshaltung, dass sie nicht in solcher Zahl deren theilhaftig wurden, der Ich vorhabe, die bereits von Mir errichtete Zahl der Unterstützungs-Beiträge für Kinder der Max-Joseph-Ordens-Mitglieder zu vermehren, gegen Aufhebung jedoch der Verbindlichkeit der Verleihung eines bestimmten Theiles der Damenstifts-Präbenden an Officierstöchter; hiedurch ist übrigens keineswegs gesagt, dass weniger als bisher an solche werden ertheilt werden, und überflüssig wäre es zu versichern, wie sehr Ich auf das Wohl Meiner Officiere bedacht bin.“ (Allerh. Handbillet vom 12. Okt. 1835. (K.-M.-R. Nr. 9028.) Vgl. auch St. Anna-Damenst. Urk.-Beil. III.)

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der Uebrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4000 fl. Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besitzen, sollen in der Regel nicht beantragt werden, desgleichen

e) wo nicht mehr als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende geniesst, oder eine Schankung oder Erbschaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Beitrage begnadigte Kind während der Genussfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung insoferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.

8. Der Genuss hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schankung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstützung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordens-Vermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.

9. Wir behalten Uns bevor, an diesen Statuten diejenigen Aenderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem Wir den Officieren Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 27. Febr. 1835.

Ludwig.

L. S. v. Weinrich.

IV.

Verdienst-Orden

der

Bayerischen Krone.

Verdienst-Orden der Bayerischen Krone.

Der Verdienst-Orden der bayer. Krone, früher auch „Civil-Verdienstorden“ genannt, wurde von König Maximilian I. Joseph in der Absicht „den vorzüglichen Diensten und hervorragenden Tugenden sämmtlicher Staats-Bürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren, am 19. Mai 1808 gestiftet, und gleichzeitig der bisher bestandene Pfälzische Löwen-Orden aufgehoben.

Die Statuten (Urkunden-Beilage I, II) bestimmen vier Classen als: Grosskreuze, Commandeure, Ritter und Inhaber der goldenen, dann der silbernen Medaille, wozu noch nach Allerh. Verordnung vom 24. Juni 1855 die Classe der Grosscommenthure sich gesellte. (Urkunden-Beilage III.)

Gleich bei der Errichtung wurde den St. Hubertus-Ordens-Rittern, welche den Verdienst-Orden der bayer. Krone erhielten, ein besonderer Vorzug eingeräumt, und das Verhältniss des St. Hubertus zum Verdienst-Orden (Vergl. Hubertus-Orden, Urkunden-Beilage II.) und später (1855) das Verhältniss dieses zum St. Michaels-Orden geregelt. (Urk.-Beil. IV.)

Gesuche um Verleihung des Ordens sind schon in den Statuten, aber auch sonst mehrfach untersagt. (Urkunden-Beilage V, VI.)

Die bereits seit 1806 bestandene Verdienst-Medaille für Civilpersonen, die dem Träger besondere Ehrenvorzüge sicherte, wurde als 4. Classe in den Orden aufgenommen. (Urk.-Beil. VII.)

Anträge auf Verleihung derselben gestattete der Ordensstifter, behielt sich jedoch das ungeschmälerte Recht der gnadenweisen Bewilligung vor. (Urkunden-Beilage VIII, IX.)

Da diese Medaille ihrer ursprünglichen Stiftung gemäss für Civilpersonen bestimmt war, die sich während des Kriegs 1805 hervorgethan, so ist es mehrfach vorgekommen, dass in Folge irrthümlicher Anschauung dieselbe an dem Bande der Militär-Verdienst-Medaille getragen wurde.

Eine besondere Verordnung stellte die Farbe des Bandes und Tragweise der Medaille fest.

Wie der Militär-Max-Joseph-Orden, so gewährt auch der Verdienst-Orden der bayer. Krone dem Besitzer den persönlichen Adel nach den dort ausgesprochenen Bestimmungen. (Vergl. Militär-Max-Joseph-Orden, Urkunden-Beilage II.)

Später (1824) wurden aus dem Ordensfond, welcher namentlich durch das Vermögen des aufgelösten Salzburger Ruppertus-Ordens dotirt war, 20 Präbenden für Kinder von Ordens-Mitgliedern errichtet, durch König Ludwig I. erhöht und auf 38 vermehrt. (Urkunden-Beilage X, XI, XII, XIII.)

Die früher übliche Benennung „Civil-Verdienst-Orden" ist aufgehoben, und wird nur die statutenmässige Bezeichnung „Verdienstorden der bayer. Krone" als die richtige dienstlich gebraucht.*)

Das Staatshandbuch für Bayern etc. für 1875 zählt auf:

a) in Bayern:	6	Grosskreuze,
	8	Grosscomthure,
	28	Comthure,
	249	Ritter;
b) im Auslande:	76	Grosskreuze,
	20	Grosscomthure,
	42	Comthure und
	163	Ritter.

*) Quellen: Döllinger, V.-O.-S., 2 Bd., Abth. 3 u. 4, v. J. 1835.
Kgl. Bayer. Regierungs-Blatt.
Staatshandbuch 1875.

Urkunden-Beilage I.

Gesetze des Königl. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

(Reggs.-Bl. 1808, Nr. XXIV, p. 1033 etc.)

Max Joseph, König.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, ebenso wollen Wir auch den vorzüglichen Civil-Staats-Diensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beschlossen und beschliessen wie folgt:

I.

Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der „Bayerischen Krone" gebildet, zum Tage seiner Gründung soll der 27. Mai bestimmt werden.

II.

Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Classen, angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.*)

III.

Jeder Eingeborene, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Classen desselben befördert werden.

IV.

Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V.

Der Verdienst-Orden besteht aus vier Classen, deren die erste zwölf Grosskreuze, die zweite vier und zwanzig Commandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Verdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.**)

Die Auszeichnung, welche die mit gedachten Medaillen Begnadigten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienst-Orden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb sein, stets den Grundsätzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

*) Anm. Vergl. Urkunden-Beilage X.

**) Anm. Erweiterung des Ordens. Vergl. Urkunden-Beilage III.

VI.

Aus den Grosskreuzen sollen zwei Grossofficiere des Ordens, nemlich ein Gross-Kanzler und der Gross-Ordens-Schatzmeister gewählt werden.

VII.

Diese sind ständige Mitglieder des Ordens-Conseils, sowie zu demselben vier Grosskreuze, dann vier Commandeurs gezogen werden sollen.

VIII.

Das Ordens-Conseil versammelt sich alle Jahre einmal und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienst-Ordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den Anderen in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Conseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienst-Medaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die Nichtaufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu sein.

IX.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) für die Grosskreuze aus einem achteckigen weiss emaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist und in der Mitte die blauen und weissen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift „*Virtus et honos*“, auf der gleichgestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: „*Max. Jos. Rex Bojoariae*“ zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten, gewässerten, blauseidenen Bande, dessen Rand einen Viertelzoll breit weiss eingefasst ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

 Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckiges silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weissen Rauten sich befindet, dann die Umschrift „*Virtus et honos*“ auf *ponceau*-rothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Commandeurs aus dem nemlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet und mit dem Unterschiede, dass sie dasselbe an einem blauen etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiss eingefasst ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Classe noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestigt wird.

d) Für die vierte Classe aus der theils goldenen theils silbernen schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll.*)

X.

Jeder Ordens-Ritter soll befugt sein, mit den vorgeschriebenen Ordens-Insignien sein angeborenes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

*) Anm. Taf. VI, VII, 7—11, XIII, 7, 8, 9.

XI.

Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens, und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII.

Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitgliedes von seinen Erben an den Grosskanzler übermacht.*)

XIII.

Ueber sämmtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadigten soll ein ordentliches Verzeichniss verfasst werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitgliedes enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papieren in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geh. Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 19. Mai 1808.

*) Anm. Diese Bestimmung hatte ursprünglich keinen Bezug auf die Medaille, welche nach der Allerh. Intention nach der Inhaber Tod den Erben zum ermunternden Andenken der dadurch an dem Verstorbenen geehrten Gesinnungen und Handlungen verbleiben sollen. (6. April 1817, 2. Juli 1830 u. a.)

Nach einer Allerh. Entschliessung vom 4. Juli 1838 sollen aber Civil-Verdienst-Medaillen, welche von jetzt an verliehen werden, nach dem Tode des Begnadigten wieder eingeliefert werden, und soll dieses jedesmal in der Ausfertigung über die Verleihung ausdrücklich gesagt werden.

Urkunden-Beilage II.

Erläuterungen der Statuten des kgl. Verdienstordens der Bayer. Krone.

(Reggs.-Bl. 1817, Nr. XXXVII, p. 875 etc. etc.)

Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808 vorbehalten, die an diesem Tage unterzeichneten Statuten Unseres Civil-Verdienst-Ordens nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen, und als künftige Norm festzusetzen:

I.

Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden; jedoch wird die seither üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um den Verdienst-Orden von nun an untersagt, indem die einschlägigen Ministerien und Stellen von selbst sich zur Pflicht machen werden, die verdientesten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniss des Ordensrathes zu bringen, und durch diesen Uns die zur Auszeichnung Würdigsten werden bekannt gemacht werden.*)

II.

Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung für die kgl. Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Unserer Ministerien und Landesstellen auf sich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrathe, vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Ansinnen um solche Verleihung soll nie anders, als nach Anhörung der einschlägigen Ministerien berücksichtiget werden.

III.

Die erste Klasse des Verdienst-Ordens soll, statt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Capitularen Unseres Haus-Ordens vom hl. Hubertus sind — die zweite, statt vier und zwanzig Commandeurs, vierzig, die dritte, statt hundert Rittern, deren einhundert und sechzig begreifen.**)

*) Anm. Vergl. Urkunden-Beilage V, VI, und IX.

**) Anm. Am 14. Juni 1808 (Reggsbl. 1808 Nr. XXVIII p. 1349) beschloss der König Max Joseph I. die Verdienste einiger, zwar im Militärfache Dienste leistender Individuen, die jedoch für Verleihung des Militär-Verdienst-Ordens sich nicht qualificirten, durch Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens zu belohnen; die Verleihung desselben geschah aber unbeschadet der auf Hundert festgesetzten Zahl der Ritter und ohne den Allerh. Beschluss, dass die weitere Nomination bis zum nächsten Capitel aufgeschoben bleibe, zu ändern.

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden Ordens-Auszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.

IV.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Gross-Kanzler und dem Ordens-Gross-Schatzmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch sechs Grosskreuze und sechs Commandeurs berufen werden.

V.

Eine Verleihung der drei ersten Grade des Verdienst-Ordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die Civil-Verdienst-Medaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer Staatsministerien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die Verdienst-Ordens-Statuten definitiv bestimmt haben.

München, den 8. Oktober 1817.

Urkunden-Beilage III.

Erweiterung des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

(Reggs.-Bl. 1855 Nr. XXX p. 673 etc. etc.)

Maximilian II. etc etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, eine Erweiterung der Grade Unseres Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone eintreten zu lassen, und bestimmen in Abänderung des Art. V der Ordens-Satzungen vom 19. Mai 1808, wie folgt:

I.

Der Verdienst-Orden der bayerischen Krone umfasst fünf Classen, und besteht:

1. aus Grosskreuzen,
2. aus Grosscomthuren,
3. aus Comthuren,
4. aus Rittern,
5. aus den mit der Medaille des Ordens Beliehenen.

II.

Die Insignien der Grosskreuze, der Comthure, der Ritter, dann die Medaillen des Ordens bleiben die bisherigen, wie dieselben in Art. IX der Ordens-Satzungen sich bezeichnet finden.

Die Grosscomthure haben dieselbe Dekoration, wie die Comthure, am Halse zu tragen. Ausserdem kommt ihnen ein auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragender Stern zu, welcher nach der Form des zum Grosskreuze gehörigen Sternes in verhältnissmässig abgestufter Grösse gebildet ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres grösseren geheimen Canzlei-Insiegels gegeben zu München, am 24. Juni 1855.

Max.

Frh. v. d. Pfordten.

Urkunden-Beilage IV.

(Reggs.-Bl. 1855 Nr. XXX p. 676 etc. etc.)

A. Verhältniss des Verdienst-Ordens der bayer. Krone zum St. Hubertus-Orden.

Vergleiche Hubertus - Orden Urkunden - Beilage II.

B. Verhältniss des Verdienst-Ordens der bayer. Krone zum St. Michaels-Orden.

Maximilian II. etc. etc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, durch Unsere zwei unter dem Heutigen erlassenen Entschliessungen die Grade Unserer Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom hl. Michael zu vermehren, ordnen Wir das Rangverhältniss der Dekorationen beider Orden dahin an, dass auf jeden der Grade des Grosskreuzes, Grosscomthurs und Comthurs des Ordens der bayer. Krone der entsprechende Grad des Ordens vom hl. Michael im Range folgen soll, dass ebenso das Ritterkreuz des Ordens der bayerischen Krone dem Ritterkreuze erster Classe des Ordens vom hl. Michael vorgehen, dass sodann an letzteres das Ritterkreuz zweiter Classe desselben Ordens sich anreihen, und diesem die Medaille des Ordens der bayer. Krone nachfolgen soll.

Urkundlich etc. etc. gegeben zu München, am 24. Juni 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

Staats-Bibliothek Bamberg

Urkunden-Beilage V.

(Reggs.-Bl. 1825 Nr. LIII p. 1042.)

(Gesuche um Ordens-Verleihungen betr.)

Ludwig I. etc. etc.

Obgleich in der Verordnung vom 8. Oktober 1817*) die Einreichung von Gesuchen um Verleihung des Civil-Verdienst-Ordens schon untersagt wurde, so ist dieser ausdrücklichen Bestimmung doch nicht schuldige Folge geleistet worden. Da Wir aber von Selbst den geeigneten Bedacht nehmen werden, den Würdigsten die verdiente Auszeichnung zukommen zu lassen und Unserer Aufmerksamkeit keine jener höheren Tugenden, welche dieselbe in Anspruch nehmen können, und Nichts, was zum wahren Ruhme und zur Wohlfahrt Unseres Reiches dient, entgehen wird, so erneuern Wir hiemit nicht nur alles Ernstes die oben erwähnte Verordnung, sondern Wir verfügen zugleich, dass mit Ausnahme jener Orden, die vermöge der Statuten nachgesucht werden müssen, von nun an bei keinem Orden Unseres Königlichen Hauses, dessen Grossmeister Wir selbst sind, weder von einem Unserer Unterthanen, noch von Auswärtigen Gesuche um deren Verleihung bei Uns eingereicht werden sollen. Wir befehlen daher Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeussern, diese Unsere Entschliessung durch das Regierungsblatt mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, dass die dem ungeachtet eingehenden Bitten und Wünsche unberücksichtigt bleiben würden.

München, den 7. Dezember 1825.

*) Anm. Vergl. Urkunden-Beilage II Art. I.

Urkunden-Beilage VI.

Nr. 5642.

Gesuche um irgend eine Auszeichnung des Civil-Verdienst-Ordens betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 8. Oktober 1817*) ist § 1 die üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um irgend eine Auszeichnung des Civil-Verdienst-Ordens untersagt, und den einschlägigen Stellen zur Pflicht gemacht, von Amtswegen diesfalls die geeigneten Anträge zu erstatten.

Nachdem jedoch diese Bestimmungen nicht allenthalben beobachtet werden, so wird die Kgl. Regierung auf dieselben mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, hiernach auch die Unterbehörden gehörig anzuweisen.

München, den 9. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

*) Vergl Urkunden-Beilage II Art. 1.

Urkunden-Beilage VII.

(Reggs.-Bl. 1805 Nr. XLIX p. 1189.)

Die Verdienst-Medaille für die Civilpersonen betr.

Im Namen Sr. Churf. Durchlaucht.

Seine Churf. Durchlaucht haben für diejenigen Civil-Personen, welche sich während dieses Krieges auszeichnen, eine eigene Verdienst-Medaille zu prägen verordnet, und dabei durch ein Rescript vom 2. November gnädigst erklärt:

Dass alle mit diesem, dem staatsbürgerlichen Verdienste ausschliesslich gewidmeten Ehrenzeichen belohnte Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bei jedem sie selbst sowohl als ihre Gattinen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitbewerber immer vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

Diese höchste landesherrliche Willens-Meinung wird zu Jedermanns Wissenschaft, und den Churfürstl. Stellen zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 7. November 1805.

Churf. General-Landes-Commissariat von Bayern.

Urkunden-Beilage VIII.

(Reggs.-Bl. 1807 Nr. XVII p. 666.)

Das Band an der Verdienst-Medaille betr.

Max Joseph, König etc.

Damit bei der durch Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, verordnen Wir, dass dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weissen und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesetzten seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen werden solle.

Die mit der Verdienst-Medaille begnadigten Individuen haben sich hiernach zu achten.

München, den 13. April 1807.

Urkunden-Beilage IX.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

(Allerh. Entschliessung vom 4. Juli 1838, durch Note des Staats-Ministeriums des Kgl. Hauses und des Aeussern vom 26. Juli 1838 (Nr. 5848) an das Kriegs-Ministerium.)

Anträge auf Verleihung der Medaille betr.

Anträge auf Verleihung (dieser Medaille) dürfen Mir zwar von den betr. Ministerien gemacht werden, ohne dass jedoch ein solcher Antrag als nothwendige Bedingung der Verleihung zu betrachten wäre, vielmehr bleibt es der Gnade des Königs stets vorbehalten, die Medaille auch ohne vorgehenden Antrag eines Ministers zu verleihen.

Urkunden-Beilage X.

(Reggs.-Bl. 1824 Nr. VII p. 89 etc.)

Gründung einer jährl. Unterstützung für 20 Kinder
aus dem Fond des Verdienstordens der bayer. Krone.

Wir **Maximilian Joseph** etc. etc.

Um der wohlthätigen Absicht, welche Wir nach den Statuten des Verdienstordens der bayer. Krone für die Mitglieder desselben im Jahre 1808 ausgesprochen, eine das Wohl ihrer Angehörigen bezweckende Folge zu geben, haben Wir beschlossen, aus dem für diesen Fond bereits erworbenen Vermögen einen Theil desselben verwenden zu lassen, wie folgt:

1.

Zur Unterstützung von 20 Kindern dieser Mitglieder werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge für jedes, dermalen zu 250 fl. jährlich, gebildet, wobei im Voraus als Grundsatz ausgesprochen wird, dass, sobald als thunlich, jedes die Summe von dreihundert Gulden jährlich erreichen soll.

2.

Wird festgesetzt, dass der Vermögenstheil, auf dessen Interesse diese 20 Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz für einen andern, als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden, auch mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundation verwaltet, und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

3.

Zum Genusse eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder der drei ersten Classen gelangen: Söhne, sie mögen sich den Studien widmen, oder zu einem andern Erwerbszweige ausbilden, bleiben im Bezug nur bis nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre; jedoch sind solche Söhne von dieser Bestimmung ausgenommen, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen durchaus nicht im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben; Töchter hingegen bis zu ihrer Verehelichung oder einer anderen lebenslänglichen Versorgung.

Kinder eines solchen Ordensmitgliedes, welches nicht mehr am Leben ist, sollen nicht minder wegen Erlangung eines Beitrages in Vorschlag gebracht werden, und es wird für diesen Fall ausdrücklich bemerkt, dass dasjenige, was der Staat dem Kinde an Pension gibt, auf den Beitrag keinen Bezug, vielweniger eine Anrechnung zur Folge haben darf.

14

4.

Unsere sämmtlichen Staatsministerien werden beauftragt, dem Grosskanzleramte des Ordens diejenigen Mitglieder des Ordens zu bezeichnen, deren Angehörige sie nach den unten (Ziff. 5) folgenden Bestimmungen zu Erlangung einer solchen Wohlthat als die Würdigsten erkennen.

Das Grosskanzleramt hat diese Bezeichneten dem Monarchen zur Würdigung und Auswahl vorzulegen.

5.

Um von einem Staatsministerium zu einer solchen Unterstützung vorgeschlagen werden zu können, müssen folgende Bedingnisse beobachtet werden:

a) Diese Unterstützung ist ausschliesslich für die Kinder derjenigen Staatsdiener bestimmt welche in den drei ersten Classen der Mitglieder des Civil-Verdienstordens sind, und für die Kinder derjenigen, welche in dieser Eigenschaft verstorben.

Bei den Vorschlägen ist stets das Hauptaugenmerk auf Mangel des Vermögens, auf die grössere Kinderzahl und auf das weniger zureichende Staatsgehalt des Ordensmitgliedes zu richten; daher haben den ersten Anspruch hierauf die doppelten Waisen, dann die einfachen, welche sich nach den folgenden Bestimmungen hiezu eignen:

b) Der Staatsdiener muss notorisch kein eigenes Vermögen besitzen oder gehabt haben;

c) er muss Vater von mehr als einem unversorgten Kinde sein;

d) keinem seiner wiewohl unversorgten Kinder, welches ein besonderes durch Schenkung oder Erbschaft angefallenes Vermögen besitzt, kann eine solche Gnade zu Theil werden;

e) auch darf keines seiner Kinder mit einer Damenstifts-Präbende begnadigt sein;

f) der Staatsgehalt des Vaters darf in der Regel nicht über viertausend Gulden betragen;

g) von mehreren Kindern eines Vaters darf in der Regel nur eines zu einer solchen Unterstützung in Vorschlag kommen; wo mehr als fünf Kinder vorhanden sind, kann eine Ausnahme begutachtet werden;

h) sobald einem mit solcher Unterstützung begnadigten Kinde eine Erbschaft, oder sonst ein Privatvermögen zufällt, dessen Rente den Betrag der Unterstützung erreicht, hört für dasselbe die Unterstützung auf. Eine unterlassene Anzeige deshalb wird wie eine Verletzung gegen das Ordensvermögen beurtheilt, und sich der Regress gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen lässt, wegen Entrichtung des Rückersatzes nebst Zinsen ausdrücklich vorbehalten;

i) stirbt das begnadigte Kind während der Genussfähigkeit, so fällt die Unterstützung heim, und kann nur auf besonderen Vorschlag auf ein anderes Kind dieser Familie übergehen.

Die Staatsministerien und betreffenden Behörden haben diese Normen zur steten Richtschnur zu nehmen, und auf ihre pünktliche Beobachtung strenge zu wachen.

Wir vertrauen, dass Unsere Staatsdiener in dieser wohlthätigen Anordnung, welche Wir mittels gegenwärtiger Urkunde grtroffen haben, jene gerechte und billige Würdigung ihrer Verdienste erkennen, und zugleich aus der landesväterlichen Fürsorge für ihre Descendenten jene Beruhigung schöpfen werden, welche Wir in Uebereinstimmung mit Unserem innigsten Regentenwunsche jedem Unserer redlichen und eifrigen Diener gerne bereiten möchten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königl. Insiegel versehen lassen.

Gegeben München, den 16. Februar 1824.

Maximilian Joseph.

L. S.

Urkunden-Beilage XI.

(Reggs.-Bl. 1834 Nr. XLVI p. 1073 etc.)

Vermehrung der Unterstützungsbeiträge aus dem Vermögen des Civil-Verdienst-Ordens betr.

Ludwig etc. etc.

Nachdem Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät das zu landesherrlicher Verfügung heimgefallene Grund- und Capital-Vermögen des aufgelösten vormals fürstlich Salzburgischen St. Rupertus-Ordens dem zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um König und Vaterland von Ihm gestifteten Orden der Bayerischen Krone grossmüthig zugewendet, und um die Gedächtnissfeier einer fünfundzwanzigjährigen segensreichen Regierung durch eine neue Wohlthat zu bezeichnen — aus den damals disponiblen Einkünften dieses, gemäss früherer Anordnung admassirten Fonds zwanzig Unterstützungsbeiträge von je 250 fl. für Söhne und Töchter minder bemittelter Mitglieder des erwähnten Civil-Verdienst-Ordens gebildet hat, welche seither nach Vorschrift des Königlichen Stiftungsbriefes vom 16. Februar 1824 (Reggs.-Bl. 1824 Nr. VII) verliehen, und von den damit Begnadigten genossen worden sind: so geschieht es in voller Uebereinstimmung mit der dort (Art. 1) schon eventuell ertheilten Zusage, wenn Wir die im Verlaufe eines Jahrzehends nachhaltig vermehrten Erträgnisse dieses Ordensvermögens zunächst und vor allem dem gleichen Zwecke bestimmen, und zur Erhöhung jener Beiträge auf die jährliche Summe von 300 fl. verwenden lassen.

Wir verordnen demnach, dass, vom 10. Oktober des gegenwärtigen Jahres 1834 angefangen, die, theils von Unserem Höchstseligen Herrn Vater, theils von Uns selbst, an Söhne und Töchter lebender oder bereits verstorbener Ordensglieder aus gedachtem Fond verliehene Unterstützungen im jährlichen Betrage von dreihundert Gulden für jedes der zwanzig betheiligten Individuen, gegen Erfüllung der statutenmässigen Vorschriften und Bedingungen von der damit belasteten Casse abgeführt und als Ausgaben in Rechnung gestellt werden sollen.

Indem Wir so, Unseres verewigten Herrn Vaters frommes Vermächtniss ehrend, eine von Seiner Königl. Milde zeugende Stiftung bestätigen und erweitern, dürfen Wir mit Zuversicht erwarten, dass nicht nur diejenigen, welche an dieser Wohlthat für jetzt Theil nehmen, solche mit gebührendem Danke erkennen, sondern dass Alle, die als öffentliche Beamte Uns in der rastlosen Sorge für des Vaterlandes Wohl mit redlichem Eifer unterstützen, in gegenwärtiger Verfügung eine gerechte Würdigung ihrer Verdienste und eine neue Aufforderung zu beharrlicher treuer Pflichterfüllung wahrnehmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres grösseren geheimen Canzlei-Insiegels gegeben zu Rom am 12. Oktober im Jahre des Herrn 1834, Unseres Reiches im neunten.

Ludwig. Frhr. v. Gise.

Urkunden-Beilage XII.

(Reggs-Bl. 1835 Nr. II p. 17 etc.)

Die Bildung von zehn neuen Unterstützungsbeiträgen
aus dem Vermögen des Civil-Verd.-Ord. d. bayer. Krone.

Ludwig etc. etc.

Nachdem Wir am jüngst verwichenen Maximilianstage Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters frommes Gedächtniss durch Erweiterung der zuerst aus Seiner königl. Mildthätigkeit hervorgegangenen Stiftung aus dem Vermögen Unseres Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone gefeiert haben, gereicht es Uns heute zu neuer Befriedigung, in der bisherigen Verwaltung und dem dermaligen Bestande dieses Vermögens die gewünschten Mittel zu finden, um die Anzahl jener Beiträge gegenwärtig von zwanzig auf dreissig zu erhöhen, und hiedurch abermal zehn würdigen Familien-Vätern aus der Classe Unserer und des Staates treuer Diener die Sorge um ihrer Kinder Erziehung und Unterhalt einigermassen zu erleichtern.

Wir wollen und verordnen anmit, dass diese zehn weiteren Unterstützungsbeiträge, unter ganz gleicher Anwendung der in dem ersten Stiftungsbriefe vom 16. Februar 1824 festgesetzten Bedingungen in dem von Uns neuerlich erhöhten Betrage von jährlichen dreihundert Gulden, an Söhne und Töchter von Mitgliedern der drei ersten Classen gedachten Verdienst-Ordens, gemäss der diesfalls bereits getroffenen Verfügung verliehen, und, vom ersten des Monats Januar 1835 an, durch die damit Begnadigten, in der dort vorgeschriebenen Weise und Beschränkung genossen werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und derselben Unser grösseres geheimes Canzlei-Insiegel beizudrücken befohlen. So gegeben zu München, am 1. des Monats Januar im Jahre des Herrn 1835, Unseres Reiches im zehnten.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Urkunden-Beilage XIII.

(Reggs.-Bl. 1835 Nr. LIII p. 894 etc.)

Weitere Vermehrung der auf den Fond des Civil-
Verdienst-Ordens angewiesenen Unterstützungsbeiträge.

Ludwig etc. etc

In der wohlwollenden Absicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unserer seit vollen fünfundzwanzig Jahren vom Himmel reichlich gesegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Classe Unserer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beschlossen, die von Unserem verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Josephs Majestät herrührende, und von Uns Selbst schon erweiterte Stiftung für den Civil-Verdienst-Orden der Bayerischen Krone abermal mit acht neuen Unterstützungsbeiträgen von jährlichen dreihundert Gulden zu vermehren, welche von den unterm heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotations-Urkunde vom 16. Februar 1824 genossen, und nach dereinst erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäss der Statuten dazu berechtigte, von Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern in Allerhöchster Königlicher Gnade verliehen werden sollen.

Zu dessen immerwährender Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, und derselben Unser grösseres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München, am 12. Oktober im Jahre des Herrn 1835, Unseres Reiches im zehenten.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Urkunden-Beilage XIV.

(K. B. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1875 Nr. 61 p. 755.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienst-Ordens der bayer. Krone betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

Vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der Unterstützungen aus dem Fonde des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu 300 fl. auf 516 Mk. festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

V.

Verdienst-Orden

vom

Heiligen Michael.

Verdienst-Orden vom heiligen Michael.

Auf der Höhe des rechten Isar-Ufers, welche einen reizenden Anblick der ganzen Gebirgskette der bayerischen Alpen gewährt, baute sich Churfürst Joseph Clemens von Cöln, Bruder Max II. Emanuels einen bescheidenen Ansitz nächst dem Dorfe Laim und nannte ihn „Josephsburg." Dort errichtete er auch eine Kapelle zu Ehren des hl. Erzengels Michael und stiftete bei ihrer Einweihung am 29. September 1693 den hochadelichen St. Michaels-Ritter-Orden „als Beschützer der göttlichen Ehre unter dem Schutze des Erzengels Michael."

Die daselbst wenige Wochen vorher gegründete Erzbruderschaft zum hl. Michael verbreitete sich bald ausserordentlich, zählte in den verschiedenen Oratorien zu Josephsburg, Freising, Cöln, Bonn und Lüttich über 100,000 Mitglieder, nnd Jedermann, ohne Unterschied der Geburt, des Standes oder Geschlechtes konnte in diese Bruderschaft eintreten.*)

Zweck des Ordens war, die göttliche Ehre zu verfechten und zu beschützen, dann nach Vermögen Alles zu befördern, was „zur Glori und Herrlichkeit Gottes" beitragen kann.

Die wegen der „continuirlichen Kriegsläufte" erst am 3. April 1721 von Bonn aus gegebenen Statuten enthalten eine äusserst umfassende Einleitung (Stiftungsbrief), sodann in 8 Capiteln und 134 Paragraphen des Ordens Formation, Ceremoniell, Kleider und Insignien, ferner die Pflichten der Mitglieder.

Der Stifter bekleidete selbst die Würde des ersten Grossmeisters; als Nachfolger bestimmte er für alle Zeit einen Herzog aus Bayern, sei es nun der regierende Fürst selbst, oder ein nachgeborener Prinz weltlichen oder geistlichen Standes. Sollte aber das Haus Bayern aussterben, so fiele der Orden mit allen seinen Rechten an Chur-Cöln.

*) Anm. Die von dem Ordensstifter für diese Erzbruderschaft zu Lille 1706 gegebene Regel führt den Titel: „*Explication de l'institution, des règles et des usages de la confrérie électorale de St. Michèl Archange pour les agonisans*" — mit 7 Abbildungen, darstellend das Ordenszeichen, den Habit: *habitus solemnis, ordinarius, poenitentiae, lugubris et peregrinationis.*

Nur Personen vom höchsten Adel, von fürstlichem, gräflichem oder freiherrlichem Stande, „so der Grossmeister aus eigener freier Wahl mit diesem Ehrenzeichen zu begnadigen für gut finden wird," konnten Ordensmitglieder werden.

Der Orden war abgetheilt in zwei Fahnen: die blaue, worunter die geistlichen, und die weisse, worunter die weltlichen Mitglieder begriffen.

Die blaue Fahne ging im Range stets vor der weissen.

Jede Fahne zerfiel in drei Classen, und zählte

A. die blaue Fahne:	B. die weisse Fahne:
Classe I.	
9 geistliche Commandeurs oder Grosskreuzherren.	9 weltliche Commandeurs.
Classe II.	
Die Ordens-Aemter:	
1 Ordens-Kanzler	1 Ordens-Kämmerer
1 *Capellanus honoris*	1 Ordens-Marschall
1 Küster oder *Sacriste*	1 Ordens-Stallmeister
1 Elemosinar oder Bürsner.	1 Ordens-Schatzmeister.
Classe III.	
18 geistliche Ritter.	18 weltliche Ritter

Die Zahl sämmtlicher Ordensglieder betrug sonach 63 Personen und zwar, „diese Zahl des Alters der allerseligsten Königin der Engel zu Ehren, welche in diesem Alter in den Himmel aufgefahren ist."

Unter vorstehenden drei Classen standen wieder drei Classen, gleichfalls in geistliche und weltliche Personen abgetheilt:

Classe I.

Ordens-Officiere:

1 Ordens-Ceremonienmeister	1 Ordens-Herold
4 *Capellani ordinis.*	2 *Secretarii* und
	2 Garderobiers.

Classe II.

Ordens-Bediente:

4 Ordens-Altar-Ministranten	4 Ordens-Thürhüter
Die Ordens-Capelle (*Musique.*)	Die Ordens-Trompeter und Paucker.

Classe III.

Untergebene des Ordens.

1. Des hl. Erzengels Bruderschaft aller Orten.
2. Die von den Türken Gefangenen, so durch des Ordens freiwilliges Almosen befreiet worden.
3. Aller Obigen Wittwen und Waisen.

1. Die Ordens-*Guardes.**)
2. Die in Türken- und Religionskriegen verwundeten Soldaten, so von des Ordens freiwilligem Almosen leben.
3. Die Ordens-Miliz*) und aller Obigen Wittwen und Waisen.

Die Candidaten mussten bei der Aufnahme nach gelieferter Ahnenprobe, dann nach öffentlich abgelegtem röm. kathol. Glaubensbekenntnisse verschiedene Gelübde und schliesslich einen Eid in die Hände des Grossmeisters leisten, dem Pabste, dem Grossmeister und den Bischöfen in Allem zu gehorchen und deren Rechte zu beschützen, den röm. kathol. Glauben stets zu bestätigen und gegen Heiden, Juden und Ketzer zu vertheidigen, endlich für die Gefangenen in Feindesland, die Verwundeten und Verkrüppelten, sowie deren Wittwen und Waisen nach Thunlichkeit sorgen zu wollen.

Den Ordensgliedern war ein besonderes Festkleid von dunkelblauem Sammt, reich mit Gold gestickt, vorgeschrieben. Auf dem Mantel trugen der Grossmeister und die Commandeurs das Ordenskreuz mit Strahlen von Gold gestickt; die acht Amtsherren das Ordenskreuz, jedoch ohne das Bild des hl. Michael, die Ritter ein Ordenskreuz von blauem Sammt mit einem Goldbörtchen eingefasst; endlich die Ordensbediensteten ein einfaches Kreuz von blauem Tafft. Den geistlichen Rittern war gestattet, bei festlichen Gelegenheiten die Kleidung der päbstlichen Hausprälaten zu tragen.

Zu dem Festkleide der geistlichen Grossmeister, Commandeurs, Ordens-Amtsherren und Ritter zählte ein blaues Kreuz, $1\frac{1}{2}$ Fuss lang, von Holz und gefirnisst; auf den vier Ecken die 4 goldenen Buchstaben: *P. P. F. F.* enthaltend. Die Inschrift dieses Kreuzes lautete: „*In hoc signo vinces*“ und: „*Quis ut Deus!*“

Die weltlichen Mitglider führten einen runden eisernen Schild, weiss polirt, darauf das Ordenszeichen, blau angelaufen mit goldener Einfassung, Strahlen und Buchstaben.

In dem gleichfalls blau angelaufenen Schildrande die Inschrift: „*quis ut Deus*“ von Gold. Der Schild hatte in der Mitte eine Spitze, und war mit blauem Sammt gefüttert und mit goldenen Franzen verziert.

Dazu gehörte ein Schwert mit gewundenem Griff, dessen Gefäss in Kreuzform gearbeitet war.

*) Anm Die Organisation der Ordens-*Guarde*, Miliz, Musik etc. ist in den Statuten nicht näher bestimmt.

Das Ordenszeichen selbst war ein goldenes lasurblau geschmolzenes und mit goldener Einfassung versehenes viertheiliges Kreuz, in dessen Mitte sich der hl. Michael in erhabener Arbeit von Gold mit Strahlen und Donnerkeilen umgeben, befand: sein Schild führte die Aufschrift: „*quis ut Deus.*“ Auf der Reversseite: „*Dominus potens in proelio.*“

Auf den vier Theilen des Kreuzes waren die Buchstaben *P. P. F. F.* in der Weise angebracht, dass die *P.* oben und unten, die *F.* zu beiden Seiten standen. Es sind diess die Anfangsbuchstaben der Worte: *Pietas, Perseverantia, Fortitudo* und *Fidelitas,* welche den Ordens-Mitgliedern diejenigen Eigenschaften andeuteten, wodurch sie sich besonders hervorthun sollten.

Das Ordenskreuz des Grossmeisters war dadurch ausgezeichnet, dass diese vier Buchstaben jedesmal doppelt angebracht sein mussten: „ꟼP. ꟻF.“

Das Kreuz der Amtsherren war statt der Figur des hl. Michael mit einer goldenen Platte versehen, welche die Aufschrift: „*dominus potens in proelio* Ps. 23, 8“ trug. — Das Kreuz der Ritter unterschied sich lediglich durch die verminderte Grösse von jenem der Commandeurs; die Ordensdiener und die Mitglieder der Erzbruderschaft trugen ein blaues Kreuz ohne goldene Einfassung und ohne Mittelschild; darauf die Buchstaben von Silber in der Weise angebracht waren, dass die *P.* zu beiden Seiten, die *F.* aber oben und unten ersichtlich waren.

Das Kreuz musste in vorgeschriebener Weise bei festlichen Gelegenheiten getragen werden, und war ein Unterlassen dieser Vorschrift mit Strafe belegt. Uebrigens durfte man statt des Kreuzes auch eine Medaille tragen, auf welcher jedoch das Kreuz in vorgeschriebener Form und Farbe ersichtlich sein musste.

Ein blaues gewässertes Band mit bayer. Wecken am Rande diente zur Befestigung des Kreuzes.

Bei höchsten Feierlichkeiten trug der Grossmeister, und von den Commandeurs jene, wcelhen der Grossmeister das Recht dazu gegeben hatte, eine goldene Kette mit dem Ordenskreuz.

Diese Kette bestand aus vier Hauptgliedern, deren jedes eine Waffentrophäe und fünf Donnerkeile enthielt. Jede dieser vier Abtheilungen war durch ein besonderes goldenes, blau emaillirtes Schildchen bemerkt, auf welchem die vier Ordenstugenden, worauf die 4 Buchstaben im Ordenszeichen sich beziehen, in getriebener Arbeit sinnbildlich ausgedrückt waren, so dass *Pietas* und *Fidelitas* auf der Brust, *Fortitudo* und *Perseverantia* auf beiden Schulterblättern zu liegen kamen. (Spahn.)

Die 20 Donnerkeile waren von Gold und umgaben ebensoviele blau und weiss gerautete Schilde; die 16 Trophäen endlich waren von Gold und in selbigen wechselten die vier Buchstaben dergestalt, dass in jeder Abtheilung zwei *P* und zwei *F* vorkamen.

Der Orden als Gesammtheit (Corporation) führte ein eigenes Wappen, Ordens-Sigill, Ordensfahne und der jeweilige Ordens-Grossmeister einen goldenen Ring mit einem Saphir, auf dem die Ordensdevise eingegraben war.

Die Grosskreuze und die hiezu berechtigten Commandeurs schlangen die Ordenskette mit daranhängendem Kreuze um ihre Wappen; die Amtsherren das Band mit Kreuz in gleicher Weise. Bei den Rittern dagegen bildete das Wappen den Herzschild eines grösseren Wappens, dessen Tinktur Silber, dessen Figur das aufrechtstehende Ordenskreuz war. Letzteres wurde vom Herzschild in der Art gedeckt, dass die äusseren Enden der blauemaillirten Balken mit den 4 Buchstaben in Gold sichtbar blieben.

Bei besonders festlichen Gelegenheiten entfaltete der Orden einen ganz ausserordentlichen Glanz und betheiligte sich namentlich bei grossen Processionen am Fronleichnams-, Oster- etc. etc., dann am Haupt-Ordens-Feste — 29. September — in hervorragender Weise.

Im Programme zu einem solchen Aufzuge hatte die geistliche Classe stets den Vorrang vor der weltlichen.

Den feierlichen Zug eröffnen die Ordens-Trompeter und Paucker, welchen die Ordens-„*Musique*“ folgt.

Dann kommen zwei Thürhüter; der eine rechts trägt in der rechten Hand die ***Mazza***, worauf „***Pietas***“ der andere in der linken Hand die gleiche *Mazza*, worauf „***Fidelitas***“ in goldenen Buchstaben angebracht ist.*)

Diesen folgen

die Ordens-Ministranten,
die zwei Ordens-Garderobiers,
die zwei Ordens-*Secretarii*,
die vier Ordens-*Capellani*.

In der Reihe schliessen sich sodann weiter an:

der Ordens-*magister-ceremoniarum* und
der Ordens-Herold mit dem *Caducée*,*) und die
36 Ordens-Ritter, allezeit ein geistlicher und ein weltlicher neben einander, die jüngsten voraus. Zu beiden Seiten dieser Ritter hat je ein Ordens-Gardist mit „Stiefel und Sporn“ zu gehen; der rechts beim geistlichen Ritter trägt dessen Kreuz und Kerze, jener links beim weltlichen trägt des Ritters Schild am linken Arme.

*) Anm. ***Mazza*** ital.; franz. ***massue***, Keule, Stab, welcher ähnlich dem Heroldsstabe vorausgetragen wird. ***Caducée*** franz. — ***caduceus*** — geflügelter Merkur-Stab — Herolden-Stab.

Auf die Ritter folgen die

vier geistlichen und die vier weltlichen Ordens-Aemter zu zweien, nicht nach den Aemtern, sondern in der Reihenfolge der Anciennetät, ein jeder von einem Garden in gleicher Weise begleitet, wie dieses bei den Rittern bereits erwähnt ist.

In besonderen Fällen, wo dem Grossmeister die Ordens-Insignien vorgetragen werden, haben der

Ordens-Bürsner rechts mit der blauen, links der Ordens-Schatzmeister mit der weissen Fahne zu gehen;

Diesen folgen:

rechts der Ordens-Kanzler mit der Ordens-Regel, welche auf Pergament geschrieben, in rothen Sammt gebunden und mit dem grossen Ordens-Sigill in silberner Kapsel versehen ist, — auf einem Kissen von blauem Sammt;

links der Ordens-Stallmeister mit dem Schilde des Grossmeisters, sodann in einer Reihe in der Mitte der Ordens-*Capellanus honoris* mit dem grossen Ordenskreuze, (welches in der feierlichen Messe beim *Offertorium* und dem „*Pax vobis*" den Mitgliedern zum Kusse gereicht wird) rechts der Ordensküster mit der brennenden Ordenskerze des Grossmeisters, links der Ordens-Marschall mit entblöstem Schwerte, welches er über der linken Schulter trägt.

Neben dem Marschall auswärts geht ein Unterofficier der Garde, welcher die Scheide des Ordens-Schwertes trägt. und unter dem rechten Arme den Marschalls-Stab.

Endlich kommt der Grossmeister in reichem Ornate, welchem der Ordens-Kämmerer den Mantelschleif nachträgt.

Dem Grossmeister schliessen sich die Churfürsten und die Herzoge aus dem Hause Bayern an; ihnen tragen Officiere der Ordens-Garde den Mantelschleif; dann

die neun geistlichen und die neun weltlichen Commandeurs; diesen tragen Ordens-Garden die Mantelschleifen und andere gehen nebenher, in gleicher Weise wie bei den Rittern Kreuz und Schild der Commandeure tragend.

Den Zug beschliessen: die 2 Thürhüter: der eine rechts in der rechten Hand die *Mazza:* „*Perseverantia*", der andere links in der linken Hand die *Mazza:* „*Fortitudo*" führend

Weiter enthalten die Statuten eine reiche Sammlung von Gebeten, welche den Ordensgliedern in verschiedenen Fällen zwar vorgeschrieben waren jedoch mit dem Beisatze, „dass deren zufällige Unterlassung nicht gerade als eine Sünde angerechnet werde."

Für die verstorbenen Mitglieder waren reichliche Todten-Messen angeordnet, die nach dem Grade des Verstorbenen und der Ueberlebenden verschieden repartirt waren: so musste für einen verstorbenen Grossmeister dessen Nachfolger 48, jeder Commandeur 24, jeder Amtsherr 12, jeder Rittter 6 und jeder Diener 1 Messe lesen lassen.

Der mit so vielem Glanze eingeführte Orden war indessen nach etwa 40 jährigem Bestehen etwas in Verfall gerathen.

Da that der Grossmeister, Herzog Clemens in Bayern zu seiner Wiederherstellung die nöthigen Schritte. Die seit Langem nicht mehr strenge beobachteten Ahnenproben wurden durch Dekret vom 20. Februar 1764, dann vom 11. Mai 1768 in der Art verschärft, dass statt der ursprünglichen Nachweisung von drei, zuerst acht, dann sechzehn Ahnen gefordert wurden.*)

Den Ordensgliedern, welche mit dieser letzteren Probe aufkommen konnten, verlieh der Grossmeister anstatt des bisher üblichen ein neues Band, welches handbreit, gewässert, hellblau und mit einem schmalen dunkelblauen Streifen gerändert war.**)

Carl Theodor gab, ohne dass ein desfallsiges Dekret vorhanden wäre, dem Orden 1778 die officielle Bezeichnung „Haus-Ritter-Orden.“

Am 1. September 1808 errichtete der Grossmeister Herzog Wilhelm neben der statutenmässigen Ritterklasse eine solche für Ehrenritter, in welche ohne Rücksicht auf Geburt oder Religion unbescholtene, durch Treue und Ergebenheit gegen den jeweiligen Grossmeister und sein Haus durch Thaten, Wissenschaften oder Stellung ausgezeichnete Männer aufgenommen werden sollten.

König Max I. Joseph genehmigte das Fortbestehen des Ordens und modificirte ihn unter'm 6. August 1810 den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend. (Urk.-Beil. I u. II.)

Einige Jahre später entstandene Zweifel darüber, ob der Orden als ein dem Staate, oder als nur zufällig dem Hause Bayern angehörig zu betrachten wäre, wurden mittels Erlasses vom 18. September 1813 (Nr. 5655) dahin erledigt, dass dessen Einrückung in das Hof- und Staats-Handbuch vor der Rubrik: „Auswärtige Orden“ unter V auf folgende Art zu geschehen habe:

> „V. Ritter-Haus-Orden vom heiligen Michael, dessen Grossmeister-Stelle mit Königlicher Allerhöchster Genehmigung einem Prinzen des Königlichen Hauses übertragen ist.“

Nach dem Ableben des Grossmeisters Herzog Wilhelm in Bayern hob König Ludwig I. den Orden, wie er bisher bestanden hatte, auf, und errichtete ihn als einen „Verdienst-Orden vom heil. Michael“ durch Statut vom 16. Februar 1837 neu. (Urk.-Beil. III.)

*) Anm. Die Vorschriften über die abzulegende Adelsprobe sind dieselben, welche für den St. Georgi-Ritter-Orden aufgestellt worden sind (Vergl. II. Georgi-Orden. Urk.-Beil. VI. Vergl. auch Meyer, Gener.-Sammlung 1784 Bd. I Nr. LXXVIII.)

**) Anm. Gelegentlich der Uebernahme der Grossmeister-Stelle liess der Herzog Clemens eine sehr schöne Münze prägen; deren Avers zeigt das geharnischte Brustbild desselben in blossem Haupte mit einer Bandschleife im Nacken und dem Hermelin-Mantel; auf der Reversseite ist die Schrift: „*Magnus ordinis Magister.* XVII. Juni 1764“ mit der Ordenskette umschlossen.

Durch die Verordnungen vom 21. März 1839, 25. August 1846 und 24. Juni 1855 sind die Statuten erweitert und präcisirt, und durch Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1848 von dem Könige Max II. Unterstützungsbeiträge (Präbenden für Söhne und Töchter von Ordens-Mitgliedern) gestiftet worden. (Urkunden-Beilage IV, V, VI, VII u. VIII.)

Das Staatshandbuch des Königreiches Bayern pro 1875 weist an Mitgliedern des St. Michaels-Ordens nach:

I. Des alten Haus-Ritter-Ordens:

7 Grosskreuze — Capitularen,
5 Ritter;
1 Ehren-Ritter;

II. des Verdienst-Ordens vom hl. Michael:

	A. Inländer	B. Ausländer
1. Grosskreuze	22	142
2. Grosscomthure	17	74
3. Comthure	80	237
4. Ritter I. Cl.	1074	633
5. Ritter II. Cl.	120	101.*)

*) Quellen: Kriegs-Ministerial-Registratur.
Registratur des kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses.
Regierungs-Blätter von Bayern.
Coulon, die Ritterorden in Bayern.
Der St. Michaels-Ordenskalender. 1831.
Finauer Pet. Paul: Bayer. Münz-Belustigg. 1768.
Spahn etc. etc. Kuhn etc. Wippel etc. etc.
Staatshandbuch f. d. Königr. Bayern. 1875 u. A.

Urkunden-Beilage I.

(Registratur des Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern.)

Auf den zur Vollziehung der Constitution Tit. I § V über die in Unserem Reiche bestehenden Orden und Stifter Uns gemachten Vortrag haben Wir beschlossen:

dass der Michaels-Orden, ohne als Staatsanstalt betrachtet zu werden, noch ferner fortbestehen, dass aber künftig Niemand ohne Unsere Bewilligung in denselben aufgenommen werden dürfe.

München, den 11. September 1808.

Max Joseph.

An
den Grossmeister des Michaels-Ordens
Herrn Herzog Wilhelm in Bayern
etc. etc.

Urkunden-Beilage II.

(Registratur des Staats-Ministeriums des k. Hauses etc.)

Wir etc. etc. bestätigen den Michaels-Orden mit nachstehenden den Verhältnissen der Zeit angemessenen Modifikationen der Statuten:

I. Die älteren Statuten vom 3. April 1721 können als ein historisches Document über die von dem ersten Stifter dem Orden gegebene Einrichtung aufbewahrt werden, in einem besonderen Anhange zu denselben sollen aber nach den dermaligen Verhältnissen des Ordens als ungeeignet und unpassend erklärt werden:

a) die in der 3. Classe der Ordens-Untergebenen vorkommenden Ordens-Garden und Ordens-Miliz,

b) im Cap. I der § 4, in welchem bestimmt wird, dass nach Absterben des Hauses Bayern das Grossmeisterthum für beständig auf den zeitlich regierenden Herrn Erzbischof und Churfürsten zu Cöln fallen soll,

c) alle jene Paragraphen, in welchen von geistlichen und weltlichen Churfürsten, von einer Hofmusik, Ordensgarden, Oberofficieren der Ordensgarden etc. etc. Erwähnung geschieht.

II. Die vorkommenden Verpflichtungen der Ordens-Candidaten sollen auf folgende Art geändert werden:

§ 2 und 3. „Er muss versprechen, das Beste der katholischen Kirche nach seinen Kräften zu befördern und den rechtmässigen Vorgesetzten derselben in der Sphäre ihrer geistlichen Gewalt den gebührenden Gehorsam zu leisten.

§ 4. Er muss Uns als Grossmeisteer dieses ritterlichen Ordens und Unseren statutenmässigen Nachfolgern die geziemende Ehrerbietung, und in Allem, was die Ordens-Statuten vorschreiben, den schuldigen Gehorsam bezeigen."

III. Die § 7 und 8 desselben Capitels sind bei der Verpflichtung der Ordensmitglieder entweder mit Stillschweigen zu umgehen, oder dem reineren Geiste des Evangeliums und Unseren Religions-Edikten gemässer abzufassen.

IV. In dem § 9 des nemlichen Capitels soll die Unterstützung der Vaterlands-Vertheidiger statt der Verfechter des katholischen Glaubens gegen den Erzfeind zur Pflicht gemacht werden.

Der Grossmeister des Michaels-Ordens wird die Einleitung treffen, dass nach den obigen Bemerkungen die älteren Statuten in einem besonderen Anhange näher erläutert und resp. abgeändert werden.

München, den 6. August 1810.

Max Joseph.

An

den Grossmeister des St. Michaels-Ordens.

Urkunden-Beilage III.

(Reggs.-Bl. 1837 Nr. VIII p. 129 etc. etc)

Den Verdienst-Orden vom hl. Michael betr.

Ludwig etc. etc.

Fortwährend bedacht, jedem Verdienste eine entsprechende lohnende Anerkenntniss verschaffen zu können, und bei der Erledigung der Würde eines Grossmeisters des St. Michael-Ordens, von den Uns anerkanntermassen zustehenden Rechten als oberster Ordensherr Gebrauch machend, haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

I.

Die bisherigen Satzungen des St. Michael-Ordens sind für die Zukunft aufgehoben.

II.

Vom heutigen Tage an erheben Wir den St. Michaels-Orden, was die künftigen Verleihungen desselben betrifft, zu einem Verdienst-Orden.

Zur Aufnahme in denselben ist ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, wer sich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat.

Mit diesem Orden ist keine Verleihung des Adels verbunden.

III.

Ausser den bis zu dem heutigen Tage mit dem St. Michaels-Orden Begnadigten, welche denselben mit dem bisherigen Bande und Ehrenzeichen, den früheren Statuten gemäss, fortzutragen haben, in welcher Weise jedoch der Orden nicht mehr verliehen werden wird, haben in Zukunft die Glieder des St. Michael-Ordens unter den Eingeborenen in höchster Zahl aus 24 Grosskreuzen, 40 Commenthuren und 300 Rittern zu bestehen.*)

Dem Könige bleibt es jedoch unbenommen, abgesehen von dieser Zahl, den Orden in seinen verschiedenen Abstufungen ohne Beschränkung an Ausländer zu verleihen.

IV.

Das Ordenszeichen besteht für die Zukunft bei allen Classen aus einem von Gold lasurblau emaillirten Kreuze mit acht breiten Spitzen, oben mit der Königskrone bedeckt, auf dessen vier von

*) Anm. Vergl. Urkunden-Beilagen IV und V.

Aussen mit Gold eingefassten Theilen die gleichfalls goldenen Buchstaben ***P. F. F. P.*** sich befinden — bezeichnend: „*Principi fidelis favere Patriae.*“

Bei den Ordenszeichen der Grosskreuze und Commandeurs erscheint in der Mitte der Hauptseite in Gold erhaben dargestellt der hl. Michael in kriegerischer Rüstung von Blitzstrahlen rings umgeben. Sein Schild führt die Aufschrift: „*Quis ut Deus.*“ Auf der Gegenseite ist die Mitte auf goldenem Grunde mit dem blau emaillirten Worte: „*Virtuti*“ bezeichnet.

Die Ritterkreuze enthalten anstatt des Bildnisses des hl. Michael auf der mit Gold eingefassten Hauptseite auf lasurblauem Email in Gold die Worte: „*Quis ut Deus*“ und auf der Gegenseite auf lasurblauem Grunde ebenfalls in Gold das Wort: „*Virtuti.*“

Das Band, an welchem der Orden getragen wird, ist zu 2 Drittheilen der Breite dunkelblau, und zu einem Drittheile rosa, und letztgenannte Farbe auf den beiden äussern Seiten gleich vertheilt, angebracht.*)

Grosskreuze tragen das Ordenszeichen erster Classe an einem solchen vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts und daneben noch einen goldgestickten Stern von silbernen Strahlen, worauf das Ordenskreuz mit dem Sinnspruche: „*Quis ut Deus*“ wiederholt ist, auf der linken Brust; Commandeure aber das etwas kleiner gebildete Ordenszeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halse auf der Brust hängend; jedoch ohne den goldgestickten Stern, und die Ritter das gegen die vorige Classe noch kleinere, zum Theile anders gestaltete Kreuz an einem gleichen, aber noch schmäleren Bande auf das Kleid geheftet.**)

V.

Die Ritter des St. Hubertus-Ordens, welchen das Grosskreuz des St. Michael-Ordens verliehen ist, bezeichnen dasselbe in gleicher Weise, wie bei dem Civil-Verdienst-Orden, nur durch Tragung des Ritterkreuzes.

Die Grosskreuze des Civil-Verdienst-Ordens, welche zugleich Grosskreuze des St. Michael-Ordens sind, tragen die beiden Ordenssterne zusammen.

VI.

Die drei Grade des St. Michael-Ordens reihen sich in solcher Weise an diejenigen des Civil-Verdienst-Ordens an, dass unmittelbar nach jedem Grade des letzteren der entsprechende Grad des St. Michael-Ordens im Range folgt.***)

VII.

Unter der in Art. III festgesetzten Zahl von 24 Grosskreuzen zählen diejenigen nicht, welche an Personen verliehen sind, die mit Unserem Haus-Ritter-Orden vom hl. Hubertus begnadigt worden.

VIII.

Allen denjenigen, welchen aus früherer Zeit die Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens nach seinen verschiedenen Abstufungen verliehen sind, verbleibt das Recht, dieselben ohne Abänderung, jedoch nur in der Art und Weise wie bisher, und an dem bisherigen Bande fortzutragen.

Gleiches wird den bisherigen Ordensbeamten in Bezug auf die Fortführung ihrer bisherigen Titel und der ihnen satzungsgemäss zukommenden Ehrenzeichen zugestanden.

*) Anm. Taf. VIII, IX.

**) Anm. Vergl. Urkunden-Beilage VI

***) Anm. Vergl. IV. Verdienst-Orden der bayer. Krone. Urkunden-Beilage IV B.

IX.

Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode jedes Mitgliedes desselben an Unser Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeussern übersendet.

Dasselbe gilt auch für diejenigen Mitglieder des Ordens, welche ihn aus älterer Verleihung in der bisherigen Form fortzutragen berechtigt sind.

X.

Alle Ausfertigungen in Bezug auf die künftige Verleihung des St. Michael-Ordens werden, wie bei dem Civil-Verdienst-Orden, je nach Unserem besonderen Allerhöchsten Befehle von Unserem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeussern, als Grosskanzleramte, ausgehen.

Demselben gebührt gleichmässig die Oberaufsicht des Ordensschatzes.

XI.

Taxen, Ordensbeiträge oder sonstige Zahlungen werden von dem heutigen Tage an, weder von den bisherigen Mitgliedern des Ordens, noch von den zukünftigen mehr entrichtet.

XII.

Niemand darf um Verleihung des St. Michael-Ordens bittend einkommen.

XIII.

Ueber sämmtliche in Zukunft mit dem Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens Begnadigte soll bei Unserem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeussern die Ordensmatrikel geführt, und nebst allen auf diesen Orden bezüglichen Urkunden und Papieren an geeignetem Orte aufbewahrt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen behalten Wir Uns vor, nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären.*)

Urkundlich etc. etc.

München, den 16. Februar 1837.

Ludwig etc. etc.

*) Anm. Bei Zustellung des Verdienst-Ordens vom hl. Michael an Militär-Personen soll es, wenn die Begnadigten denselben nicht vom Könige selbst empfangen, ebenso gehalten werden, wie bei Ertheilung des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone oder des Ludwig-Ordens. (K.-M.-R. v. 21. März 1839 Nr. 2196.)

Urkunden-Beilage IV.

(Reggs.-Bl. 1846 Nr. XXX p. 657.)

Den Verdienst-Orden vom hl. Michael betr.

Ludwig etc. etc.

Nachdem Wir bei Festsetzung der Statuten Unseres Verdienst-Ordens vom hl. Michael Uns vorbehalten, dieselben in der Folge, nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären, so finden Wir Uns nun allergnädigst bewogen, die in dem Art. III jener Satzungen (Urk.-Beil. III) bestimmte höchste Zahl inländischer Ordensglieder anmit vermehrend, solche, auf so lange Wir nicht anders verfügen, auf

Sechs und dreissig Grosskreuze,
Sechzig Commenthure und
dreihundert und zwanzig Ritter

zu bestimmen und festzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Königlichen Unterschrift und beigedrückten geheimen Kanzlei-Insiegels.

Gegeben zu Aschaffenburg, am 25. August Unseres Herrn Geburt im Jahre 1846; Unseres Reiches im Ein und zwanzigsten.

Ludwig.

Graf v. Bray.

Urkunden-Beilage V.

(Reggs.-Bl. 1844 Nr. XVI p. 241.)

Die Satzungen des Kgl. Verdienst-Ordens vom hl. Michael betr.

Ludwig etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Satzungen des am 16. Februar 1837 durch Uns erneuerten St. Michael-Ordens dahin abzuändern, dass, von nun an, und so lange Wir nicht anders verfügen, die mit dem Grosskreuze dieses Ordens Begnadigten den im Art. IV beschriebenen Stern auf der rechten Brustseite, das grosse Band aber von der linken Schulter zur rechten Seite herab tragen sollen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt zu allgemeiner Kenntniss zu bringen und haben alle bis anher von Uns zu Grosskreuzen besagten Verdienst-Ordens ernannten, vom Tage solcher Bekanntmachung an, sich darnach schuldigst zu achten.

Gegeben zu München, den 4. April 1844.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Urkunden-Beilage VI.

(Reggs.-Bl. 1855 Nr. XXX p. 674.)

Den St. Michaels-Orden betr.

Maximilian II. etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, eine Erweiterung der Grade Unseres Verdienst-Ordens vom hl. Michael eintreten zu lassen, und bestimmen in Abänderung des Art. III der Ordenssatzungen wie folgt:

I. Der Verdienst-Orden vom hl. Michael umfasst fünf Grade, und besteht:

1. aus Grosskreuzen,
2. „ Grosscomthuren,
3. „ Comthuren,
4. „ Rittern I. Cl.,
5. „ Rittern II. Cl.

II. Die Insignien des 1., 3. und 4. Grades verbleiben in der Weise, wie dieselben durch Art. IV der Satzungen, dann die Verordnung vom 4. April 1844 für die Grosskreuze, Comthure und Ritter angeordnet sind.*)

Die Grosscomthure haben dieselbe Decoration wie die Comthure am Halse zu tragen.

Ausserdem kommt ihnen ein auf der rechten Seite des Oberkleides an der Brust zu tragender Stern zu, welcher nach der Form des zum Grosskreuze gehörigen Sternes in verhältnissmässig abgestufter Grösse gebildet ist.

Die Ritter II. Cl. haben die Ritter-Decoration mit Weglassung der Krone zu tragen.

III. Die bisher verliehenen Ritterkreuze gelten als Ritterkreuze 1 Cl.

Urkundlich etc. etc.

München, den 24. Juni 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten.

*) Anm. Vergl. Urkunden-Beilage V.

Urkunden-Beilage VII.

(Reggs.-Bl. 1859 Nr. XXX p. 676 etc.)

Verhältniss des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zum St. Michaels-Orden:

Vergl. **IV. Verdienst-Orden der bayer. Krone.** Urk.-Beilage IV B.

Urkunden-Beilage VIII.

(Reggs.-Bl. 1849 Nr. I p. 7 etc.)

Die Bildung einer Unterstützungs-Anstalt für Kinder der Mitglieder des Verdienst-Ordens vom hl. Michael betr.

Maximilian II. etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, auch den Angehörigen der Mitglieder Unseres Verdienst-Ordens vom hl. Michael eine ähnliche Gnade zu Theil werden zu lassen, wie sie bereits den Angehörigen Unseres Verdienst-Ordens der Krone gewährt ist, haben Wir beschlossen, einen Theil des für den Michael-Ordens-Fond bereits erworbenen Vermögens verwenden zu lassen, wie folgt:

I.

Zur Unterstützung von Kindern der bedürftigsten Mitglieder des Verdienst-Ordens vom hl. Michael werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge dermalen von je 200 fl. (Zweihundert Gulden) jährlich gebildet.*)

II.

Es wird festgesetzt, dass der Vermögenstheil, auf dessen Interesse die vorerwähnten Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen oder in der Substanz für einen andern, als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden; ferner, dass derselbe mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundation verwaltet und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

III.

Zum Genusse eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder gelangen. Söhne bleiben im Bezuge ihrer Jahresrente bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre, wenn der Fortbezug sich nicht auf erwiesene physische Gebrechen, sonach auf die Unmöglichkeit, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt auf andere Weise zu ermöglichen, gründet; — Töchter hingegen bis zu ihrer Verehelichung oder einer anderen lebenslänglichen Versorgung. Pensionsbezüge dürfen die Unterstützungsbeiträge weder alteriren, noch sollen sie sich überhaupt zur Einrechnung eignen.

IV.

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeussern ist beauftragt, diejenigen noch lebenden oder bereits verstorbenen Ordensmitglieder Uns zu bezeichnen, deren Angehörige es nach den (Ziff. V) folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer solchen Wohlthat als die würdigsten erkennt.

*) Anm. Vergl. Urk.-Beil. IX.

V.

Mangel des Vermögens, grössere Kinderzahl, und weniger zureichender Staatsgehalt haben als leitende Momente für die an Uns gelangenden Vorschläge zu dienen. Mit dem Eintritte in eine Damenstifts-Präbende, mit dem Anfalle einer Erbschaft oder Erlangung sonstigen Privatvermögens, sobald deren Rente den Unterstützungsbeitrag erreicht, hört die Bezugsberechtigung für die mit einer Unterstützung Begnadigten auf, und eine unterlassene desfallsige Anzeige wird wie eine Verletzung gegen das Ordensvermögen beurtheilt, und sich der Regress gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen lässt, wegen Rückersatz und Zinsen ausdrücklich vorbehalten.

Wir vertrauen, dass die Mitglieder Unseres Verdienst-Ordens vom hl. Michael in dieser ihr Wohl beabsichtigenden Anordnung, welche Wir mittels gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, einen neuen Beweis dafür schöpfen mögen, dass Unser innigster Regentenwunsch stets dahin strebt, das durch Treue, Eifer und Redlichkeit erworbene Verdienst nach Kräften zu lohnen.

Dessen zur Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, und derselben Unser grösseres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrücken lassen. So gegeben Nymphenburg, den 31. December im Jahre des Herrn 1848; Unseres Reiches im Ersten.

Maximilian.

L. S. Graf v. Bray.

Urkunden-Beilage IX.

(K. B. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1875 Nr. 61 p. 756.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unterstützungsbeiträge aus dem Fonde des Verdienst-Ordens vom heil. Michael betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

Vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der Unterstützungen aus dem Fonde des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu 200 fl. auf 348 Mark festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

VI.

Maximilians-Orden

für

Wissenschaft und Kunst.

Maximilians-Orden
für Wissenschaft und Kunst.

Seine Majestät der König Maximilian II. hatte stets der Wissenschaft und freien Forschung, wie nicht minder der Kunst auf ihrem ganzen Gebiete, ihren Bestrebungen und Leistungen seine höchste Gunst in reichstem Masse huldvoll zugewendet.

Diese Höchste Gunst erzeugte auch den Gedanken, für die verdienstvollen Männer, welche durch ausserordentliche Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst vor Anderen hervorragen würden, eine besondere äusserliche Auszeichnung zu stiften, die nicht erbeten, sondern nur durch einen Gerichtshof von Gelehrten und Künstlern beantragt werden könnte.

In dieser Absicht gründete Seine Majestät der König Maximilian II. den Maximilians-Orden für Kunst und Wissenschaft.

Der vorerwähnte Gerichtshof, Ordenskapitel, von dem Könige aus Mitgliedern des Ordens ernannt, ist gehalten, bei seinen Vorschlägen auf Ernennung neuer Ordensmitglieder Belege darüber beizubringen, dass die Candidaten sich durch bestimmte Leistungen, Werke oder Schriften dieser Auszeichnung würdig gemacht haben.

Die Stiftungs-Urkunde ist vom 28. November 1853 und hat seit jener Zeit keine Aenderung erfahren.*)

Das Staatshandbuch pro 1875 weist einen Ordensstand aus von

a) Abtheilung für Wissenschaft 39 Mitglieder,
b) Abtheilung für Kunst 36 Mitglieder.

*) Anm. Reggs.-Bl. 1853. Urk.-Beil. I.

Urkunden-Beilage I.

(Reggs.-Bl. 1853 Nr. LXI p. 1650 etc.)

Satzungen des Königlichen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst.

Maximilian II. etc. etc.

Um hervorragende Leistungen im Gebiete der Wissenschaft und Kunst eine besondere Auszeichnung zu gewähreu, haben Wir beschlossen, einen eigenen Orden zu gründen, und bestimmen deshalb, wie folgt:

I.

Vom heutigen Tage an besteht ein bayerischer Orden zur Anerkennung ausgezeichneter Verdienste in Wissenschaft und Kunst.

II.

Dieser Orden soll den Namen „Maximilians-Orden für Wissenschaft und Kunst" tragen.

III.

Der Orden ist vorzugsweise für deutsche Gelehrte und Künstler bestimmt.

IV.

Der Orden besteht aus einer Classe mit 2 Abtheilungen für Wissenschaft und Kunst.

Das Ordenszeichen besteht aus einem dunkelblau emaillirten gothischen Kreuze mit weissem Rande und vier Strahlen in den Winkeln, umgeben von einem goldenen Kranze von Lorbeer und Eichenlaub.

Die Mitte des Kreuzes bildet ein gekrönter Schild, auf dessen einer Seite das Bildniss des Stifters mit der Umschrift: „Maximilian II. König von Bayern," auf dessen anderer für die Abtheilung der Wissenschaften das Symbol der Eule mit einer Rolle, für die Abtheilung der Künste das Symbol des Pegasus mit der Hyppokrene und die Umschrift: „für Wissenschaft und Kunst" sich befindet. Auf der einen Seite des Kreuzes zeigen die Worte: „28. November 1853" den Stiftungstag an. Auf dem Kreuze ruht eine goldene Königskrone. Das Ordenszeichen wird an einem dunkelblauen Bande mit weisser Randeinfassung um den Hals getragen.*)

*) Anm. Taf. XII, 1—4.

V.

Wir behalten Uns die Grossmeisterschaft des Ordens vor, und werden ein aus sieben bis neun Mitgliedern des Ordens bestehendes Ordens-Capitel ernennen, welches sich jährlich im Monate November versammelt, um über die Ernennung neuer Mitglieder sein Gutachten abzugeben.

VI.

Die Ernennung neuer Mitglieder erfolgt durch königliches Dekret.

VII.

Das Ordens-Capitel ist gehalten, bei dem Gutachten für die Ernennung neuer Mitglieder die Verdienste derselben mit bestimmten ausgezeichneten Leistungen, Werken oder Schriften, namentlich für die vaterländische Wissenschaft und Kunst, zu belegen.

Persönliche Meldungen um die Erlangung des Ordens sind nicht statthaft.

VIII.

Die Gesammtheit der Ordensmitglieder soll die Zahl Hundert nicht übersteigen. Innerhalb dieser Zahl soll ein entsprechendes Verhältniss der einzelnen Zweige der Wissenschaft und Kunst beobachtet werden, worüber Wir dem Ordens-Capitel je nach Umständen nähere Weisungen ertheilen werden.

IX.

Ueber die Ordensmitglieder soll ein Verzeichniss gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Ernennung vorgetragen ist.

X.

Mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser Unserer Anordnungen, sowie mit der Besorgung aller Ausfertigungen in Bezug auf Unseren Maximilians-Orden beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeussern.

An dieses ist auch nach dem Tode eines Ordensmitgliedes das Ordenszeichen einzusenden.

Wir behalten Uns übrigens die Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen ausschliesslich bevor.

Gegeben zu München, den 28. November 1853.

Max.

von der Pfordten.

VII.

Militär-Verdienst-Orden.

Militär-Verdienst-Orden.

Seine Majestät der König Ludwig II. stiftete am 19. Juli 1866, um auch solche tapfere Kriegsthaten, denen es an der einen oder anderen statutenmässigen Vorbedingung zur Erlangung des Militär-Max-Joseph-Ordens gebricht, zu belohnen, sowie für besonders hervorragende Verdienste um die Armee, den Militär-Verdienst-Orden.

Dieser Orden, der mit dem Militär-Max-Joseph-Orden in keiner Verbindung steht, ist in fünf Classen: Grosskreuz, Grosscomthur, Comthur, Ritter I. und II. Classe, und Verdienstkreuz, deren Zahl uneingeschränkt ist, eingetheilt. (Urk.-Beil. I.)

Das Ordenszeichen ist im Wesentlichen jenem des seit 1808 aufgehobenen Pfälzer Löwen-Ordens nachgebildet.

Besondere Prärogative bestehen nur für die Inhaber des Verdienstkreuzes; Unterofficiere und Gemeine werden nemlich bei Anstellungen im niederen Civildienste besonders berücksichtiget. (Urk.-Beil. II.)

Sämmtlichen Mitgliedern dieses Ordens, sowie des Verdienstkreuzes werden militärische Ehren erwiesen.

Den Inhabern des Grosskreuzes ist gestattet, für gewöhnlich anstatt der grossen Ordensdekoration das Ritterkreuz I. Classe zu tragen.

Nach der Ordensmatrikel zählt der Orden 1875:

26	Grosskreuze	=	8	Bayern	18	Ausländer
49	Grosscomthure	=	16	„	33	„
147	Comthure	=	45	„	102	„
431	Ritter I. Cl.	=	274	„	157	„
1608	Ritter II. Cl.	=	1309	„	299	„
3109	Verdienstkreuze	=	3022	„	87	„ *)

*) Quellen: Archiv des Milit.-Verd.-Ordens.
Kriegs-Minist.-Registratur.
Verord.-Blatt f. d. b. Armee.

Urkunden-Beilage I.

(Milit.-Verord.-Bl 1866 Nr. 42.)

Statuten des Militär-Verdienst-Ordens.

Nr. 12475.

Ludwig II. etc. etc.

Um auch solche tapfere Kriegsthaten, denen es an der einen oder anderen statutenmässigen Vorbedingung zur Verleihung des Militär-Max-Joseph-Ordens gebricht, und besonders hervorragende Verdienste um die Armee mit einem äusserlichen Ehrenzeichen zu belohnen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, einen zweiten Militär-Verdienst-Orden zu stiften, und beschliessen wie folgt:

Artikel I.

Dieser Orden soll den Namen: „Militär-Verdienst-Orden“ erhalten.

Artikel II.

Derselbe wird zunächst für tapfere Kriegsthaten verliehen, und kann von allen dem vaterländischen Heere Angehörigen erworben werden.

Auch findet die Verleihung an Angehörige anderer Armeen statt, und sind von derselben Civilpersonen, welche sich besonders und auf hervorragende Weise für die Armee verdient gemacht haben, nicht ausgeschlossen.*)

Artikel III.

Der Militär-Verdienst-Orden besteht aus 5 Classen, deren
erste die Grosskreuze,
die zweite die Grosscomthure,
die dritte die Comthure,
die vierte die Ritter 1. und 2. Classe, und
die fünfte diejenigen begreift, welchen das Militär-Verdienst-Kreuz verliehen wird.

Artikel IV.

Grossmeister des Ordens ist zu allen Zeiten des Königs Majestät.

*) Anm. Dieser Orden belohnt die Tapferkeit, die Auszeichnung, hervorragende Leistungen etc. etc. Einzelner, kann daher kein Gegenstand der Dekoration für Fahnen, Standarten etc. etc. sein.

Artikel V.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) fur die Grosskreuze aus einem goldenen dunkelblau emaillirten Ordenskreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite Unsere Namenschiffre *L* in Gold, umgeben von einem weiss emaillirten Kranze mit der Inschrift: „*Merenti*" in goldenen Schriftzeichen, auf der Rückseite aber in der Mitte der aufrecht stehende bayerische Löwe in Gold, umgeben von einem weiss emaillirten Kranze und in diesem die Zahl 1866 zur Bezeichnung des Stiftungsjahres in goldenen Ziffern angebracht ist.

Zwischen jeder der vier Abtheilungen des Kreuzes befinden sich unten in den Lücken goldene Flammen.

Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten, gewässerten, weissseidenen Bande mit himmelblauer Einfassung von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen.

Der zum Grosskreuz gehörige, auf der linken Seite an der Brust zu tragende Stern bildet ein silbernes Kreuz in Form und Grösse des Ordenszeichens mit Strahlen in Glanz;*)

b) für die Grosscomthure aus dem etwas kleiner gebildeten Ordenszeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halse auf der Brust hängend, nebst einem minder grossen Stern auf der linken Brust;

c) für die Comthure aus demselben Ordenskreuze, wie bei den Grosscomthuren am Hals, aber ohne Stern;

d) für die Ritter aus einem gegen die vorige Classe noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem kleineren, schmäleren Bande an der linken Brust befestigt wird, und wobei sich das Ritterkreuz 2. Classe von demjenigen 1. Classe durch den Mangel der Flammen in den Lücken des Kreuzes unterscheidet;

e) für die 5. Classe aus dem Ordenszeichen an demselben Bande wie bei der ersten Ritterklasse, nur mit dem Unterschiede, dass das Militär-Verdienst-Kreuz von Silber ist.**)

Der Militär-Verdienst-Orden wird unmittelbar nach dem Max-Joseph-Orden, bezw. nach der Militär-Verdienst-Medaille getragen.***)

Artikel VI.

Auf Grund allerhöchster Vollmacht kann der Orden im Namen Seiner Majestät des Königs durch den Höchstcommandirenden sogleich auf dem Schlachtfelde, oder auch bald nach erfolgter tapferer That, so lange die Armee im Felde steht, verliehen werden.****)

Artikel VII.

Mit dem Besitze des Ordens sind Ansprüche auf Präbenden, Adel oder sonstige Vorrechte nicht verbunden. †)

*) Anm. Wenn die Inhaber des Grosskreuzes das grosse Ordensband nicht tragen, ist denselben das Ritterkreuz 1. Classe zu führen gestattet. K.-M.-R. v. 28. Januar 1872 Nr. 2305 (V.-O.-Bl. Nr. 5. v. J. 1872).

**) Anm. Taf. X, XI.

***) Anm. Zwischen diesem Orden und dem Max-Joseph-Orden besteht keinerlei Zusammenhang; wenn jedoch ein Officier, Unterofficier oder Soldat für eine tapfere That mit dem Militär-Verdienst-Orden oder dem Militär-Verdienst-Kreuze belohnt wurde, später aber für dieselbe tapfere That den Max-Joseph-Orden, bezw. die silberne oder goldene Verdienst-Medaille erhält, so muss die für gedachte That zuerst erhaltene Dekoration zurückgeliefert werden. (K.-M.-R. v. 20. Febr. 1871 Nr. 5253.)

****) Anm. Die Verleihung findet nach den D.-V. § 462 gegebenen Bestimmungen statt. (Erstmals am 13. Okt. 1866 am Tage des Max-Joseph-Ordensfestes in allen Garnisonen für die 1866 genehmigten Verdienstkreuze.)

†) Anm. Vorrecht der Inhaber des Militär-Verdienst-Kreuzes — Vergl. Urk.-Beil. II.

Artikel VIII.

Jeder Ordensritter ist berechtigt, sein angeborenes und hergebrachtes Wappen mit den Ordens-Insignien zu umgeben.*)

Artikel IX.

Der Orden darf auch nach dem Austritte aus dem Militärdienste fortgetragen werden.

Artikel X.

Die Berechtigung, den Orden oder das Militär-Verdienst-Kreuz ferner zu tragen, geht bei richterlich erkannter Entlassung oder Entsetzung von der Charge, bei dem Eintritte der Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 2 und 3 des Strafgesetzbuches, und in Desertionsfällen verloren.

Die Dekoration wird alsdann eingeliefert und vernichtet.

Artikel XI.

Bei dem Ableben eines mit dem Orden oder dem Verdienstkreuze Dekorirten werden die Insignien dem Kriegsministerium eingeliefert.**)

Artikel XII.

Ueber sämmtliche mit dem Orden oder dem Verdienstkreuze Begnadigte wird ein Verzeichniss angelegt, welches nebst dem Namen und dem Tage der Verleihung auch die Veranlassung derselben enthält, und dieses soll nebst allen auf den Militär-Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Schriftstücken in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.***)

Artikel XIII.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Militär-Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären.****)

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten grösseren Kriegsministerial-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 19. Juli 1866.

Ludwig.

von Lutz.

Was die Ehrenbezeigungen vor den Inhabern des Militär-Verdienst-Ordens betrifft, so sprechen sich die „Ehrenbezeigungen" Dienstverhältnisse in der k. b. Armee § 27 in folgender Weise aus:

1. Die Schildwachen präsentiren das Gewehr vor den Grosskreuzen,
2. sie fassen das Gewehr an vor den Grosscomthuren und Comthuren,
3. sie nehmen Stellung mit Gewehr „über" vor den Rittern des Militär-Verdienst-Ordens, und vor den Inhabern des Militär-Verdienst-Kreuzes.

Den Inhabern dieses Ordens kommt die zugesprochene Beehrung auch in Civilkleidung, jedoch nur dann zu, wenn die volle vorschriftsmässige Dekoration getragen wird.

*) Anm. In das k. bayerische Wappen wurde dieser Orden nicht aufgenommen.

**) Anm. Mehrfache Gesuche von Hinterbliebenen solcher, welche mit diesem Orden dekorirt waren, um Ueberlassung desselben zum Andenken, wurden als statutenwidrig abgewiesen. Die Brevets wurden denselben jedoch belassen.

***) Anm. Wie es bei andern Anlässen früher vorgekommen, so wird auch bei diesem Orden nach beendetem Kriege ein äusserster Termin festgestellt, nach dessen Umfluss keine weiteren Anträge auf Ordens-Verleihungen aus Anlass des beendeten Krieges mehr gestellt werden dürfen. (K.-M.-R. v. 14. März 1867 Nr. 4205. K.-M.-R. v. 10. Mai 1871 Nr. 14079.)

****) Anm. Vergl. Nachtrag zu den Statuten: Urk.-Beil. IV.

Urkunden-Beilage II.

(Milit-Verord.-Bl. 1869 Nr. 14 p. 84.)
(Reggs.-Bl. 1869 Nr. XXIII p. 537 etc.)

Verordnung: die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalt. Civildienste.

etc. etc.

§ 8.

Bei vorhandener Qualifikation für die zu besetzenden Stellen etc. etc. haben folgende Grundsätze für die an Uns zu richtenden Anträge Mass zn geben.

1. Die mit dem Militär-Verdienst-Kreuze oder einer Verdienst-Medaille dekorirten Militär-Bewerber gehen allen übrigen in der Reihenfolge zur Anstellung vor.

 Stehen sich mehrere Militär-Bewerber hinsichtlich dieser Voraussetzung gleich, so entscheidet für den Vorzug die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit.

etc. etc.

München, den 6. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe, v. Pfretzschner, v. Gresser, v. Schlör, Frhr. v. Pranckh, v. Lutz, v. Hörmann.

Urkunden-Beilage III.

(Kriegs-Ministerial-Rescript vom 26. Februar 1871 Nr. 5012.)

Nachträgliche Verleihung des Militär-Verdienst-Ordens anstatt des bereits verliehenen Verdienstkreuzes ist unstatthaft, wenn der mit dem Verdienstkreuze Belohnte am Tage seines Verdienstes bereits zum Officier befördert, aber von dieser Beförderung noch nicht dienstlich in Kenntniss gesetzt war, er vielmehr noch in seiner Unterofficiers-Charge Dienste verrichtete.

Urkunden-Beilage IV.

(Milit.-Verord.-Blatt 1874 Nr. 4.)

Nr. 1160a.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung dd. Hohenschwangau den 22. d. M. als Nachtrag zu den Statuten Allerhöchst Ihres Militär-Verdienst-Ordens vom 16. Juli 1866 (V.-O.-Bl. Nr. 42) allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Ordens-Grosskanzler des Militär-Verdienst-Ordens ist der jeweilige Kriegs-Minister, welcher in dieser Eigenschaft ein eigenes Ordens-Siegel führt;
2. die Funktion des Ordens-Archivars hat der Adjutant des Kriegs-Ministers zu übernehmen.

München, den 27. Januar 1874.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl:

Frhr. v. **Pranckh.**

Glockner.

Die Statuten des Militär-Verdienst-Ordens betr.

VIII.

Ludwigs-Orden.

Ludwigs-Orden.

Der Ludwigs-Orden wurde vom König Ludwig I. am 25. August 1827 zur Belohnung derjenigen Militär- und Civil-Bediensteten gestiftet, die nach dem in diesem Jahre eingetretenen Allerhöchsten Geburts- und Namenstage das 50. Dienstjahr zurückgelegt haben.

In den Statuten ist besonders auf genaue Bestimmungen über die sichere Feststellung der fünfzig Dienstjahre Rücksicht genommen. (Urk.-Beil. I.)

Der Orden besteht aus zwei Classen:

a) für Officiere und Beamte des Heeres, dann für jene Beamte und Geistliche, welche Rathsrang haben, — aus einem goldenen Ehrenkreuze,

b) für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche auf beiden Seiten gleichen Inhalt zeigt, wie das Ordens-Ehrenkreuz; auch das Band ist für beide Classen das nemliche.*)

Der Ludwigs-Orden nebst der zugehörigen Ehrenmünze bildet die höchste Dienstalters-Auszeichnung für fünfzigjährige, — während für eine kürzere Dienstzeit andere Erinnerungszeichen, die aber nicht als Orden zählen, gestiftet worden sind. (Vergl. Dienstalters-Auszeichnungen.)

Besondere Begünstigungen, Zulagen etc. etc. sind weder mit dem Orden noch mit der Medaille verbunden.

Das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens tragen gegenwärtig nach Ausweis des Staatshandbuches für das Königreich Bayern pro 1875

117 Officiere und Beamte der verschiedenen Kategorien.**)

*) Anm. Taf. XII, 5—9.

**) Quellen: Kgl. Bayer. Regierungs-Blatt.
Staatshandbuch 1875.
Kriegs-Minist.-Registratur.

Urkunden-Beilage I.

(Reggs.-Bl. 1827 Nr. XXXV p. 609 etc.)

Bestimmungen über die Errichtung des Ludwigs-Ordens.

Ludwig etc. etc.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener, die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden Allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: „Ludwigs-Orden" zu stiften, so wollen wir die hier nachstehenden näheren Bestimmungen erlassen:

I.

Vom 25. August (als Unserem Allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer Ludwigs-Orden.

II.

Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.*)

III.

Der Bewerber muss seine ganze Dienstzeit mit Fleiss und Rechtschaffenheit und zu Allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, dass die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.**)

*) Anm. Die in der Militär-Schule zugebrachten Jahre sollen nicht als Dienstzeit gerechnet werden; nur wirklich geleistete Dienstjahre sollen zählen, nicht die Vorbereitung dazu: (K.-M.-R., 13. Mai 1837, Nr. 3742) ebensowenig genügt, vor 50 Jahren in den Dienst getreten zu sein, sondern man muss 50 Jahre gedient haben. (K.-M.-R., 5. Sept 1839, Nr. 7968.) Diejenige Dienstzeit aber, die ein Bewerber in Gutsherrlichen Gerichts- oder Polizeiverwaltungsdiensten oder als Gemeindebediensteter zugebracht hat, darf in Anrechnung gebracht werden. (Reggs.-Bl. 1848 p. 1017.)

**) Anm. Gesuche um Verleihung des Ludwigs-Ordens dürfen noch vor dem gänzlichen Ablaufe der 50jährigen Dienstzeit in der Art einbefördert werden, dass die Aushändigung des bewilligten Ordens an den Bittsteller am Tage seines 50jährigen Jubiläums (in keinem Falle früher) stattfinden könne. (K.-M.-R., 2. Mai 1833, Nr. 3883.)

Die durch Desertion unterbrochene Dienstzeit wird zur Begründung eines Anspruches auf den Ludwigs-Orden nicht in Ansatz gebracht, selbst dann nicht, wenn dem Schuldigen zur Erleichterung der Rückkehr zu seiner Pflicht Gnade und gänzliche Verzeihung zugestanden sein würde. (K.-M.-R., 17 Decbr. 1856, Nr. 11822.)

IV.

Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar ebenso, als wenn solche im bayerischen Staate stattgefunden hätten.*)

V.

Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden**); dagegen wird

VI.

die im Quiescenz- oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt.***)

VII.

Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civil-Verdienstorden der bayer. Krone, noch das Ehrenzeichen 4. Cl. (Civil-Verdienst-Medaille), aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (Art. III enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VIII.

Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht:

1. für die Officiere oder die im Officiers-Range beim Heere stehen, desgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, sowie für die Geistlichen, welche Raths-Rang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiss emaillirten Grunde befindet, und auf dessen vier Ecken die Umschrift „Ludwig, König von Bayern“ angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeigt, welcher in Goldschrift auf weissem Grunde die Worte „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre“ umschliesst. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 25. August 1827“ den Stiftungstag an;
2. für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt;
3. Sowohl das Kreuz, als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefassten Bande getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser sein wird, und im Knopfloch zu befestigen ist.****)

*) Anm. Additionalbestimmung zu Art. V. (12. August 1842).

Ebenso darf auch diejenige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden, welche der Ordenssuchende in den — einst Unserem Reiche einverleibt gewesenen, jetzo demselben nicht mehr angehörenden Ländern, sei er in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- oder kirchlichen Dienste, zugebracht hat.

**) Anm. Der Militär-Dienst in Festungen, wenn er wirklicher Kriegsdienst gewesen, d. h. wenn die Festungen im Bereiche der Kriegs-Operationen gelegen, berennt, blokirt, belagert worden sind, soll dem beweglichen Feldzuge gleich, daher wie Feldzugsjahre doppelt gezählt werden. (K.-M.-R., 9. Decbr. 1827, Nr. 18858.)

***) Anm. Die in der Veteranen-Anstalt oder dem Invalidenhause zugebrachten Jahre sind gleich den Pensions-Jahren keine Dienst-Jahre. (K.-M.-R., 16. Oktober 1827, Nr. 9307.)

Die Pensionirung, wenn auch nur temporär, unterbricht die Dienstzeit; eine Verwendung während der Pensionszeit kann der activen Dienstzeit nicht gleich gestellt werden. (St.-M. d. Innern, 1. März 1829, Nr. 3128, K.-M.-R, 16. Sept. 1837, Nr. 8573.)

Pensionirte Militärs als kgl. Kämmerer haben den Ludwigs-Orden für 50 Jahre als solche zu erhalten. (Reggs.-Bl. 1835, Reggs.-Bl. 1839.)

****) Anm. 1. Taf. XII, 5—9.

Anm. 2. Für die aus dem Heere in den Civildienst übergetretenen Officiere, auch wenn sie in letzterem einen geringeren Grad als den „Raths-Rang“ haben, sollte das Ehrenzeichen durchgängig in dem für fünfzig-

XI.

Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Grosskanzler Unseres Civil-Verdienstordens der bayer. Krone, oder in Ermanglung dessen, an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.*)

X.

Ueber die Ordensmitglieder soll ein Verzeichniss gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den Ludwigs-Orden Bezug habenden Urkunden und Papieren im Arrhive des Civil-Verdienst-Ordens zu verwahren ist.

Uebrigens bleibt Uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hierdurch vorbehalten.**)

Unser Staats-Ministerium des Hauses und des Aeussern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigs-Orden betreffenden Anordnungen beauftragt.

Urkundlich etc. etc.

Gegeben Bad Brückenau, 25. August 1827.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

jährige Dienstzeit gestifteten Ehrenzeichen bestehen. (11. Decbr. 1841, Reggs.-Bl. 1841, p. 1161.) Diese Verordnung wurde jedoch wieder aufgehoben mit dem Beisatze, dass diejenigen, welche nach obiger Verordnung das Ehrenkreuz bekommen haben, es behalten sollen. (V.-O., 19. Febr. 1842, Reggs.-Bl. 1842, p. 493.)

Nach Allerh. Signat vom 4. März 1842, K.-M.-Einl. Nr. 2166 sollen die Militär-Beamten in Officiers-Rang das Ehrenkreuz erhalten.

*) Anm. Das Brevet darf in Todesfällen den nächsten Verwandten überlassen werden. (K.-M.-R., 9. Febr. 1830, Nr. 974, 16. Juli 1830, Nr. 5322 etc.) Gegen Ersatz des Herstellungsbetrages wurde in einzelnen Fällen die Einlieferung des Kreuzes den Erben erlassen. (K.-M.-R., 7. Aug. 1836, Nr. 6265 (67 fl. 25 kr.) K.-M.-R., 13. März 1846, Nr. 2173 (45 fl.) Schadhafte Ordensdekorationen wurden früher gegen neue eingetauscht (15. Aug 1838, Nr. 7699); später nur mehr ohne Verschulden des Besitzers beschädigte Medaillen.

**) Anm. Das Kreuz des Ludwigsordens und dessen Ehrenmünze sind, wo es thunlich, auf eine feierliche Weise anzuhängen. K.-M.-R., 28. Decbr. 1827 (12255); 24. Febr. 1830, Nr. 1279; 19. März 1837, Nr. 2395 etc.)

Die Verleihung des Ludwigs-Ordens oder der goldenen Ehrenmünze desselben soll nicht allein im Armeebefehl, sondern auch jedesmal im Regierungs-Blatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden. (Allerh. Entschl., 2. Nov. 1827, Nr. 10249.) K.-M.

II.

DAMEN-ORDEN.

I.

Theresien-Orden.

Theresien-Orden.

Am 12. Dezember 1827 stiftete Ihre Majestät die Königin Therese den nach Ihr benannten Orden, und verband damit in der Absicht, Ihrer wohlwollenden Gesinnung für das Beste der Töchter des bayerischen Adels kund zu geben, zwölf Präbenden im jährlichen Betrage von 300 fl. für die Mitglieder des Ordens, bei deren Verleihung in Bezug auf die christlichen Glaubensbekenntnisse ein Unterschied nicht Statt haben soll. Bewerberinnen müssen dem stiftsmässigen Adel entstammen und unverehelicht sein.

Grossmeisterin ist die jeweilige Königin, oder mit ihrer und des Königs Bewilligung eine in Bayern lebende Prinzessin des Kgl. Hauses; (Urk.-Beil. I Art. 3.)

Ehrendamen werden von der Grossmeisterin ernannt, ohne dass darüber, ob sie in- oder ausländischem Adel entstammen, irgend ein Unterschied walten soll.

Diese Ehrendamen können keine Präbenden erlangen, müssen vielmehr „zur Bestreitung der bei dem Orden entfallenden Kosten und zur Schonung des Stiftungsfonds“ — entsprechende Aufnahms-Taxen bezahlen. (Urk.-Beil. II.)

Besondere Verordnungen enthalten die Bestimmungen über Ordenskleid und Rangstellung der Mitglieder des Theresien-Ordens, wenn sie bei Hofe erscheinen. (Urk.-Beil. III etc. etc.

Nach einer Vormerkung im „adelichen Damenkalender pro 1874“ zählt der Orden

15 Präbendirte und
342 Ehrendamen *)

*) Quellen: Kgl. Bayer. Regierungs-Blatt.
Adel. Damenkalender 1873.
Coulon etc., Ritter-Orden in Bayern.

Urkunden-Beilage I.

(Reggs.-Bl. 1827 Nr. XLVII p. 761.)

Die Errichtung des Theresien-Ordens betr.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeussern.

Die von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Bestimmungen über die Errichtung des von Ihrer Majestät der Königin unterm Heutigen gestifteten Theresien-Ordens werden hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

München, den 12. Dezember 1827.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Frhr. **von Zentner.**

v. Baumüller.

Wir **Therese,**

von Gottes Gnaden Königin von Bayern, geborene Herzogin von Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Herrin zu Ravenstein etc. etc.

Bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; da die Verhältnisse der Zeit dem Adel überhaupt mehrfache Nachtheile gebracht haben, insbesondere aber einer geeigneten Versorgung seiner Töchter entgegenstehen, und Wir den aufrichtigen Wunsch hegen, dem desfalls obwaltenden Bedürfnisse in etwas zu begegnen, sowie Unsere wohlwollende Gesinnungen für das Beste der Töchter des bayerischen Adels kund zu geben, so haben Wir mit Vorwissen und mit Genehmigung Unseres geliebtesten Herrn Gemahls des Königs Majestät Uns entschlossen, aus Unseren eigenen Mitteln eine Stiftung zu gründen, welcher die Bestimmung gegeben sein soll, einer festgesetzten Zahl unverheiratheter adelicher Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehrenauszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögens-Umstände verbessernde, Jahres-Rente zu gewähren. Wir bestimmen daher, wie folgt:

1.

Genannte Stiftung tritt am 1. Jänner 1828 in Wirksamkeit, und sichert zwölf unverheiratheten adelichen Bayerischen Damen eine jährliche — dreihundert Gulden betragende — Präbende, welche in Quartal-Raten zu beziehen ist.

2.

Wir verbinden mit dieser Stiftung eine Ehren-Auszeichnung unter der Benennung:

Theresien-Orden.

3.

Die Ernennung der in diesen Orden aufzunehmenden Damen steht auf Lebenszeit Uns als Stifterin und Grossmeisterin und in der Folge auf gleiche Dauer der jedesmaligen regierenden Königin, oder mit Bewilligung des Königs und der Königin einer im Königreiche lebenden Prinzessin des Hauses zu; wenn aber etwa bei Minderjährigkeit des Thronfolgers keine verwittwete Königin vorhanden, noch eine erwachsene Prinzessin des Hauses im Lande anwesend sein sollte, so wird das Recht der Ernennung auf solche Zeit durch die Vormundschaft des minderjährigen Königs ausgeübt.

4.

Wir erklären und machen Uns hiemit verbindlich, ein solches der gegenwärtigen Stiftung gewidmetes Gründungs-Capital aus Unseren Mitteln herzustellen, aus dessen Zinsen die für erwähnte zwölf Präbenden erforderliche Summe geschöpft wird. Dieser Fond darf zu keiner Zeit eingezogen, und zu keinem anderen, als dem von Uns hierdurch bestimmten Zwecke verwendet werden; sollte diesem entgegengehandelt werden, so verfügen Wir, dass vorerwähntes Capital an die testamentarischen oder Intestat-Erben Unseres Privatvermögens, aus welchem es hervorgegangen ist, zurückfallen solle.

5.

Wir finden Uns veranlasst, vor der Hand nur die ersten sechs der von Uns ernannten Ordens-Damen den vollen Präbendebetrag von 300 fl. (— 516 M. —), die folgenden sechs aber bis auf weitere Bestimmung den dritten Theil desselben beziehen zu lassen.

6.

Zu präbendirten Ordens-Damen sollen nur eingeborene, aus gesetzlicher Ehe entsprossene, unverheirathete Töchter des bayerischen Adels ernannt werden, deren Väter an dem heutigen Stiftungstage dieses Unseres Ordens von stiftsmässigem oder solchem Adel sind, dass sie dis Würde eines königlichen Kämmerer bekleiden, oder ihre Ansprüche auf dieselbe auszuweisen vermögen. Die urkundenmässige Nachweisung einer solchen väterlichen Abkunft wird daher als unumgänglich nothwendig festgesetzt, und ist auf immer Bedingniss.

Die im Auslande geborenen Töchter eines bayerischen Adelichen, insoferne dieser in königlichen Dienstgeschäften oder mit königlicher Bewilligung alldort sich aufhält, werden, was die Ansprüche auf die Ordens-Präbenden betrifft, den im Königreich geborenen gleich geachtet.

Bei Verleihung der Präbenden soll in Beziehung auf die christlichen Glaubensbekenntnisse kein Unterschied Statt haben.

Gesuche um eine Ordens-Präbende, wenn die Bewerberin nicht das zehnte Lebensjahr erreicht hat, sollen in der Regel nicht berücksichtiget werden; es bleibt Uns jedoch frei, aus besonderen Motiven und aus eigener Bewegung die Verleihung einer Präbende auch unter diesem Lebensalter zu verfügen. Das Ehrenzeichen des Ordens soll aber vor dem erreichten sechzehnten Jahre nicht getragen werden.

7.

Um auf eine Präbende Anspruch machen zu können, muss ferner von der Bewerberin durch gültige, jedesmal streng zu prüfende Zeugnisse die Nachweisung beigebracht werden, dass sie weder

aus eigenem Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer anderen Präbende, noch aus anderen Titeln bereits ein, die Summe von jährlich 250 fl. übersteigendes, Einkommen beziehe.*)

8.

Mit dem Tage der Verehelichung einer präbendirten Ordens-Dame hört der Genuss der Präbende auf; es soll ihr jedoch der Bezug derselben noch ein Jahr lang als ein Beitrag zu ihrer Aussteuer bewilligt, und die Ernennung einer anderen Dame, vielmehr der Eintritt in die Ordens-Präbende ein Jahr lang ausgesetzt belassen werden.

9.

Aus dem Genuss der Präbende treten gleichmässig jene Ordensdamen, welchen eine Erbschaft oder Schenkung von Verwandten oder Fremden, deren Erträgniss die Rente von 300 fl. erreicht, zugefallen ist. Hierüber wird jedesmal von den Betheiligten sowohl, als der von diesem Umstande Kenntniss erlangenden Behörde die Anzeige erwartet.

10.

In den beiden vorerwähnten Fällen des Austritts aus dem Präbendenbezug soll in der Regel die Forttragung des Ehrenkreuzes, jedoch immer nur vorbehaltlich der auf die gemachte Anzeige erfolgten ausdrücklichen Genehmigung der jedesmaligen Grossmeisterin gestattet werden.*)

11.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem goldenen, hellblau emaillirten und mit der Königskrone bedecktem Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite Unser Namens-Chiffre (T.) in Gold auf weissem Schmelz, umgeben von einem Rautenkranze, — auf der Rückseite aber das Stiftungsjahr (1827), umgeben von den Worten: „Unser Erdenleben sei Glaube an das Ewige“, ebenfalls in goldenen Zeichen auf weiss emaillirten Grunde sich befinden. Zwischen jeder der vier Abtheilungen stellen sich in den unteren Lücken weisse und blaue liegende Wecken dar.

Dieses Kreuz wird an der Schleife eines weissen gewässerten mit zwei himmelblauen Streifen eingefassten Bandes an der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Galla bei Hofe erscheint, wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeschriebene Kleidung der Damen bestehet aus hellblauem Seidenstoffe.**)

12.

Wir behalten Uns vor, ausser den präbendirten auch Ehren-Damen des Theresien-Ordens zu ernennen, ohne Unterschied, ob sie eingeborene oder ausländische Adeliche sind; mit dem ihnen zukommenden Ehrenzeichen ist jedoch niemals ein Anspruch auf einen Präbende-Bezug verbunden.

Zur Ernennung von Ehren-Damen, welche künftig eine nach Uns folgende Grossmeisterin des Ordens vornehmen wird, ist die jedesmalige Genehmigung Seiner Majestät des Königs erforderlich.

Diese Ehrendamen haben bei dem Empfange des Ehrenzeichens, sowie es auch bei anderen Orden eingeführt ist, eine zur Bestreitung der bei den Orden vorfallenden Kosten bestimmte und zur Schonung des Stiftungsfonds beitragende Taxe, und zwar gleich den Ehrendamen des St.-Anna-Stiftes, die auswärtigen von einhundertzehn, die eingeborenen von fünfzig fünf Gulden zu entrichten.***)

*) Anm. Vergl. Urk.-Beil. Nr. III.

**) Anm. Taf. XV, 1—3.

**) Anm. Vergl. Urk.-Beil. II.

13.

Die Theresien-Ordens-Damen werden nach der Anordnung Seiner Majestät des Königs, in Beziehung auf den Rang am Hofe, gleich den St. Annen-Stiftsdamen, in die Classe der Kammerherrenfrauen gehören, welchen sie, wie jene, unmittelbar nachfolgen.

14.

Die Ehrenzeichen sind nach dem Tode einer Ordens-Dame von den Erben zurückzustellen.

15.

Wir setzen voraus, dass sämmtliche Theresien-Ordens-Damen jederzeit eines solchen Wandels sich befleissigen werden, welcher dem Sinne der auf der Rückseite des Ehrenzeichens befindlichen Denkworte entsprechend ist, und erwarten nicht, dass jemals eine derselben durch entgegengesetztes Betragen Veranlassung geben werde, sie dieses Ehrenzeichens und der damit verbundenen Vortheile verlustig erklären zu müssen.

16.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens, die Casse und andere Geschäfte des Ordens werden die erforderlichen Anordnungen nachträglich erfolgen.

17.

Wir wollen Uns übrigens die allenfallsige Erweiterung und Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen, insoferne das Beste der Stiftung solche erheischen wird, hiemit vorbehalten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So geschehen München, den 12. Dezember 1827.

L. S. **Therese.**

Ludwig etc. etc.

Wir bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtige Bestimmungen über die von Unserer geliebtesten Gemahlin der Königin Majestät gegründete Stiftung für unverheirathete adeliche bayerische Damen unter der Benennung „Theresien-Orden" ihrem ganzen Inhalte nach zur steten und unverbrüchlichen Festhaltung, wornach Wir dem jedesmaligen Minister des Hauses auftragen, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen und Erhaltung des angewiesenen Fonds zu wachen.

Urkundlich etc.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 12. Dezember 1827.

L. S. **Ludwig.**

Urkunden-Beilage II.

(Reggs.-Bl. 1829 Nr. XLVIII p. 874.)

Die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens und des Theresien-Ordens betr.

II.

Seine Majestät bestätigten zugleich die von Allerhöchst Ihrer vielgeliebtesten Gemahlin der Königin Majestät gegebene Erklärung, die in § 12 des unterm 12. December 1827 gegebenen Stiftungsbriefes für den Theresien-Orden bestimmten Taxen in Folge des in § 17 gemachten Vorbehaltes, gleichfalls vom obigen Tage an, dahin abändern zu wollen, dass zu Ehrendamen ernannte Ausländerinnen zweihundertzwanzig Gulden bei ihrer Ernennung zahlen sollen; bei den Inländerinnen hat es bis auf Weiteres bei der bisherigen zu verbleiben.

Dieses wird vermöge Allerh. Auftrages hiedurch bekannt gemacht.

München, den 19. November 1829.

Urkunden-Beilage III.

(Reggs.-Bl. 1853 Nr. X p. 117 etc.)

Den Theresien-Orden betr.

Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeussern.

Die zur Erläuterung der ursprünglichen Statuten des Kgl. Theresien-Ordens (Reggs.-Bl. v. 1827 Nr. 47. Urk.-Beil. I) von Ihrer Majestät der Königin unterm 14. Januar l. J. ausgestellte und hierauf von Seiner Majestät dem Könige am 4. vor. Monats bestätigte Urkunde wird hiermit zu öffentlicher Kenntniss gebracht.

München, den 15. März 1836.

Auf Sr. Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. **Gise.**

Wir **Therese,**

von Gottes Gnaden Königin von Bayern, geborene Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen etc. etc.

urkunden und bekennen anmit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir bei Errichtung des am 12. Dezember 1827 von Uns gestifteten und nach Unserem Namen benannten adelichen Damen-Ordens im Art. 10 des darüber ausgefertigten Stiftungs-Briefes verordnet haben:

> dass den, durch Heirath aus dem Präbende-Genusse tretenden Stiftsfräulein in der Regel, und vorbehaltlich der diesfalls einzuholenden Genehmigung die Forttragung des Ehrenkreuzes besagten Ordens verstattet werden solle,

so finden Wir, in Erwägung der eigentlichen Bestimmung dieses von Uns ausschliesslich zum Besten und zur Aufnahme des bayerischen Landadels gegründeten Instituts, Uns bewogen, auf den Grund der im Art. 17 Uns ausdrücklich vorbehaltenen Befugniss, jene Disposition in authentischer Weise dahin zu interpretiren und zu erläutern:

> dass die präbendirten Theresien-Ordens-Damen, welchen ohnehin obliegt, von jeder beabsichtigten Standesveränderung der jeweiligen Grossmeisterin schuldige Anzeige zu machen,

ihre Aufnahme in die Zahl der Ehrendamen nur insoferne zu gewärtigen haben sollen, als sie eine vollkommen standesmässige, und als solche nach Art. 6 erwähnter Stiftungs-Urkunde zu erkennende Ehe eingehen werden.

Im gleichen wollen und verordnen Wir, dass die im unvermählten Stande mit dem Ehrenkreuze Unseres Theresien-Ordens begnadigten Damen, wenn sie in der Folge durch Verehelichung aus dem Stande und der Genossenschaft des Adels treten, die ihnen verliehene Ordensdekoration alsdann ablegen, und — gegen Rückerstattung der nach Art. 12 hiefür entrichteten Taxgebühr — an die Ordensbehörde einsenden sollen; dasselbe gilt von den mit besagten Ehrenzeichen geschmückten adelichen Frauen, welche, nachdem sie Wittwen geworden, zu anderweitiger nicht standesmässiger Ehe schreiten würden; ferner finden Wir Uns bewogen, den Art. 7 der Statuten dahin abzuändern, dass an die Stelle der dort benannten 250 fl. 300 fl. festgesetzt sein sollen, und rücksichtlich des Art. 9 der Statuten sehen Wir Uns veranlasst, zu erklären, dass aus dem Genusse der Präbende auch diejenigen Ordensdamen zu treten haben, denen durch Versorgung oder aus welch immer einem anderen Titel ein jährliches, 300 fl. übersteigendes Einkommen zu Theil geworden ist.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen erläuternden Zusatz zu obenerwähnten Ordens-Statuten eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So gegeben zu München, den 14. des Monats Jänner im Jahre des Herrn 1836.

L. S. **Therese.**

Wir **Ludwig** etc. etc.

bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen obigen Zusatz-Artikel zu den von Unserer vielgeliebtesten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, dem von Ihr gestifteten und nach Ihrem Namen benannten adelichen Damen-Orden am 12. Dezember 1827 verliehenen Statuten, wollen und verordnen, dass derselbe als ein ergänzender Theil dieser Statuten für immer geachtet und genau befolgt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kgl. Insiegels.

So gegeben zu Athen, am 4. Februar im Jahre des Herrn 1836, Unseres Reiches im Eilften.

L. S. **Ludwig.**

Urkunden-Beilage IV.

(Adelicher Damenkalender.)

Allerhöchste Bestimmungen

über das Tragen der Theresien-Ordens-Dekoration und des Ordenskleides.

I.

Wenn Theresien-Ordens-Damen (präbendirte und Ehrendamen) am k. Hofe bei Gala mit der Schleppe zu erscheinen haben, ist von denselben die vorgeschriebene Ordenskleidung aus hellblauem Seidenstoffe mit dem breiten Ordensbande anzulegen.

II.

Bei jenen Anlässen, in welchen die Herren in gewöhnlicher Uniform oder schwarzer Kleidung, aber mit dem Orden — (Stern auf der Brust oder dem Ordenskreuze um den Hals) erscheinen, tragen die Theresien-Ordens-Damen den Orden mit der Schleife auf der linken Brust, und ein buntes Kleid.

III.

Bei jenen Gelegenheiten, bei welchen den Herren die schwarze Kleidung ohne Stern und Ordenskreuz Allerhöchst gestattet ist, legen auch die Damen den Theresien-Orden nicht an.

IV.

Den Oberst- und Oberhofmeisterinnen der allerhöchsten und höchsten Herrschaften, den k. Pallastdamen, den Hofdamen und Solchen, die es gewesen, sowie den Gemahlinnen fremder Gesandten, bleibt es bewilligt, wie bisher, auch bei Hofgalla mit der Schleppe den Orden zum bunten Kleide zu tragen.

V.

Ihre Majestät die Grossmeisterin behalten sich vor, in besonderen Fällen und ausnahmsweise auch bei Hofgalla das Tragen des Theresien-Ordens zum bunten Kleide zu gestatten.

München, den 10. März 1858.

Marie.

II.

Elisabethen-Orden.

Elisabethen-Orden.

Die Stifterin des Ordens war die fromme Gemahlin des Churfürsten Carl Theodor, Elisabetha Augusta, Tochter des Pfalzgrafen Joseph Carl Emanuel von Sulzbach.

Sie hatte mit Genehmigung des Churfürsten den Orden zu Ehren der hl. Landgräfin Elisabeth von Thüringen, Gemahlin des Landgrafen Ludwig, am 18. Oktober 1766 zu Mannheim errichtet, und Papst Clemens XIII. denselben am 31. Januar 1767 bestätigt.

Hauptzweck des Ordens ist Wohlthätigkeit gegen Arme; Bedingung zur Aufnahme in den Orden ist katholisches Glaubensbekenntniss und stiftmässiger Adel.

Der jeweilige Landesfürst ernennt die Grossmeisterin. (Urk.-Beil. I.)

Durch Seine Majestät den König Ludwig II., der in warmem Interesse für das Gedeihen des Ordens die Nothwendigkeit einer entsprechenden zeitgemässen Reorganisation erkannt hatte, angeregt, unterwarf die i. J. 1872 ernannte Ordens-Grossmeisterin, Prinzessin Marie Therese, Gemahlin des Prinzen Ludwig Kgl. Hoh., die bisherigen Statuten des Ordens einer sorgfältigen Revision, welche neben Aufrechthaltung der Eigenschaft als kathol. Ahnen-Orden und des Ordens-Zweckes gleichzeitig eine Erweiterung der Stiftung selbst ergeben sollte.

Die Vorschläge, welche unterm 14. April 1873 Seiner Majestät dem Könige unterbreitet wurden, erhielten bereits am 22. April die Allerhöchste Genehmigung und sind sodann als neue Statuten des St. Elisabethen-Ordens am 12. Juli 1873 festgestellt und vollzogen worden.

Der vorhin bezeichnete Zweck der Reorganisation soll erreicht werden zunächst „durch unbeschränkte Vermehrung der Zahl der Mitglieder (bewirkt durch Herabgehen der strengen Ahnenproben von 16 auf 8 Ahnen, jedoch unter der Bedingung des nachgewiesenen 300-jährigen Adels in aufsteigender väterlicher Linie), sowie durch Erhöhung der Eintrittsgebühr von 4 Dukaten auf 500 Mark für bayerische und auf 1000 Mark für nichtbayerische Ordens-Candidatinnen, endlich durch die Erhebung eines Jahresbeitrages per 25 Mark von den bayerischen Ordens-Damen."

Als neue, bezw. ausdrücklich präcisirte Bestimmungen kamen hinzu: Die Ernennung der Grossmeisterin durch Seine Majestät den König, und zwar muss die Grossmeisterin die ebenbürtige Gemahlin des Hauptes, beziehungsweise die ebenbürtige Wittwe eines früheren Hauptes, oder die ebenbürtige Gemahlin, bezw. die ebenbürtige Wittwe eines Mitgliedes des bayerischen Königshauses sein; ferner der Vorbehalt der Königlich Allerhöchsten Bestätigung der neuernannten Ordensdamen; die Bedingniss des zurückgelegten 18. Lebensjahres behufs der Aufnahme in den Orden; die Einführung des Institutes der Ehrendamen und die Aenderung der Hauptfarbe des Ordensbandes für diese von Blau in Roth; die Entrichtung eines Jahresbeitrages durch die ordentlichen Mitglieder, die Verwendung des Ordens-Vermögens zur Errichtung einer dem Zwecke der Mildthätigkeit entsprechenden Stiftung, sowie die Anordnung eines jährlichen Rechenschafts-Berichtes über die Ordens-Thätigkeit und Vermögens-Verwaltung.“ (Destouches etc. etc.) (Urk.-Beil. Nr. II.)

Nach dem Stande zur Zeit seiner Reorganisation zählte der Orden 36 Damen, darunter 15 fürstlichen Geblütes.

*) Quellen: Coulon etc. Ritterorden in Bayern.
Adelicher Damenkalender 1874.
Destouches, Ernst von, Geschichte des St. Elisabethen-Ordens. (München 1873.)

Urkunden-Beilage I.

Satzungen

des von der Frau Churfürstin **Elisabetha Augusta** in Bayern zu Ehren der heiligen Elisabeth und zum Besten der Nothleidenden gestifteten Damen-Ordens.

Wir Elisabetha Augusta, Pfalzgräfin bei Rhein und Churfürstin in Bayern, zu Jülich, Berg und Cleve Herzogin, Fürstin zu Mörs, Marquisin zu Bergen *op Zoom,* Gräfin zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein etc.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, dass Wir aus besonderer Andacht zur hl. Elisabeth, Unserer heiligen Namenspatronin, bewogen worden, zu derselben Ehre einen Damen-Orden zu errichten, dessen vornehmlichste Absicht die Mildthätigkeit gegen die Armen sein soll. Wie Wir dann solchen Orden mit Vorwissen und mit Genehmhaltung Unseres innigstgeliebtesten Gemahls, des Churfürsten Liebden, errichtet und mit folgenden Gesetzen zu versehen gut gefunden haben.

I.

soll dieser Orden nur solchen Damen verliehen werden, welche der katholischen Religion zugethan, und im Stande sind, sowohl ihren, als wofern sie verheirathet oder Wittiben sind, ihres Ehemannes Adel, jeden mit 16 Ahnen zu verweisen.

II.

ist die Anzahl der Ordens-Damen ausser den Fürstinnen Unseres churfürstlichen und anderer altfürstlichen Häuser auf Unsere Obersthofmeisterin und sämmtliche Hofdamen, sodann auf sechs verehelichte oder verwittibte Damen beschränkt und soll demnach

III.

über diese also bestimmte Anzahl und ausser den Fall einer Erledigung keine Dame, wer sie immer sei, in den Orden aufgenommen werden.

IV.

soll die Aufnahme in den Orden allein auf Ostern oder auf den Festtag der hl. Elisabeth geschehen und gesammte Ordensdamen verbunden sein, auf solchen letztgenannten Tag nebst Anhörung einer hl. Messe nach Vermögens-Umständen Almosen auszutheilen.

V.

besteht das Ordenszeichen aus einem weissemaillirten Kreuz mit dem Bildniss der hl. Elisabeth, wie sie ihre Mildthätigkeit gegen die Armen ausübet, auf der einen, und Unserem Namenszug auf der andern Seite, nebst einem über dem Kreuze schwebenden Churhute, welches Zeichen*)

VI.

von den Ordensdamen auf der linken Brust an einem blauen, roth eingefassten Bande getragen werden, und

VII.

keine Dame ohne dasselbe, bei einer jedesmaligen Strafe von einem Dukaten, öffentlich erscheinen soll.

VIII.

hat jegliche Ordensdame bei ihrer Aufnahme dem Schatzmeister des Ordens 4 Dukaten zu erlegen.

IX.

soll nach dem Ableben einer Ordensdame das Ordenszeichen bemeldtem Schatzmeister zurückgeschickt werden, und alle übrigen Ordensdamen verbunden sein, zwei heil. Messen für die Abgestorbene lesen zu lassen; Wir aber werden als Ordens-Stifterin in solchen Fällen ein hohes Seelenamt halten lassen, welchem gesammte bei Unserem Hoflager sich aufhaltende Ordensdamen beizuwohnen schuldig sein sollen.

X.

wofern eine Dame das Ordenszeichen verlieren sollte, hat selbige ein anderes auf eigene Kosten sich alsbald wiederum anzuschaffen.

XI.

behalten Wir Uns die jedesmalige Ernennung der Ordensbeamten, des Sekretärs und Schatzmeisters sowohl, als derselben Anweisung zu ihren Dienstverrichtungen gnädigst bevor; sowie

XII.

die Macht und Freiheit, diese Unsere Ordenssatzungen, nach Gutbefinden zum Besten und Aufnahme des Ordens zu verbessern, zu vermehren und zu verändern.**)

Urkundlich etc. etc.

Mannheim, den 18. Oktober 1766.

Elisabetha Augusta, Churfürstin.

*) Anm. Taf. XV, 4—6

**) Anm. Zum Andenken an diese Stiftung wurde eine Denkmünze geprägt, auf deren Avers sich das Brustbild der Churfürstin mit der Umschrift: „*Elisabetha Aug. D. G. Elect. Palat.*“ befindet. Auf dem Revers ist das Ordenskreuz abgebildet mit der Umschrift: „*solatur et ornat.*“ Im Abschnitte unten steht: „*Instit.* 19. Nov. 1766“ (*acta acad. Theod. Palat.* Mannh. 1790 II, 1). Taf. XV, 7a, 7b.

Urkunden-Beilage II.

Wir Marie Therese, Königliche Princessin von Bayern, geborene Erzherzogin von Oesterreich-Este, Grossmeisterin des St. Elisabethen-Ordens:

Von der Absicht beseelt, den St. Elisabethen-Orden, den die Churfürstin Elisabetha Augusta aus Andacht und zur Ehre der hl. Elisabeth und, wie die Stiftungs-Urkunde besagt, mit der vornehmlichsten Absicht der Förderung der Mildthätigkeit gegen Arme gestiftet hat, in die Zahl der charitativ werkthätigen Genossenschaften eingeführt zu sehen, erlassen nach eingeholter und erhaltener Königlicher Genehmigung folgende neue Ordens-Statuten, die Wir den veränderten Bedingungen der Gegenwart anpassend, unter Beibehaltung des Ordens-Charakters umgestaltet haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben München, den 12. Juli 1873.

Marie Therese.

§ 1.

Der St. Elisabethen-Orden ist ein Römisch-katholischer adeliger Damen-Orden, dessen vornehmlichster Zweck in Ausübung der Werke der Barmherzigkeit besteht.

§ 2.

Seine Majestät der König ernennt die Ordens-Grossmeisterin, welche der Römisch-katholischen Kirche angehören und die ebenbürtige Gemahlin des Hauptes, beziehungsweise die ebenbürtige Wittwe eines früheren Hauptes, oder die ebenbürtige Gemahlin, beziehungsweise die ebenbürtige Wittwe eines Mitgliedes des bayerischen Königshauses sein muss.

§ 3.

Dem Orden dürfen nur solche adelige Damen angehören, welche sich zu der Römisch-katholischen Kirche bekennen und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jede Ordenscandidatin ist überdiess verbunden, die Abstammung von vier väterlichen und ebenso vielen mütterlichen adelichen Ahnen, sowie in der gerade aufsteigenden väterlichen Linie einen drei Jahrhunderte ununterbrochen währenden Adelsbesitzstand durch authentische Urkunden zu beweisen. Dieselbe Ahnenprobe ist, falls die Probantin verheirathet oder Wittwe ist, auch für des Ehemannes Adel zu erbringen.

§ 4.

Die Grossmeisterin verleiht den St. Elisabethen-Orden vorbehaltlich der Bestätigung Seiner Majestät des Königs und zwar in der Regel nur zu Ostern und am Festtage der hl. Elisabeth.

Die Zahl der Ordensdamen ist unbeschränkt.

§ 5.

Diejenigen Damen, welche in den St. Elisabethen-Orden einzutreten wünschen, haben zugleich mit dem Aufnahmsgesuche die erforderlichen Ahnenproben an das Ordens-Sekretariat zur Prüfung einzusenden.

Im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung einer Ordensdame hat dieselbe an die Ordens-Grossmeisterin hievon Anzeige zu erstatten und zugleich die Ahnenprobe ihres Gemahls der statutarischen Prüfung zu unterbreiten.

§ 6.

Jede der in den Orden eingetragene Damen entrichtet bei ihrer Aufnahme an den Schatzmeister des Ordens, falls sie eine Bayerin ist, 500 Mark, falls sie keine Bayerin ist, 1000 Mark; im ersteren Falle aber überdiess einen jährlichen Beitrag von 25 Mark.

§ 7.

Die dem Orden zufliessenden Gelder werden zunächst zur Errichtung einer den Zwecken der Mildthätigkeit entsprechenden Stiftung verwendet.

Alljährlich wird an sämmtliche Ordensdamen eine Uebersicht über die Thätigkeit, den Vermögensstand und die Einnahmen und Ausgaben des Ordens zugesendet werden.

§ 8.

Die Grossmeisterin behält sich vor, aus freiem Antriebe und in unbeschränkter Anzahl ebenbürtige Römisch-katholische Fürstinnen zu Ehrendamen des St. Elisabethen-Ordens zu ernennen.

§ 9.

Die Ehrendamen sind zu keinerlei Geldleistung an die Ordenskasse verpflichtet.

§ 10.

Das Ordenszeichen besteht für die Ordensdamen und die Ehrendamen des Ordens aus einem weissemaillirten Kreuz mit dem Bildnisse der ihre Mildthätigkeit gegen Arme ausübenden hl. Elisabeth auf der Aversseite und dem Namenszuge der hohen Stifterin, der Churfürstin Elisabetha Augusta auf der Reversseite und einem über dem Kreuze schwebenden Churhute.

Das Ordenszeichen der Grossmeisterin unterscheidet sich hievon nur dadurch, dass das Kreuz, anstatt weiss emaillirt, mit Brillanten besetzt ist.

§ 11.

Das Ordenskreuz wird von den Ordensdamen an der linken Brust an einem blauen, roth eingefassten, von den Ordens-Ehrendamen an einem rothen, blau eingefassten Bande getragen.

§ 12.

Am Festtage der hl. Elisabeth, dem Ordensfeste, wird in der der Ordens-Andacht gewidmeten Kirche*) oder Kapelle alljährlich ein feierliches Hochamt abgehalten werden. Ausserdem wird ebendaselbst für die verstorbenen Ordensdamen ein Seelenamt alljährlich stattfinden. Die ortswohnenden Ordensdamen und Ordens-Ehrendamen sind gehalten, in beiden Aemtern, und zwar mit dem Ordenskreuze angethan zu erscheinen.

Die nicht ortswohnenden Ordensmitglieder sind verpflichtet, am Festtage der hl. Elisabeth eine hl. Messe zu hören. Zugleich sind sämmtliche Ordensmitglieder gehalten, an genanntem Tage nach Vermögensumständen Almosen auszutheilen.

§ 13.

Nach dem Hinscheiden eines Ordensmitgliedes ist jede der sie überlebenden Ordens-Angehörigen verbunden, eine hl. Messe für die Verstorbene lesen zu lassen.

§ 14.

Die Ordens-Insignien sind nach dem Ableben der Inhaberin an den Schatzmeister des Ordens zurückzustellen.

§ 15.

Die Ernennung der Ordensbeamten und die Anweisung derselben zu ihren Dienstesverrichtungen steht der Grossmeisterin zu.**)

*) Anm. Diese Kirche ist das k. Hof- und Collegiatstift zum hl. Cajetan in München.

**) Anm. Als Ordensbeamte fungiren: ein Ordens-Ceremoniar, Ordens-Sekretär und Ordens-Schatzmeister.

III.

St. Anna-Orden.

St. Anna-Orden

oder

das Damenstift zu St. Anna.

Die Wittwe des Churfürsten Max Joseph III., Marie Anna, geb. Princessin von Sachsen und Polen, stiftete am 19. September 1783 den St. Anna-Orden als ein adeliches Damenstift zu St. Anna in München und dotirte diese Stiftung aus ihrem Vermögen durch Zuweisung eines Capitals von 220,000 fl. und später noch weiter durch testamentarische Verfügung vom 24. März 1795 zum Besten der Töchter des stiftsmässigen bayerischen Landadels. (Urk.-Beil. I.)

Die ersten, am 19. September 1783 erlassenen Bestimmungen über den Nachweis dieses Adels sind im Wesentlichen jenen entnommen, welche behufs der Adelsprobe beim St. Georgii-Ritterorden festgesetzt worden waren. (Urk.-Beil. II.)

Diese wurden aber den 16. Oktober 1792 zur „bequemeren und besseren Erreichung" des Stiftungszweckes dahin verändert, dass die Stiftsmässigkeit statt wie bisher durch sechzehn, nur mehr durch acht Ahnen nachgewiesen werden musste. (Urk.-Beil. III.)

Der Churfürst ertheilte der Stiftung die landesherrliche Genehmigung und trug zur besseren Fundirung derselben wesentlich bei, indem er das Vermögen der niederbayerischen Prämonstratenser Abtei Osterhofen, die bereits durch päbstliches Breve vom 29. November 1783 aufgehoben war, und später die Erträgnisse der Hofmark Ransfels grösstentheils zum Besten des Stifts verwendete. (Urk.-Beil. IV.)

Die adelichen Damen des Stiftes, deren es ursprünglich zehn unter Leitung einer Dechantin waren, erhielten nebst ihren Domestiken das Kloster der Salesianerinnen zu München (an der Kreuz-Gasse) zur Wohnung, und deren Kirche zu ihrem Gottesdienste und Chorgebete, wogegen diese Nonnen ohne irgend eine Schmälerung ihres Besitzes oder ihrer Rechte in das aufgehobene Chorherren-Stift zu Indersdorf versetzt wurden.

Die Statuten vom 16. December 1783 und die in Folge nothwendig gewordener Veränderungen geschehene neue Formulirung derselben vom 10. Februar 1794 enthalten

ausführliche Bestimmungen über die Aufnahme der Stiftsdamen, ihre Lebensweise, Bezüge, Pflichten und Rechte, dann ihre Ordenskleidung und Stiftszeichen. (Urk.-Beil. V u. VI.)

Die feierliche Eröffnung des Damenstiftes durch die Durchlauchtige Stifterin fand am 13, 15. und 16. Januar 1785 statt.*)

Nach dem Regierungs-Antritte des Churfürsten Max IV. Joseph unterlag die Stiftung einer völligen Reform, indem die gemeinschaftliche Wohnung aufgehoben, der Präbenden-Genuss den Stiftsdamen aber lebenslänglich belassen ward.

Gleichzeitig wurde die Präbenden-Zahl erhöht, damit aber auch die Berechtigung zur Erlangung derselben auf Töchter nicht adelicher Officiere und Beamten ausgedehnt. (Urk.-Beil. VII. a und b.)

Schon unterm 15. April 1785 hatte der Churfürst Tax- und Siegel-Gebühren-Befreiung in Geschäftssachen für das Damenstift bewilligt; im Jahre 1815 wurde der privilegirte Gerichtsstand desselben neuerdings bestätigt. (Urk.-Beil. VIII.)

Ausländerinnen können in das Stift nur als Ehren-Damen ohne Präbenden-Genuss aufgenommen werden, undhaben eine entsprechende Aufnahmstaxe zu entrichten. (Urk.-Beil. IX.)

Als ein besonderes Zeichen Allerhöchster Anerkennung für geleistete Kriegsdienste hatte König Max I. 1809 bestimmt, dass der dritte Theil aller Damenstifts-Präbenden den Töchtern ausgezeichneter Officiere verliehen werde; eine Bestimmung, die trotz verschiedener widerstrebender Einwirkungen bis zum heutigen Tage in Geltung verblieben ist. (Urk-Beil. X.)

In der Folge ward die Präbenden-Verleihung auf Lebensdauer aufgehoben, und unter, Vermehrung derselben ihr Betrag vermindert, endlich der Bezug auf den Zeitpunkt begränzt, an welchem die Präbenden-Inhaberin sich verehelicht. (Urk.-Beil. XI u. XII.)

Die neuen Ländererwerbungen Bayerns in den ersten Jahren der Regierung des Königs Max I. führten auch dem Damenstifte mehrfache grössere Fonds aus ähnlichen

*) Anm. Die bei der Eröffnung stattgehabten Feierlichkeiten finden sich in der „Münchner Zeitung" vom 20. Jan. 1785, Blatt XI ausführlich beschrieben.

Die hiebei aufgenommenen Stiftsfräulein sind nach dem gezogenen Loose in folgender Rangordnung als Capitularinnen eingetreten:

1. Walburga, Gräfin von Minucci.
2. Maria Theresia, Reichsgräfin von Seeau.
3. Maria Antonia, Gräfin von Spreti.
4. Maria Antonia, Reichsgräfin von Törrig-Cronsfeld.
5. Mathilde, Reichsgräfin von Törring-Seefeld.
6. Maria Anna, Reichsgräfin von Lamberg.
7. Walburga, Reichsfreiin von Altenfrauenberg.
8. Josepha Eleonore, Reichsgräfin von Taufkirch.
9. Maria, Reichsfreiin von Geböck.
10. Friederika, Reichsgräfin von Seinsheim-Weng.

Den gesammten Capitularinnen ist Ihre Excellenz die Frau Elisabethe Josepha, Reichsfreiin von Giese, geb. Reichsgräfin von Kreith als Dechantin vorgesetzt worden. (Meyers V.-O.-S. S. 1788, IV, p. 817. — Lipowsky, Geschichte der Schulen in Bayern 1825, § 88 etc.)

fremden Stiftungen zu, wodurch die Präbenden-Anzahl bedeutend vermehrt, — und durch Zuwachs des „Ulmer Stiftungsfonds“ am 28. November 1808 sogar für Töchter protestantischer Eltern die Erlangung einer Präbende möglich werden konnte.*)

In Würzburg hatte bereits im Jahre 1683 die Gräfin Anna Marie von Dernbach, geb. Freiin von Rieneck in letztwilliger Disposition für den Fall kinderlosen Absterbens ihres Gatten ihr sämmtliches Vermögen zur Gründung eines Frei-Stiftes für Fräulein aus dem fränkischen Adel bestimmt.

Fürstbischof Johann Philipp (von Greiffenklau † 3. Aug. 1719) vollzog den letzten Willen und errichtete 1714 das Stift, wobei die Anzahl der präbendirten Damen nebst einer Abtissin auf sechs festgesetzt wurde.

Die Ordensstatuten erneute 1733 der Fürstbischof Friedrich Carl (von Schönborn † 25. Juli 1746).

In Folge einer Zustiftung des Domstifts-Capitulars Johann Franz Wolfgang Damian Graf von Ostein — bestätigt am 4. November 1756 durch Fürstbischof Adam Friedrich (von Seinsheim † 1779) ist die Zahl der Präbendirten nebst Abtissin auf sieben erhöht worden.

Der Zweck des Stiftes war: Verehrung Gottes und Feier des Andenkens der Stifterin; Erziehung der Präbendirten in geistlichen und adelichen Tugenden und Wissenschaften, mit Verpflichtung im Stifte zu wohnen.

Katholische Religion, Abstammung aus einem reichsunmittelbaren, ritterschaftlichen Geschlechte, und von acht Ahnen — mit Vorzug des fränkischen Adels — endlich ein Alter von nicht unter 10 Jahren berechtigte zur Aufnahme in das Damenstift.

Als Bayern in Folge des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 25. Febr. 1803 von dem Fürstenthume Würzburg Besitz genommen hatte, wurde die Aufhebung des Stiftes ausgesprochen, jedoch noch im nämlichen Jahre — 12. Juli 1803 — wieder zurückgenommen und das Würzburger Damenstift mit jenem zu München in unmittelbare Verbindung gesetzt. (Urk.-Beil. XIII.)

*) Anm. Dem Neuburger Seminar-Fond wurden am 12. August 1805 die Mittel für 15 Präbenden à 500 fl. zum Besten der Töchter des „Pfalz-Neuburgischen“ Adels entnommen.

Schon seit dem 16. Jahrhundert bestand in Ulm das sogenannte „Sammlungs-Stift“, zur Versorgung von Töchtern verdienstvoller Familien ohne geistliche Gelübde; dessen Satzungen waren in dem Sinne abgefasst, in welchem auch jene des Münchener Damenstifts von 1784 gegeben wurden. Diese Stiftung wurde am 1. April 1809 mit dem St. Anna-Stift zu München „consolidirt“, und daraus nach Abzug von jährlich 8000 fl. für specielle Stiftungszwecke in Ulm — 14 Präbenden à 500 fl. errichtet, welche gleichmässig für Töchter des Adels, nichtadelicher Officiere und Staatsdiener, und ebenso je zur Hälfte für katholische und protestantische Damen bestimmt wurden.

Die „Ulmer Stiftsfräulein“ wurden gleichzeitig Capitularinnen des Damenstifts zu St. Anna in München mit einer Präbende von jährlich 500 fl. (Registratur des Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern.)

Durch Donations-Urkunde vom 7. Mai 1804 wurden

1. aus der Spitalstiftung des Fürstbischofs Johann Gottfried (von Asthausen) von Bamberg und Würzburg bedeutende Fonds, dann
2. die Stiftung der Stuhlbrüder,
3. die St. Aegidii-Stiftung zu Bamberg,
4. die Dietrichsche Spital-Stiftung,
5. die Stiftung der Würzburger Ritterfraternität, endlich
6. die Zu-Rheinische Fideicommiss-Stiftung zu Würzburg, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten dem Stiftungsfond des Würzburger St. Anna-Damenstiftes zugewiesen.

Nach Errichtung des Grossherzogthums Würzburgs erhielt das Stift durch den Grossherzog Ferdinand von Würzburg kraft eines mit Bayern am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages wiederum seine Selbständigkeit, und am 22. April 1811 neue, der Zeit angemessene Statuten, welche auch nach der abermaligen Vereinigung Würzburgs mit Bayern 1814 — und bis jetzt in Angelegenheiten des Damenstiftes als Richtschnur beibehalten wurden.*) (Urk-Beil. XIV.)

Nach Ausweis des adelichen Damen-Kalenders 1874 zählte der Orden: im

	A. Münchener Stifte:	
	16	Präbendirte Stifts-Damen I. Cl.
	108	„ „ II. Cl.
	248	Ehrendamen.
	B. Würzburger Stifte:	
	17	Präbendirte Stifts-Damen I. Cl.
	33	„ „ II. Cl.
Summa	420	Stiftsdamen.

*) Quellen: Kgl. Bayerisches Regierungs-Blatt,
Meyers Generalien-Sammlung.
Würzburger Reggs.-Bl. 1811.
Registratur des Kriegs-Ministeriums und jenes des Kgl. Hauses und des Aeussern.

Urkunden-Beilage I.

(Registratur des Staats-Ministeriums des k. Hauses etc.)

V. G. G.

Wir Maria Anna Sophia in Ober- und Nieder-Bayern, auch der oberen Pfalz Herzogin, Pfalzgräfin bei Rhein, verwittibte Churfürstin und Landgräfin zu Leuchtenberg, geb. kgl. Princessin in Polen und Litthauen, Herzogin in Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgräfin zu Thüringen, Markgräfin zu Meissen auch Ober- und Niederlausitz, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und von Ravensberg, Barby und Hanau, Frau von Ravenstein etc.

Bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, was gestalten Wir bei Uns öfter erwogen haben, dass unter den zahlreichen in Bayern vorhandenen milden Stiftungen sich noch zur Zeit keine befindet, wodurch für den stiftsmässigen Adel weiblichen Geschlechtes gesorgt worden wäre, daher Wir auch mit Vorwissen und Genehmigung Unseres freundlich geliebtesten Herrn Vetters, Churfürsten von Pfalzbayern, Liebden, ein Probe-Damen-Stift allhier für den bayerischen Landadel aus unseren eigenen Mitteln zu errichten beschlossen und zur Grundlage dessen einstweilen Folgendes zu verordnen für gut gefunden haben, nemlich:

1. Solle ermeldtes Stift in einer Abtissin, einer Dechantin und 10 Capitulardamen für dermal, bis die Anzahl derselben nach Verhältniss eines Fundations-Zuwachses mit der Zeit vergrössert werden mag, bestehen, und Uns allein
2. die Nomination derselben in Unseren Lebs-Zeiten vorbehalten, nach Unserem zeitlichen Hintritte aber jedesmal einer regierenden Churfürstin von Pfalz-Bayern, wenn aber etwan bei Minderjährigkeit eines Churprinzen oder im Wittibstand eines Churfürsten keine existirt, auf solche Zeit, resp. der Vormundschaft des Churprinzen und dem bayer. Landes-Regenten zuständig sein.

 Die Direction und erste Aufsicht solle

3. von einer zeitlichen Dechantin sowohl in *oeconomicis* als *disciplinaribus* geführt werden.
4. Beruhen die übrigen Pflichten und Obliegenheiten sowohl erwähnter Dechantin, als sämmtlicher Stifts-Damen auf den Statuten und Ordnungen, welche Wir nach dem Beispiele ausländischer, wohlbestellter Damen-Stifter vorschreiben, und Uns, soviel das *ecclesiasticum et disciplinare* betrifft, entweder mit dem Herrn Fürten und Bischofe zu Freising als *ordinarius loci*, oder aber mit päpstlicher Heiligkeit selbst vorläufig hierüber benehmen werden.

5. Erklären, versprechen und verbünden Wir Uns hiemit, mit Unserem bei der hiesigen Landschaft anliegenden und zu 4% verzinslichen Capital von 220,000 fl. mehrberührtes Stift zu dotiren.

Wobeinebens Wir Uns die Vermehrung dieser zum Anfang bestimmten Fundations-Summa nach Zeit und Umständen noch vorbehalten.

Zu mehrerer Urkund dessen etc. etc.

München, den 16. Dezember 1783.

Maria Anna,

Churfürstin in Bayern, Wttb.

Urkunden-Beilage II.

(Hofbibliothek: Bav. 1400. V. (34.)
(Meyrs Gen.-Samml. 1784, II, CXX.)

Wir Maria Anna Sophia, Churfürstl. Sächsisch, dann Königl. Polnische Prinzessin und verwittibte Churfürstin in Bayern etc.

Nachdem Wir gnädigst entschlossen zum Besten des bayer. Landadels ein adeliches Damenstift in der Haupt- und Residenzstadt München zu errichten, und zu dem Ende festzusetzen, dass alle für dermal angenommene, und künftighin anzunehmende Competentinnen ohne alle Ausnahme, also, dass in keinem Stück eine Nachsicht, oder mindeste Dispensation jemals Statt haben kann, noch soll, 16 Ahnen, nemlich 8 vom Vater und 8 von der Mutter, sowohl durch alle Filiationen, oder Abstammungen, als deren eingehenden 16 Geschlechtern angeborenen adelich- und ritterbürtigen Stand auf das Genaueste mit dazu erforderlich-schriftlichen Beweisen darthun sollen, als haben Wir Beikommende zur erforderlichen Ahnenprobe von Unserem zu diesem Ende gnädigst aufgenommenen Stifts-Referendario den churfürstlichen wirklichen Hofrath und des hohen Ritterordens St. Georgs-Sekretario Ferdinand Hosson auf Unseren gnädigsten Befehl verfasste Anweisung hiemit zum Druck befördern lassen; nach welcher dann alle aufgenommene und künftig aufzunehmende Competentinnen auf das Pünktlichste sich zu fügen und ihren Stammenbaum von 16 Ahnen wie solcher am Ende gegenwärtiger Anweisung entworfener zu sehen, mit denen dazu erforderlichen Dokumenten einzurichten haben sollen.

Beilage zur Urkunden-Beilage II.

Ausführliche Anweisung zur Ahnenprobe.

§ 1.

Alle Competentinnen sollen aus dem bayerischen Adel genommen, mithin alle Ausländer hiemit ausgeschlossen werden.

§ 2.

Vollkommen hindangelegte 15 Jahre sind das Alter, unter welchem Niemand zu diesem Stift aufgenommen werden soll.

§ 3.

Hat jede aufgenommene Stiftsdame ihren mit 16 Ahnen, dann derenselben in Farben heraldisch entworfenen Geschlechtswappen auf Pergament gemalten Stammenbaum, nebst denen dazu erforder-

lichen schriftlichen legalen Beweisen unserm obernannt gnädigst aufgestellten Referendario zeitlichst zu behändigen, welcher dann solchen Stammenbaum sammt denen Dokumenten vorläufig pflichtmässigst und auf das Genaueste zu untersuchen, und dann denen zwei zu ernennenden Herrn Aufschwörer, welche allezeit aus dem hohen Ritterorden St. Georgii Capitul genommen werden sollen, zur Untersuchung vorzulegen, das Protokoll darüber zu verfassen, auch, wenn sich bei dieser Untersuchung einige Umstände ergeben sollten, solche der Competentin des richtigen Ersatz- und Belegungs wegen mittels einer Signatur zuzuschliessen.

§ 4.

Die erforderlichen Dokumenten zu Erprobung deren in dem Stammenbaum vorkommenden Abstammungen von Aspirantin bis zu denen durchgehends in den vierten Grad einschliesslich aufsteigenden Ahnen sind von Wort zu Wort aus denen Taufbüchern von dem Pfarrer entnommene, und von der geistlichen Obrigkeit auch geistlichen Rath dahin legalisirte Extrakten, dass der unterschriebene Pfarrer derjenige sei, den er sich nennt, die Unterschrift seine eigene Handunterschrift, das beigedruckte Pettschaft des Pfarrers Pettschaft seie, mithin solchen von ihnen aus denen Taufbüchern gefertigten Auszügen all Glauben in und ausser Gerichts beigemessen werde.

§ 5.

In Abgang aber solcher Extrakten können Aushilf geben, und probmachen recht- und gesetzmässig bekräftigt- oder legalisirte Auszüge, oder Extrakten aus Ehe-, Sterb- und anderen dergleichen Kirchenbüchern aus alten in Kirchen und öffentlichen Oertern aufgericht- und aufgestellten Grabschriften, Denkmahlen oder Monumenten, noch besser aber aus Heirathsnotlen, Ehepakten, Verträgen und Contrakten, Testamenten, Vermächtnissen und anderen letztwilligen Verordnungen, Erbschaften, Theilung, Vergleich, Veräusserungs- und dergleichen zwischen dem Geschlecht, oder Familien aufgerichteten gerichtlichlichen Urkunden, endlich aus Lehen- Stiftungs- oder Fundationsbriefen, auch aus alten von den Aeltern über die Geburt, Verheirathung oder sonstige Zufälle ihrer Kinder getreulich zusammengeschriebene in ihren Archiven und Registraturen aufbehaltene Hand-, Geschlechts-, Jahr- und Tagbüchern; im Falle sich dawider kein Anzeig, und Beweis des Gegentheils, oder in *Contrarium* an- und vorgeben wird. Diese nun hier angezeigten Beweise, sollen, wo nicht in *Originali*, doch in legalen ohnmittelbar von denen Originalien gerichtlich entnommenen Abschriften vorgebracht werden, massen die *Copiae Copiarum* nie als probehaltend angenommen werden sollen; die Taufscheine oder andere aus Kirchenbüchern genommene Extrakten aber sollen in *Originali* produciret werden.

§ 6.

Wird es sich ergeben, dass bei einer Probeführung der Abstammung einer Person des dritten Grades aus ihren Aeltern von dem vierten Grad kein schriftlicher hinlänglicher Beweis aus der Ursache beigebracht werden könne, weilen durch Feuersbrunst, oder sonst Kriegs- und anderer verderblichen Zeiten-Verheerungen die Kirchenbücher und Familien-Registraturen zernichtet worden, so kann in dem erprobten Falle dieser daraus entstehenden Ohnmöglichkeit, in Rücksicht der anderen richtig mit Beweisen belegten Filiationen ein von drei, oder vier nahen Anverwandten an Eides statt über die Richtigkeit der quästionirt-abgängigen Filiation abgelegt-schriftliches Zeugniss, oder sonstiges Attestat, dass diese Filiation bei einem probirenden Hochstift oder Ritterorden schon anerkannt worden, aushilflich sein. So viel nun von deme, was die Probe ehelicher Abstammung belanget.

§ 7.

Der gute ritterbürdige Adel aber aller eingehenden 16 Personen wird, und ist zu erproben entweder mit probierenden Ritterordens-Attestaten, nämlich jener vom Deutschen, Maltheser-, dann

dem Churf. Bayerischen St. Georgi-Orden, probierenden Erz- und Hochstifter, oder mit solchen von adelichen Ritter Cantons, ritterlichen Landshauptmannschaften gefertigten Zeugnissen, in welchen allen bezeugt werden muss, dass das Geschlecht N. bei ihnen als ein gut-adelich-ritterbürtiges Geschlecht aufgeschworen, angenommen, und immatrikuliret worden, und noch als gut-adelich-ritterbürtig angenommen werde, wobei das Wappen des Geschlechtes, wie es solches allzeit geführt, und noch führet, *in Fronte* des Attestates nach seiner wahren Heraldik mit Farben entworfen, und *in Contextu* heraldisch beschrieben sein solle.

§ 8.

Alte, von denen Voreltern erhaltene, kaiser-königlich und grosser Fürsten *Diplomata*, die solche zu ertheilen bemächtiget sind, helfen auch zur Probe des Adels. Es soll aber als eine festgesetzte Regel dienen, dass kein neugemachter Edelmann, d. i. *Diplomaticus* oder *Primus acquirens* in dem Stammenbaum vorkommen mag, weilen er nur lauter adelich- und ritterbürtig geborene Personen enthalten soll, und muss; darf auch hierinnen nie das mindeste nachgesehen oder dispensiret werden. Sollte sich nun bei einer in dem vierten Grad vorkommenden Person der Zweifel erregen, ob seie sie die Tochter eines *Diplomatici*, der erst aus dem Privat- in den Adelstand erhebt worden, so soll und muss über den vierten noch der fünfte Grad aufgesetzt werden, das ist, es muss der Taufschein derselben beigebracht werden, um aus dem Tage und Jahre ihrer Geburt, und aus dem Tag und Jahre des von ihrem Vater *Vi diplomatis* erworbenen Adelstandes sicher ersehen zu können, ob diese bezweiflete Person vor, oder nach erhaltenen *Diploma* geboren worden; ist erstes, so ist sie nicht adelich, ist zweites, so ist sie adelich geboren, mithin ohne Ausstellung, es sei dann Sache, dass ihr mit dem Adels-*Diploma* begnädigter Vater *in nexo civico*, worinnen er vor dem *Diploma* geblieben ware, auch nach dem *Diploma* geblieben, mithin sie *in nexo civico*, wodurch der Adel gänzlich alterirt wird, geboren worden. Woraus denn erhellet, dass die Immunität *ab omni nexu, et labe civica*, der jedem Adel hinderlich und schädlich, unumstösslich erfordert werde, mithin soll keiner von denen 16 Ahnen noch einer aus ihren Vätern in einer Stadt als Burger gesessen, bürgerliches Gewerb oder sonst eine dem Adel unanständige nachtheilige Profession, Verrichtung oder Amt getrieben oder versehen haben. Kurz: alles was der hohe St. Georgs Ritterorden als probehaltend annimmt, soll auch hier als probehaltend angenommen, und was derselbe verwirft, auch hier verworfen werden.

§ 9.

Damit nun jene bayerisch-adelichen Familien, welche in ihren adelichen 16 Ahnen hie- und da zwar ausländische, doch gut adeliche Geschlechter aufführen, die vor deutsche Geschlechter nicht gehalten werden können, von diesem Unserem adelichen Stift nicht ausgeschlossen sind, so wollen Wir hierinnen gnädigst nachgesehen, und jene, die solche undeutsche Geschlechter ebenso wie jene, welche lauter Deutsche in ihren Stammbäumen aufführen, zur Aufnahme in dieses Unser adeliches Stift qualificiret gehalten, doch zu eben scharfer Ahnen-Probführung, wie die pur Deutschen nach Vorschrift gegenwärtiger Anweisung verbunden haben; die Competentin aber soll vom Vater aus deutsch-bayerischen Ursprungs sein, wie solches gleich anfangs § 1 festgesetzt worden.

§ 10.

Ausser den Diplomaten, wovon ohnmittelbare legale Copien angenommen werden, hat Probantin all übrige zur Probe des Adels erforderliche von denen voremeldt probierenden Ritterorden, Ritterschaften, probmachenden Erz- und Hochstiften entnommenen Attestaten allemal in *Originali* vorzulegen.

§ 11.

Damit nun fort keine Competentin die Unwissenheit, wie und auf was Art man die erforderlichen Ahnenproben einzurichten hat, vorwenden könne, als wollen Wir gnädigst, dass jeder ein gedrucktes Exemplar hievon zeitlich mitgetheilt werde.

Actum München, den 19. September anno 1783.

Maria Anna Sophia.

L. S.

Ferd. Hosson, Referent.

Anm. Das Schema des hiernach erforderlichen Stammbaumes: Vergl. II. Haus-Ritter-Orden vom hl. Georg. Urk.-Beil. VI.

Urkunden-Beilage III.

(Registratur des Staats-Ministeriums des k. Hauses etc.)

Anhang zu der bei Errichtung des bayer. hohen adelichen Damenstiftes zu St. Anna in München unterm 19. Herbstmonats 1783 auf Höchst Gnädigen Befehl in Druck erlassenen Anweisung zur Ahnenprobe, die jede Aspirantin zum hohen adelichen Damenstift künftighin abzulegen haben soll.

Decretum.

Wir haben zwar bei Errichtung des bayerischen Damenstiftes zu St. Anna in München unterm 19. Herbstmonats 1783 mittels einer in Druck erlassenen Höchsten Anweisung zur Ahnenprobe, dann der hierauf unterm 6. Christmonats 1784 festgesetzten Statuten (Urk.-Beil. V) gnädigst verordnet, dass jede Aspirantin sechzehn Ahnen in ihrem vorzuzeigenden Stammbaume ordentlich probiren und anzeigen soll.

Nachdem Wir aber bei Errichtung dieses Damenstiftes vorzüglich in Erwägung gezogen, dass diese Stiftung zum Besten des mittellosen bayerischen Landadels abzwecken solle; als haben Wir zur bequemeren und besseren Erreichung dieser Unserer höchsten wohlmeinenden Absicht Uns gnädigst bewogen gefunden, die Ahnenprobe und den Zutritt der bedürftigen Aspirantinnen nach dem Beispiel und dem Herkommen der meisten altadelichen deutschen Reichsstifter zu erleichtern.

Verordnen daher, wollen und befehlen hiemit gnädigst, dass von nun an jede Aspirantin bei dem bayerischen Damenstifte zu St. Anna in München zur Ersparung der ebenso kostspieligen, als für ihre einstige Descendenz überflüssigen und entbehrlichen höheren Ahnenprobe nur mehr acht Ahnen, folglich vier vom Vater und vier von der Mutter nach der bereits schon eingeführten Ordnung und Vorschrift sowohl *quoad lustrum*, als auch *quoad filiationem* gehörig zu beweisen und legal darzuthun habe.

Welch Unsere höchste Entschliessung Wir etc. etc.

Urkundlich etc. München, den 16. Oktober 1792.

Maria Anna,

Churfürstin in Bayern, Wttb.

J. A. Schattenhofer,

Damenstiftskanzler.

Vier väterliche Ahnen.				Vier mütterliche Ahnen.			
Erster Ur-Ahnherr.	Erste Ur-Ahnfrau.	Zweiter Ur-Ahnherr.	Zweite Ur-Ahnfrau.	Erster Ur-Ahnherr.	Erste Ur-Ahnfrau.	Zweiter Ur-Ahnherr.	Zweite Ur-Ahnfrau.
Ahnherr.		Ahnfrau.		Ahnherr.		Ahnfrau.	
Vater.				Mutter.			
Aspirantin.							

Nach vorstehendem Schema hat also jede Aspirantin zu dem hohen adelichen Damenstift forthin ihre vier väterlichen und vier mütterlichen ritterbürtigen Ahnen sowohl die beiderseitige Abstammung bis in den 3. Grad einschliesslich, als deren acht eingehender Geschlechter gut, adelich, ritterbürtiges Wesen betreffend, auf Art und Weise, wie solches schon in der ersten den 19. Herbstmonats 1783 gnädigst in Druck erlassenen Anweisung zu ersehen, mit hinlänglichen schriftlichen Beweisen zu erproben; und dann selbe nebst dem dazu gehörig gemalten auf acht Ahnen eingerichteten Stammenbaum von zwei aus dem hohen St. Georgii-Ritter-Ordens-Capitel zu dem Ende erbetenen Herren Commandeurs untersuchen und wie es bei anderen probierenden adelich ritterlichen Reichsstiftern herkömmlich ist, eidlich aufschwören zu lassen. Ein welches hiemit öffentlich auf höchstgnädigen Befehl durch den Druck bekannt zu machen, Endesgesetzter ohnermangeln solle.

München, den 16. Oktober 1792.

F. D. Reichsedler von Hosson,

Churpf. bayer. wirkl. Hofrath, dann des hohen Damenstifts zu St. Anna Referendarius.

Urkunden-Beilage IV.

(Meyrs Gen.-Samml. 1784. II. CXX. p. 1169.)

Da unter so häufigen frommen Stiftungen Bayerns noch keine für die der Geburt angemessene Unterbringung der Töchter des stiftsmässigen Bayerischen Adels gesorgt, und dieser Mangel die verwittwete Frau Churfürstin von Bayern Maria Anna Churf. Durchl. nach Ihrer erhabenen Denkungs-Art bewogen hat, eine solche Fundation aus ihren eigenen Mitteln mit landesfürstlicher Genehmigung herzustellen; so haben Seine Churfürstl. Durchlaucht als Landesherr dieser Höchstdemselben besonders gefälligen milden Stiftung aufzuhelfen nicht nur Sorge getragen, dass das überschuldete niederbayerische Prämonstratenser Kloster Osterhofen zum Besten der schon lange aufgezogenen Gläubiger, und zu Herstellung der Grundlage besagter Fundation von Sr. päpstlichen Heiligkeit durch ein *Breve apostol.* vom 29. v. M. wirklich aufgehoben worden ist, sondern auch in dem rechtlichen Betracht, dass das Klostervermögen nicht so fast den wenigen Osterhoferischen Religiosen, als vielmehr der bedrängten Creditorschaft gehöre — dieses bewegliche und unbewegliche Vermögen ohne Ausnahme *cum commodo et onere* Höchstgedachter verwittweter Frau Churfürstin Churfürstl. Durchlaucht für Ihr neues adeliches Damenstift auf ewige Zeiten aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit, so mehr bewilliget, und demselben als ein Eigenthum einverleibet, als die Durchlauchtigste Frau Stifterin bereits 130,000 fl. Osterhoferischer Schulden abgezahlet, und an dem beiläufig ebensoviel betragenden Rest die Hälfte mit billiger Behandlung binnen einem Jahre, die andere Hälfte aber mit jährlichen 5000 fl. Fristen in gänzliche Abtilgung zu bringen, und zugleich die Religiosen lebenslänglich abzunähren Sich verbunden hat, folglich den Gläubigern die wesentliche Wohlthat verschaffet, dass dieselbe statt in fünfzig, sechzig oder noch mehreren Jahren erst zur Befriedigung zu gelangen, mit drei Viertheilen ihrer Kapitalforderungen in einen Zeitraum von anderthalb Jahren und mit dem letzten Viertheile längst in 12 bis 15 Jahren befriediget werden. Bei dieser Beschaffenheit haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Hochdero geistlichem Rathe eine Abordnung in das Kloster Osterhofen zu Ankündigung der päpstlichen Aufhebung und landesherrlichen Incorporation, fort auch Uebergabe des gesammten liegenden und fahrenden Vermögens an das neue für den bayerischen Landadel bestimmte Damenstift anbefohlen, und machen auch dem Churfürstlichen Hofrathe den gnädigsten Auftrag, das Kloster Osterhofensche Debitwesen nach dem von Ihrer Durchlaucht der Frau Churfürstin gemachten vortheilhaften Antrag dahin zu besorgen, dass mit Anfang des 1783. Jahres die geleistete Abzahlung der Hälfte des dermal noch bestehenden Passivrestes von dem neuen Damenstift bewiesen werde: welchen Beweis dasselbe auch über den jedesmaligen Erlag der mit dem Jahre 1785 anfangenden Fristen bis zu derselben gänzlichen Hindanrichtung zu führen hat.*)

München, den 20. Dezember 1783.

Carl Theodor.

*) Anm. In ähnlicher Weise kam die Manns-Ritterlehnbare Hofmark Ransfels mit allen Zubehörungen an das Damenstift gegen Auswirkung der Verleihung einer „Allodial — braunen — Bräugerechtigkeit" auf dem Frhrl. von Daxberg'schen Gute Eggelkofen. (München 1. Januar 1784. Meyr, Gen.-Samml. 1784, II, CXXI, p. 1170.)

Urkunden-Beilage V.

(Registratur des Staats-Ministeriums des k. Hauses etc.)

V. G. G.

Wir Maria Anna Sophia, in Ober- und Niederbayern, auch der obern Pfalz Herzogin etc. etc. *(tit. tot.)*

Ungeheuchelte Gottesfurcht und eine nach solcher bemessene Aufführung der Stiftsdamen, dass sie nicht nur die Erwartung des Publikums erfüllen, sondern auch anderen Fräulein vom Stande zur Nachahmung dienen, ist der hauptsächlichste Endzweck, den Wir Uns bei gegenwärtiger zu alleinigen Gunsten des bayerischen Probe-Adels errichteten Fundation vorgesetzt haben.

Nachfolgende Statuten und Satzungen sind also Unsere, der Stifterin, auf ewige Zeiten unverletzliche Willensmeinung.

§ 1. Alle Tage sollen die zehn Capitular-Damen zween hl. Messen um sieben und zehn Uhr im Chore Unserer Stiftskirche zu St. Anna andächtig versammelt und auf den dortigen zween Betstühlen nach ihrem Aufschwörungsrange kniend, beiwohnen; nach der ersten Messe die Metten und *Laudes,* nnd nach der zweiten die *Prim, Terz, Sext* und *Non* der teutschen grossen Marianischen Tagszeiten sitzend, aber laut abbeten, und ebenso nach dem Rosenkranze, welcher um 4 Uhr Nachmittags zu halten ist, mit der Vesper und Complet beobachten.

Von diesen drei Chordiensten, als den eigentlichen Berufs-Andachten darf ohne besondere Ursache und Erlaubniss der Dechantin keine wegbleiben.

Die Zwischenzeit der zwei Messen mögen die Damen theils beim gemeinsamen Frühstück im Communzimmer, theils in ihrem eigenen Zimmer, deren jede eines zum Wohnen, das andere zum Schlafen für sich und ihre Kammerjungfer oder Stubenmädchen bekommt, in Vorbereitung zum zweiten Gottesdienst, auch wenn es die angenehme Witterung gestattet, im Stiftsgarten zubringen; nach dem zweiten Chore sich wieder ins Communzimmer zum Visitenempfang oder in den Garten oder in ihre eigenen Zimmer begeben, und sich entweder mit Handarbeit und anständiger Lektüre, Schreiben oder Musik beschäftigen.

Um 1 Uhr gehen sie im gemeinsamen Tafelzimmer zu Tische, wobei im Sitzen, wie in all anderen Gelegenheiten in und ausser dem Stifte sich nach dem Aufschwörungsalter zu richten ist.

Nach eingebrachtem Mittagessen geschieht bis zum Abendchore, was vor dem Tische geschehen ist.

Nach dem Rosenkranz, Vesper und Complet mögen die Damen im Communzimmer Besuche annehmen, oder, einige Male, mit Vorwissen der Dechantin zum Visitenmachen ausfahren, oder den Abend zu Hause mit Spielen im Communzimmer, und Sommerszeit bei guter Witterung im Commungarten-Saale, oder sonst mit Spazierengehen in oder ausser dem Stiftsgarten (in welch letzterem Falle aber nie eine Stiftsdame allein, sondern allezeit mehrere miteinander und nie ohne einen Stiftsbedienten,

auch nie ohne Erlaubniss der Stiftsdechantin ausgehen dürfen) oder mit Arbeiten, Lesen, Musikmachen oder Discuriren anständig zubringen. Doch müssen diejenigen, welche ausgegangen oder gefahren sind, bis 9 Uhr beim gemeinsamen Abendessen wieder zu Hause, und das Stift bis 10 Uhr in der Nacht allenthalben geschlossen sein. Worauf mit aller pflichtschuldigster Sorgfalt ein jeweiliger Haushofmeister besonders angewiesen und befehliget werden wird, weder eine im Stiftsgebäude wohnende Person ohne Unterschied mehr hinaus, noch eine solche, oder fremde Person ins Stift hinein zu lassen, es wäre denn Sache, dass Jemand in Unserem Stifte nächtlicher Weile erkrankte, folglich nach dem Medicus oder der Medicin geschickt werden müsste; wo gleichwohl mit Vorwissen der Dechantin, welcher der Haushofmeister gleich nach 10 Uhr alle Schlüssel auf die Gasse in Verwahrung zu überbringen, und solche jederzeit in der Frühe wieder abzulangen hat, der nothwendige Aus- und Eingang in der Nacht verstattet werden solle.

Was das Visitenempfangen der Damen anbetrifft, wird noch sonderheitlich verordnet, dass keine dergleichen Besuche von Cavalieren oder anderen Leuten männlichen Geschlechtes in ihren eigenen Zimmern, sondern wie schon gedacht, entweder im Communzimmer oder wenn ein nächster Anverwandter mit ihr allein zu sprechen hat, in der Dechantin Vorzimmer annehmen darf.

Dieser Vorschrift über Andacht- auch Tag- und Visiten-Ordnung setzen Wir noch bei, dass die Capitularinnen allen Predigten, die in Unserer Stiftskirche zu St. Anna werden gehalten werden, wie auch, statt der 2. Messe an Sonn- und Feiertagen dem Hochamte beizuwohnen, auch so lange sie ihre Präbende geniessen, jährlich 10 male, nämlich an Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung und am Gründonnerstage, dann am hl. Dreifaltigkeitssonntag, Mariä Himmelfahrt, Annen- (als Titularfest), Mariä Geburts-, Allerheiligen-, Mariä Empfängniss- und Christtage, nach vorläufiger Beicht in Unserer Stiftskirche, die hl. Communion miteinander erbaulich zu empfangen haben.

Diese unnachsichtliche Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Kranke, oder mit Erlaubniss ausser dem Stifte sich befindende Capitularinnen dergestalt, — dass jene sich im Krankenzimmer, diese aber an dem Orte ihres Aufenthaltes speisen lassen, und darüber ein pfarrliches Attest bei ihrer Rückkunft der Dechantin einhändigen müssen.

§ 2. Einer zeitlichen Dechantin, welcher sämmtliche Capitularinnen als ihrer vorgesetzten Obrigkeit Gehorsam und Respekt schuldig sind, liegt ob, für die genaueste Erfüllung vorstehender und nachfolgender Punkte zu sorgen, mithin alle dazu dienlichen Mittel vorzüglich mit Mässigung, wenn es aber die Umständen erfordern sollten, auch mit Schärfe anzuwenden.

Ebenso ist derselben das im Stifte wohnende Dienstpersonale ohne Ausnahme vom Haushofmeister an bis hinab auf den Hausknecht oder die Hausmagd zu gehorchen verbunden.

Ob zwar übrigens eine zeitliche Dechantin mit der Administration sämmtlicher zum Damenstifte gehöriger ehemals Kloster Osterhofischer und anderer auch zugekaufter zum Theile eingetauschter Güter nicht beladen ist, sondern zu diesem wichtigen Endzwecke eine förmliche Stifts-Anwaltschaft von Uns bestellt werden wird, so hat dieselbe doch über Alles, was aus den Einkünften dieser Fundations-Güter und der Zins-Erträge des Stiftsfondes, welche Wir zu 24 bequemen Miethwohnungen wirklich herstellen lassen, zum Unterhalt des Damenstiftes von einer Zeit zur andern erforderlich und wirklich abgeliefert werden wird, mit Zuziehung eines zeitlichen Haushofmeisters alle Jahre und zwar jede Zeit am Ende des Jahres eine ordentliche Rechnung abzulegen und Alles, nach Unserem zeitlichen Hintritte aber einer jeweiligen regierenden Landesfrau in Bayern zu überreichen; wo sofort diese Rechnung der Stifts-Anwaltschaft zum Justificieren zuzustellen und wenn Alles berichtigt sein wird, ins Damenstifts-Archiv zur Aufbewahrung allzeit zu hinterlegen ist.

Für diese Obliegenheit bekömmt die Dechantin nicht nur den Genuss einer doppelten Präbende an Geld, sondern es werden ihr nebenbei vom Stifte aus eine Kammerjungfrau, ein Stubenmädchen und ein Bedienter in der Stiftslivree, doch Letzterer dergestalt ohne ihren mindesten Entgeld voll-

kommen unterhalten, dass er zugleich zur Bedienung bei der Communtafel Mittags und Abends auch sonst fürs Stift sich gebrauchen lassen muss.

§ 3. Den Chormantel muss jede Capitularin sich selbst anschaffen, und kann also bei ihrem Austritte davon disponiren; hingegen gebührt ihr über das Capitelzeichen, welches aus einem mit acht schiefen Ecken und vorne mit der unbefleckten Empfängniss, rückwärts aber mit des Bayer. Landespatrons, des hl. Benno Bildniss versehenen, auf Gold weiss geschmolzenen Kreuze besteht, und über das hellblau mit silbern und gelben Seidenranfte eingefasste Ordensband keine Disposition, sondern beide fallen nach ihrem Abgange ans Stift zurück.*)

Die Kleidung der Capitularinnen darf in der Kirche und ausser dem Stiftshause oder Garten nicht anders als schwarz, und zwar im Winter von *Gros de Tour*, im Sommer aber von Tafft, auch die Spitzen oder Blonden in der Breite nicht anders, als nach dem gegebenen Muster sein. Es wird ihnen zwar im Hause und Garten mitgebrachte gefärbte alte Kleider zu tragen gestattet; schaffen sie sich aber neue Kleider ins Haus bei, so dürfen solche, um allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, nur von brauner oder grauer Farbe sein; denn wie Reinigkeit der Sitten in Unserem Damenstifte Unser erstes Augenmerk ist, ebenso wollen Wir, dass Eingezogenheit, Reinlichkeit und so viel möglich auch Gleichheit in der Kleidung beobachtet, dafür aber auszeichnende und eben darum nur Eifersucht oder verderbliche Nachahmung verursachende Kleiderpracht für allezeit abgehalten werde.

Bei dieser Gelegenheit ermahnen Wir alle Stifts-Damen für gegenwärtige und künftige Zeiten ernstlichst alle ihre Kräfte übersteigende Ausgaben sorgfältig und zwar um so mehr zu vermeiden, als die Schulden einer Stifts-Dame, wie solche Namen haben, oder wo immer herrühren mögen, nicht nur vom Damenstift niemal werden bezahlt, sondern dergleichen schuldenmachende Capitularinnen wohl gar, nach dreimaliger Admonition, welche Ihnen die Dechantin zu ihrer Beschämung allzeit in offenem Capitel zu geben hat, ihrer Präbenden verlustigt, mithin ohne weiteres aus dem Stift entlassen werden, wenn zumal ihre Eltern oder Freunde durch freiwillige Abtragung ihrer Schulden nicht ins Mittel treten wollen oder können.

§ 4. Was den standesmässigen Unterhalt betrifft, bekömmt jede Capitularin aus den Damenstiftsmitteln das gemeinsame Frühstück und die auch gemeinsame Mittags- und Abendtafel; jene von sieben und diese von vier guten Speisen unentgeldlich; ebenso zur Wohnung zwei mit Betten, gekleideter Bettstatt, Commode- und Toiletten-Kasten, Sesseln auch anderen in ein förmliches Stifts-Inventarium einzutragenden Geräthschaften versehenen Zimmer, welche beide von einem Ofen mit Stiftsholze geheizt werden. Auf gleiche Art wird jede, was den nothwendigen Gebrauch des Stifts-Medicus und der Arznei, wie auch der Lichter und Wäsche anbelangt, vom Stifte freigehalten, welches nicht minder für zwei Capitularinnen eine Kammerjungfer mit Kost, Trunk und Lohn zu verpflegen, annebens aber jeder Capitularin alle drei Monate 50 fl., mithin des Jahres 200 fl. für Kleidung und andere Bedürfnisse zu entrichten hat.

§ 5. Für diese Präbenden an Geld und Naturalien sind die Capitularinnen verbunden, sich das ganze Jahr in ihrem Stifte berufmässig aufzuhalten; nur sechs Wochen davon ausgenommen, welche jede bei ihren Eltern oder Freunden mit vorläufiger Erlaubniss der Dechantin und Vorwissen des ganzen Capitels, damit nicht zu viele Capitularinnen zum merklichen Abbruch des lauten Chorgebetes auf einmal wegverlangten, anständig zubringen darf. Doch hat das Damenstift weder zu einer solchen Hin- und Rückreise, noch zu dem fremden Aufenthalte an Kosten was beizutragen, sondern dieselbigen die reisende Capitularin selbst zu bestreiten.

*) Taf. XV, 8—10.

Würde aber der Antrag auf eine längere Abwesenheit zielen, so kann sie auch Dechantin und Capitel zusammen nicht bewilligen, sondern müssen, wenn sie dazu hinreichende Ursachen finden, bei Uns selbst, oder nach Uns bei einer in Bayern regierenden Landesfrau um die Bewilligung einlangen.

Bleibt hingegen eine Capitularin ohne Erlaubniss länger als sechs Wochen aus, so wird derselben die längere Abwesenheit nicht nur verwiesen, und von ihren alsdann den übrigen Capitularinnen gleichzeitig zuwachsenden Einkünften tageweis abgezogen, sondern auch von der Dechantin und dem gesammten Capitel eine schriftliche Einberufung mit Androhung des Präbende-Verlustes zugeschickt, welche Androhung bei nicht geschehener Folgeleistung nach Befund der Umstände von Uns oder nach Uns von der in Bayern regierenden Landesfrau wahr zu machen ist.

§ 6. Ausser den § 3 und 5 bemerkten Gegenständen giebt es noch mehrere, die im Capitel vorzutragen sind; wenn z. B. eine Capitularin in Berufssachen oder ihrer Aufführung fehlt, und auf einige Privatmahnungen der Dechantin sich nicht bessert, so ist derselben der Vorhalt und die Admonition zu thun, auch zum Protokoll, welches ein zeitlicher Haushofmeister führen muss, zu dem Ende zu nehmen, damit Uns, oder nach Uns einer in Bayern regierenden Landesfrau die Incorrigibilität einer solchen Person gehörig belegt, oder wohl gar eine Abänderung vorgekehrt werden möge. Ebenso sind Unsere oder nah Uns einer regierenden Frau schriftliche und mündliche Befehle zur gehorsamsten Nachachtung im Capitel vorzulegen und vorzutragen, auch der Capitularinnen Beschwerden oder Erinnerungen allda anzubringen.

Nicht weniger ist die Vertheilung des für die Dechantin und die Capitularinnen ausgesprochenen Geldbetrages im Capitel zu bewerkstelligen, und was dergleichen Dinge mehr sind; weshalb wenigstens alle drei Monate ordinaires, und bei jedem hinlänglichen Vorfalle extraordinaires Capitel von der Dechantin zu halten ist, und einmal des Jahres sonderheitlich gegenwärtige Statuten zu männiglicher Befolgung darin zu verlesen sind.

§ 7. In Ansehung der Ahnenproben, worüber nicht einmal von Uns selbst, als Stifterin, minder also nach Uns in künftigen Zeiten dispensirt werden darf, lassen wie es bei der hierneben gehefteten gedruckten Anweisung vom 19. September 1873er Jahres*) ebensowohl als bei dem darin zur Aufnahme einer Capitularin bestimmten Alter vollkommen bewenden. Und obwohl es hiernächst bei dem § 1 und 9 bemerkten wesentlichsten Fundations-Endzweck, dass eine Stiftsdame hier in München zu St. Anna vom Vater aus bayerischen Ursprungs sein muss, ebenso unabänderlich verbleibt, so behalten Wir doch Uns, als Stifterin, bevor, auch eine oder die andere Stiftsdame aufzunehmen, die vom Vater aus nicht Bayerischen, sondern fremden Adels ist.

Hingegen soll dieser Vorbehalt über Unsere Person nicht hinaus folglich auch

§ 8. auf eine jeweilige Bayerische Landesfrau nicht übergehen; denn ungeachtet Wir die regierenden Landesfrauen fort und fort zur Obersten Vorstehung bei Unserem Damenstift hiemit erbitten und berufen, mithin dieselben der Dechantin- und Stiftsdamen-Aufnahmen, wie überhaupt all andere Uns als Stifterin selbst zustehenden Rechte durchaus theilhaftig erklären, so bleibt doch das Recht über Ahnenprobe, Alter und Bayerischen Ursprung einer Stiftsdame zu dispensiren, auf ewig davon ausgeschlossen, oder ist vielmehr in gegenwärtiger Uebertragung Unserer Rechte gar nicht einmal begriffen. Wie Wir denn auch, weil über die mit Unserem Gelde errichtete Fundation Wir allein Gesetze machen können, hiemit ausdrücklich verordnen, dass auch in all anderen Artikeln gegenwärtiger Statuten und Satzungen so leicht nicht geändert werden soll; es wäre denn Sache, dass nach Zeit und Umständen selbst das Wohl und das Ansehen Unseres bayerischen Damenstifts hier und da eine Abänderung gleichsam zur Nothwendigkeit machen würde. Gleichwohl hätte auch in diesen Fällen

*) Anm. Vergl. Urk.-Beil. II.

die Abänderung insolange keinen rechtlichen Bestand, als dieselbe nicht mit vorläufiger Berathung der Dechantin und des gesammten Capitels sowohl, als der jeweiligen Stiftsanwaltschaft vorgenommen sein wird. Ergäbe sich aber der Fall, dass ein jeweiliger Regent Bayerns einige Zeit ohne Gemahlin wäre, so hat Dechantin und gesammtes Capitel wie die Stiftsanwaltschaft diese Zwischenzeit beim Landesfürsten unmittelbar die Verhaltungsbefehle zu erholen. Doch ist Alles, was in Ansehung der Gewalt einer zeitlichen Landesfrau bereits von Uns, als Stifterin, verordnet worden, auch auf den Landesherrn anwendbar.

§ 9. Schlüsslich ermahnen Wir jede Dechantin zur pünktlichsten Vollziehung ihrer Obliegenheiten, alle jetzigen und künftigen Capitularinnen zu unausgesetzter Erfüllung ihrer Berufspflichten, sonderheitlich aber zur chorschwesterlichen Eintracht unter einander, wie nicht minder die Damenstifts-Anwaltschaft, über deren gegenwärtige und künftige Bestellung Wir Uns demnächst nachtragsweise umständlicher erklären werden, zu getreuer Administration der Damenstiftischen Güter und Rechte so zuversichtlich als nachdrücksam, und reserviren Uns allein die Gewalt, diese Statuten und Satzungen, wie es eben nach zusammengetretenem Damenstifte Unsere eigene Erfahrung zu derselben Ehre und Aufnahme von Uns erheischen dürfte, zu mehren oder zu mindern, ganz oder zum Theile abzuthun, sofort andere an deren Stelle zu setzen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir diesen bei Unserem Damenstifts-Archiv in Originale, bei der Dechantin und Capitel aber und der Stiftsanwaltschaft abschriftlich zu verwahrenden Statutenbrief eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem grösseren Cabinets-Insiegel versehen lassen.

So geschehen München, den 6. Christmonats des 1784. Jahres.

L. S. **Maria Anna Sophia,**
verwitt. Churfürstin in Bayern.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des hl. Röm. Reichs Erztruchsess und Churfürst, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog; Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen *op Zoom,* Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc.

bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtige Statuten des bayer. Damenstifts zu St. Anna in München zu derselben ewigen, steten und unverbrüchlichen Festhaltung kraft Unserer eigenhändigen Unterschrift, auch beigedruckten grösseren geh. Canzlei-Insiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- u. Residenzstadt München, den 17. Christmonats in dem 1874. Jahr.

L. S. **Carl Theodor,** Churfürst.

Urkunden-Beilage VI.

(Registratur des Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeussern.)

V. G. G.

Wir Maria Anna Sophia, in Ober- und Niederbayern, auch der obern Pfalz Herzogin etc. etc. etc. etc.

Verschiedene seit der Entstehung Unseres Damenstifts bei selbem nothwendig gewordene Veränderungen haben Uns veranlasst, die ersten Statuten vom 6. Dezember 1784 in folgende Neuere umzuschaffen, die nunmehr als Unsere unabänderliche Willensmeinung für ewige Zeiten bestehen sollen.

§ I. Von der obersten Vorsteherin.

So lange Wir leben, behalten Wir Uns die Stelle einer obersten Damenstifts-Vorsteherin bevor. Nach Unserem Hintritte fällt selbe auf Unsere bereits mit Einverständniss Seiner Liebden des Churfürsten von Pfalzbayern ernannte Coadjutorin, die Prinzessin Marie, Tochter Unseres geliebtesten Bruders, des Herzogs Carl von Sachsen, Churland und Semigalien etc. etc, welche bis zu ihrer Verehelichung oder Tode unter Protektion der regierenden Churfürstin derselben als Abtissin vorzustehen hat.

Nach ihrem Abgange geht diese Stelle auf eine jeweilige regierende Landesfrau über; ausgenommen, es wäre auch da eine mit Bewilligung des regierenden Churfürsten und der Churfürstin erwählte Coadjutorin, welche jedoch allezeit eine Fürstenperson sein muss, vorhanden, die sodann, wie sich von selbst versteht, ohne Weiteres in die Würde einer Abtissin eintreten würde.

Sollte sich der Fall ereignen, dass weder eine regierende Churfürstin noch eine Coadjutorin vorhanden wäre, oder dass erstere die oberste Damenstifts-Vorstehung nicht annehmen könnte oder wollte, so soll sodann die Dechantin und die gesammten Capitulations-Stiftsdamen alle einer obersten Vorsteherin zustehenden Rechte dergestalt auszuüben haben, dass wichtigere Gegenstände im Capitel durch die Mehrheit der Stimmen, minder wichtige aber von der Dechantin allein entschieden werden.

§ II. Von den einer obersten Vorsteherin zustehenden Rechten.

Einer obersten Vorsteherin gebührt nicht nur die Aufnahme der Dechantin und der Stiftsdamen, die Aufstellung des Damenstiftskanzlers, Sekretärs, der Güterbeamten, Stiftskapläne, des Haushofmeisters und der gesammten Dienerschaft, sondern selbe hat auch über alle und jede Stifts- und Güter-Angelegenheiten, welche ihr, wenn es die Disciplin betrifft, die Dechantin, sonst aber der Damenstiftskanzler vorzutragen hat, nach freier Willkühr zu entscheiden.

Ob nun Wir gleich ausser Stande gesetzt sind, einer obersten Damenstifts-Vorsteherin eine ordentliche Einnahme auszusetzen, so soll jedoch selbe mit jenem Gelde, welches sich nach Abschluss

der Jahres-Rechnung über alle bestrittenen Ausgaben in der hiesigen Damenstiftskasse vorräthig befindet, frei für sich zu disponiren haben.

§ III. Von der Dechantin.

Einer zeitlichen Dechantin, welcher sämmtliche Capitularinnen, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, Gehorsam und Respect schuldig sind, liegt ob, für die genaueste Erfüllung vorstehender und nachfolgender Punkte zu sorgen, mithin alle dazu dienlichen Mittel vorzüglich mit Mässigung, wenn es aber die Umstände erfordern sollten, auch mit Schärfe anzuwenden.

Obschon übrigens die Dechantin mit der Administration der zum Damenstifts-Fond gehörigen Güter nicht beladen ist, so gebührt ihr doch nicht nur von allen Ausgaben, welche hier für das Stift gemacht werden, Notiz, sondern es gehört auch die unter einer doppelten Sperre stehende hiesige Damenstiftshauptkasse, wozu sie den einen, der Stiftskanzler aber den andern Schlüssel haben soll, unter ihren Verwahr. Sie hat daher allen vom Damenstiftskanzler zu machenden Zahlungen beizuwohnen, und folglich die am Schlusse des Jahres von selbem abzulegende und der obersten Damenstifts-Vorsteherin zu überreichende Hauptrechnung mit zu unterschreiben.

Bei Abwesenheit oder schwerer Krankheit der Dechantin hat die älteste Capitularin und falls auch diese abwesend oder krank wäre, die nächstfolgende alle einer Dechantin zukommenden Funktionen zu verrichten.

Für diese Obliegenheiten bekommt die Dechantin nicht nur den Genuss einer doppelten Präbende von 400 fl. und 100 fl. Zulage an Geld, sondern es werden ihr auch überdiess nebst freier Tafel, Frühstück, Tisch- und Bettwäsche, Behölzung und Equipage eine Kammerjungfer, ein Stubenmädchen und ein Bedienter in der Stifts-Livree, doch letzterer dergestalt ohne ihren mindesten Entgelt vollkommen unterhalten, dass er zugleich zur Bedienung bei der Communtafel Mittags und Abends auch sonst fürs Stift sich gebrauchen lassen muss.

§ IV. Von den Stiftsdamen und Erfordernissen hiezu.

Jede Aspirantin, die unter die hiemit unabänderlich festgesetzte Zahl der 10 Capitulardamen aufgenommen werden will, muss von altem bayerischen Adel und im Stande sein, nach Massgabe der gedruckten Anweisung vom 19. September 1783 und des Anhanges hiezu vom 16. Oktober 1792 (vergl. Urk.-Beil. II u. III) acht Ahnen, nemlich vier vom Vater und vier von der Mutter vollkommen zu verweisen.

Auch muss jede, die in Unser Damenstift wirklich eintreten will, das 15. Jahr bereits völlig zurückgelegt haben.

§ V. Von den Pflichten der Stiftsdamen im Chor und in der Kirche.

Alle Tage sollen die zehn Capitulardamen zween hl. Messen, um sieben und zehn Uhr, im Chore Unserer Stiftskirche zu St. Anna andächtig versammelt und auf den dortigen zween Betstühlen nach ihrem Aufschwörungs-Range kniend beiwohnen; nach der ersten Messe die Metten und *Laudes*, und nach zweiten die *Prim*, *Terz*, *Sext* und *Non* der teutschen grossen Marianischen Tagszeiten sitzend, aber laut abbeten, und ebenso nach dem Rosenkranze, welcher um 4 Uhr Nachmittags zu halten ist, mit der Vesper und Couplet beobachten.

Von diesen drei Chordiensten, als den eigentlichen Berufs-Andachten, darf ohne besondere Ursache und Erlaubniss der Dechantin keine Stiftsdame wegbleiben.

Ferner müssen die Capitularinnen allen Predigten, die in Unserer Stiftskirche zu St. Anna werden gehalten werden, wie auch, statt der zweiten hl. Messe an Sonn- und Feiertagen dem Hochamte beiwohnen, auch so lange sie ihre Präbenden geniessen, jährlich zehn Male, nemlich an Mariä

Lichtmess, Mariä Verkündigung und am Gründonnerstage, dann am Dreifaltigkeits-Sonntage, an Mariä Himmelfahrt, am Annenfeste (als Titularfest), an Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniss und am Christtage, nach vorläufiger Beicht, in Unserer Stiftskirche die hl. Communion mit einander erbaulich empfangen.

Diese unnachsichtliche Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Kranke oder mit Erlaubniss ausser dem Stifte sich befindende Capitularinnen dergestalt, dass jene sich im Krankenzimmer, diese aber an dem Orte ihres Aufenthaltes speisen lassen, und darüber ein pfarrliches Attest bei ihrer Rückkehr der Dechantin einhändigen müssen.

§ VI. Von den Verbindlichkeiten der Stiftsdamen ausser dem Chore.

Keiner Stiftsdame ist erlaubt. ohne Verwilligung der Dechantin aus dem Stifte zu gehen oder zu fahren, noch von dem gemeinschaftlichen Abendessen um 9 Uhr auszubleiben; noch weniger aber länger als bis zehn Uhr, um welche Zeit das Stift für Jedermann geschlossen, und der Thorschlüssel der Dechantin eingeliefert sein muss, vom Stift wegzubleiben.

Ueberdiess ist keiner Stiftsdame gestattet, jemals einen Besuch von Cavalieren oder sonst einem Manne auf ihrem Zimmer oder anderswo, als in dem hiezu gewidmeten Communzimmer, oder aber, wenn Jemand von ihrer Familie allein mit ihr zu sprechen hat, in der Dechantin Vorzimmer zu empfangen.

Auch ist jede Stiftsdame verbunden, sich das ganze Jahr im Stifte berufsmässig aufzuhalten.

Nur sechs Wochen davon ausgenommen, die jede mit vorläufiger Erlaubniss der Dechantin, damit nicht zu viele Capitularinnen auf einmal wegverlangen, bei ihren Eltern oder Freunden anständig zubringen darf. Doch hat das Damenstift weder zu einer solchen Hin- oder Rückreise, noch zu dem fremden Aufenthalt an Kosten was beizutragen, sondern dieselbigen die reisende Capitularin selbst zu bestreiten.

Würde aber der Antrag auf eine längere Abwesenheit zielen, so kann sie auch die Dechantin und Capitel zusammen nicht bewilligen, sondern müssen, wenn sie dazu hinreichende Ursachen finden, bei Uns selbst oder nach Uns bei einer in Bayern regierenden Landesfrau um die Bewilligung einlangen.

Bleibt hingegen eine Capitularin ohne Erlaubniss länger als sechs Wochen aus, so wird derselben die längere Abwesenheit nicht nur verwiesen und von ihren alsdann den übrigen Capitularinnen gleichheitlich zuwachsenden Einkünften tageweise abgezogen, sondern auch von der Dechantin und dem gesammten Capitel eine schriftliche Einberufung mit Androhung des Präbenden-Verlustes zugeschickt, welche Androhung bei nicht geschehener Folgeleistung nach Befund der Umstände von Uns oder nach Uns von der in Bayern regierenden Landesfrau wahr zu machen ist.

§ VII. Von der Kleidung der Stiftsdamen.

Den Chormantel muss jede Capitularin sich selbst anschaffen, und kann also bei ihrem Austritte davon disponiren; hingegen gebührt ihr über das Capitelzeichen, welches aus einem mit acht schiefen Ecken und vorne mit der unbefleckten Empfängniss, rückwärts aber mit des bayer. Landes-Patrons, des hl. Benno Bildniss versehenen, auf Gold weiss geschmolzenen Kreuze besteht, und über das hellblau mit Silber und gelbem Seidenrande eingefasste Ordensband*) keine Disposition, sondern beide fallen nach ihrem Abgange ans Stift zurück, die Kleidung der Capitularinnen darf in der Kirche und ausser dem Stiftshause oder Garten nicht anders als schwarz und zwar im Winter von *Gros de Tour*, im Sommer aber von Tafft, auch die Spitzen oder Blonden in der Breite nicht anders als nach dem gegebenen Muster sein. Es wird ihnen zwar im Hause und Garten mitgebrachte gefärbte alte Kleider zu tragen gestattet, schaffen sie sich aber neue Kleider ins Haus bei, so dürfen solche, um

*) Taf. XV, 8—10.

allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, nur von brauner oder grauer Farbe sein; denn wie Reinigkeit der Sitten in Unserem Damenstifte Unser erstes Augenmerk ist, ebenso wollen Wir, dass Eingezogenheit, Reinlichkeit und so viel möglich auch Gleichheit in der Kleidung beobachtet, dafür aber auszeichnende und darum nur Eifersucht oder verderbliche Nachahmung verursachende Kleider-Pracht für allezeit abgehalten werde.

Bei dieser Gelegenheit ermahnen Wir alle Stiftsdamen für gegenwärtige und künftige Zeiten ernstlichst alle ihre Kräfte übersteigende Ausgaben sorgfältig und zwar um so mehr zu vermeiden, als die Schulden einer Stiftsdame, wie solche Namen haben, oder wo immer herrühren mögen, nicht nur vom Damenstift niemal werden bezahlt, sondern dergleichen schuldenmachende Capitularinnen wohl gar, nach dreimaliger Admonition, welche ihnen die Dechantin zu ihrer Beschämung allzeit in offenem Capitel zu geben hat, ihrer Präbende verlustigt, mithin ohne weiteres aus dem Stift entlassen werden.

§ VIII. Von den Präbenden, Geldern und dem übrigen Unterhalt der Stiftsdamen.

Jede der 10 Capitularinnen bekommt aus der Damenstiftskasse zur jährlichen Präbende 200 fl. und 100 fl. Zulage, welche nach Gehalt der Umstände vermehrt oder vermindert werden kann; dann alle Monate 4 fl. statt des vorhin gemeinsamen Frühstücks.

Auch erhält jede die gemeinsame Mittags- und Abendtafel, jene von sieben und diese von vier guten Speisen unentgeldlich. Ebenso zu Wohnung zwei mit Betten, gekleideter Bettstatt, Commode- und Toilette-Kasten, Sesseln auch anderen in ein förmliches Stifts-Inventarium einzutragenden Geräthschaften versehene Zimmer, welche beide von einem Ofen mit Stiftsholze geheizt werden. Auf gleiche Art wird jede, was den nothwendigen Gebrauch des Stifts-Medikus und der Arznei, wie auch der Lichter und Wäsche anbelangt, vom Stifte freigehalten, welches nicht minder für zwei Capitularinnen eine Kammerjungfer mit Kost, Trunk und Lohn zu verpflegen hat.

Ueberdiess soll jede im Damenstifte sterbende Dechantin und Capitularin in der vorhandenen Stiftsgruft standesmässig, doch mit Vermeidung alles unnöthigen Prunkes begraben und die hierauf erlaufenen Kosten von der Stiftskasse bezahlt werden. Wollte jedoch die Familie der Verstorbenen selbe auf einem ihrer Güter beerdigen lassen, so soll dies zwar allerdings gestattet werden, doch hat das Damenstift zu den Kosten derlei Begräbniss nicht das Mindeste beizutragen.

§ IX. Von den Capiteln.

Alle drei Monate soll wenigstens einmal ordentliches Capitel von der Dechantin zusammenberufen und gehalten, wie auch alle Jahre einmal die gegenwärtigen Statuten darin abgelesen werden. Hiebei sollen vor Allem Unsere und nach Uns einer jeweiligen obersten Vorsteherin schriftliche oder mündliche Verordnungen und Aufträge von der Dechantin oder dem Damenstiftskanzler, welcher allemal bei jedem Capitel über jede in etwas beträchtliche Vorfallenheiten ein förmliches Protokoll zu halten hat, vorgelesen oder vorgetragen werden.

Hierauf hat dieser dem versammelten Capitel, damit selbes von der wahren Lage des Stiftes wenigst einige Kenntnisse erhält, die bei der hiesigen Hauptkasse in jüngst verwichenem Quartale gehabten Einnahmen und Ausgaben, dann den effektiven Cassebestand summarisch vorzutragen.

Nach diesem hat die Dechantin jene Erinnerungen, welche sie den Damen wegen ihrer Fehler in Berufssachen oder sonstigem Betragen zu machen hat, öffentlich vorzuhalten, die denn auch, wenn sie von einiger Erheblichkeit sind, zum Protokoll genommen werden sollen.

Endlich können die Capitularinnen ihre Beschwerden gegen wen diese immer sein mögen, entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich und verschlossen dem Damenstiftskanzler geben, der sie sodann einer jeweiligen obersten Vorsteherin vorzutragen hat.

§ X. Schlüsslich ermahnen Wir jede Dechantin zu pünktlicher Vollziehung ihrer Obliegenheiten; alle jetzigen und künftigen Capitularinnen aber zu unausgesetzter Erfüllung ihrer Berufspflichten, besonders aber zu einem wahrhaft gottesfürchtigen und erbaulichen Lebenswandel, dann chorschwesterlicher Eintracht untereinander so zuversichtlich als nachdrucksam und reserviren Uns hiemit die Uns allein zukommende Gewalt, gegenwärtige Statuten nach Unserer Willkühr zu vermehren oder zu vermindern, ganz oder zum Theil aufzuheben oder andere an derselben Stelle zu setzen.

Dessen zu wahrer Urkund etc. München, 10. Februar 1794.

Maria Anna.

(Die Bestätigung des Churfürsten vom 13. März 1794 wörtlich wie Urkunden-Beilage V.)

Urkunden-Beilage VII a.

(Reggs.-Bl. 1802 Nr. VIII. p. 129.)

Das hiesige Damenstift zu St. Anna betr.

Wir Max Joseph, Churfürst etc. etc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, dass Wir Uns die Statuten des allhiesigen Damenstifts, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden, zum Behufe des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784 gestiftet hat, vorlegen lassen.

Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staatszwecke, worauf es bei dergleichen Instituten vorzüglich ankommen muss, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin, Maria Amalie von Pfalzzweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Abtissin des Stifts über eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben Wir den Schluss gefasst, diese von Unserer erwähnten Frau Muhme, der verwittibten Frau Churfürstin von Bayern, geschehene Stiftung, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu genehmigen und zu bestätigen.

Wir genehmigen und bestätigen also dieselbe hiemit, und machen Uns anheischig, das benannte Damenstift bei den Zinsen, Gilten, Stiften, Zehnden und Hofmarksgerechtigkeiten, in deren Besitze sich dasselbe dermal befindet, nicht nur zu schützen und zu handhaben, sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungsfond, übrigens ohne allen Entgelt des Staats und Unseres Hausfideicommisses, zu vergrössern und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beistimmung Unserer Frau Schwägerin Liebden, als Vorsteherin und Abtissin desselben gemachten Modifikationen:

I. Dass die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Abtissin oder Coadjutorin, wenn sie erledigt wird, von Uns, Unseren Erben und Nachkommen an die regierende Landesfürstin oder sonst eine Prinzessin des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemals ausser demselben, vergeben werden solle.*)

II. Einer zeitlichen Abtissin steht die Regie der Stiftsgüter und der freie Genuss des jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu. (Vergl. Urk.-Beil. VII b.) **)

*) Anm. Gegenwärtige Vorsteherin des St. Anna-Damen-Stiftes ist die Prinzessin Therese von Bayern, Kgl. Hoheit.

**) Anm. Für die Vermögens-Verwaltung bestand ursprünglich ein Kanzleramt (vergl. Urk.-Beil. V u. VI); dieses wurde am 1. Februar 1823 aufgehoben, und eine Oberadministration für das Gesammtvermögen des Damenstiftes errichtet. (Reggs.-Bl. 1823 Nr. VIII p. 278.) Später wurde daraus eine „Damenstifts-

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherin die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bei ihren Nachfolgerinnen hingegen soll damit eine Veränderung dahin eintreten, dass einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei einem jeden Erledigungsfalle drei taugliche Subjecte vorzuschlagen, worunter Wir entweder Eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmässig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.

IV. Statt der bis jetzt bestandenen zehn Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu 1000 fl. jährlichen reinen Revenuen, und acht zu 500 fl. Die zehn erste zu 1000 fl. und zwei zu 500 fl. bleiben Unserem alten Landadel ausschliesslich vorbehalten, die sechs andern hingegen sind für die unadeliche Classe der Staatsdiener gleichfalls ausschliesslich bestimmt.

V. Zu Erhaltung einer adelichen Präbende ist die bis jetzt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein *Diplomaticus* sein darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns, Unsere Erben und Nachkommen unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadelichen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Collegialräthe, wie auch Officiers von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Candidatin zu einer Präbende muss in Bayern, der Oberpfalz oder dem Herzogthume Neuburg geboren, und nicht bloss naturalisirt sein, deren Eltern in churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdiensten stehen, bis an ihr Ende gestanden sein, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit und daraus entstandenen Unfähigkeit längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.*)

VII. Jede Stiftsdame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet oder Wittwe sein.**)

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung und die damit verbundenen Emolumenten hören vom 1. Mai l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bei ihren Eltern, Verwandten oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben weder gegenwärtig noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Special-Erlaubniss, die nur aus besonderen und wichtigen Gründen ertheilt werden soll, ausser Unseren Erbstaaten heirathen oder ziehen.

IX. Dass eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehelichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattin und Mutter sich besonders werden angelegen sein lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Ebenso hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt zu werden, diejenige, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste und Sinne der Stiftung der Genuss des, Unserem alten Landadel hierin vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frei, und ausschliesslich bleiben muss, so verordnen Wir, dass eine unstandesmässige Heirath einer adelichen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende angesehen werden.

Administration." (Reggs.-Bl. 1835 Nr. XLVI p. 793.) Durch die Verwerthung der Realbesitzungen, nutzbaren Rechte und Surrogirung des Stiftungs-Vermögens in verzinsliche Obligationen wurde die Verwaltung wesentlich vereinfacht. (Reggs.-Bl. 1850 p. 988.)

*) Anm. Während ursprünglich die vorbezeichneten Präbenden nur für Katholiken bestimmt waren, wurden bei der später (1808 28. Nov.) erfolgten Einverleibung des „Ulmer Fonds" sieben nicht adeliche Präbenden für Protestanten errichtet.

**) Anm. Vergl. Urk.-Beil. XI u. XII.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben wie sie sind, und nur in diesem Kostüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe oder vor Dero Frau Abtissin Liebden erscheinen.*)

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestätigungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grösseren gewöhnlichen Kanzlei-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen, das Eine Exemplar in Unserm Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 18 Februar 1802.

Max Joseph, Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

*) Anm. „Da den Stiftsdamen zu St. Anna in München und in Würzburg das Tragen der schwarzen Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen nach den bestehenden Satzungen nur für die Fälle ihres Erscheinens am Hofe vorgeschrieben ist, und diese Vorschrift sohin auf die nicht Hoffähigen keine Anwendung findet, so sollen die zu letzter Kathegorie gehörigen Präbendistinen 2. Cl. der Anschaffung gedachter Ordenskleidung enthoben sein und bei künftigen Verleihungen unadeliger Stifts-Präbenden den Begnadigten keine Ordenskreuze, welche nur mit fraglicher Kleidung zu tragen sind, mehr zugestellt werden, wogegen dieselben auch von Entrichtung der Taxen befreit sind.“ (K. Verordnung v. 5. Aug. 1847. Reggs.-Bl. 1847 Nr. 37 p. 805.)

„Den bereits Ernannten bleibt die Beibehaltung und das Forttragen des Ordenskleides und des Stiftszeichens gestattet.“ (K. Verordnung v. 24. Aug. 1847. Reggs.-Bl. Nr 40 p. 837.)

„Von nun an ist bei Verleihungen sowohl „adeliger“ als „nicht adeliger“ Präbenden (Präbenden I u. II. Cl.) des Damenstiftes zur hl. Anna in München von Einforderung irgend einer Taxe Umgang zu nehmen, wogegen aber auch die Zustellung der Stiftszeichen an die Präbendistinnen unterbleibt.“

„Die zum Tragen der Ordenskleidung und der Stiftszeichen befugten Präbendistinnen sind berechtigt, gegen Erlag eines Entgeldes von 50 fl. die Zustellung der Ordensdekorationen aus dem Ordensschatze zu verlangen.“ (K. Verordnung v. 20. Nov. 1869. Reggs.-Bl 1869. Nr. 95.)

Urkunden-Beilage VII[b.]

(Reggs.-Bl. 1841 Nr. XLV p. 1053 etc.)

Die Statuten des k. Damenstifts zur hl. Anna in München betr.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden etc. etc.

urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem Wir die von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter dem 18. Februar 1802 bestätigten Statuten des im Jahre 1874 ursprünglich zum Besten des in den damaligen oberen Kurlanden angesessenen Adels gegründeten Damenstifts zur hl. Anna in München Uns zu nochmaliger Einsicht und Prüfung haben vorlegen lassen, finden Wir, in Erwägung der seitdem mehrfach veränderten Verhältnisse, Uns bewogen, die fraglichen Statuten für künftighin, so lange Wir nicht anders verfügen, in nachstehender Weise abzuändern und zwar:

Zu Ziffer II., statt der dort getroffenen Verfügung über die Regie der Stiftsgüter und den Genuss der jährlichen Rentenüberschüsse, bestimmen Wir, dass die jeweilige Abtissin ein jährliches Abbatial-Einkommen zu geniessen habe, welches von dem Könige festgesetzt wird.

Zu Ziffer IV., dass von der Verleihung jener Präbenden, für welche nicht die in Ziffer V bezeichnete Ahnenprobe vorgeschrieben, auch adeliche Bewerberinnen nicht ausgeschlossen sein sollen.

Zu Ziffer VI., dass die Verleihung von Präbenden des Münchener Damenstifts nicht bloss auf Unser Herzogthum Bayern, dann die Oberpfalz und das Herzogthum Neuburg beschränkt, sondern für den ganzen Umfang des Königreichs statthaft sei.

Unter diesen durch die Umstände herbeigeführten Modifikationen wollen Wir jene Statuten, gleichwie die darauf bezüglichen späteren Verordnungen vom 10. Februar 1825 und vom 14. November 1837 *) durch Unsere gegenwärtige Verfügung erneuern und befestigen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 23. Oktober 1841.

Ludwig.

Frhr. von Gise.

*) Anm Vergl. Urk.-Beil. XI u. XII.

Urkunden-Beilage VIII.

(Reggs.-Bl. 1815 Nr. XXIV p 447.)

Den privil. Gerichtsstand des Damenstifts zur hl. Anna zu München betr.

„Seine Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 15. März l. J. dem Damenstift zur hl. Anna in München gleich den unter unmittelbarer Administration stehenden Stiftungen den privilegirten Gerichtsstand zu ertheilen geruht.“

Urkunden-Beilage IX.

1.

Die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

„Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft, und zwar vom 28. November d. J. angefangen, die Taxe Zweihundert zwanzig Gulden betragen, bei Inländerinnen hat es bis auf Weiteres bei der bisherigen zu verbleiben.“ etc. etc.

München, den 19. November 1829.

(Reggs.-Bl. 1829 Nr. XLIX p. 877.)

2.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die Allerhöchste Verordnung vom 19. November 1829 etc. dahin abzuändern, dass vom 28. April 1846 angefangen, Ausländerinnen bei Ernennung zur Ehrendame des St. Anna-Stiftes eine Taxe von Vierhundert vierzig Gulden zu entrichten haben.

München, den 30. April 1846.

(Reggs.-Bl. 1846 Nr. XIII p. 257.)

3.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

„Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft, und zwar vom 1. Mai l. J. angefangen, die Taxe Achthundert achtzig Gulden betragen, vorbehaltlich deren Ermässigung auf die bisherige Taxe von 440 fl. aus besonders bewegenden Gründen.

Bei Inländerinnen hat es bis auf Weiteres bei der dermaligen Taxe sein Verbleiben.“

München, den 1. Mai 1851.

(Reggs.-Bl. 1851 Nr. XXIII p. 502.)

4.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, was folgt:

„Vom 1. Januar 1876 angefangen wird die Taxe bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Anna-Ordens

für Ausländerinnen (statt der bisherigen 880 fl.) auf 1600 M.

für Inländerinnen (statt der bisherigen 55 fl.) auf 200 M. festgesetzt.“

München, den 4. Dezember 1875.

(Gesetz- u. Verord.-Bl. 1875 Nr. 61 p. 759.)

Urkunden-Beilage X.

Nr. 3584.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

(Reggs.-Bl. 1809 Nr. XXXIII p. 729.)

Verleihung von Damenstifts-Präbenden an Töchter von Officieren betr.

Wir Maximilian Joseph etc. etc.

Durch die ausgezeichnete Tapferkeit, mit welcher Unsere braven Truppen nicht aufhören, die Feinde ihres Vaterlandes zu bekämpfen, haben sich dieselben seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges neuerdings die lautesten Ansprüche auf die Nationaldankbarkeit erworben.

Wir sprechen den allgemeinen Willen des geretteten Vaterlandes aus, wenn Wir bestimmen, dass von allen Seiten dazu mitgewirkt werden soll, damit diesen Tapferen, nicht zur Aufmunterung, denn dieser bedürfen sie nicht, — nicht zur Belohnung, denn die schönste finden sie in dem reinen Bewusstsein treu erfüllter Pflicht; für sich selbst und ihre Angehörigen eine beruhigende Aussicht für die Zukunft eröffnet werde.

Indem Wir Uns vorbehalten, für die durch ehrenvolle Wunden zu ferneren Kriegsdiensten untauglich gewordenen Vaterlands-Vertheidiger ein der Würde des Standes und der Dankbarkeit des Vaterlandes entsprechendes Institut zu gründen, wollen Wir für dermal folgende Bestimmungen treffen:

I.

Der dritte Theil aller Damenstifts-Präbenden des Königreiches soll den Töchtern Unserer Officiere bestimmt sein.

II.

Es soll von nun an keine Präbende an Andere verliehen werden, bis diese Zahl erfüllt sein wird.

III.

Den ersten Anspruch hierauf haben die Töchter der vor dem Feinde gebliebenen Officiere; diesen folgen die Töchter derjenigen, welche durch ehrenvolle Wunden oder besondere Beweise der Tapferkeit sich ausgezeichnet haben.

IV.

Damit bei der Concurrenz von mehreren die Wahl auf die Würdigsten falle, soll der Vorschlag durch Unser Ministerium des Kriegswesens an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und von diesem an Uns gebracht werden.*)

etc. etc.

Augsburg, den 6. Mai 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas.

*) Anm. Dem Kriegs-Ministerium traten bei Geltendmachung der durch obige Verordnung begründeten Ansprüche auf ein Drittheil aller Damenstifts-Präbenden manche nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen.

So wollte namentlich Seine Majestät der König Ludwig I. gelegentlich der Gründung von Präbenden des Militär-Max-Joseph- und des Verdienst-Ordens der bayer. Krone, von einer Verbindlichkeit zur Verleihung einer bestimmten Anzahl von St. Annen-Damenstifts-Präbenden an Officierstöchter Nichts mehr wissen, ohne hiebei jedoch sagen zu wollen, dass weniger als bisher an solche ertheilt werden sollen. (Allerh. Signat vom 12. Okt. 1835. K.-M.-Einl. Nr. 9028.)

Trotzdem gelang es dem Kriegs-Ministerium nach und nach die volle Anzahl eines Drittheiles zu erhalten, so dass gegenwärtig von sämmtlichen Damenstifts-Präbenden 45 im Besitze von Militär-Angehörigen sind, von denen 3 Präbenden I Cl., 35 II. Cl. sind, wozu noch 4 Präbenden für katholische und 3 für protestantische Damen aus dem Ulmer Stiftsfonde kommen.

Urkunden-Beilage XI a.

(Reggs.-Bl. 1825 Nr. VII.)

Die Statuten des Damenstifts St. Anna zu München betr.

Maximilian Joseph etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einige Punkte der Statuten des Damenstifts St. Anna in München vom 18. Februar 1802 zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen Renten und Lasten, dann zur Erleichterung des Eintrittes in den Präbenden-Genuss auf eine den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden vom 6. Dezember 1784 und 10. Februar 1794 entsprechende Weise für die Zukunft abzuändern, zu welchem Ende Wir, nach vorläufigem Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittweten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken, K. H., als Abtissin des Damenstifts hiedurch verordnen, was folgt:

I.

Bei künftigen neuen Verleihungen werden die Präbenden der ersten Classe von 1000 fl. auf 800 fl., dann die Präbenden der zweiten Classe von 500 fl. auf 400 fl. zurückgesetzt und nur mehr bis zur Verehelichung eines Stiftsfräuleins, dann zwei Jahre darüber belassen; nach Umfluss dieser Zeit, oder auf den Fall des früheren Ablebens einer Stiftsdame unterliegt die Präbende dem Einzuge.*)

II.

Um künftig eine Präbende erlangen zu können, wird erfordert, dass das vorgeschlagene Fräulein das 12. Lebensjahr zurückgelegt habe.

*) Anm. 1. Durch k. Verordnung vom 21. August 1853 (Reggs.-Bl. Nr. XLI p. 1161) wurden bei künftigen neuen Verleihungen die Präbenden I. Cl. von 1000, resp. 800 fl. auf 600 fl., jene der II. Cl. von 400 fl. auf 300 fl. zurückgesetzt.

Aus den hieraus sich ergebenden Erübrigungen der Präbenden I. Cl. sollen neue Präbenden dieser I. Classe, aus jener der II. Cl. neue Präbenden dieser Classe gebildet werden.

Dieser letztere Satz wurde später dahin modificirt, dass die Erübrigungen bei Präbenden I. Cl. nicht mehr zur Errichtung neuer Präbenden I. Cl., sondern zur Errichtung neuer Präbenden II. Cl. verwendet werden sollen. (Reggs.-Bl. 1872 Nr. XXX p. 1139.)

Anm. 2. Vergl. wegen Präbenden-Bezug bei Verehelichungen nachfolgende Urk.-Beil. XII.

III.

Die Verleihung von Wartgeldern*) auf Rechnung der Damenstifts-Casse soll künftig nicht mehr stattfinden.

IV.

In den übrigen Punkten behält es bei den Statuten vom 18. Februar 1802 sein Verbleiben.

etc. etc.

München, den 10. Februar 1825.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

*) Anm. Wartgelder wurden lediglich aus den Ueberschüssen des Fonds bezahlt, welche Seine Majestät der Frau Abtissin zum Genusse überlassen haben.

Urkunden-Beilage XI[b].

(Gesetz- u. Verord.-Bl. 1875 Nr. 61 p. 753 etc.)

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Präbenden des königlichen Damenstiftes zur hl. Anna in München betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Vom 1. Januar 1876 angefangen, wird der Jahresbetrag der Präbenden neueren Bestandes des Damenstiftes zur hl. Anna in München (Verordnung vom 21. August 1853, Reggs.-Bl. 1853 Nr. 41 p. 1161 etc.)*) in nachstehender Weise festgesetzt:

derjenigen I. Classe (zu 600 fl.) auf 1032 M.
derjenigen II. Classe (zu 300 fl.) auf 516 M.

II.

Gleichfalls vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der zur Zeit noch eingewiesenen Präbenden älteren Bestandes

I. Classe (zu 800 fl.) auf 1380 M.
II. Classe (zu 500 fl.) auf 864 M.
II. Classe (zu 400 fl.) auf 696 M. festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

*) Anm. Vergl. Anm. 1. zu Urk.-Beil. XI a.

Urkunden-Beilage XII.

(Reggs.-Bl. 1837 Nr. LIX p. 801.)

Das Damenstift St. Anna zu München betr.

In der wohlwollenden Absicht, den Eintritt in den Genuss solcher Präbenden des Münchener Damenstifts, welche durch Verehelichung in Erledigung kommen, früher als bisher, zu erleichtern und herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, die Bestimmung Nr. I der Verordnung vom 10. Februar 1825 *), soweit dieselbe die Belassung der Präbenden bis zur Verehelichung eines Stiftsfräuleins, dann zwei Jahre darüber betrifft, dahin abzuändern, dass diese Bestimmung nur mehr bei jenen Fräulein Anwendung findet, welchen bis zum heutigen Tage eine Präbende verliehen wurde, bei allen späteren Verleihungen hingegen dieser Fortbezugs-Anspruch mit der Verehelichung hinwegzufallen habe.

etc. etc.

München, den 14. November 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

*) Anm. Vergl. Urk.-Beil. XIa.

Urkunden-Beilage XIII.

(Reggs.-Bl. 1803 Nr. XXIX p. 141.)

Neuerrichtung des St. Annen-Damenstifts zu Würzburg
und Verbindung mit jenem zu München betr.

Wir Maximilian Joseph etc. etc.

urkunden und fügen hiemit zu wissen, dass Wir, nachdem Wir in Kraft der Uns durch den Reichsdeputations-Hauptschluss ertheilten Befugniss das adelige Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittweten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Abtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna, den Beschluss gefasst haben, aus denselben Gründen, wegen welchen Wir im Monate Februar des verflossenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme, der verwittweten Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden, zum Behufe des Landadels im Jahre 1784 gestifteten Damenstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Besten des erbländisch-landsässigen Adels und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungs-Landen das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstifts, so wie dasselbe ehemals von dem Damenstifte in Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damenstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingnissen mit demselben; dass

I. erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Abtissin sowohl, als den Stiftsdamen des aufgelösten Damenstifts in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschliessung vom 4. April d. J. denselben festgesetzt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.

II. Von dieser Schankung nehmen Wir einzig und allein aus:

a) die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landgerichten beilegen, und

b) das Präsentationsrecht auf Pfarreien und geistliche Pfründen, jedoch letzteres mit der Beschränkung, dass Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.

III. Wir setzen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungs-Lande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon vier ausschliesslich für den erbländisch-landsässigen Adel, acht für die Staatsdiener bestimmt sind.

Die Renten der ersteren sollen in 800 fl., und jene der zweiten in 400 fl. bestehen.

IV. Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frei werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hienach bestimmten Reihenfolge erschaffen und bis zur statusmässigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todesfall oder den Fall der Verehelichung einer der dermaligen Würzburgischen Stiftsdamen erledigt wird, soll zur Fundirung zweier Präbenden II. Classe, die zweite erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adeligen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzufahren, bis die statusmässige Anzahl erfüllt sein wird.

Beim Sterbefalle der mit einer Pension von 1200 fl. bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstiftes zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung von einer Präbende I. und einer II. Classe zu verwenden.

V. Uebrigens wollen Wir, dass sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stiftsdamen, sowie in Bezug auf Ahnenprobe, Kleidung, Stiftszeichen und Alles, was die durch die Statuten festgesetzte innere Einrichtung dieses Institutes betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen gemacht werde, welche Unsere Bestätigungs-Urkunde des hiesigen Damenstiftes vom 18. Februar 1802 (Urk.-Beil. VII a) enthält.

Des Urkund etc. etc.

Gegeben zu München, den 12. Julius 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Urkunden-Beilage XIV.

(Grossherzogl. Würzburg. Reggs.-Bl. Nr. II v. 2. Febr. 1811.)

Das Damenstift St. Anna in Würzburg betr.

Wir Ferdinand v. G. G. kaiserl. Prinz von Oesterreich, kgl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Grossherzog von Würzburg und in Franken Herzog etc. etc.

Zum Beweise Unserer Achtung für wahres Verdienst um Unsere Person und den Staat haben Wir beschlossen, das von Unserem Herrn Regierungs-Vorfahr, des Königs von Bayern Majestät, neuerrichtete Fräuleinstift zu bestätigen, und da diese Stiftung durch Unseren Regierungs-Antritt im Grossherzogthum Würzburg, und kraft eines mit dem königlich bayerischen Hofe am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages ihre Selbstständigkeit wieder erlangt hat, derselben folgende Bestimmungen zu geben:

I.

Das Fräuleinstift soll, wie ehemals, „Stift zur hl. Anna“ genannt werden.

II.

Dasselbe soll zur Zeit aus einer Abtissin und Ein- und zwanzig Stiftsfräulein bestehen, worunter sieben aus adeligen Familien Unseres Grossherzogthums, und vierzehn aus den Töchtern nicht adeliger Staatsdiener gewählt werden sollen.

III.

Uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung steht das Recht zu, die Abtissin des Fräuleinstiftes zu benennen. Diese Stelle soll der regierenden Landesfürstin oder einer Prinzessin Unseres Hauses verliehen werden.

IV.

Der Abtissin steht die obere Leitung der Stiftsverwaltung nach den Landesverordnungen und den Unserer Rentkammer vorgeschriebenen Administrativ-Normen zu. Derselben soll ein Rath als Stifts-Curator mit der Verbindlichkeit, sie in der Leitung der Verwaltungsgeschäfte zu berathen, beigegeben werden.

V.

Die Abtissin hat jährlich 2400 fl. rheinisch von dem Stifte zu beziehen; sobald es die Kräfte der Stiftung nach Abzug der gesetzlichen, vertragsmässigen und sonst nothwendigen Ausgaben ertragen.

VI.

Bei Erledigung einer Präbende soll die Abtissin Uns drei taugliche Individuen vorschlagen, aus welchen Wir Eines wählen, und ihm die erledigte Präbende verleihen werden.

VII.

Die Präbende eines adelichen Stiftsfräuleins soll in 800 fl. rhn., jene einer Nichtadelichen in 400 fl. jährlicher Einkünfte bestehen.

VIII.

Bei dem Sterbefalle eines jener Stiftsfräuleins, welche unter der k. bayer. Regierung Präbenden erhalten haben, und die Einkünfte derselben in Gemässheit des Vertrages vom 29. April 1807 fortbeziehen, wird jedesmal eine Präbende der ersten oder zweiten Classe begeben, je nachdem die erledigte Stelle zu jener oder dieser Classe gehört hat.

IX.

In den Erledigungsfällen der Pensionen, welche von den noch lebenden Stiftsfräulein des unter der k. bayer. Regierung aufgelösten Damenstifts dahier bezogen werden, sollen in dem ersten und dritten Falle jedesmal zwei Präbenden II. Classe, im fünften Falle aber nur eine Präbende dieser Classe, im zweiten und vierten Falle aber jedesmal eine Präbende I. Classe begeben werden.

Die Hälfte der erledigt werdenden Pension im fünften, und der ganze Pensionsbetrag im sechsten Falle werden zum Besten der Stiftung eingezogen.

X.

Wenn die Art. II bestimmte Anzahl der Stiftsdamen durch die Begebung der nach Massgabe der Art. VIII und IX erledigt werdenden Präbenden ergänzt, und alle Ausgaben hinreichend gedeckt sein werden, sollen die Ersparnisse des Stiftes zur Stiftung neuer Präbenden dergestalt verwendet werden, dass immer zuerst zwei Präbenden II., und dann eine Präbende I. Classe zu fundiren sind.

XI.

Jede Candidatin zu einer Präbende I. oder II. Classe muss in dem Grossherzogthume Würzburg geboren sein oder durch den Uebertritt ihres Vaters in Unsere Dienste die Rechte einer Landes-Eingeborenen, oder auch durch sonstige Staatsverhältnisse und Verträge dieselben erhalten haben.

XII.

Nicht minder muss der Vater der Candidatin in Dienstactivität, oder wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit und daraus entstandener Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung sich im Ruhestande befinden; oder, wenn er verstorben ist, bis zu seinem Tode in wirklichen Diensten oder in dem erwähnten ehrenvollen Ruhestande sich befunden haben.

XIII.

Die Präbendefähigkeit einer Candidatin wird auf das vollkommen zurückgelegte 10. Jahr ihres Alters bestimmt, wenn Wir nicht in einem Falle aus besonderen Beweggründen von einem oder auch zweien Jahren an diesem physischen Alter eine Dispensation eintreten zu lassen für gut finden sollten. Jedoch soll keiner Präbendirten, die Abtissin allein ausgenommen, das Tragen des Stiftszeichens vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre gestattet sein.

XIV.

Zur Erlangung einer adelichen Präbende ist nebst den Art. XI, XII und XIII bestimmten Erfordernissen eine Probe von acht Ahnen nothwendig.

Dieselbe soll demnach der Abtissin Unseres Damenstiftes ordnungsmässig geleistet werden.

XV.

Die Präbenden II. Classe fordern keine Ahnenprobe, sondern werden vorzüglich an die Töchter Unserer Geheim- und Collegial-Räthe, dann Stabs-Officiere und andere sich um Unsere Person verdient gemachten Räthe und Beamten begeben.

XVI.

Die Verdienste der Väter um Unsere Person und den Staat, zahlreiche Familie, geringe Vermögensumstände sollen bei Regelung der Präbenden vorzüglich berücksichtiget werden.

XVII.

Jedes Stiftsfräulein verbleibt in dem Genusse seiner Präbende bis zu seiner Verehelichung. Im eintretenden Falle einer Heirath erhält dasselbe den ganzen Betrag der Einkünfte eines Jahres sowohl bei Präbenden der I. als der II. Classe zur Aussteuer. Die durch Verheirathung erledigte Präbende bleibt auf diese Weise ein Jahr unbesetzt.*)

XVIII.

Die Stiftsfräulein sollen sich bei ihren Eltern oder Anverwandten, wo diese immer sind, oder sonst bei einer Frau von unbescholtenem Rufe aufhalten. In der Regel müssen die Einkünfte im Grossherzogthume verzehrt werden; bei eintretenden besonderen Verhältnissen und gegründeten Ursachen werden Wir aber hievon Ausnahmen gestatten.

XIX.

Das unmoralische Betragen einer Präbendirten wird mit dem Verluste der Präbende gestraft. Befindet sich demnach wider Verhoffen unter den Stiftsfräulein Eines, welches sich auf eine der Stiftung unwürdige Weise beträgt, so hat die Abtissin unter Beiziehung von vier anderen Stiftsfräulein, welche wenigstens das 18. Jahr ihres Alters schon zurückgelegt haben, dann des Stifts-Curators Uns hievon die schriftliche Anzeige zu machen, worauf Wir eine Untersuchung anordnen, und das Weitere beschliessen werden.

XX.

Jede Präbendirte, welche sich verehelichen will, soll Uns hievon die Anzeige machen, und Unsere Entschliessung gewärtigen. Diejenige, welche sich, ohne diese Entschliessung einzuholen oder abzuwarten, verehelicht, verliert die Art. XVII bestimmte Wohlthat der Aussteuer.

XXI.

Das Stiftszeichen, welches die Stiftsfräulein an einem rothen Bande mit silbernen Enden tragen, ist in der Beilage abgebildet.**) Die gewöhnliche Kleidung des Stifts zur hl. Anna ist schwarz.

*) Anm. Der Einzug dieser Präbende bei Verehelichung und zwar ohne Aussteuer wurde durch Verordnung vom 18. Januar 1839 (Reggs.-Bl. p. 113) festgesetzt.

**) Anm. Taf. XV, 11—13.

XXII.

Das Vermögen dieses Stiftes besteht in allen jenen Gütern, Capitalien, Rechten und Einkünften, welche demselben durch Stiftungs- und Schenkungs-Briefe vom 12. Juli 1803 und 7. Mai 1804 angewiesen, und kraft des Vertrages vom 29. April 1807 an das kgl. bayerische Damenstift zu München nicht übergeben worden sind.

Wir werden demnach dasselbe in dem Besitze seines dermaligen Vermögens schützen und handhaben und wollen, dass gedachtes Stift alle Rechte einer milden Stiftung in Unserem Grossherzogthume geniesse.

XXIII.

Zur Verwaltung des Vermögens unter der oberen Leitung der Abtissin soll ein Rentbeamter angestellt werden, dessen jedesmalige Benennung Wir Uns auf den Vorschlag der Abtissin vorbehalten.

Den gegenwärtigen Angestellten bestätigen Wir in seinem Amte und in seiner Besoldung.

XXIV.

Der Rentbeamte ist den unmittelbaren Befehlen der Abtissin untergeordnet, und hat alle Ratificationen, deren er in seiner Verwaltung bedarf, von dieser einzuholen.

Jedoch ist derselbe verbunden, alle allgemeinen Weisungen über die Verwaltung des milden Stiftungsvermögens und alle aus der höchsten Gewalt fliessenden Anordnungen, welche ihm von Unserer Landesdirektion zugehen werden, zu befolgen.

XXV.

In allen wichtigen Angelegenheiten des Stiftes, vorzüglich aber in allen Veräusserungsfällen, wird die Abtissin unmittelbar an Uns berichten, und vor Allem Unsere Entschliessung gewärtigen.

XXVI.

Der Abtissin werden endlich die jährlichen Rechnungen gestellt, sodann aber Unserer Hofrechenkammer zur Revision übergeben. Wenn die Rechnungs-Erinnerungen gehörig erledigt sind, und der Rechnungssteller bei der Abtissin sich hierüber ausgewiesen hat, so wird die Rechnung von derselben genehmigt und unterschrieben.

Zur Urkunde des etc. etc.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg, den 22. Januar 1811.

Ferdinand.

J. Nep. v. Hennebirth.

Urkunden-Beilage XV.

(Reggs.-Bl. 1854 Nr. XVI p. 257.)

Die Statuten des Damenstiftes zur hl. Anna in Würzburg betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, einer grösseren Anzahl von Bewerberinen den Genuss einer Präbende aus dem Fonde Unseres Damenstiftes zur hl. Anna in Würzburg zuwenden zu können, haben Wir unter theilweiser Abänderung der bezüglichen Ordens-Statuten zu bestimmen geruht, was folgt:

1.

Bei künftigen neuen Verleihungen werden die Präbenden I. Classe von achthundert Gulden auf sechshundert, dann die Präbenden II. Classe von vierhundert auf dreihundert Gulden zurückgesetzt.

2.

Die hiedurch sich ergebenden Erübrigungen aus den Präbenden I. Classe sollen zur Errichtung neuer Präbenden dieser I. Classe, die Erübrigungen aus den Präbenden II Classe aber zur Errichtung neuer Präbenden dieser letzteren Classe verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 23. April 1854.

Max.

Frhr. v. Pelkhoven.

Urkunden-Beilage XVI.

(Gesetz- u. Verord.-Bl. 1875 Nr. 61 p. 754.)

Die Präbenden des königl. Damenstiftes zur hl. Anna in Würzburg betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Vom 1. Januar 1876 angefangen wird der Jahresbetrag der Präbenden neueren Bestandes des Damenstiftes zur heiligen Anna in Würzburg (Verordnung vom 23. April 1854, Reggs.-Bl. 1854 Nr. 16 p. 257 etc.) in nachstehender Weise festgesetzt:

derjenigen I. Classe (zu 600 fl.) auf 1032 M.
derjenigen II. Classe (zu 300 fl.) auf 516 M.

II.

Gleichfalls vom 1. Januar 1876 wird der Jahresbetrag der noch bestehenden Präbenden älterer Ordnung II. Classe zu 400 fl. (Bestätigungs-Urkunde vom 22. Januar 1811, Grossherzogl. Würzburg'sches Regierungs-Blatt II. Stück vom 2. Februar 1811) auf 696 M., dann der Jahresbetrag der zur Zeit noch eingewiesenen Präbende älteren Bestandes I. Classe zu 800 fl. (Bestätigungs-Urkunde vom 11. Januar 1811) auf 1380 M. festgesetzt.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 30. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner.

III.

EHREN- UND VERDIENST-ZEICHEN.

I.

Militär-Sanitäts-Ehren-Zeichen.

Militär-Sanitäts-Ehren-Zeichen.

Es war seit der Stiftung der Militär-Verdienst-Medaille mehrfach bestimmt worden, dass Chirurgen, die vor dem Feinde auf eine das Beste des Dienstes fördernde Weise sich auszeichnen würden, keineswegs von der Belohnung durch Medaillen ausgeschlossen sein sollen. (Allerh. Rescript v. 30. Aug. 1809 u. 8. April 1810.)

Für die in höheren Graden befindlichen Aerzte und Chirurgen war die Belohnung mit der für Unterofficiere und Soldaten bestimmten Verdienst-Medaille jedoch nicht passend. Der Max-Josephs-Orden aber mit seinen so präcise formulirten Statuten blieb ihnen unerreichbar.

Um diesen Aerzten, welche auf den Schlachtfeldern, wie auch in den Kriegsspitälern der Lebensgefahr so sehr ausgesetzt sind, eine Belohnung für geleistete — und eine Aneiferung für fernere Dienstauszeichnung zu gewähren, hat König Max Joseph ein eigenes „Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen" gestiftet und durch Armeebefehl vom 8. November 1812 die Satzungen, wornach dasselbe erworben werden kann, bekannt gegeben. (Urk.-Beil. I.)

Mit dieser Stiftung hörte die Verleihung der Tapferkeits-Medaille für ärztliche Verdienste auf.

Das Ehrenzeichen besteht in einer goldenen oder silbernen Medaille, und wird in den Rang- und Feldzugs-Listen in der Rubrik „Orden" vorgetragen. (K.-M.-R. v. 18. Mai 1871 Nr. 14742.)

Mit dem Ehrenzeichen sind besondere Pensionen verknüpft, deren Leistung neuerdings durch Seine Majestät König Ludwig II. (1872) bestätigt wurde. Ein eigener Fond für Bestreitung der desfallsigen Kosten wurde nicht errichtet, sondern von der Militär-Haupt-Casse *à conto* der für Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen ausgeschiedenen Budget-Position bezahlt. Aus diesem Grunde mussste auch ein 1850 gestelltes Gesuch um Stiftung von Präbenden für Kinder von Militär-Aerzten, welche das Sanitäts-Ehrenzeichen erhalten hatten, abschlägig beschieden werden.

Schildwachen haben den Trägern der Sanitäts-Ehren-Zeichen dieselben militärischen Ehren zu erweisen, wie sie den Rittern des Militär-Verdienst-Ordens gebühren. (Milit.-Verd.-Ord. Urk.-Beil. I. Anm. zu Art. VII.)

Am Schlusse des Jahres 1875 trugen

14 Militär-Aerzte das goldene,
23 „ „ das silberne Militär-Ehrenzeichen.*)

*) Quellen: Kriegs-Ministerial-Registratur.
Militär-Handbuch 1875.
Matrikel des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens.

Urkunden-Beilage I.

(Kriegs-Ministerial-Registratur; — Reggs.-Bl. 1812 p. 1895 etc. etc.)

Armeebefehl vom 8. November 1812.

(Auszug.)

§ 2.

Zur Belohnung der ausgezeichneten Verdienste, welche Sanitäts-Individuen des Heeres zur Zeit des Krieges theils in Feldspitälern, theils auf dem Schlachtfelde selbst in der mit Lebensgefahr verbundenen Besorgung der verwundeten und kranken Officiere und Soldaten sich erworben haben, und in der Folge noch erwerben, wird ein eigenes „Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Personales“ gestiftet.

a) Dieses Ehrenzeichen besteht in goldenen und silbernen Medaillen im Durchmesser von $1^5/_8$ bayer. Zollen, die goldene von 10 Dukaten im Gewichte, die silberne in der nemlichen Grösse und Dicke, wie die goldene; auf der einen Seite der Medaille wird das rechtssehende kgl. Brustbild mit der Umschrift: „*Maximilianus Josephus rex Bojoariae*“, auf der anderen Seite zwischen einem Lorbeer- und Eichenzweige die Inschrift: „*ob milites inter praelia et arte et virtute servatos*“ stehen.*)

Dieselbe wird an dem Bande des militärischen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen.

b) Die goldenen Ehrenzeichen werden nur an wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen verliehen, indem das Funktioniren in diesen Graden zu dieser höheren Belohnung keinen Anspruch gibt, — die silbernen sind für Bataillons-Chirurgen und Praktikanten bestimmt.

c) Das Ehrenzeichen können so viele Sanitäts-Individuen, als sich dieser ehrenvollen Auszeichnung wirklich verdient gemacht haben, erhalten; allein nur mit vier goldenen ist eine Pension von 300 fl., mit vier anderen von 200 fl., mit acht silbernen eine von 150 fl. verbunden, welche bei den goldenen Ehrenzeichen in zwei halbjährigen, bei den silbernen in zwölf monatlichen Raten insolange an den Besitzer ausbezahlt wird, als derselbe lebt und im Militär-Verbande steht.**)

*) Anm. Taf. XIII, 4—6.

**) Anm. 1. Diese Pensionen sollen von der Militär-Haupt-Casse besonders bezahlt und verrechnet werden, so zwar, dass alle Aufrechnungen bei den Regimentern zu unterbleiben haben, und sich die Begnadigten mit ihrer Quittung an die Militär-Haupt-Casse, oder im Felde an die dort befindliche Armee-Corps-Casse zu wenden haben. (Geh. Kriegs-Dep. v. 21. Dezbr. 1812.)

Da diese Pensionen monatlich oder halbjärig bezahlt werden, so cessiren sie eintretenden Falls auch nicht mit dem Sterbetage. (Fin.-Minist.-Erlass vom 20. Dez. 1861 Nr. 16141 in Folge einer Note des Kriegs-Minist. v. 18. Dezbr. 1861 Nr. 13677.)

Anm. 2. Die mit dem bayer. Militär-Sanitäts-Ehren-Zeichen verbundenen Pensionen gebühren nach Massgabe der Statuten nur Angehörigen der bayerischen Armee, und erlischt der Anspruch hierauf mit dem Ausscheiden eines Beliehenen aus dem bayerischen Militär-Verbande. (K.-M.-R. v. 3. Aug. 1873 Nr. 15215.)

Nach seinem Tode geht die Medaille als Andenken an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über. Wünschen diese den Gold- oder Silberwerth in Geld zu erhalten, so wird die Militär-Haupt-Casse die Medaille, welche durch keinen Kauf das Eigenthum eines Anderen werden kann, einlösen und dem geheimen Ministerium des Kriegswesens einsenden.*)

d) Die Bataillons-Chirurgen und Praktikanten, welche mit silbernen Ehrenzeichen belohnt werden, erhalten alle, ohne Unterschied und bestimmte Zahl, eine Pension von 100 fl. in zwölf monatlichen Raten; sie rücken nicht durch die Länge der Dienstzeit zu einer allenfalls erledigten Pension von 150 fl. vor, sondern sie können sich diese Gradation nur durch neue Verdienste erwerben.

Wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen erhalten mit der Belohnung durch das goldene Ehrenzeichen eine der vier Pensionen von 200 fl.; sollte aber eine solche nicht erledigt sein, so treten sie einstweilen in eine der Pensionen von 150 fl.; ist aber auch eine solche nicht erledigt, so erhalten sie 100 fl. bis sie nach und nach in die ihnen zugewiesene Pension, nemlich jene von 200 fl. einrücken können. Auch die Regiments-Chirurgen und Sanitäts-Individuen höherer Grade rücken nicht nach der Reihe in die frei werdenden Pensionen von 300 fl., indem zur Erhaltung dieses Mehrgenusses wieder neue verdienstliche Handlungen erfordert werden.**)

e) Dieses Ehrenzeichen kann nie für im Frieden geleistete Dienste, sondern nur solchen Militär-Sanitäts-Individuen verliehen werden, welche im Kriege den Feldzügen wirklich beiwohnen, und auf dem Schlachtfelde oder in den Feldspitälern in der Besorgung der verwundeten und kranken Officiere und Soldaten entschiedene, die Grenzen der Dienstpflicht überschreitende Verdienste sich erringen.***)

f) Um diese wichtige Belohnung ansprechen zu können, ist es nicht zureichend, dass die Chirurgen unter den fechtenden Truppen in der Schusslinie des Feindes herumschwärmen, und hie und da einen verwundeten Officier oder Soldaten zurückbringen, indem sie dadurch ihre eigentliche Bestimmung verfehlen, und in den Augenblicken, in welchen ihre Gegenwart so wichtig ist, sich der Gefahr Preis geben, unnöthiger Weise ausser dienstbaren Stand gesetzt zu werden, da sie doch weit zweckmässiger an dem zum Verbande der Verwundeten bestimmten Platze sich zu befinden haben, welcher von der Schlachtlinie zwar nicht zu entfernt, jedoch, weil von dem ersten ordentlichen Verbande sehr viel abhängt, möglichst gegen die Kugeln gesichert sein sollte; — sondern es kommt hauptsächlich darauf an, dass die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäft, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde mit Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feld-Spitälern mittels einer klugen Anwendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmässig anerkannten Heilmittel, mit einem anhaltenden, ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlichen Geduld und Sanfmuth in der Pflege der Verwundeten und

*) Anm. Diejenigen, welche vor Gründung des Milit.-San.-Ehrenzeichens mit der Tapferkeits-Medaille belohnt waren, und nunmehr aus derselben Ursache das San.-Ehrenzeichen erhielten, mussten jene einliefern und cessirte gleichfalls die bisher bezogene Medaillen-Zulage. (Vergl. Armeebefehl v. 8. Nov. 1812 am Schlusse. Reggs.-Bl. 1812 Nr. LXIII p. 1895 etc.)

**) Anm. Als Anfangstermin des Bezuges der Zulage wurde nicht der Tag des Verdienstes, sondern der erste Tag des Monats nach demjenigen, wo durch Commissions-Beschluss die Belohnung zuerkannt wurde, festgestellt. K.-M.-R. v. 28. Juni 1820 u. 10. Juni 1838.)

Die für Milit.-San.-Ehrenzeichen gebührende Zulage wurde von Seiner Majestät dem Könige Ludwig II. Allergnädigst bestätigt. (K.-M.-R. v. 4. März 1872 Nr. 5379. V.-O.-Bl. Nr. 14 § 13.)

***) Anm. Aus besonderer Allerhöchster Gnade, und ohne einen Anspruch auf eine desfallsige Pension zu begründen, wurden in einzelnen Fällen Solche, welche den Militärdienst, in welchem sie sich mehrfach auszeichneten, bereits verlassen hatten, ausnahmsweise mit dem Milit.-San.-Ehrenzeichen *ad honores* begnadigt. (Armeebefehl v. 1. Okt. 1822 u. A.)

Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapferen zu lindern und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben.

Jeder Chirurg, der mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, keine Mühe und Gefahr scheut, um dieselben, es mag auf dem Schlachtfelde oder im Spitale sein, zur Rettung seiner militärischen Mitbürger in eine ausgezeichnete gedeihliche Wirkung zu setzen, hat Anspruch auf dieses Ehrenzeichen und die mit demselben verbundenen Vortheile.*)

g) Die Gesuche um dieses Ehrenzeichen, oder wenn ein Individuum dasselbe schon besitzt, um die Vorrückung in eine höhere Pensions-Classe müssen mit einer ausführlichen, aber ungeschmückten Darstellung der erworbenen Verdienste, und mit sieben zureichenden und als unpartheiisch anerkannten Beweisen der Aechtheit derselben, welche, soviel als es die Umstände zulassen, von höheren, und nicht von Individuen gleichen Grades oder gar von Untergeordneten ausgestellt sein müssen, versehen sein.

Die Untersuchung der Belohnungs-Ansprüche wird durch eine Kriegs-Commission, welche unter dem Vorsitze eines Obersten und zwei Oberstlieutenants oder Majors, zwei Capitäns, zwei Ober- oder Unterlieutenants besteht, vorgenommen; es müssen jederzeit zwei chirurgische Individuen höherer Grade, welche so, wie die übrigen Beisitzer, ihre Stimmen abzugeben haben, beigezogen werden, und es ist zu berücksichtigen, dass den Darstellungen solcher ausgezeichneter Handlungen, welche auf Verdienste, die auf dem Schlachtfelde erworben wurden, sich beziehen, ausser der Bestätigung des Truppen-Commandanten, dass das chirurgische Individuum in der Besorgung der Verwundeten auf dem Verbandplatze das Ungewöhnliche geleistet, und dadurch gerechte Ansprüche auf eine ausserordentliche Belohnung begründet habe, wenigstens zwei Zeugnisse ärztlicher Vorstände beigefügt seien, welche bewähren, dass der Candidat auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinen aufhabenden Pflichten vollkommen zu entsprechen fähig sei, und die auf dem Schlachtfelde von ihm mit Verband versehenen Verwundeten, zweckmässig besorgt, im Feldspital angekommen seien, sowie jenen Belohnungs-Gesuchen, welche auf in den Feldspitälern sich erworbene Verdienste sich gründen, ausser der Bestätigung der ärztlichen Vorstände, wenigstens zwei Zeugnisse von Truppen-Commandanten beiliegen müssen, dass der Candidat auch sonst auf dem Schlachtfelde vorzüglich gute Dienste geleistet habe.

Die Verhandlungen dieser Kriegs-Commission werden durch den commandirenden General des Armee-Corps mittels beigefügten Gutachtens der Allerhöchsten Stelle zur endlichen Entscheidung eingesendet.

etc. etc.

Max Joseph.

v. Triva.

*) Anm. Dieses Ehrenzeichen wird nicht blos wie der Max-Josephs-Orden und die Tapferkeits-Medaille wegen einzelner ausgezeichneter Handlungen, sondern vorzugsweise wegen genauer, keine Mühe und Gefahr scheuender Erfüllung der einem Chirurgen und Arzte obliegenden Pflichten ohne Unterschied, ob die Dienste auf dem Schlachtfelde oder in Feldspitälern geleistet werden, verliehen, und soll hiebei auch auf die wissenschaftliche Ausbildung Rücksicht genommen werden. (K.-M.-R. v. 10. Juni 1838.)

II.

Militär-Verdienst-Medaille.

(Tapferkeits-Medaille.)

Militär-Verdienst-Medaille
(Tapferkeits-Medaille).

Vielfache Berichte über die Tapferkeit und verdienstliche Haltung der im Felde stehenden Truppen veranlassten den Churfürsten Carl Theodor im Oktober 1794, dem Hofkriegsrathe zur Vertheilung an die im Felde sich auszeichnende Mannschaft vom Feldwebel abwärts, nach dem Verhältnisse ihrer Thaten und Bravouren, sechs goldene und vier und zwanzig silberne Medaillen zustellen zu lassen, bei deren Vertheilung die in der k. k. österreichischen Armee für derlei Belohnungen geltenden Statuten zu Grunde gelegt werden sollten.

Diese Statuten wurden mit höchstem Erlasse am 22. November 1794 bekannt gemacht. (Urk.-Beil. I.)

Um eine möglichste Gleichheit und unanfechtbare Gerechtigkeit bei Untersuchung und Beurtheilung der zu belohnenden Verdienste zu erzielen, sind diese Statuten mehrfach ergänzt und erläutert worden. (Urk.-Beil. II u. III.)

Anträge auf Verleihung der Medaillen werden, ohne der Allerhöchsten Gnade Mass zu geben, nach jeder Kriegsperiode auf einen unüberschreitlichen Termin begränzt.

Den mit der Medaille Dekorirten wird von den Schildwachen Ehrenbezeigung durch Stellung mit Gewehr „über“ (Ehrenbezeigungen I § 27) erwiesen, und ist denselben gleich den mit dem Verdienstkreuze Belohnten der Vorrang bei Anstellungen im niederen Staatsdienste vorbehalten. (Vergl. Milit.-Verd.-Orden. Urk.-Beil. II.)

Mit den Medaillen sind besondere Zulagen verknüpft, welche vom Tage der Auszeichnung ab bis zum Austritte aus der Landwehr ausbezahlt werden.

Der in den Pensionsstand tretende Inhaber bezieht die ihm ausgesprochene Zulage unverändert fort; dagegen verliert sie jeder, der aus dem Militäverbande austritt. (Urk.-Beil. I u. IV.)

Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Bildniss des Königs Max I. Joseph, auf der anderen das kgl. Wappen, gehalten von einem aufrechtstehenden, mit einem Schwerte

bewaffneten Löwen, mit dem Motto: „Der Tapferkeit.“ Sie wird an einem schwarzen, weiss und blau geränderten Bande, gleich jenem des Militär-Max-Joseph-Ordens, getragen. (Taf. XIII, 1—3.)

Die Medaille in Gold hat einen Werth von 35 fl., jene in Silber von 2 fl. 48 kr.

Das Militär-Handbuch pro 1873 weist in der präsenten Armee:

146 mit der goldenen,
548 mit der silbernen Verdienst-Medaille

dekorirte Unterofficiere und Gemeine aus.*)

*) Quellen: Kriegs-Ministerial-Registratur.
Militär-Verordnungs-Blatt.
Militär-Handbuch. 1873.
Münich: Geschichte der Entwickelung der bayer. Armee. 1864.

Urkunden-Beilage I.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen bei den im Felde stehenden Churf. Pfalzbayerischen Truppen die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts der in goldenen oder silbernen Denkmünzen bestehenden „Ehrenzeichen“ mit anklebenden Zulagen theilhaftig werden können.

Art. I.

Diese für Unterofficiere und Gemeine der im Felde stehenden Churfürstlichen Truppen bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Kriege erfolgten tapferen Handlung, und ein öffentliches Ehrenzeichen für jene, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

Art. II.

Des Ehrenzeichens ist fähig jeder in Churfürstl. Diensten stehende Mann vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts sowohl von der Infanterie und Cavallerie, als Artillerie; nicht minder die bei den Regimentern angestellten Volontärs, auch die Stuckknechte, wenn sie sich durch eine besondere That auszeichnen.*)

Art. III.

Die unter den Churbayerischen Truppen dienenden Ausländer haben wie die eingeborenen Unterthanen für dieses Ehrenzeichen die Qualifikation.

Art. IV.

Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine tapfere Handlung begangen hat, welche nicht lediglich dumme Vermessenheit oder Raufbegierde zum Grunde hat, sondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum

*) Anm. Ausnahmsweise wurde durch geh. Cabinets-Ordre vom 3. Okt. 1801 dem Weissgerber Schmid aus München wegen Rettung von Lederwerk in beträchtlichem Werthe bei Anwesenheit der Franzosen; — und am 21. Sept. 1804 dem Gefreiten des 6. Linien-Regiments Andreas Burotner, 70 Jahre alt, die goldene Medaille, letzterem nebst Zulage aus besonderer höchster Gnade verliehen, weil er dem Churhause Bayern 50 Jahre treu und redlich ununterbrochen gedient, besonders aber weil derselbe noch im 46. Dienstjahre als Freiwilliger tapfer und tadellos für sein Vaterland gefochten und noch wirklich im Lager steht.

guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Kameraden, Siegeszeichen oder ärarischen Gutes beigetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden ist.*)

Art. V.

Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Compagnien, Eskadrons, Commandirte und Freiwillige ertheilt werden, die sich unter Anführung eines Officiers wohl verhalten, sondern es muss eine persönliche Handlung sein, die denjenigen, der sie begeht, des Ehrenzeichens würdig macht.**)

Art. VI.

Die silbernen Denkmünzen sind für minder tapfere Handlungen, und die goldene für die allerausgezeichnetsten bestimmt.

Es kann daher ein Unterofficier eine silberne und ein Gemeiner eine goldene Denkmünze erhalten.

Auch kann gerjenige, welcher eine silberne Denkmünze hat, bei einer sich ergebenden neuen Gelegenheit von Wohlverhalten gegen Zurücknahme der silbernen eine goldene erhalten;***) derjenige aber, der schon eine goldene Denkmünze hat, und eine neue tapfere Handlung begeht, erhält alsdann eine Belohnung in Geld.

Art. VII.

Die Vertheilung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen und mit der dazu gehörigen Aufmerksamkeit, damit der Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abgemindert werde. Es kann daher blos der das diesseitige Contingent commandirende Generalmajor (bei dem niederländischen Contingentsbataillon aber auch der dasselbe commandirende Major) so oft ein Fall von der Collation dieses Ehrenzeichens eintritt, über die deshalb vorgebracht werdenden Umstände und Zeugnisse erkennen und bestimmen, wer eine silberne oder goldene Denkmünze bekommen, und, wenn die silberne gegen die goldene ausgewechselt werden soll.

Jedoch muss hierüber zuvor Bericht zum Churfürstl. hohen Hofkriegsrathe erstattet werden.

Art. VIII.

Derjenige, dem dieses Ehrenzeichen auf ermeldte Art zuerkannt wird, hat solches aus den Händen seines vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Commandanten im Beisein der übrigen Mannschaft öffentlich zu erhalten, und mit dem schwarz-weiss-blauen Bande, welches bei jeder Denkmünze vorhanden ist, an dem Knopfloche seines Rockes oder Ueberrockes zu tragen.†)

Art. IX.

Derjenige, der eine silberne Denkmünze bekommt, erhält noch aus Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchster Gnade die Hälfte seiner Löhnung nach der bekleidenden Charge, jedoch nur

*) Anm. Vergl. Urk.-Beil. II.

**) Anm. Die goldene Medaille des Feldwebels Horn wurde an die Fahne der Leibcompagnie des Regiments Herzog Carl (nun 3. Infanterie-Regiment) zu hängen ausnahmsweise gestattet. (Rescript v. 26. Aug. 1801.) Durch die unglücklichen Verhältnisse der Campagne 1812 zu Verlust gegangen, wurde sie durch eine neue ersetzt. (Allerh. Entschliessung v. 31 Juli 1813.) Später entwendet wurde der damalige Oberst Fick zum Ersatze angehalten. (10. März 1823.)

Spätere Gesuche wurden abschlägig verbeschieden.

Vergl. auch Milit.-Verd.-Orden. Urk.-Beil. I. Anmerkung zu Art. II.

***) Anm. Wiederholt im Armeebefehl v. 26. Sept. 1807 § 3. „Von denjenigen, welche silberne Ehrenzeichen hatten, und nun goldene empfangen, sind erstere einzuliefern. Ebenso K.-M.-R. v. 20. Febr. 1871 Nr. 5253.

†) Anm. Dienstvorschriften § 462. (Max-Jos.-Ord. Urk.-Beil. II. Statut. Art. XIX Anm.)

Ehrenbezeigung vor den Trägern der Verdienst-Medaille. (Vergl. Dienstverhältnisse der bayer. Armee. Ehrenbez. I § 27.) — (Anm. 2 zu Art. XIX. Urk.-Beil. II. Mil.-M.-J.-O.)

nach dem Friedensfuss; derjenige hingegen, so eine goldene Denkmünze empfängt, erlangt den ganzen Betrag seiner der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, mithin doppelte Löhnung.*)

Art. X.

Die Zulage der halben und resp. der ganzen Löhnung wird einem Jeden von dem Tage an, wo er die Denkmünze empfängt, so lange er dient, verliehen, und wird solche Zulage nicht verändert, wenn gleich ein Gemeiner bis zum Feldwebel vorrückt, oder ein Mann von der Infanterie zur Cavallerie und umgekehrt versetzt wird.**)

Art. XI.

Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat, und nach der Hand zu einer Officierscharge (worunter auch die Fahnenjunkersstelle begriffen ist) gelangt, behält zwar mit dem Officierscharakter die Denkmünze, die Zulage aber fällt dem Aerar wieder heim; wenn er aber unter eine der beiden Leibgarden kommen sollte, so behält er die ganze oder halbe Löhnung, bis er zum *Sous-Brigadier* oder Oberrottmeister vorrückt.***)

*) Anm. Neue Feststellung dieser Zulagen im J. 1872. Vergl. Urk.-Beil. IV.

**) Anm. zu Art. IX und X. Der Art. IX wurde durch einen Erlass an den Churf. Hofkriegsrath dd. 10. Nov. 1796 dahin präcisirt, dass dergleichen Zulagen nach dem Tage der höchsten Verleihungs-Entschliessung gleich anderen Gehalts-Verwilligungen, wenn nicht eine andere ausdrückliche Bemerkung im höchsten Rescripte selbst geschieht, jedesmal vom ersten Tage des darauffolgenden Monats anfangen soll. (Vergl. Urk.Beil. II.)

Auf eine geschehene Anfrage, ob die aus Gefangenschaft rückkehrenden Unterofficiere und Soldaten, welche vor ihrer Gefangennehmung mit der Verdienst-Medaille begnadigt waren, für die Dauer der Gefangenschaft die damit verbundene Zulage zu geniessen haben, wurde am 11. Mai 1814 durch Allerh. Erlass Nr. 5669 befohlen und „als allgemein geltender Grundsatz“ festgestellt, dass die gewöhnliche Löhnung und der Grund, aus welchem diese während der Gefangenschaft für Unterofficiere und Soldaten cessirt, mit der Zulage für das militärische goldene und silberne Ehrenzeichen als einer besonderen Belohnung früherer durch Auszeichnung erworbener Verdienste gar nicht vermischt, dass der Anspruch auf den Genuss dieser Zulage auch während der Gefangenschaft ganz ungeschmälert verbleiben, und dass also der in Gefangenschaft befindlichen Mannschaft, welche mit einer solchen Zulage für das goldene oder silberne Ehrenzeichen belohnt wurde, bei ihrer Zurückkunft aus der Gefangenschaft diese Zulage ohne allen Anstand für diejenige Zeit, als sie dieselbe nicht empfangen haben, jedesmal nachgetragen und ausbezahlt werden soll.

Ein Unterofficier, der freiwillig in den Stand der Gemeinen zurücktritt, behält, so lange er der bewaffneten Macht angehört, die Zulage im Betrage seiner Chargengebühr. (K.-M.-R. v. 19. Febr. 1870 Nr. 2195.)

In Folge der veränderten Bestimmungen des W.-V.-G. wurde angeordnet, dass vom Tage der Geltung dieses Gesetzes, dem 1. Febr. 1868, an den mit der goldenen oder silbernen Medaille Ausgezeichneten nicht wie bisher der Betrag der treffenden Zulage auf die Dauer ihrer Angehörigkeit im stehenden Heere, sondern auf die Dauer ihrer Angehörigkeit in der bewaffneten Macht gebühre und verrechnet werde. (K.-M.-R. v. 5. Jan. 1870 Nr. 16955. V.-O.-Bl. 1870 Nr. 1.)

Diese Bestimmung wurde auf die in den Dienst der Gendarmerie Uebergetretenen ausgedehnt. (K.-M.-R. v. 8. März 1870 Nr. 2195.)

Den Freiwilligen nach Griechenland wurde der Genuss ihrer Zulage belassen. (K.-M.-R. v. 9. Oktob. 1832 Nr. 9188.)

***) Anm. Mehrfache Bittgesuche von Officieren, die als Unterofficiere oder Soldaten sich eine Medaille erworben hatten, um Bewilligung des Fortbezuges der vorher erhaltenen Zulage veranlassten den König, im Armeebefehle vom 18. Dezember 1808 zu genehmigen, dass künftig jene Unterofficiere und Soldaten, welche seit dem Anfange des Feldzuges 1805 durch tapfere Thaten goldene oder silberne Ehrenzeichen sich erworben haben, die mit selben verbundenen Zulagen im Verhältnisse des Grades, in welchem sie diese Auszeichnung erhielten, lebenslänglich auch dann fortbeziehen, wenn sie zu Officiers befördert worden sind, „um dem militärischen Verdienste keinen Vorzug und keinen Vortheil zu entziehen,“ wie sich das sorgliche Wohlwollen des Königs ausdrückt.

Wenn aber ein solcher Officier später den Max-Joseph-Orden erwirbt, oder freiwillig aus dem Militär-Verbande tritt, dann hört diese Zulage auf.

Art. XII.

Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann in das Spital, oder geht er auf Urlaub, so wird ihm die Zulage in beiden Fällen belassen.

Art. XIII.

Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen wegen Alter oder Gebrechlichkeit zum Garnisons-Regiment versetzt, so bekommt derselbe nebst der bestimmten Invaliden-Löhnung die Hälfte oder den ganzen Betrag von diesem Genuss als Zulage; gleichermassen verhält es sich, wenn ein solcher Mann in die Pension kommt, wo er dann den ganzen oder halben Genuss der Pension als Zulage erhält.*)

Art. XIV.

Sollte sich ein Mann bei dem Garnisons-Regiment oder als Pensionist wieder erholen, dergestalt, dass er zu einem Feld-Regiment wieder tauglich werden sollte, so erhält er, wenn er bei einem Feld-Regiment ferner angestellt wird, seine vorige Zulage.*)

Art. XV.

Setzt sich einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen erhalten haben, in den Fall, wegen eines begangenen wichtigen Verbrechens kriegsrechtlich beurtheilt und bestraft zu werden, so ist einem solchen die Denkmünze abzunehmen, und verliert derselbe dabei noch die anklebende Zulage.**)

Art. XVI.

Wer immer seine Denkmünze verkauft, versetzt oder verspielt, wird derselben und der damit verbundenen Vortheile verlustig.***)

*) Anm. zu Art. XIII und XIV. Eine Einziehung der Medaillen-Zulage von einem im Militär-Spitale befindlichen Pensionisten ist unzulässig. (Erlass v. 13. Dezbr. 1817 Nr. 16591.)

Den im Invalidenhause befindlichen Medaillenträgern gebührt unzweifelhaft der Fortbezug der Zulage. (K.-M.-R. v. 12. Juli 1818 Nr. 8015 und 15 Nov. 1820 Nr. 13303.)

Selbstverständlich hört die Zulage mit dem Sterbetage des Inhabers auf und sind Sterbe- und Nachmonate nicht zu verrechnen. (15. Dezbr. 1828 Nr. 15522.)

**) Anm. zu Art. XV. „Diese Zulage darf während des Untersuchungs- und Straf-Arrestes des Medaillen-Inhabers vorbehaltlich der Verwendung zur Deckung ärarischer Ansprüche insolange verrechnet werden, als nicht der betreffende Mann zur Strafe aus der Armee entlassen wird, oder einer jener Ausschliessungsfälle gegeben ist, welche in den Statuten ausdrücklich bezeichnet sind" (K.-M.-R. v. 30. Dezbr. 1866 Nr. 24384.)

Einem Officiere, der wegen Vergehung gegen das Duell-Mandat entlassen wurde, verblieb das Ehrenzeichen, die Zulage ward eingezogen. (12. Juni 1818 Nr. 6087.)

Der Soldat Mich. Feucht des 4. Infant.-Regiments, der sich am 13. April 1849 bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen auszeichnete, und dafür mit der silbernen Medaille ausgezeichnet werden sollte, hat sich vor Erledigung des bezüglichen Antrages selbst entleibt.

Die Selbstentleibung stellt sich nur als eine unmoralische, aber als keine entehrende oder strafrechtliche Handlung dar, welche die Unwürdigkeit oder den Verlust der Medaille zur Folge hat, — daher seinen Eltern (vergl. Art. XVIII) dieselbe zum Andenken zugestellt wurde. (K.-M.-R. v. 22. Okt. 1850 Nr. 13162.)

Inhaber der Militär-Verdienst-Medaille, welche als Angehörige der Reserve oder Landwehr sich der Controle entziehen und hierwegen mit Nachdienen bestraft werden, sind für diejenige Zeit, welche ihnen auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht nicht in Anrechnung gebracht wird, von der Berechtigung zum Empfang der Medaillen-Zulage ausgeschlossen. (K.-M.-R. v. 26. Jan. 1875 Nr. 22426.)

Da die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet wird, (Mil.-Strf.-Ges.-Buch f. d. deutsche Reich v. 20. Juni 1872) so hat die Medaillen-Zulage bei Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen auf die Dauer der Strafzeit, während welcher der Dekorirte als nicht im Dienste stehend zu betrachten ist, dem Einzuge zu unterliegen. (K.-M.-R. v 24. Juli 1874 Nr. 9949.)

***) Anm. Versetzte Medaillen wurden mehrfach vom Aerare wieder eingelöst. (K.-M.-R. vom 16. Juni 1822 Nr 3716 etc. etc.)

Art. XVII.

Kann einer beweisen, dass die Denkmünze ihm gestohlen worden, oder dass er sie ohne sein Verschulden verloren hat, so bekommt er dafür eine andere.*)

Art. XVIII.

Wie die Denkmünze bei einem gestorbenen verheiratheten Manne seinem Weibe oder seinen Kindern verbleibt, welche jedoch solche nicht tragen dürfen, so haben die Regiments-, Bataillons- und andere Commandanten bei einem mit Tod abgehenden ledigen Mann, insofern er keine Intestat-Erben hat, diese Denkmünzen zurückzunehmen und an den Churfürstl. Hofkriegsrath einzusenden.**)

Art. XIX.

Wenn ein Mann, In- oder Ausländer, mit Abschied entlassen wird, so nimmt er seine Denkmünze als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum mit sich, und darf solche forttragen, nur hört mit dem Tage, an welchem die Löhnung cessirt, auch die Zulage auf.***)

Art. XX.

Wenn ein Mann desertirt, so wird die allenfalls zurückgelassene Denkmünze zum Hofkriegsrathe eingeschickt, und derselbe mag als wirklicher Deserteur atrapirt werden, oder sich freiwillig wiederum sistiren, so wird ihm in jedem Falle die noch vorhandene Denkmünze abgenommen, und er selbst auch der Zulage verlustig.

Begeht er aber in der Folge wiederum eine der Medaille würdige That, so kann er solche ohne Anstand wiederum erlangen.

München, den 22. November 1794.

*) Anm. Einem Feldwebel im Invalidenhause, der den Beweis für unverschuldeten Verlust seiner Medaille nicht erbringen konnte, wurde eine andere gegen Ersatz des Werthes überlassen. (K.-M.-R v. 17. April 1842.)

„Hat einer sein Militär-Dienstzeichen verloren, so ist ihm ein solches zu leihen: weil aber nicht erwiesen, dass solches wirklich verloren, und dass das erstere sein Eigenthum war, so dieses zur Zurücknahme nach seinem Tode. (Allerh. Sign. v. 2. April 1845 Nr. 2172.)

**) Anm. Medaillen, deren Besitzer die Aushändigung dieser Belohnung ihrer Tapferkeit nicht mehr erlebten, sollen gleichwohl den Eltern derselben als ein Andenken an ihre tapferen Söhne zugesendet werden. (Mehrfach; letztmals K.-M.-R. v. 31. Jan. 1867 Nr. 301 etc. etc.)

Von Wittwen eingereichte Gesuche um Ersatz der unverschuldet verlorenen, von dem verstorbenen Ehemann hinterlassene Medaille wurden als unstatthaft zurückgewiesen. (Mehrfach; z. B. K-M.-R. v. 16. Nov. 1844 Nr, 10886.)

***) Anm. Ein aus dem Militär-Verbande mit Pension entlassener Soldat behält die Medaillen-Zulage.

Urkunden-Beilage II.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Erläuterung der Statuten für Erlangung der Militär-Verdienst-Medaille.

Max Joseph, König.

Damit in Zukunft die Belohnung der tapferen Kriegsthaten Unserer Soldaten durch goldene und silberne Ehrenzeichen so viel immer möglich, nach vollkommener Verdiensteswürdigung stattfinden kann, und dennoch diese ehrenvolle Auszeichnung einem Jeden zu Theil werden könne, welcher gerechten Anspruch darauf zu machen hat, ohne dass dieselbe zur Minderung ihres eigenthümlichen Werthes ein solcher erhalte, welcher ihrer nicht entschieden würdig sei, so wird hiemit festgesetzt, dass von nun an jedesmal in der schicklichsten Ruhe nach einer mit dem Feinde geendeten Affaire bei der einschlägigen Division eine cumulative unpartheiische Commission, welche aus zwei Oberstlieutenants oder Majors, zwei Capitäns, zwei Ober- oder Unterlieutenants, zwei Feldwebels oder Sergenten, zwei Corporäls, zwei Gefreiten oder Gemeinen unter dem Vorsitze eines Obersten besteht, und welcher Kriegs-Commission in Ermangelung eines Auditors ein Officier zur Sammlung der Berichte, Zeugnisse und zur Verfassung einer gedrängten, aber gründlichen systematischen Relation der Vorfälle beigegeben wird, niedergesetzt werden soll.

Diese Kriegs-Commission hat nach Ehr- und Dienstpflicht die Eigenschaft der Thatsache nach vorliegenden Akten wohl zu bedenken, die Aechtheit der schriftlichen oder mündlichen Zeugnisse, welch letztere aber zu Protokoll genommen werden müssen, genau zu untersuchen, und endlich nach der rechtlichen Verhandlungs-Art eines Kriegsgerichtes durch Stimmenmehrheit zu bestimmen, ob den zu Belohnenden nach den bestehenden Statuten das goldene oder silberne Ehrenzeichen, oder wenn die vollbrachte That zu einer solchen bleibenden Auszeichnung nicht vollkommen geeignet wäre, eine öffentliche Belohnung oder eine andere Gratification, und welcher Art, zuerkannt werden könnte.

Das Resultat einer solchen Kriegs-Commission wird dem einschlägigen Divisions-Commando mittels eines namentlichen Verzeichnisses der Verdienten, und bei jedem dieser Individuen angefügten kurzen, aber keinen Hauptumstand umgehenden geschichtlichen Erzählung der ausgeführten That unter Anschluss der Veranlassungen übergeben, welches sodann die Revision übernimmt, und endlich sämmtliche Aktenstücke mit beigefügten berichtlichen Gutachten und die Allerhöchste Bestätigung oder anderweitige Entschliessung zu erwirken, einsendet.

Die Stabs-, Ober- und Unterofficiere, dann Gemeine, welche zu dieser Kriegs-Commission bestimmt werden, sind aus den verschiedenen Regimentern und Bataillons, aus welchen die Division zusammengesetzt ist, zu commandiren; jedoch ist, wenn eine zu ausgedehnte Dislocation oder andere Umstände die Anwendung dieser Massregel nicht zulassen, und dadurch eine zu lange Verzögerung eintreten könnte, vorzüglich auf Gewinnung der Zeit Rücksicht zu nehmen.

Damit aber den zu Belohnenden in keinem Falle durch diese Bestimmung gesetzlicher Verhandlungen ein verdienter Vortheil entzogen werde, so hat künftig der Genuss der Zulage, welcher mit dem goldenen oder silbernen Ehrenzeichen verbunden ist, mit dem Tage, an welchem die tapfere That vollbracht wurde, zu beginnen.

Um eine Vollständigkeit der Akten und hiedurch die Beurtheilung der Belohnungs-Art zu erleichtern, hat in Zukunft jeder Chef eines Regiments, Bataillons, Corps oder Commandos nach jeder mit dem Feinde geendeten Affaire eine deutliche Erzählung derselben nach den Rapporten seiner unterhabenden Compagnie oder Abtheilungs-Commandanten mit aller Partheilosigkeit aufzustellen, diejenigen Officiers und Soldaten, welche sich hervorgethan haben, zu benennen, die Art ihrer persönlichen Auszeichnung mit allen Nebenumständen genau und nicht im Allgemeinen zu bestimmen, und dieselben mit authentischen Zeugnissen zu belegen, dann das eigene pflichtmässige Gutachten und bei den Unterofficiers und Gemeinen den Grundlisten Extract und Leumund anzufügen; welche Pieçen sodann die niedergesetzte Commission in den Stand setzen werden, über die zur Belohnung vorgeschlagenen Individuen ein erschöpfendes und zweckmässiges Gutachten abgeben zu können.

München, den 23. März 1807.

Max Joseph.

v. Triva.

(Armeebefehl.)

Urkunden-Beilage III.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Die Verleihung der Militär-Verdienst-Medaille betr.

etc. etc.

Aus den eingekommenen Akten jener Kriegs-Commissionen, welche sich mit der Untersuchung der tapferen Thaten, durch welche im jüngsten Feldzuge Unterofficiere und Soldaten sich auszeichneten, beschäftigt haben, ist die unangenehme Beobachtung entsprungen, dass diese Commissionen nicht jene Vorsicht und Genauigkeit, welche der Armeebefehl vom 23. März v. J. so umständlich und deutlich vorschreibt, anwenden, sondern ganz oberflächlich zu Werke gehen, so dass öfters weder die Erzählung der That selber, noch die dazu gehörigen Beweise genügend und vorschriftsmässig hergestellt sind, und dadurch Anomalien entstehen müssen.*)

Unsere General-Commandos etc. haben demnach die unterhabenden Regimenter und Bataillons anzuweisen, in künftig sich ereignenden Fällen ganz genau an die Bestimmungen jener Vorschriften sich zu halten.

München, den 15. April 1808.

Max Joseph.

v. Triva.

*) Anm. Unterm 30. Juni 1816 Nr. 8417 wurde befohlen, alle Gesuche um Medaillen-Belohnung dem General-Commando München zur vorschriftsmässigen Erledigung zuzuschliessen, welches die Verfügung zu treffen hatte, dass die Commission aus Mitgliedern bestehe, welche den Feldzügen, wofür die Gesuche noch statthaben, beiwohnten und damit diese Commission fortwährend eine genaue Uebersicht erhalte, soll dieselbe möglichst aus den nemlichen Mitgliedern bestehen.

Diese Verordnung hatte den Zweck, ein für allemal dem Vorkommniss vorzubeugen, dass ein und derselbe Fall zweimal behandelt werde, dann auch, um auf dem einfachsten Wege eine möglichst gleichmässige Behandlung zu erzielen.

Urkunden-Beilage IV.

(Verord.-Bl. 1872 Nr. 14 § 14.)

Geld- und Natural-Gebühren des stehenden Heeres und der Landwehr betr.

Nr. 5379.

etc.

§ 14.

Wir genehmigen ferner, dass den in Anerkennung ausgezeichneter Thaten mit Unserer Militär-Verdienst-Medaille dekorirten Unterofficieren und Soldaten Unseres Heeres auch künftig eine Zulage und zwar für alle von nun an sich ergebende Fälle im monatlichen Betrage:

a) für die goldene Medaille

den Feldwebeln	21	Gulden
den Sergenten und Unterofficieren	14	„
den Gefreiten und Gemeinen . .	7	„

b) für die silberne Medaille

die Hälfte dieser Beträge

nach Massgabe der Statuten verabreicht werde.

Für alle bis jetzt eingetretenen Fälle hat die bisher festgesetzte Zulage unverändert zu bleiben.

Wir bestimmen zugleich, dass diese Zulage stets bis zu dem Tage, an welchem der Dekorirte aus dem Dienste des stehenden Heeres und der Landwehr ausscheidet, zu entrichten ist.*)

Für das Mass der Zulage bleibt stets und unveränderlich der Grad entscheidend, welche der Dekorirte an dem Tage bekleidet hat, an welchem die durch die Medaille belohnte tapfere That ausgeführt wurde. etc. etc.

Gegeben zu München, den 4. März 1872.

Ludwig.

v. Pranckh.

*) Anm. Nach *al.* 2 und 3 obiger Verordnung haben alle bis zum Erscheinen derselben bereits mit der goldenen oder silbernen Militär-Verdienst-Medaille Beliehenen im Bezuge der vor diesem Zeitpunkte festgesetzten Zulage, bestehend in der ganzen, beziehungsweise halben täglichen, zur Zeit der Ausführung der tapferen That bezogenen Löhnung — bis zum Ausscheiden aus dem Dienste des stehenden Heeres und der Landwehr unverändert zu verbleiben und daher dieselbe auch nach der Zahl der Kalendertage eines jeden Monats zu beanspruchen. (K.-M.-R. v. 21. Januar 1876 Nr. 17212. Verord.-Bl. Nr. 4.)

III.

Ludwigs-Medaille

für

Wissenschaft, Kunst und Industrie.

Ludwigs-Medaille

für Wissenschaft, Kunst und Industrie.

Seine Majestät der König Ludwig II. stiftete dem Beispiele Seiner erhabenen Ahnen folgend, zur Ehre und Auszeichnung hervorragender Leistungen auf allen Gebieten der Kunst, Wissenschaft und Industrie, am 25. August 1872 eine goldene Verdienst-Medaille.

Mit der „Ludwigs-Medaille“ werden In- und Ausländer begnadigt, und selbst Frauen können sich diese Auszeichnung erwerben.

Besondere Vortheile, Zulagen u. dgl. sind nicht mit der Medaille verknüpft; und Gesuche um Verleihung derselben sind unstatthaft.*)

*) Anm. Vergl. Regierungs-Blatt 1872.

Urkunden-Beilage.

(Reggs.-Bl. 1872 Nr. LXII p. 2041 etc.)

Die Stiftung und Verleihung der k. Ludwigs-Medaille
für Wissenschaft, Kunst und Industrie betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

In der Absicht, anerkennungswürdige Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst und der Industrie (Gewerbe, Landwirthschaft und Handel), durch eine besondere Auszeichnung im öffentlichen Interesse zu ehren, haben Wir beschlossen, eine Verdienst-Medaille zu stiften und auf Unsere Cabinets-Casse zu übernehmen.

Demnach bestimmen Wir was folgt:

§ 1.

Die Unserer — wie vorstehend ausgesprochenen Absicht gemäss gestiftete Medaille tritt vom Heutigen — 25. August 1872 — an in's Leben, und soll zum fortwährenden Gedächtnisse an Uns die Benennung „Ludwigs-Medaille“ führen.

§ 2.

Dieselbe kann sowohl von Inländern, als von Ausländern erworben werden, und es sollen auch die Verdienste der Frauen in diesem Bereiche ehrende Anerkennung finden.

Die Verleihung der Ludwigs-Medaille erfolgt durch Uns entweder aus eigener Bewegung, oder auf Grund von Ministerial-Anträgen, wobei aber die Zahl von sechs Verleihungen in jeder der obgenannten Abtheilungen während eines Jahres — soferne nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — nicht überschritten werden soll.

Die Verleihung erfolgt frei von Taxen und Gebühren.

Gesuche um Verleihung finden keine Berücksichtigung.

§ 3.

Die Ludwigs-Medaille ist von Gold und trägt auf der Vorderseite Unser Brustbild mit der Umschrift:

„Ludwig II., König von Bayern.“

Die Rückseite ist nach den Abtheilungen verschieden, und zwar befindet sich auf der Rückseite die Medaille für Wissenschaft und Kunst ein geflügelter Genius, welcher mit der einen Hand einen Lorbeerkranz emporhebt, in der andern eine Palme trägt. Die Umschrift lautet:

„Für Wissenschaft und Kunst.“

Die Rückseite der Medaille für Industrie zeigt einen Lorbeerkranz mit der Umschrift:

„Dem Verdienste.“

Die Medaillen beider Abtheilungen werden an einem weiss und blauen, in der Mitte mit blauen bayerischen Rauten versehenen Bande an der linken Brust getragen.*)

§ 4.

Mit der Medaille wird dem Empfänger ein von Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern vollzogenes Brevet nebst einem Abdrucke gegenwärtiger Statuten zugeschlossen.

§ 5.

Die Namen der mit der Ludwigs-Medaille Dekorirten werden im Regierungs-Blatte Unseres Königreiches bekannt gemacht.

§ 6.

Die Ludwigs-Medaille ist nach dem Ableben eines Inhabers an Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern einzuliefern.

Wir behalten Uns aber vor, den Hinterbliebenen auf Ansuchen dieselbe in Gnaden zu belassen, wenn der an Uns gebrachten Bitte besondere Umstände zur Seite stehen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung der die Ludwigs-Medaille betreffenden Anordnungen ist Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben Hohenschwangau, den 25. August 1872.

Ludwig.

Staatsrath v. Daxenberger.

*) Anm. Taf. XIII, 10—13.

IV.

Verdienstkreuz pro $18^{70}/_{71}$.

Verdienstkreuz für die Jahre 18 $^{70}/_{71}$.

Nach Beendigung des schweren Krieges von 18 $^{70}/_{71}$, welcher so vielfach auch denen, die nicht mit dem Schwerte in der Hand das Vaterland zu schützen berufen waren, Gelegenheit bot, hohe Aufopferung, Vaterlands- und Nächstenliebe durch Pflege der Verwundeten und Kranken, und Sorge für die allen Strapazen des Krieges und Unbilden der harten Jahreszeit ausgesetzten Krieger an den Tag zu legen, — wollte Seine Majestät der König Ludwig II. „dankbarer Anerkennung solch' edler Leistungen" entsprechenden Ausdruck geben, und stiftete am 12. Mai 1871 das silberne Verdienstkreuz für die Jahre 18 $^{70}/_{71}$.

Dasselbe zeigt auf der Vorderseite das rothe Kreuz der Genfer Convention, welches als gemeinsames Abzeichen allen Samaritern in diesem Kriege gedient, während die Embleme des Mittelschildes der Rückseite an den Militär-Verdienst-Orden erinnern, welchem sie mit ganz unwesentlicher Abänderung nachgebildet sind.

Das Verdienstkreuz wurde an Männer, Frauen und Jungfrauen in- und ausserhalb Bayerns verliehen und belief sich die Zahl der Verleihungen am 2. März 1872 auf

25 Dekorationen am grossen und
1541 Dekorationen am kleinen Bande.

*) Quellen: Kriegs-Minist.-Registratur.
Regierungs-Blatt 1871.

Urkunden-Beilage.

(Reggs.-Bl. 1871 Nr. XXXIV p. 937.)

Die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre $18^{70}/_{71}$ betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben Uns in dankbarer Anerkennung der zahlreichen edlen Leistungen, durch welche sich Männer, Frauen und Jungfrauen bei der freiwilligen Fürsorge für Unser tapferes Heer während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren $18^{70}/_{71}$ hervorthaten, bewogen gefunden, besondere Verdienste auf diesem Gebiete durch ein äusseres Ehrenzeichen zu belohnen und zu diesem Zwecke ein „Verdienstkreuz für die Jahre $18^{70}/_{71}$“ zu stiften.

§ 1.

Dieses Ehrenzeichen besteht aus einem silbernen goldgeränderten Kreuze, auf dessen weissemaillirtem schwarzgeränderten Mittelschilde der Vorderseite sich ein rothes Kreuz befindet.

Der silberne Mittelschild der Rückseite zeigt Unsere Namens-Chiffre L mit einer Krone in Gold; auf dem blauen silberverzierten Rande desselben befindet sich oben die Jahreszahl 1870, unten die Zahl 1871.

Das Verdienstkreuz wird an einem goldenen Ringe und hellblauen Seidenbande von der Breite des Kreuzes an der linken Brust getragen.*)

§ 2.

Das Verdienstkreuz wird von Uns verliehen.

§ 3.

Mit demselben können Männer, Frauen und Jungfrauen belohnt werden, welche sich auf dem Gebiete der Krankenpflege oder durch andere aufopfernde Handlungen zum Besten Unseres Heeres während des Krieges gegen Frankreich bestimmte besondere Verdienste erworben haben.**)

*) Anm. Taf. XIII, 14—16. Seine Majestät der König hatte (Allerhöchstes Signat dd. Linderhof 24. Aug. 1871, K.-M.-Einl. Nr. 25154) bei Verleihung des Verdienstkreuzes an fürstliche Personen bestimmt, dass diese Dekoration am grossen Bande, und dieses von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragen sei. Eine Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt ist nicht erfolgt.

**) Anm. Personen, an welche bereits aus Anlass des Krieges mit Frankreich wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiete der Krankenpflege oder durch andere aufopfernde Handlungen zum Besten des bayerischen Heeres eine militärische Auszeichnung von Seite Bayerns verliehen wurde, sollen bei Verleihung des Verdienstkreuzes nicht weiter in Betracht genommen werden.

§ 4.

Die Verleihungen werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§ 5.

Das Verdienstkreuz verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.

§ 6.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Bestimmungen beauftragt und hat sich gegebenen Falls mit Unserem Kriegs-Ministerium und, wenn es sich um Ausländer handelt, mit Unserem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern in das geeignete Benehmen zu setzen.

Schloss Berg, den 12. Mai 1871.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh; v. Braun; v. Daxenberger.

Nur die freiwillige Thätigkeit soll hiebei in Würdigung gezogen werden; jede amtliche Thätigkeit kann hiebei nicht in Betracht kommen; es soll jedoch keineswegs die Auszeichnung einzelner Beamten ausgeschlossen sein, welche sich hervorragende Verdienste erworben haben; als Voraussetzung der Auszeichnung soll aber immer daran festgehalten werden, dass solche Beamte sich diese Verdienste ausserhalb ihrer amtlichen Thätigkeit — z. B. bei einem Vereine erworben haben.

Bei religiösen Orden soll nicht an die Mitglieder, sondern nur dem Orden als solchem (z. B. zu tragen durch die General-Oberin etc. etc.) das Verdienstkreuz verliehen werden. (Staats-Minist. des Innern v. 14. Mai 1871, K.-M.-Einl. Nr. 14638.)

Eine Verleihung des Verdienst-Kreuzes an Franzosen wurde im Allgemeinen nicht für thunlich erachtet, und nur bei einigen französischen Damen, die sich ganz besonders hervorgethan hatten, hievon abgegangen. (Staats-Minist. des Aeussern v. 22. Jan. 1872, K.-M.-Einl. Nr. 2084.)

V.

Civil-Verdienst-Medaille.

(Als Bestandtheil des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone bei I. IV. pag. 91—110.)

IV.

DENK-ZEICHEN.

Denk-Zeichen.

Um den durch aussergewöhnliche Verhältnisse bedingten tadellosen Dienstleistungen der Armee und ihrer Angehörigen eine gemeinsame ehrende Auszeichnung zu gewähren, wurden im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts verschiedene Denkzeichen gestiftet.

Diese sind

1. **Das Veteranen-Denkzeichen.**
2. **Das Militär-Denkzeichen.**
3. **Die Kriegs-Denkmünze für $18^{70}/_{71}$.**
4. **Das Armee-Denkzeichen.**
5. **Das Feldzugs-Denkzeichen 1849.**
6. **Das Denkzeichen für das Jahr 1849.**

I.

Veteranen-Denk-Zeichen.

Veteranen-Denkzeichen.

Seine Majestät der König Maximilian II. stiftete das Veteranen-Denkzeichen am 30. Juni 1848 zur Erinnerung an die Feldzüge von 1790 bis 1812, beziehungsweise auch an die Fortsetzung des Krieges gegen Russland 1813 bis nach der Schlacht bei Leipzig.

Dieses Erinnerungs-Zeichen erhielten auch alle Militär-Beamten, die während genannter Feldzugsjahre Dienste bei der Armee geleistet hatten.*)

*) Quellen: Militär-Handbuch 1876.
Kriegs-Ministerial-Registratur.
Regierungs-Blatt 1848.

Urkunden-Beilage.

(Kriegs - Ministerial - Registratur.)
(Reggs.-Bl. 1848 Nr. XL p. 697.)

Denkzeichen für die Veteranen von den 90er Jahren bis incl. 1812 betr.

Maximilian II. etc. etc.

Wir finden Uns auf die allerunterthänigsten Vorstellungen mehrerer Unserer getreuen Bayern, welche in früheren Feldzügen die Waffen für das Vaterland im Heere getragen, Allerhöchst bewogen, denselben ein Denkzeichen in der Art Allergnädigst zu verleihen, wie Unseres in Gott ruhenden Grossvaters, weiland König Max I. Majestät, es für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 zu bewilligen geruht haben.

Dieses Denkzeichen soll bestehen aus einem ehernen Kreuze in Form des Ludwigs-Ordenskreuzes, und wird an einem seidenen Bande getragen, dessen Farben jene des Ludwigs-Ordensbandes mit dem Unterschiede sein sollen, dass der breitere mittlere Theil himmelblau, die Ränder aber karmoisinroth werden.

Die Inschrift auf der Aversseite dieses Denkzeichens wird in den auf den Kreuzsparren desselben einzutheilenden Worten: „Max II., König von Bayern", auf der Reversseite: „Den Veteranen des bayerischen Heeres" bestehen, und auf der linken Brust getragen.*)

Anspruch auf dasselbe haben alle Diejenigen, welche den Feldzügen der 90er Jahre bis incl. jener von 1812 im streitbaren Stande des bayerischen Heeres beiwohnten, sich hierüber legitimiren können und nicht seit jener Zeit sich durch entehrende Strafen dieser Auszeichnung unwürdig gemacht haben.**)

Unser Kriegs-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieses Unseres Allerhöchsten Befehles beauftragt.

München, den 30. Juni 1848.

Maximilian. Weishaupt.

*) Anm. Taf. XVI, 1—3.
Das Veteranen-Denkzeichen ist unmittelbar nach den inländischen Orden zu tragen, und dann erst die ausländischen. (K.-M.-R. v. 26. Oktob. 1848 Nr. 19059. Reihenfolge der Orden und Ehrenzeichen.)

**) Anmerkungen.

1. Die Berechtigung zum Tragen des Veteranenzeichens erstreckt sich auch auf jene Veteranen, welche der Fortsetzung des Feldzugs gegen Russland 1813 bis nach der Schlacht bei Leipzig beigewohnt hatten, wobei als selbstverständlich auch die Garnison Thorn zählt, welche die Belagerung dieser Festung ausgehalten hat. Jene Veteranen, welche 1813 aus dem Lager bei München zum Beobachtungs-Corps am Inn (August bis Oktober) abzogen, haben keinen Anspruch. (K.-M.-R. v. 31. Okt. 1848 Nr. 17585.)
2. Das Armeedenkzeichen für die Feldzüge von 1812 incl. rückwärts verleihe Ich auch allen betreffenden Militärbeamten. (Allerh. Signat v. 14. Novbr. 1848.)
3. Personen aus andern deutschen Staaten, welche diesen Feldzügen im bayer. Heere anwohnten, erhielten das Veteranendenkzeichen. (K.-M.-R. v. 16. Aug. 1848 Nr. 14635.)
4. Durch Desertion geht der Anspruch auf das Veteranendenkzeichen verloren. (K.-M.-R. v. 8. Novbr. 1848 Nr. 19908.)
5. Den Relicten verbleibt das Veteranendenkzeichen als Andenken. (K.-M.-R. v. 30. Mai 1849 Nr. 8009.)
6. Ein verlorenes Veteranendenkzeichen wird nicht ersetzt; es bleibt den Betreffenden unbenommen, ein solches aus eigenen Mitteln sich zu verschaffen. (K.-M.-R. v. 8. Mai 1850 Nr. 5939.)

II.

Militär-Denkzeichen.

Militär-Denkzeichen.

Begründet von Seiner Majestät dem Könige Maximilian I. Joseph am 4. Dezember 1814 als Denkzeichen des Kampfes für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in den Jahren 1813 und 1814, später ausgedehnt auf den Feldzug 1815, und vertheilt am 27. Mai 1817, als Zeichen der Allerhöchsten Zufriedenheit an alle Streitende der die Nationalbewaffnung bildenden Corps und der activen Armee.

Dieses Denkzeichen wurde allen Fahnen und Standarten der Armee, sowie den Fahnen der in jenen Kriegs-Epochen zur Vertheidigung der Grenzen des Vaterlandes aufgestellten Bataillons der mobilen Legionen und der National-Garde 3 Classe — Landwehr — angeheftet.

Für die Militär-Beamten, welche den eben bezeichneten Feldzügen in dieser Eigenschaft beigewohnt hatten, wurde am 19. Dezember 1848 die Vertheilung einer Medaille von Bronce genehmigt, welcher auf beiden Seiten die Form und die Inschriften des Militär-Denkzeichens mit dem Unterschiede eingeprägt sind, dass auf der Aversseite anstatt „Maximilian Joseph“ die Namens-Chiffre „Maximilian“ steht.*)

*) Quelle: Kriegs-Ministerial-Registratur.

Urkunden-Beilage I.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Nr. 6893. Auf Befehl etc. etc.
4437.

Das Denkzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815 betr.

Nachdem Seine Königliche Majestät schon unterm 4. Dezember 1814 die Gründung eines Denkzeichens beschlossen haben, um nicht nur Allerhöchst Dero ganzem Volke die Allerhöchste Zufriedenheit über den Erfolg des an dasselbe erlassenen Aufrufes zu bezeugen, sondern auch die freiwillig übernommene Verpflichtung zum heiligen Kampfe für König und Vaterland an den die National-Bewaffnung bildenden Corps, und die zu gleichem Zweck von der gesammten activen Armee bewiesene Tapferkeit in den Augen des In- und Auslandes für die Jahre 1813 und 1814 zu belohnen, so haben Allerhöchstdieselben Sich durch die i. J. 1815 gebrachten neuen Opfer Allerhöchstdero Volkes, und die Allerhöchstdenselben von Dero Armee bewiesene Anhänglichkeit und Treue, dann da der nämliche Zweck zu den Waffen rief, veranlasst gesehen, diese Auszeichnung auch für das Jahr 1815 und zwar unter nachstehenden Bedingungen auszudehnen:

Ist Allerhöchstdero Königlicher Wille, dass von dem Feldmarschall Fürsten von Wrede abwärts bis zum Tambour, jeder dieses Denkzeichen von gleicher Form und Band an der linken Brust tragen soll.

An dieser Auszeichnung sollen alle Generals und Individuen jener Regimenter, Bataillons und Batterien Theil haben, welche in dem Etat der ausgerückten Armee in den Jahren 1813, 1814 und 1815, oder auch nur in einem derselben aufgenommen waren, und unter die Zahl der streitenden gerechnet werden.*)

Allen Fahnen jener Legimenter und Bataillons der mobilen Legionen und der Nationalgarde 3. Classe, welche nicht zu dem Stande der ausgerückten Armee gehörten, jedoch aber zur muthvollen Vertheidigung der Gränzen des Vaterlandes bereit waren, soll dieses Denkzeichen als ein Merkmal der besonderen Königlichen Gnade Seiner Majestät angehangen werden, und eine gleiche Auszeichnung den Fahnen der ausgerückten Armee zugestanden sein.

*) Anm. Durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 25. Juli 1817 Nr. 7492 wurden auch alle ärztlichen Individuen, mit Ausnahme jener, welche in Spitälern verwendet waren, wenn sie gleich Anfangs diese Bestimmung erhalten hatten — für Erlangung des Denkzeichens berechtigt erklärt.

Veterinärs hatten keinen Anspruch. (K.-M.-R. v. 3. Aug. 1817 Nr. 10216.)

Den Militärbeamten wurde später (K.-M.-R. v. 19. Dezbr. 1848 Nr. 22243) eine Medaille genehmigt, welche auf beiden Seiten die Form und die Inschriften des Denkzeichens enthält. (Taf. XVI, 4a, 5a u. 6a.)

Denjenigen Individuen der Armee, welche während den Jahren 1813, 1814 und 1815 in den mit Seiner Majestät alliirten Armeen gedient, für die nemliche Sache gestritten haben, und seitdem in die Königliche Armee aufgenommen worden sind, gestatten Seine Königliche Majestät die Verleihung dieses Denkzeichens nach den obigen Bestimmungen, wogegen ihnen nicht erlaubt sein soll, die ihnen von ihren früheren Souverains zugestandenen Denkzeichen für den nämlichen Zweck zu tragen.

Um dem Feldmarschall Fürsten von Wrede als Heerführer, und wegen dessen vielfältigem Verdienste um Sr. Majestät Königliches Haus und Volk eine besondere Auszeichnung zu geben, haben Seine Königliche Majestät demselben ein besonders geziertes Denkzeichen übersendet, welches derselbe an dem nämlichen Bande um den Hals tragen wird.

Da Seine Königliche Majestät zur Vertheilung dieses Denkzeichens den 27. des Monats Mai als Allerhöchstdero Geburtstag bestimmt haben, so wollen Allerhöchstdieselben, dass in Allerhöchstdero Haupt- und Residenzstadt diese Vertheilung als eine feierliche Handlung an diesem Tage begangen, zu diesem Endzwecke nach der Kirchenparade dieser Allerhöchste Königliche Wille der gesammten Garnison bekannt gemacht, und die Vertheilung durch den Feldmarschall Fürten von Wrede vorgenommen werden soll.

In allen übrigen Garnisonen des Königreiches soll an diesem Tage, als an dem Geburtstage Seiner Königlichen Majestät nach der Kirchenparade die Gründung dieses Denkzeichens bekannt gemacht, und sonach nach Möglichkeit die Vertheilung der Denkzeichen vorgenommen werden.

Welches etc. etc. bekannt gemacht wird.

München, den 25. Mai 1817.

v. Triva.

(Allerhöchstes Handbillet an den Feldmarschall Fürst von Wrede beinahe wörtlich gleichen Inhalts)

*) Anm. Dieses Denkzeichen darf nie anders, als wie vorgeschrieben und wie es ausgetheilt worden ist, sohin weder in einer andern Form und Grösse, noch von einem andern Metall, und überbaupt mit keiner Abänderung oder irgend einer Verzierung, und das Band nie ohne das Denkzeichen getragen werden. (K.-M.-R. v. 20. Juni 1817 Nr. 6893.)
(Taf. XVI, 4–6.)

Urkunden-Beilage II.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Nr. 5993 v. J. 1818.

Das militärische Denkzeichen betr.

Um den verschiedenen Anfragen etc. etc. zu begegnen, finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes, als Ergänzung Unseres allerhöchsten, die Vertheilung des erwähnten Denkzeichens betreffenden Rescriptes vom 25. Mai v. J. Allergnädigst zu verordnen:

A. Der Anspruch auf dieses Denkzeichen geht für dessen Besitzer verloren:

1. durch eine von ihm begangen werdende Handlung, welche die Wegweisung vom Militär oder sonst eine entehrende Strafe zur Folge hat; daraus ergibt sich
2. von selbst, wie diejenigen Individuen, welche vor der allgemeinen Vertheilung des Denkzeichens als Folge einer gesetzwidrigen Handlung der Militärdienste entlassen wurden, auch selbst bei übrigens gegründetem Anspruch auf dasselbe zu behandeln sind.

Der fragliche Anspruch geht ferner verloren:

3. für diejenigen Individuen, welche während eines jener Feldzüge, welchen das Denkzeichen seine Stiftung verdankt, — desertirt, ohne Unterschied, ob sie in der Folge sich wieder freiwillig gestellt, oder in ihrem meineidigen Zustande ergriffen worden sind; und endlich
4. für diejenigen, welche überwiesen werden, das Denkzeichen auf irgend eine gesetzwidrige Art veräussert zu haben. Wollen Wir:

B. dass dieses Denkzeichen denjenigen Militärs, welche in den Feldzügen 1812 und 1813 in russische und preussische Gefangenschaft geriethen, und in diesem ihrem Verhältnisse gezwungen waren, in eine der damals bestandenen verschiedenen deutschen Legionen überzutreten, — jedoch nur auf den Fall verliehen werde, — wenn hergestellt sein wird, — dass sie im Dienste dieser Legionen einen der Feldzüge gegen Frankreich mitgemacht haben;*)

C. dass dieses Denkzeichen

1. denjenigen Unterofficieren und Gemeinen, welche es verlieren, ohne hiezu durch besonders grobes Verschulden Veranlassung gegeben zu haben, sowie
2. jenen Unterofficieren und Gemeinen, denen es entwendet worden, vorausgesetzt, dass sie den Act der Entwendung beweisen oder doch wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich machen können, — wieder ersetzt werde.

*) Anm. Vorstehendes ist nicht anwendbar auf Officiere, welche welche während der Feldzüge gefangen wurden, und in eine der gedachten Legionen übertraten. (K.-M.-R. v. 28. Juni 1818 Nr. 7508.)

Genehmigen Wir endlich

D. dass das Denkzeichen der Verstorbenen als ein Andenken an deren nächste Erben übermacht, und dieses auch den Erben derjenigen übersendet werden soll, welche in den genannten Feldzügen gestorben oder vor dem Feinde geblieben sind.*)

Unser General-Commando etc. etc.

München, den 25. Mai 1818.

Max Joseph.

v. Triva.

*) Anm. Volontairs, die den Feldzug ohne Verpflichtung mitmachten, haben keinen Anspruch auf das Denkzeichen. (K.-M.-R. v. 11. Febr. 1852 Nr. 1218.)

Die 1848 gestiftete Medaille für die Militärbeamten wurde auch den dem Heere damals zugetheilten Civil-Commissären bewilligt. (K.-M.-R. v. 2. April 1850 Nr. 4394.)

III.

Kriegs-Denkmünze 18$^{70}/_{71}$.

Kriegs-Denkmünze $18^{70}/_{71}$.

Zur Erinnerung an die heldenmüthige Tapferkeit und Ausdauer der Deutschen Armeen, welche in einer Reihe glänzender Siege herrliche Ruhmesthaten vollbrachten und die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelten, für die glorreichen Feldzüge der Jahre 1870 und 1871 haben Seine Majestät der Kaiser Wilhelm, König von Preussen, die „Kriegs-Denkmünze $18^{70}/_{71}$" durch Statut vom 20. Mai 1871 gestiftet; eingeführt wurde diese Denkmünze durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 29. Juni 1871 Nr. 18328.

Die Denkmünze besteht bei Combattanten und Aerzten aus Bronce eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Combattanten aus Stahl; diese letztere wurde allen Officieren, Beamten und Mannschaften, welche zwar nicht im Felde, aber doch im Dienste für die Armee thätig waren, verliehen, und zwar für Officiere und Mannschaften am Combattanten-, für Beamte am Nicht-Combattanten-Bande zu tragen.

Das Band für Combattanten ist schwarz, weissgerändert und von einem rothen Streifen durchzogen, jenes für Nicht-Combattanten ist weiss, schwarzgerändert und gleichfalls von einem rothen Streifen durchzogen.

Das Tragen der Kriegs-Denkmünze von Stahl wurde auch auf diejenigen Hof- und Civil-Staatsbeamten und Angestellte der Privat-Eisenbahnen ausgedehnt, welche in Folge des Kriegs dienstlich in Frankreich verwendet waren und vor dem 2. März 1871 die Grenzen Frankreichs überschritten haben.

Auch Alle, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegs-Spitälern bis zum 2. März 1871 thätig gewesen waren, erhielten die Kriegs-Denkmünze von Stahl am Nicht-Combattanten-Bande.

*) Quellen: Reichsgesetzblatt 1871.
Milit.-Verord.-Blatt 1871.

Urkunden-Beilage.

(Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 23.)
(Milit.-Verord.-Bl. 1871 Nr. 42.)

Nr. 18328.

Annahme und Tragen der Kriegs-Denkmünze
für die Feldzüge 1870 und 1871 betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung dd. Schloss Berg den 12. d. M. die Annahme und das Tragen der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, gestifteten Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 allen hiezu Berechtigten Allerhöchst Ihres Heeres nach Massgabe der hier beiliegenden Allerhöchsten Erlasse (Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 23) allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die bezeichnete Kriegs-Denkmünze ist auf der linken Brust unmittelbar vor dem Armee-Denkzeichen zu tragen.

München, den 29. Juni 1871.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl:

Frhr. v. **Pranckh.**

v. Gönner.

Beilage 1 zum K.-M.-R. vom 29. Juni 1871 Nr. 18328.

Nr. 645. Allerh. Erlass vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 u. 1871.

Ich lasse Ihnen in der Anlage das von Mir heute vollzogene Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 mit dem Auftrage zugehen, dasselbe durch den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Statut

betreffend

die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge $18^{70}/_{71}$.

Vom 20 Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. etc.

haben beschlossen, den unter Unserem Oberbefehl vereint gewesenen Deutschen Armeen, welche durch heldenmüthige Tapferkeit und Ausdauer in einer Reihe glänzender Siege herrliche Ruhmesthaten vollbrachten und die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelten, für die glorreichen Feldzüge der Jahre 1870 und 1870 eine Auszeichnung zu verleihen.

Wir haben zu diesem Behufe eine Kriegs-Denkmünze gestiftet und bestimmen darüber nunmehr, was folgt:

1. Die Kriegs-Denkmünze erhalten:
 a) alle diejenigen Officiere, Militär-Aerzte, Beamte und Mannschaften der Deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung theilgenommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben;
 b) alle diejenigen Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte theilgenommen haben, sowie die Officiere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Meines Schiffes Augusta gehörten.
2. Die Kriegs-Denkmünze besteht bei Combattanten und Militär-Aerzten aus Bronce eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Combattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Combattanten die Inschrift: „dem siegreichen Heere“, bei Nicht-Combattanten die Inschrift: „für Pflichttreue im Kriege“, bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit Uns, Ihm sei die Ehre.“

 Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den vier Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Combattanten ein Lorbeerkranz, bei Nicht-Combattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870“ und „1871.“ *)
3. Die Kriegs-Denkmünze wird auf der linken Brust, und zwar von Combattanten und Militär-Aerzten an einem schwarzen, weissgeränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nicht-Combattanten an einem weissen, schwarzgeränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.
4. Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegs-Denkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen, oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.
5. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen etc. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegs-Denkmünze.
6. Den mit der Kriegs-Denkmünze Beliehenen wird ein Besitzzeugniss nach dem von Uns genehmigten Formulare ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.

*) Anm. Taf. XVI, 7—9, 7a—9a.

7. Die General-Ordens-Commission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Kriegs-Denkmünze, welche wir derselben zufertigen lassen werden, zu asserviren.
8. Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegs-Denkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.
9. Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unser Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kgl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1871.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Beilage 2 zum K.-M.-R. vom 29. Juni 1871 Nr. 18328.

Nr. 646. Allerhöchster Erlass vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruches auf die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Officiere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.

Nachdem Ich unterm 20. d. M. eine Kriegs-Denkmünze für die Jahre $18^{70}/_{71}$ gestiftet habe, will ich in Anerkennung der unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen bewährten Pflichttreue und Hingebung auch denjenigen, nach qu. Statut nicht berechtigten Officieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine, welche innerhalb der Zeit vom 16. Juli v. J. bis zum 2. März d. J. mindestens 14 Tage im activen Dienst in der Heimath oder an Bord eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges thätig gewesen sind, den Anspruch auf die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten verleihen, welche von Officieren, Aerzten und Mannschaften am Combattanten-, von den Beamten am Nicht-Combattanten-Bande zu tragen ist. Die Bestimmungen der Abschnitte 4 bis incl. 8 des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Beilage 3 zum K.-M.-R. vom 29. Juni 1871 Nr. 18328.

Nr. 647. Allerhöchster Erlass vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruches auf die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten an Hof- und Civil-Staats-Beamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter etc.

Ich will in Erweiterung des Statuts vom 20. Mai d. J. als Anerkennung für bewiesene aufopfernde patriotische Thätigkeit, den Anspruch auf die Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten an dem entsprechenden statutenmässigen Bande auch den nachstehend aufgeführten Personen verleihen:

1. Allen denjenigen Hof- und Civil-Staatsbeamten, sowie den Angestellten der Privat-Eisenbahngesellschaften, welche in Folge des Krieges in Frankreich dienstlich verwendet worden sind, und vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.
2. Allen denjenigen Johanniter- und Maltheser Rittern, sowie den im Dienste dieser Orden oder der freiwilligen Krankenpflege gestandenen und von Meinem Commissar- und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege legitimirten Aerzten, Seelsorgern, Krankenträgern, Frauen und Jungfrauen, welche während des Krieges $18^{70}/_{71}$ auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegslazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4 bis incl. 8 des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung. Auch will Ich gestatten, dass Mir von Meinem Commissar- und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege Personen, welche zur Betheiligung an der freiwilligen Krankenpflege ordnungsmässig zugelassen sind, ohne zu den gemäss der Festsetzung *sub* 2 berechtigten Personen zu gehören, in Frankreich vor dem 2. März d. J. oder mindestens vier Wochen lang auf Deutschem Gebiete für die Zwecke der freiwilligen Krankenpflege besonders erfolgreich thätig gewesen sind, zur Beleihung mit der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten in Vorschlag gebracht werden dürfen.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

IV.

Armee-Denkzeichen.

Armee-Denkzeichen.

Erinnerungszeichen für Civil-Aerzte.

Das Armee-Denkzeichen wurde am 25. August 1866 von Seiner Majestät dem König Ludwig II. zum Andenken an den Feldzug dieses Jahres gestiftet für alle diejenigen, welche denselben mitgemacht und an seinen Gefahren und Strapazen Theil genommen haben. (Urk.-Beil. I, II.)

Auch den Fahnen und Standarten jener Abtheilungen, die im Felde gestanden, wurde das Armee-Denkzeichen angehängt. (Urk.-Beil. II.)

Der König verlieh am 25. Februar 1867 auch den Aerzten und Wundärzten des Civilstandes, welche sich um Pflege der Verwundeten und Kranken aus diesem Kriege verdient gemacht hatten, ein Erinnerungszeichen in Form eines Kreuzes, welches ohne Band auf der linken Brust getragen wird, und mit der Jahreszahl „1866“ und Aesculapstäben verziert ist.*) (Urk.-Beil. III.)

*) Quellen: Milit.-Verord.-Blatt 1866.
Reggs.-Blatt 1867.
Milit.-Handbuch.

Urkunden-Beilage I.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)
(Verord.-Bl. 1866 Nr. 53.)

Nr. 15932.

Gründung eines Armee-Denkzeichens betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Handschreiben dd. Schloss Berg den 25. l. M. zum Anderken an den eben zum Abschluss gelangten Feldzug vom heutigen Tage an ein Armee-Denkzeichen zu gründen geruht, welches alle diejenigen erhalten sollen, welche den Feldzug mitgemacht, d. i. an den Gefahren und Strapazen des Feldzuges Theil genommen haben.

Dieses wird hiemit mit dem Bemerken vorläufig bekannt gegeben, dass die weiteren allerhöchsten Bestimmungen über diese Gründung nachfolgen.

München, den 25. August 1866.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. **Pranckh.**

v. Gönner.

Urkunden-Beilage II.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)
(Verord.-Bl. 1866 Nr. 61.)

Nr. 19022.

Gründung eines Armee-Denkzeichens betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Nachdem Wir Uns unterm 25. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden haben, zum Andenken an den zum Abschluss gelangten Feldzug ein Armee-Denkzeichen zu gründen, welches alle Diejenigen erhalten sollen, welche diesen Feldzug mitgemacht, d. i. an den Gefahren und Strapazen desselben Theil genommen haben, so verordnen Wir, was folgt:

Artikel I.

Auf dieses Armee-Denkzeichen haben Anspruch Alle Angehörigen Unserer Armee, welche

1. zwischen dem 21. Juni 1866, dem Tage der Stellung des Heeres auf den Kriegsfuss, bis zum 2. August, dem Tage des Waffenstillstand-Abschlusses, in der mobilen Armee wirklich Dienste geleistet haben;
2. zwischen dem 23. Juli und 2. August im Ostcorps zum Schutze der Grenze verwendet waren, und
3. der Besatzung der Festung Mainz, der Vesten Marienberg und Rosenberg während des in Ziff. 1 bezeichneten Zeitraumes angehörten;

endlich die der mobilen Armee beigegeben gewesenen Feldgeistlichen, Assistenz-Aerzte und Feldpostbeamten, sowie die im Hauptquartier für die Dauer des Feldzuges aggregirt gewesenen Civilbeamten.*)

*) Anm. Dieses Armeedenkzeichen, sowie das Denkzeichen für 1849 sind in gleicher Weise auch an vormalige bayerische, nun im fremden Unterthanenverbande befindliche Militärpersonen zu verleihen, wenn sie darum nachsuchen und ihre Berechtigung statutenmässig begründen können. (K.-M.-R. v. 1. Nov. 1866 Nr. 19974.)

Gendarmerie hat im Allgemeinen keine Berechtigung zum Tragen des Armeedenkzeichens, nachdem dieselbe, wenn auch tadellos in ihrer Dienstpflichterfüllung, doch in der mobilen Armee keine Dienste leistete. (K.-M.-R. v. 4. Nov. 1866 Nr. 20685.)

Ausnahme fand nur der Theil der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, der in der Zeit vom 24. Juli mit 2. August in der mobilen Armee wirklich Dienste leistete. (K.-M.-R. v. 21. Okt. 1866 Nr. 19699.)

Eine Verwendung als Etappen-Commandant begründet im Allgemeinen einen Anspruch auf das Armeedenkzeichen nicht; es bleibt jedem Einzelnen unbenommen, darum nachzusuchen, wenn er eine wirkliche Dienstleistung in der mobilen Armee nachweisen zu können vermeint. (K.-M.-R. v. 16. Nov. 1866 Nr. 21123.)

Artikel II.

Dieses Armee-Denkzeichen ist auch an den Fahnen und Standarten der nach den Bestimmungen des Art. I hiefür berechtigten Heeres-Abtheilungen zu tragen.*)

Artikel III.

Das Denkzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze, in dessen Mitte innerhalb eines Eichenlaubkranzes auf der Vorderseite der bayerische Löwe im Rautenfelde, auf der Rückseite die Jahreszahl 1866 sich befindet; dasselbe wird auf der linken Brust an einem weissen Bande mit zwei hellblauen Streifen unmittelbar nach dem Militär-Denkzeichen getragen.**)

Artikel IV.

Das Armee-Denkzeichen darf von den hiezu Berechtigten nur in der von Uns vorgeschriebenen Form ohne mindeste Abänderung, und das Band nie ohne Kreuz getragen werden.***)

Artikel V.

Die Berechtigung zum Tragen des Denkzeichens geht bei richterlich erkannter Entlassung oder Entsetzung von der Charge, bei dem Eintritte der Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 2 und 3 des Straf-Gesetz-Buches und in Desertionsfällen verloren.

Artikel VI.

Nach dem Ableben eines mit dem Denkzeichen Dekorirten verbleibt dasselbe der Familie als ehrendes Andenken; auch ist solches den Angehörigen derjenigen Berechtigten zuzustellen, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Wunden gestorben sind.

Artikel VII.

Ueber das Recht, das Armee-Denkzeichen zu tragen, erhält jeder Berechtigte ein Certificat.

Artikel VIII.

Unser Kriegs-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Bestimmungen beauftragt.

München, den 6. Oktober 1866.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

*) Anm. zu Art. II. Diese Denkzeichen sind sofort an die Berechtigten abzugeben und von diesen zu tragen. Den Fahnen und Standarten jedoch vor ausgerückter Truppe in feierlicher Weise anzuheften. (K.-M.-R. v. 22. Nov. 1866 Nr. 22285. D.-V. § 462.)

Die Bitte des zu Nürnberg bestehenden Vereines bayerischer Kampfgenossen aus den Jahren 1849 und 1866 um Dekoration einer Vereinsfahne mit den Militärdenkzeichen wurde abgewiesen, weil eine solche Dekorirung nur bei den Dienstfahnen der Heeres-Abtheilungen und auch selbst bei diesen nur dann gestattet ist, wenn die Heeres-Abtheilungen im Felde gestanden sind. (K.-M.-R. v. 4. April 1868 Nr. 4229.)

**) Anm. Taf. XVI. 10—12.

***) Anm. Die Armee-Montur-Depot-Commission wurde ermächtiget, für von Unterofficieren und Soldaten erlittene Verluste von Armee-Denkzeichen für den Feldzug 1866, soferne solche während der Präsenz, bei dienstlicher Veranlassung und ohne jedes Verschulden der Besitzer erfolgt sind, auf Requisition der betreffenden Stellen und Abtheilungen und auf Grund der von Letzteren über Veranlassung und Nichtverschulden des Verlustes beigebrachten Bestätigung den Ersatz aus ihren Vorräthen unentgeldlich gegen Empfangsbescheinigung zu leisten. (K.-M.-R v. 20. Aug. 1868 Nr. 11240.)

Urkunden-Beilage III.

(Reggs.-Bl. 1867 Nr. 10.)

Die verdienstlichen Handlungen der Aerzte des Civilstandes während der jüngsten Kriegszeit betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben den Aerzten und Wund-Aerzten des Civilstandes, welche sich durch Behandlung verwundeter oder kranker Militärpersonen während der letzten Kriegszeit verdient gemacht haben, sowie denjenigen Persönlichkeiten, welche bei dieser Behandlung als Assistenten verwendet worden sind, ein Erinnerungszeichen allergnädigst zu verleihen und zugleich Allerhöchst zu bestimmen geruht, dass dasselbe, in der Form eines Kreuzes aus schwarzem Metalle gebildet, und auf der Vorderseite mit der Jahreszahl 1866 versehen, ohne Band angeheftet auf der linken Brustseite zu tragen ist.*)

München, den 25. Februar 1867.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. **Pechmann.**

Graf v. Hundt.

*) Anm. Taf. XVI, 13.

Urkunden-Beilage III

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

V.

Feldzugs-Denkzeichen 1849.

Feldzugs-Denkzeichen 1849.

Am 6. Oktober 1866 stiftete Seine Majestät der König Ludwig II. das „Feldzugs-zeichen 1849" in Anerkennung des pflichtgetreuen Diensteifers der im Jahre 1849 gegen Dänemark in das Feld gerückten bayerischen Truppentheile und zum bleibenden Gedächtniss an die von denselben bethätigten kriegerischen Tugenden.

Die Fahnen der berechtigten Abtheilungen tragen dieses Denkzeichen.

Die Form des „Feldzugs-Denkzeichens 1849" ist jene des Armee-Denkzeichens, nur mit Aenderung der betreffenden Jahreszahl; getragen wird dasselbe an dem Bande des „Denkzeichens für das Jahr 1849." *)

*) Quellen: Kriegs-Ministerial-Registratur.
Milit.-Verord.-Blatt 1866.

Urkunden-Beilage.

(Verord.-Bl. 1866 Nr. 61.)

Nr. 19025.

Die Verleihung eines Denkzeichens für den Feldzug 1849 gegen Dänemark betr.

Seine Majestät der König haben in Anerkennung des pflichtgetreuen Diensteifers der im Jahre 1849 gegen Dänemark in das Feld gerückten bayerischen Truppentheile und zum bleibenden Gedächtnisse der von denselben bethätigten kriegerischen Tugenden durch allerhöchste Entschliessung vom 6. l. M. allergnädigst zu bestimmen sich bewogen gefunden, dass allen Denjenigen, welche diesen Feldzug tadellos mitgemacht haben, ein Denkzeichen verliehen werden soll.

Letzteres hat in dem nämlichen Denkzeichen zu bestehen, welches durch die allerhöchste Verordnung vom 6. l. M. Nr. 19022 für den Feldzug 1866 allergnädigst gestiftet wurde, mit der Aenderung, dass das Kreuz statt der Jahreszahl 1866 die Jahreszahl 1849 auf der Rückseite ersichtlich macht, und dass es an dem Bande getragen wird, welches für das durch die allerhöchste Entschliessung vom 10. Juni 1849 gestiftete Denkzeichen für 1849 vorgeschrieben ist.*)

Anspruch auf das Denkzeichen haben alle jene zur Expedition nach Schleswig-Holstein beordert gewesenen Truppen des königlichen Heeres, welchen das Jahr 1849 als Feldzugsjahr gegen Dänemark gemäss Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 17. September 1849 Nr. 14512 angerechnet und als solches in den Büchern und Listen vorgetragen ist.

Die Bestimmungen, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 6. l. M. für das Armee-Denkzeichen 1866 gegeben sind, haben für das Feldzugs-Denkzeichen 1849 analoge Anwendung zu finden.

Hiernach ist das Weitere anzuordnen und zu verfügen.

München, den 7. Oktober 1866.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl:

Frhr. v. **Pranckh.**

v. Gönner.

*) Taf. XVI, 14—16.

VI.

Denkzeichen für das Jahr 1849.

Denkzeichen für das Jahr 1849.

Gestiftet von Seiner Majestät dem König Maximilian II. am 10. Juni 1849 als Gedächtniss-Medaille für die von den Heeres-Abtheilungen in der Pfalz im Jahre 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.

Auch die 4. Schwadron des badischen 2. Dragroner-Regiments, welche während der Aufruhrperiode einen Theil der Besatzung von Landau ausgemacht hatte, erhielt dieses Denkzeichen.*)

*) Quellen: Kriegs-Ministerial-Registratur.
Militär-Handbuch 1873.

Urkunden-Beilage I.

(Auszug aus einem Allerhöchsten Erlasse an den damaligen Commandirenden in der Pfalz, Generallieutenant Fürst von Thurn und Taxis.)

Die Wiederherstellung der Ordnung in der Pfalz betr.

dd. 10. Juni 1849.

etc. etc.

Endlich haben Wir noch vor, jedem Soldaten, Unterofficier, Officier, Stabsofficier, General und Militärbeamten dieser pflichtgetreu gebliebenen Kriegerschaar eine auf der linken Brust zu tragende Medaille von Erz aushändigen zu lassen.*)

etc. etc.

Max.

*) Anm. Diese Medaille besteht aus Erz, auf der Aversseite mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs Max II, auf der Reversseite sind in einer eine Sternschanze bezeichnenden Einfassung die Worte: „In Treue fest 1849" zu lesen; das Denkzeichen wird an einem ponceaurothen Bande mit grüner Einfassung auf der linken Brust getragen. (Taf. XVI. 17—19.)

Die in der Pfalz stationirten Gendarmen, die zur Zeit der dort stattgefundenen aufrührerischen Bewegungen ihrem Dienst-Eide und ihrer Pflicht getreu geblieben sind (K.-M.-R. v. 8. Juli 1849 Nr. 10578), dann die zur Zeit des Aufstandes in der Pfalz pflichttreu gebliebenen Personen der Zollgrenzwache (K.-M.-R. v. 3. Nov. 1850 Nr. 14313) erhielten dieses Denkzeichen.

Auf Civilpersonen wurde die Verleihung desselben nicht ausgedehnt. (K.-M.-R. v. 19. Juni 1850 Nr. 8080.)

Die Officiere und die treugebliebene Mannschaft des 2. badischen Dragoner-Regiments — vierte Schwadron — welche während der Aufruhrperiode in der Pfalz einen Theil der Besatzung von Landau bildeten — erhielten die Medaille. (K.-M.-R. v. 16. Aug. 1849 Nr. 13012)

Urkunden-Beilage II.

(Kriegs-Ministerial-Rescript vom 19. März 1850 Nr. 3641.)

Nr. 3641.

Das Denkzeichen für die treugebliebenen Individuen des Heeres in der Pfalz im Jahre 1849 zur Zeit des dortigen Aufstandes betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, aus Anlass mehrseitiger Anfragen als Ergänzung zu Unserer allergnädigsten Entschliessung vom 10. Juni v. J. über die Verleihung einer Gedächtniss-Medaille an die Soldaten, Unterofficiere, Officiere, Stabs-Officiere, Generale und Militär-Beamten der Heeres-Abtheilungen in der Pfalz i. J. 1849 für ihre während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue Folgendes allerhöchst zu verordnen:

I. Dieses Denkzeichen darf von den hiezu berechtigten Besitzern nur in der von Uns vorgeschriebenen Form, ohne mindeste Abänderung derselben, und das Band nie ohne dasselbe getragen werden.

II. Der Anspruch auf dieses Denkzeichen geht für die Besitzer desselben verloren

1. in allen Desertionsfällen ohne Unterschied, ob der Deserteur freiwillig zurückkehrt oder aufgegriffen wird,
2. für alle wegen Verbrechen oder wegen der im § 4 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten gemeinen Vergehen Verurtheilte,
3. für diejenigen, welche dieses Denkzeichen veräussern.

III. Denjenigen Besitzern dieses Denkzeichens, welche nachzuweisen vermögen, dass sie solches unverschuldet verloren haben, oder dass es ihnen entwendet worden, wird selbes wieder vom Kriegsärar ersetzt.

IV. Nach dem Ableben eines Besitzers verbleibt sein Denkzeichen als ehrendes Andenken seinen Verwandten.

V. Die Berechtigung zur Tragung des Denkzeichens ist bei Unterofficieren und Soldaten jedesmal im Abschiede zu bemerken; die übrigen Besitzer erhalten über diese Berechtigung eine Urkunde.

Sämmtliche Truppen-Abtheilungen sind zur genausten Befolgung dieser Unserer näheren allerhöchsten Bestimmungen anzuweisen.

München, den 17. März 1850.

Max.

Lüder.

An das Kriegsministerium

V.

DIENST-ALTERS-ZEICHEN.

Dienstalters-Auszeichnungen.

Von Seiner Majestät dem Könige Max I. wurden in der Absicht, „jenen Unterofficieren und Soldaten, welche sich durch langjährige treue Dienstleistungen Ansprüche auf die Allerhöchste Zufriedenheit erworben hatten, auch eine äussere Auszeichnung zu verleihen," am 13. Januar 1816 Dienstalters-Auszeichnungen gestiftet und zwar

a) Borten *(Chevrons)* am Aermel für 6, 12 und 18jährige —

b) Veteranenschilde für 24, und

c) Veteranensterne für 40jährige treue Dienstzeit, deren Gewährung durch ausführliche, mehrfach ergänzte und wiederholte Verordnungen geregelt war. (Urk.-Beil. I, II, III.)

Diese Auszeichnungen haben sich bis zum 3. März 1865 erhalten.

An diesem Tage befahl Seine Majestät der König Ludwig II., dass (unter Beibehaltung der Dienstauszeichnungsborten für 6, 12 und 18jährige Dienstzeit) — für vierundzwanzig Jahre lang treu geleistete Dienste ein „Dienstalterszeichen in Kreuzesform" von Bronce, und für vierzigjährige treue Dienstzeit dasselbe Kreuz von Silber verliehen und auf der linken Brust nach dem Denkzeichen für das Jahr 1849 an einem hellblauen, auf jeder Seite mit zwei schmalen weissen Streifen begränzten Bande getragen werde. (Urk.-Beil. III, IV, V, VI.)

Dagegen sind die Veteranenschilde und Sterne ausser Anwendung gekommen.

Das Dienstalters-Zeichen soll als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade von den Generalen, Stabs- und Oberofficieren, Militärbeamten, (Civilbeamten der Miliär-Verwaltung) dann den Unterofficieren und Soldaten gleichmässig erworben werden können. Diese Auszeichnung wurde auch allen denen verliehen, welche nach 24, resp. 40 Dienstjahren in den Ruhestand, oder auf ehrenvolle Weise aus dem Militär-Verbande ausgetreten sind. (Vergl. Anmerkungen zu Urk.-Beil. IV.)

Die *Chevrons* sind durch Verordnung vom 30. September 1871 (Verord.-Bl. Nr. 52) nicht aufgehoben worden; da diese Verordnung aber derselben oder ihres Ersatzes keine

Erwähnung thut, so wurden sie factisch als aufgehoben betrachtet und seitdem nicht mehr getragen; beliebt sind die ohnedies bei der Armee nie gewesen.

Die durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. April 1873 (Verord.-Blatt Nr. 18)*) eingeführten Capitulanten-Abzeichen ersetzen, wie schon ihr Name ausspricht, eine Dienstalters-Auszeichnung nicht.

Durch Allerhöchstes Signat vom 19. Juni 1875 haben Seine Majestät der König die Beschäftigung von Entwürfen behufs Erweiterung des Statutes über Verleihung von Dienstalters-Zeichen für 24 und 40 Dienstjahre allergnädigst anzubefehlen geruht, als deren Ergebniss durch Allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1876 (Verord.-Blatt Nr. 4) ausser den genannten, die unter der Benennung „Dienstauszeichnungskreuz" I. und II. Classe beibehalten wurden, noch eine „Dienstauszeichnung" in drei Classen, je für 6 jährige Capitulanten-Dienstzeit, dann eine „Landwehr-Dienstauszeichnung" in zwei Classen: die erste für freiwilligen Landwehrdienst der Officiere und Sanitäts-Officiere, die zweite Classe als allgemein bleibende Erinnerung an die treu abgeleistete gesetzliche Dienstpflicht geschaffen ward. (Urk.-Beil. VII u. VIII.)

Für treugeleistete fünfzigjährige Dienstzeit besteht das Ehrenkreuz und die Ehrenmünze des königlichen Ludwigs-Ordens. (Vergl. **I.** VIII. Ludwigs-Orden.) **)

*) Anm. Die Capitulanten unterscheiden sich von den übrigen Mannschaften des betreffenden Truppentheils durch eine Ehrensäbelquaste, bei den Unterofficieren durch ein mit Silber durchwirktes Portepée und durch eine aus weisser und blauer Wolle gedrehte Schnur, gleich jener der Einjährig-Freiwilligen, welche am unteren Theile der Schulterklappen des Waffenrockes und Mantels, wo sie bei den Einjährig-Freiwilligen fehlt, getragen wird. (Beilage zum K.-M.-R. vom 11. April 1873 Nr. 7065; Verord.-Bl. 1873 Nr. 18 pag. 23 Abs. 32.)

**) Quellen: Kriegs-Ministerial-Registratur.
Verordnungs-Blatt.

Urkunden-Beilage I.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Capitulanten und Veteranen-Auszeichnungen betr.

Max Joseph, König.

Da Wir die Absicht hegen, jenen Leuten, die nach treu erfüllter Dienstzeit sich wieder anwerben liessen, und die dadurch Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit erwerben, auch eine äussere Auszeichnung als lohnende Anerkennung ihrer treuen Dienste zu ertheilen, so beschliessen Wir, wie folgt:

1. a) alle Unterofficiere und Soldaten der Armee, welche die erste festgesetzte Dienstzeit ununterbrochen zurückgelegt haben, erhalten, wenn sie sich zu einer neuen vollen Capitulation verpflichten, auf dem obern Theile des linken Rockärmels, eine schräg herüberlaufende weisse Borte.

 b) Wenn sie auch diese ohne Unterbrechung ausgedient haben, und die dritte antreten, zwei, dann

 c) nach ununterbrochener Erfüllung der dritten Capitulation, und wenn sie sich wiederholt auf eine neue volle Dienstzeit anwerben lassen, drei solche, gleichweit von einander stehende Borten.

 d) Vier ohne Unterbrechung zurückgelegte Capitulationen haben bei fortgesetzter Dienstzeit die Erklärung des betreffenden Individuums als „Veteran" zur Folge. Die Auszeichnung dieser Classe besteht in einem Schilde von Messing-Blech, worauf sich auf mattem Grunde ein aufrecht stehender streitfertiger Löwe, ein Schwert in der rechten Pranke haltend, befindet. Die Einfassung ist von Lorbeeren. Dasselbe wird auf rothem Tuche aufgenäht, auf der linken Brust befestiget, getragen. Der Veteran behält die Auszeichnung bis zum vollendeten 40. Dienstjahre, wo ihm dann

 e) ein sternförmiger achteckiger Schild von Messing-Blech zu Theil wird, in dessen Mitte auf mattem Felde die römischen Lictorstäbe mit einem auf denselben ruhenden Helme, umgeben von vier offenen Fahnen, zu sehen sind.

 Dieser Schild wird ebenso, wie der unter d bezeichnete, auf rothem Tuche an der linken Brust auf dem Rocke aufgenäht, getragen.

2. Nur die Unterofficiere und Soldaten im wirklichen Dienste, einschliesslich der Garnisons-Compagnien, sind diese Auszeichnungen zu erlangen fähig.

3. Die Zeit, welche ein Soldat als Einsteher für einen andern dient, kann zur Erhaltung der befraglichen Auszeichnungen nicht in Anrechnung kommen.

4. Der Soldat verliert diese Auszeichnungen, wenn er während der einen oder anderen Dienstzeit seine Fahnen meineidig verlässt, und er kann sie selbst bei eintretendem General-Pardon nicht wieder erhalten.
5. In Dienst- oder polizeilichen Vergehen der Veteranen ist keine Leibesstrafe, sondern nach Umständen nur minder oder mehr geschärfter Arrest anwendbar.
6. Wenn ein Veteran wider Vermuthen sich eines Verbrechens schuldig machen und abgeurtheilt werden sollte, so muss ihm vor dem Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranen-Schild abgenommen werden.
7. Die Veteranen geniessen die Befreiung von allen kleinen Diensten und Arbeiten (Fatiquen) und sind dabei nur als Aufseher zu gebrauchen.
8. Sie dürfen, wenn sie ihre Entlassung nehmen, oder eine andere Versorgung, worauf sie nach den bestehenden Verordnungen Anspruch haben, erhalten, den Veteranen-Schild auch auf dem bürgerlichen Kleide forttragen.

etc. etc.

München, den 13. Januar 1816.

Max Joseph.

An sämmtliche General-Commandos und übrigen Militär-Abtheilungen
also ergangen.

Urkunden-Beilage II.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Nr. 2542.

Erläuterungen zu Urkunden-Beilage I.

1. Sechs ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahre berechtigen zu der Auszeichnung I. Classe, zwölf- und achtzehnjährige ohne Unterbrechung geleistete Dienste zu der Auszeichnung II. resp. III. Classe, und eine vierundzwanzigjährige ununterbrochene Dienstzeit hat die Erklärung des betreffenden Individuums als „Veteran" zur Folge.

 Die Auszeichnung der drei ersten Classen kann jedoch nur bei fortgesetzter Dienstzeit erlangt, und nicht angesprochen werden, wenn das Individuum den Dienst mit Abschied verlässt oder sonst in den Civilstand übertritt.

2. Das Rescript vom 13. Januar 1816 (Urk.-Beil. I) hat rückwirkende Kraft, und es haben folglich alle wirklich Dienste leistenden nicht pensionirten Soldaten, welche die vorgeschriebenen Dienstjahre zurückgelegt haben, Anspruch auf die bestimmte Auszeichnung.

3. Die Dienstzeit jener Unterofficiere und Soldaten, welche vorher obligat war, oder der Fouriere, welche ohne Capitulation dienen, wird analog mit der Bestimmung Ziff. 1 berechnet, und hiernach der Grad der Auszeichnung bemessen.

4. Es unterliegt keinem Anstande, dass auch den mit fremden Gebietstheilen an Bayern übergegangenen Unterofficieren und Soldaten die ihrem Vaterlande früher geleisteten Dienste in Anrechnung gebracht werden dürfen.

5. Die Capitulationen, welche ehemals gegen Handgeld übernommen worden sind, schliessen von Erlangung der Auszeichnung nicht aus; ebensowenig sind jene Leute davon ausgeschlossen, bei denen der Begriff des Einstehens blosser Privatvortheile halber wegfällt, und die z. B. von Städten, Gemeinden etc. etc. gestellt worden sind.

6. Wenn gleich die Zeit, welche ein Soldat als Einsteher für einen andern dient, zur Erhaltung der Auszeichnung nicht in Anrechnung kommen kann, so wird ihm doch, wenn er vorher schon mehrjährig treue Dienste geleistet hat, dadurch das Recht, die früher erworbene Auszeichnung fortzutragen, nicht entzogen, sowie er auch nach Verfluss der Einstandsjahre durch erneuerte und treu erfüllte Dienste sich wiederholt Ansprüche auf die fernere Auszeichnung erwirbt.

7. Jene, welche einmal desertirten, insoferne sie sich nicht auf General-Pardon sistirt haben, sind nur von dem Zeitpunkte an, wo sie wieder in den Dienst traten, und treu und ununterbrochen fortdienten, der Auszeichnung fähig.

Rücksichtlich derjenigen hingegen, die schon im Besitze der Auszeichnung entwichen, bleiben die Bestimmungen des Rescriptes vom 13. Januar 1816 Ziff. 4 in voller Anwendung, und sie können sich erst durch erneute treue Dienste die Auszeichnung wieder erwerben.*)

etc. etc.

München, den 1. Mai 1816.

*) Anm. Die Auszeichnungsborten sind von weissem Kamelgarn, haben die Breite eines bayer. Zolles und sollen ebensoweit von einander abstehen. (K.-M.-R. v. 1. Mai 1816 Nr. 2542.)

Die Veteranenschilde dürfen nach dem Ableben der Besitzer den Erben als Andenken hinterlassen werden. (K.-M.-R. v. 26. Nov. 1821 Nr. 3267.)

Ohne nachweisbares Verschulden verlorene Veteranen-Schilde dürfen unentgeldlich ersetzt werden. (K.-M.-R. v. 16. Januar 1827 Nr. 182.)

Urkunden-Beilage III.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Nr. 2893.

Erwerbung der Dienstalters-Auszeichnungen betr.

„Die eingeführten Capitulationszeichen für die Summe der zurückgelegten Dienstjahre nach 6 jähriger Capitulation berechnet, dürfen, auch wenn diese durch Beabschiedung unterbrochen oder im Einstands-Verbande vollstreckt wurden, ertheilt werden.“ etc. etc.

In diesem Rescript wurde weiter bestimmt resp. festgesetzt:

1. Den ersten Grad der Auszeichnung durch eine Borte erhält derjenige Unterofficier und Soldat im activen Dienste, dessen bereits zurückgelegte Militärdienstzeit sich auf volle sechs Jahre beläuft.
2. Dasselbe wird bestimmt wegen der II. und III. Classe der Auszeichnung nach vollen 12 resp. 18 Dienstjahren. Conform damit die für Erwerbung der Veteranen-Schilde erforderliche Dienstzeit.

 etc. etc.

6. Diese Zeit berechnet sich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges und es ist Pflicht der Commandostellen, darüber zu wachen, dass bei einer durch Beabschiedung unterbrochenen Dienstzeit die früheren Dienstmomente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden.

 Auf bereits pensionirte Individuen haben diese Bestimmungen selbstverständlich keine rückwirkende Kraft.
7. Ein periodischer Urlaub hat auf die Berechnung der Dienstzeit keinen Einfluss, dagegen darf die in ständigem Urlaube zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anspruches auf diese Auszeichnung nicht in Berechnung kommen.
8. Mitgemachte Feldzüge sind bei Berechnung der Dienstzeit nicht doppelt anzurechnen.
9. Den mit fremden Gebietstheilen übernommenen Unterofficieren und Soldaten sind die ihrem früheren Vaterlande geleisteten Dienste gleich den bayerischen anzurechnen.
10. Widerspänstige haben mit der übrigen Mannschaft gleichen Anspruch auf Erlangung der Dienstjahr-Auszeichnung; jedoch dürfen die in Folge der Widerspänstigkeit weiter auferlegten Dienstjahre nicht in Anrechnung gebracht werden.
11. Die ganze Dienstzeit muss mit Treue vollbracht sein; einem Individuum, welches einer Desertion sich schuldig macht, oder dessen Dienstzeit durch Strafe unterbrochen wird, zählen demnach die vor der Desertion oder der erstandenen Strafe geleisteten Dienste nicht, und es darf erst dann der erste Auszeichnungs-Grad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wiedereinreihung sechs volle Dienstjahre nachgewiesen sind.

Durch weiters zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit erwirbt ein solches Individuum übrigens auch sich den Anspruch auf die anderen Auszeichnungen.

Hiernach ergibt es sich von selbst, dass ein Unterofficier oder Soldat, welcher vor der Desertion oder vor seiner Entlassung aus Strafe bereits im Besitze einer solchen Auszeichnung war, diese bei einer allenfallsigen Wiedereinreichung im Heere ablegen, und den Anspruch von Neuem sich erwerben muss.

Die Sistirung eines Deserteurs auf General-Pardon begründet in dieser Beziehung keine Ausnahme, wenn dieser nicht etwa besondere Bestimmungen enthalten sollte.

12. Wird ein Individuum zu einer Garnisons-Compagnie versetzt, so ist dasselbe nicht nur zum Forttragen der bereits erworbenen, sondern auch zur Erlangung der weiteren Auszeichnungen berechtiget.

Die als Kasernhausmeister oder in gleicher Kategorie geleisteten Dienste dürfen zur Erlangung des Veteranen-Schildes ebenfalls in Berechnung kommen.

13. Die mit dem Veteranen-Schilde gezierten Unterofficiere und Soldaten sind von allen kleineren Diensten und Arbeiten frei, und sind dabei nur als Aufseher zu brauchen.

14. Bei der Aufnahme eines Unterofficiers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anstalt soll die früher erworbene Gradauszeichnung fortgetragen werden. Die in diesen Versorgungs-Anstalten zugebrachte Zeit giebt jedoch ebensowenig wie die Zeit im Pensionsstande einen Anspruch auf die fragliche Auszeichnung.

15. Im Pensionsstande, bei Civil-Anstellung resp. ehrenvoller Entlassung aus dem Militärstande darf der Veteranen-Schild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortgetragen werden. Dienstjahrs-Auszeichnungen der ersten drei Classen dürfen zwar auf der Landwehr-Uniform, keineswegs aber auf einer anderen Kleidung fortgetragen werden.

16. Die Dienstjahr-Auszeichnungsborten aller Waffengattungen sind von weissem Kamelgarne, einen Zoll breit und auf der Hälfte des linken Oberärmels in schräger Richtung, von rückwärts nach vorne drei Zoll fallend aufzunähen. Mehrere Borten sollen unter sich parallel laufen und $^1/_2$ Zoll von einander abstehen.

Die Gebühr für eine Borte ist auf $^1/_4$ Elle festgesetzt.

München, den 29. April 1836.

Urkunden-Beilage IV.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Allerhöchstes Handschreiben vom 11. Februar 1865.

(Kriegs-Ministerial-Einlauf Nr. 1521.)

Die Dienstzeichen, welche bisher den Unterofficieren und Soldaten für 24jährige und 40jährige Dienstzeit gereicht wurden, sind Meines Erachtens sehr unschön. Auch scheint es Mir nicht angemessen, dass den Officieren gar keine Dienstehrenzeichen bewilligt waren. Ich betrachte es als ganz wohlangemessen, dass sowohl die Officiere wie die Unterofficiere und Soldaten solche Ehrenzeichen erhalten, und zwar alle Militärs ganz gleich, damit hierin auch ein Sinnbild der Zusammengehörigkeit der einzelnen Glieder der Armee gefunden werde.

Ich vertraue, dass die Mannschaft ihre Ehrenzeichen doppelt hoch schätze, wenn diese auch von den höchsten Officieren getragen werden. In der Hoffnung, dass Meine Armee darin einen Beweis der grossen Werthschätzung finden werde, welche Ich für ihre treuen Dienste hege, wünsche Ich, dass dem entsprechend die weiteren Einleitungen getroffen werden.

etc. etc.

Ludwig.

Urkunden-Beilage V.

(Verord.-Bl. 1865 Nr. 11.)

Nr. 2259.

Einführung neuer Dienstalters-Zeichen für 24 und 40jährige Dienstzeit betr.

Seine Majestät der König haben in der allerhuldvollsten Absicht, dem Heere einen neuen Beweis der Werthschätzung langjähriger treugeleisteter Dienste zu geben, inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom 11. v. M. und Signats vom Gestrigen statt der bisherigen Veteranen-Schilde der Unterofficiere und Soldaten für 24 und 40jährige Dienstzeit die Verleihung von Dienstalters-Zeichen in Kreuzesform nach beifolgender Beschreibung und Zeichnung allergnädigst zu beschliessen und zu bestimmen geruht, dass diese Ehrenzeichen als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade auch an die Generale, Stabs- und Oberofficiere, sowie an die Militärbeamten des Heeres ertheilt und auf der linken Brust — nach dem Denkzeichen für das Jahr 1849 — getragen werden.

Auf diese Dienstalters-Zeichen sollen auch jene Officiere, Militärbeamten und Mannschaften Anspruch haben, welche nach 24 oder 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder ehrenvoll aus dem Militär-Verbande getreten sind.

Die Dienstalters-Zeichen sind nach dem Ableben der Inhaber, sowie nach Erlangung des nächsthöheren Ehrenzeichens für Dienstjahre zurückzuliefern.*)

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen für Dienstjahr-Auszeichnungen in Kraft.

Die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen folgen nach.**)

München, den 3. März 1865.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Lutz.

*) Anm. Die Rücklieferung der Dienstalterszeichen von activen Militärs findet bei jener Stelle statt, in deren Zuständigkeit die Verleihung liegt, jene von verstorbenen nicht activen Militärs soll, falls dieselben noch dem Militärverbande angehören, durch die zuständige Commandantschaft, ausserdem durch die treffende Civilbehörde unmittelbar an die Armee-Montur-Depot-Commission stattfinden. (K.-M.-R. v. 27. Juni 1865 Nr. 6537 Abs. 5 a.)

**) Anmerkungen.

1. Die Zeit, welche als Civil-Dienst-Praktikant oder als Officier *à la suite* verbracht wurde, darf bei Berechnung der Dienstzeit nicht mit in Betracht gezogen werden. (K.-M.-R. v. 1. Mai 1865 Nr. 2974.)
2. Den wegen Uebertritts in griechische Dienste temporär entlassenen Officieren, Beamten und Mannschaften kann die dort zugebrachte Dienstzeit nicht mit eingerechnet werden. (K.-M.-R. v. 12 Mai 1865 Nr. 2520.)
3. Ebensowenig die im Landwehrdienste (älterer Norm) verbrachte Dienstzeit. (K.-M.-R. v. 3. Nov. 1865 Nr. 11607.)
4. Feldzugsjahre dürfen nicht doppelt gerechnet werden. (K.-M.-R. v. 29. April 1836 Nr. 2893 u. K.-M.-R. v. 28. Juni 1865 Nr. 6537.)

Beilage zum K.-M.-R. vom 3. März 1865 Nr. 2259.

Beschreibung der Dienstalterszeichen.

1. Das Zeichen für 24jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze mit Kranz, auf der Avers-seite den bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XXIV Dienstjahre“ enthaltend und ist aus Bronce gefertigt.
2. Das Zeichen für 40jährige Dienstzeit besteht aus einem Kreuze von Silber mit emaillirtem Kranze, und enthält auf der Aversseite den emaillirten bayerischen Wappenschild, auf der Reversseite die Inschrift: „Für XL Dienstjahre.“

 Das Band ist von himmelblauer Seide und auf jeder Seite mit zwei schmalen weissen Streifen begränzt.*)

5. Bei Verleihung des Ludwig-Ordens ist das Dienstalterszeichen für 40 Dienstjahre einzuliefern. (K.-M.-R. v. 28 Juni 1865 Nr. 6537.)
6. Dauernde Dienstberufungen von Individuen des Pensions-Standes oder von Officieren *à la suite* dürfen in Ansatz kommen, dagegen können einzelne Dienstleistungen, wie z. B. Kriegsgerichte, Sitzungen bei der Militär-Fonds-Verwaltung, allein einen Anspruch auf das Dienstalterszeichen nicht begründen. (K.-M.-R v. 28. Juni 1865 Nr. 6537.)
7. Die als Artillerie-Eleve zugebrachte Zeit darf nicht eingerechnet werden. (Ebendaselbst.)
8. Commandirte Individuen haben das Dienstalterszeichen von jener Commando- oder Dienstes-Stelle zu erhalten, zu deren Stande sie zählen. (Ebendaselbst.)
9. Die Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 3. März 1855 Nr. 2259 (Urk.-Beil. IV) finden bei Erfüllung der Vorbedingungen auf die Civilbeamten der Militär-Verwaltung gleichmässige Anwendung. (K.-M.-R. v. 24. Juni 1872 Nr. 16041. V.-O.-Bl. Nr. 34 v. J. 1872.)
10. Auch auf die Mannschaft des Gendarmerie-Corps haben diese Bestimmungen unter Anrechnung der in der Gendarmerie zugebrachten Dienstzeit gleichmässig Anwendung zu finden. (K.-M.-R. v. 23. Juli 1872 Nr. 18752. V.-O.-Bl. Nr. 38), wonach das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 29. April 1870 Nr. 5146, inhaltlich dessen die Mannschaften der Gendarmerie, welche seit Einführung der neuen Wehrverfassung einen Bestandtheil der Armee nicht mehr bildet, einen Anspruch auf die Dienstalterszeichen nicht haben, aufgehoben wird.

*) Taf. XIV, 7a, 7b, 8a, 8b, 9.

Urkunden-Beilage VI.

(Kriegs-Ministerial-Registratur.)

Nr. 455.

Bezüglich der zur Erlangung der Dienstalters-Auszeichnungen in Betracht kommenden Dienstzeit wird ferner verfügt:

1. Erster Grad der Auszeichnung durch eine Borte gebührt demjenigen Unterofficier oder Soldaten, welcher entweder eine volle Dienstzeit in der activen Armee zugebracht hat, oder dessen Dienstzeit in der activen Armee mit Hinzurechnung der in der Reserve oder Landwehr in wirklicher Dienstpräsenz zugebrachten Zeit 6 Jahre beträgt.
2. Vollendet ein Unterofficier oder Soldat eine Dienstzeit von 12 oder 18 Jahren nach Massgabe von Ziff. 1, so gebühren demselben 2, beziehungsweise 3 Auszeichnungsborten.
3. Für Erlangung des Dienstalters-Zeichens für 24 oder 40 Dienstjahre berechnet sich die Dienstzeit gleichfalls nach Ziff. 1 vorstehender Norm.

München, den 29. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium.

Urkunden-Beilage VII.

(Verord.-Bl. 1876 Nr. 4.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Als neuerlichen Beweis Unserer hohen Werthschätzung treuer, insonderheit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus geleisteter Dienste haben Wir eine Erweiterung der Bestimmungen Unseres Handschreibens vom 11. Februar 1865, betreffend die Einführung von Dienstalterszeichen, für die Armee beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die bisherigen Dienstalterszeichen für 40 und 24jährige Dienstzeit erhalten die Benennung: „Dienstauszeichnungs-Kreuz 1., beziehungsweise 2. Classe."

Neugeschaffen werden:

eine „Dienstauszeichnung" in drei Classen, je für 6jährige Capitulanten-Dienstzeit;
eine „Landwehr-Dienstauszeichnung" in zwei Classen,
die 1. Classe für freiwilligen Landwehrdienst der Officiere und Sanitätsofficiere,
die 2. Classe als allgemeine bleibende Erinnerung an die treu abgeleistete gesetzliche Dienstpflicht.

Artikel 2.

Für die Dienstauszeichnungs-Kreuze bleiben Form und Band der bisherigen Dienstalterszeichen unverändert.

Das Kreuz 1. Classe für 40jährige ehrenvolle Dienstzeit wird, nach wie vor, als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade an Officiere, Sanitätsofficiere, Mannschaften und obere Beamte des activen Heeres, das Kreuz 2. Classe ebenso für 24 Dienstjahre an Officiere, Sanitätsofficiere nnd obere Beamte verliehen.*)

Artikel 3.

Die Dienstauszeichnung hat die Form einer umrahmten Platte, welche Unseren Namenszug zeigt und auf der linken Brust unter der gewöhnlichen Linie für Orden und Ehrenzeichen auf dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze liegend, getragen wird.

*) Taf. XIV 7a, 7b, 8a, 8b, 9.

Auf diese Auszeichnung erwerben die Personen des Soldatenstandes vom ersten Unterofficier abwärts Anspruch und zwar:

auf die 1. Classe, in Vergoldung, nach vollendeten 21,
„ „ 2. „ „ Silber, „ „ 15,
„ „ 3. „ „ Eisen mit silberner Einfassung, nach vollendeten 9 activen Dienstjahren.

Artikel 4.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe ist ein silbernes Kreuz, dessen Mittelplatte auf der Vorderseite Unseren Namenszug, auf der Rückseite die Zahl XX zeigt; sie wird am Bande und Orte der Dienstauszeichnungs-Kreuze getragen.

Diese Auszeichnung sollen jene Unterofficiere und Sanitätsofficiere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine 20jährige Dienstzeit übernommen und sich während derselben durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Artikel 5.

Die 2. Classe der der Landwehr-Dienstauszeichnung besteht in dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze, welchem Unser Namenszug mit weisser Seide eingewirkt ist; dieselbe wird in eiserner Einfassung am Platze der Dienstauszeichnung getragen.

Anspruch auf die Auszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubten-Verhältniss zum activen Dienst einberufen gewesen sind.*)

Artikel 6.

Der Anspruch auf Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung geht verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der activen Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre und wegen ungerechtfertigter Versäumniss einer Control-Versammlung;

d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

Artikel 7.

Bei Berechnung der Dienstzeit für Verleihung der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der Dienstauszeichnungen zählen die Kriegsjahre doppelt.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ehrenzeichen in Folge von Verurtheilung finden auf sämmtliche Dienstalterszeichen Anwendung, desgleichen die allgemeinen Bestimmungen wegen Wiederverleihung im Rehabilitirungsfalle.

*) Taf. XIV, 1—6.

Artikel 9.

Bei Verleihung einer höheren Classe der verschiedenen Dienstalterszeichen ist die niedere Classe abzulegen.

In diesem Falle, sowie bei Ableben des Inhabers sind die Dienstauszeichnungs-Kreuze, die Dienstauszeichnungen und die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe, im Falle der Aberkennung auch die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Classe zurückzuliefern.

Artikel 10.

Für diejenigen bereits zum Landsturm übergetretenen früheren Angehörigen des Beurlaubtenstandes, welche den Feldzug $18^{70}/_{71}$ mitgemacht haben oder aus Anlass desselben mindestens drei Monate aus dem Beurlaubtenstande eingezogen waren, wollen Wir der Verleihungsbestimmung in Artikel 5 rückwirkende Kraft zuerkennen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. Januar 1876.

Ludwig.

v. Maillinger.

Urkunden-Beilage VIII.

(Verord.-Bl. 1876 Nr. 4.)

Nr. 862.

Dienstalterszeichen betr.

Mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung wird zum Vollzuge der vorstehenden Königlichen Allerhöchsten Verordnung das Folgende bekannt gegeben:

1. Die Form der Dienstauszeichnungen und der Landwehr-Dienstauszeichnungen macht die Zeichnungs-Beilage ersichtlich.*)
2. Erst nach 24 Dienstjahren beförderten Officieren, beziehungsweise angestellten oberen Beamten kann an Stelle der in Besitz habenden Dienstauszeichnung das Dienstauszeichnungs-Kreuz verliehen werden.
3. Die bei den Militär-Bildungs-Anstalten verwendeten Professoren und Lehrer vom Civilstande erwerben durch diese Verwendung gleichfalls Anspruch auf beide Classen des Dienstauszeichnungs-Kreuzes.
4. Die Berechnung der Dienstzeit für Zuerkennung der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der Dienstauszeichnungen bemisst sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen über die Angehörigkeit zum activen Heere.

 Festungshaft über 6 Wochen rechnet nicht, die Zeit der Gefangenschaft nur dann, wenn diese Folge schwerer Verwundung war und auch solchen Falles nur unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.
5. Für Doppelrechnung der Kriegsjahre sind die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen massgebend.
6. Die Dienstzeit für die Erwerbung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe rechnet vom Tage des Eintrittes in den activen Dienst.
7. Vormaligen einjährig Freiwilligen zählt das im activen Heere verbrachte Eine Jahr zu allen Auszeichnungen nur einfach.
8. Den aus nichtbayerischen Diensten Uebertretenden rechnet die frühere Militärdienstzeit gleichfalls; dieselben erhalten die treffende Auszeichnungs-Classe jedoch nur dann, wenn sie nicht schon eine entsprechende Auszeichnung besitzen; letzteren Falles tragen sie die anderwärts erworbene Auszeichnung bis zur Erdienung einer höheren Classe fort; an Uebertretende aus ausserdeutschen Diensten erfolgt die Verleihung erst nach einjähriger diesseitiger Dienstleistung.

*) Taf. IV, 1—9.

Doppelrechnung früherer Kriegsjahre findet hierbei nur für die in alliirtem Verhältnisse zu Bayern oder in den Jahren 1848, 1849 und 1850 bei deutschen Bundestruppen mitgemachten Feldzüge, dann für den Bundeskrieg 1864 gegen Dänemark statt.

Für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Classe ist nicht die Staatsangehörigkeit, sondern das Controlverhältniss beim Uebertritt zum Landsturm massgebend.

9. Die Dienstauszeichnungs-Kreuze und die Dienstauszeichnungen werden durch den nächstvorgesetzten, selbständigen Commandeur oder in ähnlichem Verhältnisse stehenden Vorstand, auf Anmeldung der Berechtigten, vom Tage der Erdienung verliehen.

Die Zuerkennung der Landwehr-Dienstauszeichnungen erfolgt nach Massgabe des Wohnsitz-Verhältnisses durch die Infanterie-Brigade-Commandeure, an welche die Landwehr-Bezirks-Commandeure die bezüglichen Vorschläge einreichen. Die Aushändigung der zuerkannten Landwehr-Dienstauszeichnungen beider Classen findet bei der Herbst-Control-Versammlung je des Jahres der Erdienung statt.

Die Allerhöchst zugestandene rückwirkende Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Classe an bereits zum Landsturm übergetretene vormalige Angehörige des Beurlaubtenstandes findet nur auf Anmeldung der Berechtigten innerhalb einer 2jährigen Anmeldefrist statt

10. Jeder Inhaber von Dienstalterszeichen erhält, als Besitzzeugniss, einen Beglaubigungsschein über die Verleihung, welcher für die an Mannschaften verliehenen Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Classe vom Landwehr-Bezirks-Commandeur, für alle übrigen Auszeichnungen vom verleihenden Commandeur oder Vorstand vollzogen wird.

11) In den Personalbogen, den Stammrollen und den Ranglisten werden bezeichnet:

die Dienstauszeichnungs-Kreuze 1. beziehungsweise 2. Classe mit D. K. 1., 2.;
die Dienstauszeichnungen 1. beziehungsweise 2. und 3. Classe mit D. Az. 1., 2, 3.;
die Landwehr-Dienstauszeichnungen 1. beziehungsweise 2. Classe mit L. D. 1., 2.

12) In Gemässheit der Bestimmungen in Art. 9 Abs. 1 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung sind gleichfalls zurückzuliefern:

bei Verleibung des Ehrenkreuzes oder der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens das Dienstauszeichnungs-Kreuz 1. Classe,

bei Verleihung eines Dienstauszeichnungs-Kreuzes die eventuell in Besitz habende Dienstauszeichnung.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung kann gleichzeitig mit und alsdann nach den Auszeichnungen für activen Dienst getragen werden.

13. Die Rücklieferung der Auszeichnungen von activen Armee-Angehörigen erfolgt an die nächstvorgesetzte, zur Verleihung berechtigte Stelle; die Rücklieferung der übrigen Auszeichnungen an jene Stelle, an welche die erste Anzeige über das Ableben des Inhabers vorschriftsgemäss zu erstatten ist, oder welcher der Vollzug des die Aberkennung bedingenden Urtheils zukommt; Auszeichnungen von Personen, welche dem Armeeverbande nicht mehr angehören, sind dem Landwehr-Bezirks-Commando des Wohnsitzes einzuliefern.

An andere, als die vorbezeichneten Behörden irgendwie gelangende, erledigte Auszeichnungen werden den zum Rückempfange zuständigen Stellen zugeleitet.

14. Ueber den Zeitpunkt der erstmaligen Verleihung von Dienstalterszeichen nach Massgabe der in Rede stehenden Allerhöchsten Verordnung, sowie über den künftigen Bezug der benöthigten Auszeichnungen folgen Bestimmungen nach.

München, den 24. Januar 1876.

Kriegs-Ministerium.

VI.

AUFGEHOBENE ORDEN.

Orden:

welche in Bayern, oder in zu Bayern gekommenen Landestheilen früher geblüht haben, und nun aufgehoben worden oder sonst in Abgang gekommen sind.

I. Orden des hl. Antonius in Hennegau.

Herzog Albrecht I. von Bayern — Linie Straubing-Holland — übernahm 1358, nachdem sein Bruder, Herzog Wilhelm, wahnsinnig geworden war, die Regentschaft der Lande Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, und nach dessen Tode diese Lande selbst als Erbtheil.

Als eine Seuche, welche man das heilige oder St. Antonsfeuer nannte, in diesen Landen immer verheerender um sich griff, glaubte Albrecht durch eine besondere Ehrfurchtsbezeigung gegen den hl. Anton dem Uebel am sichersten steuern zu können, und stiftete 1382 den nach diesem Heiligen benannten Ritterorden, wies ihm als Hauptsitz die St. Antonskapelle in dem Forste Havré bei Mons an, liess zu geistlicher Verrichtung in dieser Kapelle sieben Religiosen aus dem Kloster St. Antoine in der Dauphinè kommen, und baute ihnen ein Hospital neben die Kapelle.

Andere sagen, dass der Orden einem Kriegszuge, den Herzog Albrecht gegen die heidnischen Preussen unternahm, und wobei derselbe sein Heer dem besonderen Schutze des hl. Anton empfehlen wollte, seine Entstehung verdankte.

Die Ritter mussten von reinem und hohem Adel oder durch Wissenschaft ausgezeichnet sein; Ordenszeichen war ein Krückstock in Form eines **T** und ein Glöckchen, welches an einem Einsiedlergürtel (Knotenstrick) um den Hals hing.*)

Viele der Ritter zogen dem deutschen Orden nach Preussen zu Hülfe; andere 1390 nach Rhodus und Afrika.

Der Orden verschwand schon unter Albrechts Nachfolger; Spital und Religiosen erhielten sich aber noch längere Zeit.**)

*) Anm. *Albertus Miraeus „ordo equitum S. Antonii apud Hannonios“* sagt: *„Equitum insigne erat torquis aureus, in formam eremiticae cordae contextus, cui scipio seu fulcrum cum campanula aurea appendebat.“*

**) Anm. Die berühmte Bildergallerie im Haag soll noch Anfangs dieses Jahrhunderts ein lebensgrosses Porträt des Frank von Borselen († 1470), dem letzten Gemahle der unglücklichen Jakobäa von Bayern-Holland, und das Bild dieser Fürstin selbst enthalten haben, beide mit den Insignien des Ordens von St. Anton geschmückt. — Die Vermuthung van Westreenens u. A., dass der Orden noch um das Jahr 1430 geblüht habe, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit.

**) Quellen: Biedenfeld, etc. Perrot, etc. Vinchant: *„annales d'Hainaute.“*

II. Der Orden vom Garten.

Der Herzog Wilhelm von Bayern, Graf von Holland, der Sohn und Nachfolger Albrecht I., stiftete 1405 zum Gedächtnisse der glücklichen Eroberung der von ihm und seinen Alliirten belagerten Festungen Gasperne, Hagestein und Everstein den Orden vom Garten (*ordre du jardin*, holländ : *Tuine*).

Die Insignien bestanden in einer runden goldenen Hecke oder einem Zaune, der mit einem Verschlage von Latten zugeschlossen war. Diese in Medaillenform aus Gold und Silber gearbeitete Decoration wurde an einer goldenen Kette um den Hals getragen und soll später auch auf die Siegel und Münzen der Grafen von Holland gesetzt worden sein, auf denen man in der That unter dem Bilde einer Jungfrau (als „*Hollandsche Maagd*“ bekannt) das holländische Wappen in einer Hecke eingeschlossen erblickt, gemeinhin der holländische Zaun (*Hollandsche Tuin*) geheissen.

Man wollte die Bedeutung dieses Ordenszeichens von der Belagerung der oben erwähnten Festungen entlehnen, welche von Wilhelm mit einem Zaune von starkem Pfahlwerke, das wieder mit Weidenzweigen unter sich verbunden, und mit Erde und Reisig angefüllt wurde, umgeben, und so durch Hunger allmählig zur Uebergabe gezwungen worden waren.

Van Westreenen*) weist jedoch nach, dass der Orden vom Garten nicht erst 1405 gestiftet sein könne, (zumal Herzog Wilhelm die Insignien desselben schon im Jahre 1390 dem Herzoge von Lancaster nach England überbrachte) sondern, dass der Orden wahrscheinlich dem Herzoge Albrecht I. sein Entstehen verdanke.**)

III. Der Orden vom goldenen Ring in der Pfalz.

Im Jahre 1524 stiftete Pfalzgraf Friedrich II. einen „Mässigkeits-Orden zum goldenen Ringe.“

Die betreffende Urkunde will den Bund geschlossen wissen „zu gänzlicher oder wenigstens halber Abstellung des gräulichen Lästerns, Fluchens und Trinkens.“

Das Umschreiben an die Ritter sagt ebenso: „ahmet Uns treulich nach, überlasset Euch nicht mehr den Gräueln des Lästerns, Fluchens und Sich-Besaufens, oder unterlasset es wenigstens fortan zur Hälfte.“

*) (*Van Westreenen W. H. J.: „Essai historique sur le anciens Ordres de Chevalerie institués dans les Pays-Bas.“*)

**) Quellen: Vorstehendes ist einem Artikel der „Neuen Münchener Zeitung“ v. 10. Juli 1861 vom Archivrath Dr. Chr. Häutle entnommen.

Die Hauptsätze der Statuten sind mit den Regeln des Temperanz-Ordens in Hessen (1601) und jenen des Ordens gegen das Fluchen in Sachsen (1590) ziemlich gleichlautend.

Das Wesentlichste in diesen Satzungen ist wohl das Mass, welches einem Mitgliede zu trinken bei einer Mahlzeit verstattet sein sollte; — sieben Becher! — Das Ausseracht-lassen dieser Vorschrift war strafbar; die geringste Strafe bestand im Verluste der beiden besten Pferde oder Pön von 300 fl. innerhalb Monatsfrist *à dato* des Vergehens; die mittlere im Enthalten von allen Weinen auf eine festgesetzte Zeit; die härteste Strafe aber war, dass der Ritter ein Jahr lang sich in keinerlei Ritterspiel zu Ross oder zu Fuss gebrauchen lassen durfte.

Gegen das Fluchen war eine Pön von sechs Groschen in die Armenbüchse gesetzt.

Vereinszeichen war ein goldener Ring.

Der Orden hörte wahrscheinlich mit des Stifters Tode wieder auf.*)

IV. Der Haus-Ritter-Orden vom heiligen Michael

als Beschützer der göttlichen Ehre unter dem Schutze des Erzengels Michael.

Gestiftet am 29. September 1693; aufgehoben, respective in einen Verdienst-Orden mit ganz neuen Statuten umgewandelt, am 16. Februar 1837.

Vergleiche:

I. V. Verdienst-Orden vom hl. Michael.

V. Der Johanniter-Orden.

Johanniter-, später Rhodiser-, dann Maltheser-Ritter heissen die Mitglieder jenes geistlichen Ordens, der zu Anfang der Kreuzzüge in Palästina gestiftet wurde. Bereits 1048, nach Anderen schon 1012, bauten Kaufleute aus Amalfi in Italien dem hl. Johannes dem Täufer ein Kloster nebst Kirche zu Jerusalem.

Die Mönche waren zur Kranken- und Armenpflege verpflichtet und sollten überhaupt den Pilgern zum hl. Grabe beistehen.

*) Quellen: Biedenfeld a. a. O.

Dieser Orden, der nach und nach sehr reich geworden war, wurde Anfangs des 12. Jahrhunderts von dem Ordensmeister Raimund *du Puy* (*Dupuis*) mit Beibehaltung der Mönchsregel in einen Ritterorden umgewandelt, welcher aus drei Classen bestand, Ritter, welche die Waffen führten, Kapellane, die eigentlichen Geistlichen und *Seroenti d'armi*, Waffenträger, welchen die Krankenpflege und die Begleitung der Pilger oblag.

Donatare waren solche, die sich und ihr Eigenthum mit mehr oder weniger Vorbehalt dem Orden übergaben. *Fréres servantes de stage*, Brüder *Donatars*, zu verschiedenen Diensten im Kloster, zahlten am Johannestage jährlich eine bestimmte Summe, und trugen das sogenannte Halbkreuz.

Nach wechselvollen Schicksalen erhielt der Orden 1529 von Carl V. die Insel Malta, Gozzo und Comino.

Hier hielt er sich bis 1760 ohne fremde Hilfe gegen die Türken und die afrikanischen Raubstaaten, neigte aber dennoch seinem Niedergang zu.

Malta ergab sich i. J. 1798 unter dem Grossmeister von Hompesch durch Capitulation den Franzosen; doch nahmen die Engländer ihnen dasselbe 1800 ab, und behielten es trotz der gegentheiligen Abmachungen im Frieden von Amiens.

Der Grossmeister Hompesch verzichtete bald nach seinem Abgange von Malta auf seine Würde, welche Kaiser Paul I. von Russland, der sich übrigens nur des Titels „Protector des Ordens" bediente, am 17. Dezember 1798 übernahm.

Der Hauptsitz des Ordens ist von Catanea seit 1826 nach Ferrara verlegt.

Das Oberhaupt des Ordens, in geistlichen Dingen dem Papst unterworfen, sonst völlig uneingeschränkt, hiess: „Grossmeister des hl. Hospitals zu St. Johann in Jerusalem und Guardian der Armee Jesu Christi."

Sein Wappen war ein silbernes achteckiges Kreuz im rothen Felde, oben mit einer herzoglichen Krone, aus welcher sich ein Rosenkranz um das Wappenschild schlang. Unten an demselben hing ein kleines goldenes Kreuz mit der Aufschrift: „*pro fide.*"

Der Orden war in acht Zungen: Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Deutschland, Castilien und England getheilt, deren Vorsteher Gesetze gaben, Steuern ausschrieben etc. Die Zungen zerfielen in Priorate, diese in Balleien, welche wieder in Commenden eingetheilt waren.

Von den Prioraten war das Deutsche, welches Grosspriorat hiess, das Angesehenste.

Der Grossprior von Deutschland, oder „der Johannitermeister durch Deutschland" war deutscher Reichsfürst, seine Residenz zu Weikersheim.

Die Johanniter-Ritter beobachten die Regel des hl. Augustin; die Protestanten waren jedoch nicht verbunden, ehelos zu bleiben. Die *Cavalieri di giustizia* mussten von gutem alten Adel sein, während die *Cavalieri di grazia* ihrer sonstigen Verdienste wegen in den Orden aufgenommen wurden, wenn auch ihre Ahnenprobe etwas schwierig war; selbst Frauen konnten Mitglieder des Ordens werden.

Von den acht Zungen hatte sich England bereits im 16. Jahrhundert losgerissen; die drei französischen gingen während der Revolution ein; die castilische und die von Arragonien waren seit dem Frieden von Amiens von Malta getrennt; die italienische und die deutsche Zunge erstarben allmählig.

In Preussen hob der König durch die Edikte vom 30. Oktober 1810 und 23. Januar 1811 den Orden gänzlich auf, stiftete aber gleichzeitig zur ehrenvollen Erinnerung den preussischen Johanniter-Orden nach Grundsätzen, die jenen des aufgehobenen ziemlich ähnlich waren, und dessen Leistungen während des Krieges $18^{70}/_{71}$ im Vereine mit denen der bayerischen Ordensritter vom hl. Georg in dankbarstem Andenken bei der deutschen Armee und ihren Angehörigen stehen.

Am 14. Dezember 1781 wurden die Verhandlungen des Churfürsten Carl Theodor und des Ordensgrossmeisters Emanuel von Rohan zum Austrage gebracht, wonach „als Beweis des Eifers für die Beförderung und Aufnahme der katholischen Religion, und zugleich einer besonderen Sorgfalt für das Ansehen und das Beste des Adelstandes in den Chur- und Erbstaaten Ober- und Niederbayern, Neuburg, Sulzbach und der oberen Pfalz nebst den zugehörigen Distrikten etc. etc." eine besondere bayerische Zunge gestiftet, und mit sämmtlichen Gütern des aufgelösten Jesuiten-Ordens dotirt wurde.

Aus dieser Dotation errichtete der Churfürst ein Priorat, eine Capitularballei, 24 Commenden für Ritter und 4 Commenden für Conventual-Kapläne. Zur Aufnahme war stiftsmässiger Adel erforderlich.*) Churfürst Maximilian IV. Joseph, nachmals König Max I. Joseph, hob sofort bei seiner Thronbesteigung**) den Orden auf, sah sich aber schon nach wenigen Monaten — 12. Juli 1799 — veranlasst, denselben wieder herzustellen.

Diesem schnellen Wechsel lagen keineswegs Veränderungen der Regierungs-Grundsätze, sondern lediglich Verhältnisse zu Grunde, welche aus der politischen Geschichte jener Zeit ohnehin überall bekannt sein dürften.***)

Bei solchen äusseren Antrieben hatte die Regierung nur mehr zu sorgen, die Wiedereinsetzung des Ordens in seine bayerische Besitzungen mit dem Wohle des Landes möglichst zu vereinigen. Wie sie diesen Zweck erreicht hat, beweisen die Verhandlungen, die mit der Urkunde vom 12. Juli und dem Vertrage vom $\frac{\text{29. Juli}}{\text{14. Novb.}}$ 1799 (in 27 Artikeln) ihren Abschluss fanden.

Nach Artikel 20 und 21 genannten Vertrages wurde das Grosspriorat dieser „englisch-bayerisch-russischen Zunge dem Durchlauchtigsten Churhause als eine ewige Apanage für die nachgeborenen Prinzen beigelegt.

*) Anm. Das Münchener Intelligenzblatt 1782 Nr. XXXVII p. 364 enthält diese Vereinbarung.
**) Anm. Edikt vom 16. Februar 1799.
***) Anm. Aretin, „Genius Bayerns" 1802. I. 2.

Durch Edikt vom 8. September 1808*) ist endlich der Orden definitiv aufgehoben und das Gesammt-Vermögen desselben in der Weise eingezogen worden, dass den damaligen Mitgliedern der Bezug ihres bisherigen Einkommens auf Lebensdauer gesichert blieb.

Die Ordensdekorationen wurden bei Ableben der Besitzer in Bayern nicht mehr zurückgegeben.**)

VI. Der Orden vom Pfälzer Löwen.

Der Churfürst Carl Theodor errichtete am 1. Januar 1768 (eigentlich 31. Dezember 1767) zur Erinnerung an das Jubiläum seiner 25jährigen Regierung einen „Adels- und Verdienstorden", und nannte denselben „Löwen-Orden."

Dieser Orden bestand nur aus einer Classe; die Zahl der Ritter war auf 25 festgesetzt. Aus ihnen wurden die St. Hubertus-Ordens-Ritter entnommen.

Geborene Pfälzer konnten nur nach fünfundzwanzigjähriger treuer Dienstleistung Ansprüche auf Verleihung des Ordens erheben.

Das Ordenszeichen war ein goldenes, blau emaillirtes Kreuz, mit goldenen Flammen. In der Mitte des Kreuzes ein stehender gekrönter Löwe von Gold mit der Umschrift: „*Merenti.*" Auf der anderen Seite befand sich unter einem Churhute der verschlungene Namenszug mit dem Worte „*institut. 1768.*" — Band weiss mit blauer Einfassung.

Gleichzeitig wurde auf der linken Seite ein silberner Stern getragen, auf welchem das Ordenskreuz angebracht war.

Die zugehörige Kette bestund aus zwei Gliedern, deren erstes auf einer goldenen, schwarz emaillirten Platte den Pfälzer Löwen in Gold zeigte, während das andere den verschlungenen Namenszug des Durchlauchtigsten Churfürsten in goldener mit Flammen verzierter Umrahmung enthielt.

Geistliche Mitglieder trugen die Dekoration an dem Bande um den Hals.

Bei Gründung des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone (1808) wurde der Löwen-Orden aufgehoben, jedoch trugen die damit begnadigten In- und Ausländer denselben unter seinem Titel fort.***)

Das Ordenszeichen des 1866 gestifteten k. b. Militär-Verdienst-Ordens ist in Form und Farbe, nur mit veränderten Zeichen und in eleganterer Fertigung, dasselbe wie jenes des ehemaligen Löwen-Ordens.†)

*) Anm. K B Regierungsblatt 1808 Nr. 54 p. 2157 u. f.

**) Quellen: Rauschnick, hist. Darstellung des Ritterordens vom hl. Johannes von Jerusalem 1822; — Kuhn pag. 70 u. A.

***) Anm. Vergl. I. IV. „Verdienstorden der bayerischen Krone" Urk.-Beil. I Art. 8.

†) Quellen: Kuhn, p. 31. Wippel, p. 64. Perrot, Biedenfeld u. A.

VII. Der Orden von St. Hubert zu Cöln.

Gestiftet i. J. 1746 von dem Churfürsten Clemens August von Cöln. Ordenszeichen war statt der sonst üblichen Kette ein Ring, dessen Mittelpunkt ein mit Diamanten eingefasster Granat mit der Aufschrift: „*aussi Clement, qu'Auguste*“ bildete.

Dieser Orden scheint später mit dem bayerischen St. Hubertus-Orden verschmolzen worden zu sein.*)

VIII. Der Salzburger Rupertus-Orden.

Johann Ernst, Graf von Thun, Erzbischof von Salzburg, stiftete im Jahre 1701 zu Ehren des hl. Rupert, und zur Erinnerung an den Frieden von Carlowitz einen militärischen Orden, dessen Mitglieder ausser dem Gelübde verschiedener frommen Werke sich auch verbindlich machen mussten, „ihre Kriegsdienste 12 Jahre lang *continuo* oder *interpolatim* im Felde zu prästiren und nicht eher zu quittiren, auf welchen Fall, und nicht anders, sie ihr jährliches *ajuto*, auch andere Emolumente und Promotiones des Ordens ihr Leibs lebenlang zu geniessen haben.“ Imgleichen waren die Ritter obligiret, wenn es anders möglich, zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, Mutter Gottes und des hl. Rupert wider den Erbfeind christlichen Namens und andere Ungläubige zu dienen.

Die Mitglieder des Rupertus-Ordens, welche aus dem alten Adel des Fürstenthums Salzburg sein und unverehelicht bleiben mussten, bestunden aus einem Commandeur, welcher zugleich einer der acht Verordneten des Salzburger Ritterstandes war, aus sechs älteren Rittern oder Grosskreuzen und aus sechs jüngeren Rittern oder Kleinkreuzen, welche auch Exspectanten hiessen.

Der Orden hatte grosses Stiftungs-Vermögen, woraus die Ritter regelmässigen Gehalt empfingen.

Eine Commandeurstelle konnte nur nach wenigstens zehnjährigen wirklichen Kriegsdiensten erlangt werden.

Da nicht alle, welche in den Orden aufgenommen wurden, in dem Alter waren, in welchem sie wirkliche Kriegsdienste leisten konnten, so errichtete der Erzbischof ein Collegium, darinnen sie sowohl in ritterlichen, als auch in anderen Künsten unterrichtet wurden.

*) Quellen: Biedenfeld etc. etc., auch „Neue Münchener Zeitung“ 1861 v. 10. Juli. Auch das ehemalige Herzogthum Bar hatte seinen Hubertus- (früher Windspiel-) Orden, welcher i. J. 1416 von König Ludwig I. gestiftet, nach der Einverleibung von Lothringen und Bar in Frankreich an dieses überging. Er bestand noch vor der Juli-Revolution.

Das Ordenszeichen war ein goldenes, weiss emaillirtes Kreuz mit goldener Einfassung; das Mittelschild bildete ein blaues Feld, darauf befand sich auf der Vorderseite das Bild des hl. Ruppert, auf der Rückseite die goldenen Buchstaben „*J. E.*"*)

Die ursprünglichen Statuten datiren aus Salzburg den 12. Mai 1701.

Erzbischof Sigmund (Christoph von Schrattenbach † 1771) bestätigte den Orden im Jahre 1760, vermehrte dessen Einkünfte und erhob Schloss Embsburg zur Ordens-Residenz mit ansehnlichen Pertinenzien.

Derselbe Erzbischof Sigmund ertheilte auch den sechs wirklichen Rittern das Vorrecht, das Ordenszeichen an einem hochrothen, statt des bisherigen violetten Bandes zu tragen, und verlieh dazu auf die linke Brust einen mit Roth und Gold gestickten Stern, in dessen Mitte die Buchstaben *S. R.* prangten. Die sechs sogenannten kleinen Ritter trugen nach wie vor das violette Band.

Einige Jahre, nachdem Salzburg unter bayerische Landeshoheit gekommen, verleibte der König als Ordens-Grossmeister das Vermögen des Ordens dem Verdienst-Orden der bayerischen Krone.**)

IX. Der Orden zum Igel im Salzburgischen.

Man liest bisweilen von einem Ritter-Orden „zum Igel" oder vom „Igelbund" im Salzburgischen.

Dieser angebliche Ritter-Orden war nichts anderes, als eine schriftliche Vereinigung des Adels und der Städte des Landes, dass sie künftig nur nach Abhilfe sämmtlicher Landesbeschwerden dem Erzbischofe huldigen wollten (i. J. 1403).

Weil nun diese Urkunde mit den 56 Siegeln der sämmtlichen Landstände bekräftigt war, so gab man dem Bunde den Namen des Igels, d. h. eines Bundes, der ringsum mit Stacheln wohl verwahrt, und gegen jedes Antasten geschützt sei.***)

*) Anm. Dieses Ordenszeichen beschreibt Fritsch, Universal-Lexicon, „*R.* Rupert" als eine Medaille mit St. Ruperti-Bild auf der einen, und einem rothen Kreuze auf der anderen Seite.

**) Quellen: Biedenfeld etc., Rupertus-Orden in Salzburg; Wippel, Kuhn, Perrot, Rammelsberg, Krünitz Encycl. p. 456.

***) Quellen: Metzger, *hist. salisburg. lit. IV.*

X. Der Würzburger St. Josephs-Orden.*)

Grossherzog Ferdinand von Oesterreich etc. etc. verlieh den von ihm am 19. März 1807 für Militär- und Civilpersonen gestifteten Verdienst-Orden ohne Rücksicht auf Verhältnisse der Geburt, an Weltliche und an Geistliche.

Der Orden theilt sich in 3 Classen:

a) Grosskreuze, welche nur für verdienstvolle und „vornehme" Männer bestimmt waren;
b) Commandeurkreuze, mit deren Besitz erblicher, und
c) Ritter- oder kleine Kreuze, womit Personal-Adel verbunden war.

Das Ordenszeichen bestund aus einem weiss emaillirten Sterne von sechs Doppelstrahlen mit runden Knöpfen auf den Spitzen, dessen Hauptwinkel mit drei abgerundeten, kurzen, rothen Strahlen durchschossen waren. Auf der Vorderseite des in Mitte des Sternes befindlichen eirunden, roth emaillirten Schildes war das Bildniss des hl. Joseph in Gold mit der Umschrift: „*ubique similis*", auf der Kehrseite: *S. J. F. 1807. (Sancto Josepho Ferdinandus.)* Ueber dem Sterne befand sich eine goldene Krone.

Dieses Ordenszeichen trugen die Grosskreuze an einem breiten, roth und weissen Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, die Geistlichen aber um den Hals. Auf der Brust hatten sie einen der Vorderseite des Ordenszeichens ähnlichen silbergestickten Stern.

Die Commandeurs trugen ein etwas kleineres Ordenszeichen an einem schmäleren Bande um den Hals, die Ritter ein noch kleineres mit einem noch schmäleren Bande im Knopfloche; beide ohne Stern.

Der Orden ging i. J. 1814 in Folge der politischen Veränderungen auf Toskana über, und wurde 1817 erneuert.

In Bayern kommt er nicht mehr vor.*)

XI. Der Orden des hl. Joseph in Oesterreich.

Unter dieser Benennung stiftete Kaiser Joseph II. i. J. 1768 einen Ritterorden für die ehemalige kaiserliche und des hl. Römischen Reiches Burg zu Friedberg; (für Personen von gutem alten Reichsadel, zu Schild und Helm geboren, und jeder Ahnenprobe fähig).

*) Quellen: Kuhn, Perrot.

Der jedesmalige Römische Kaiser war Grossmeister; der Burggraf Grossprior; die Baumeister und Regiments-Burgmannen Commandeurs, und die meisten gemeinen Burgmannen Ritter des Ordens.

Das Ordenszeichen war ein goldenes, achtspitziges Kreuz mit weiss emaillirtem Rande, auf welchem der kaiserliche doppelte Reichsadler mit der kaiserlichen Reichskrone darüber ruhte. In der auf der Brust des Adlers befindlichen blauen Cirkelfläche war der verzogene Namen St. Joseph mit der Umschrift: „*Virtutis avitae aemuli.*“ Die Kehrseite des Kreuzes war blau, am Rande weiss emaillirt und in dessen Mitte mit goldenen Buchstaben die Worte: „*imperatoris auspiciis leges imperii conservamus.*“

Der Grossprior und die Commandeure trugen dieses Ordenszeichen an einem hellblauen Bande mit schwarzem Rande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und ausserdem auf der linken Brust einen der Vorderseite des Kreuzes ähnlichen Stern; die Ritter ein kleineres Kreuz an einem schmäleren Bande um den Hals ohne Stern.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1807 (Reggs.-Bl. 1807 Nr. XXXI) wurde in Bayern das Tragen dieses Ordens „als mit der deutschen Kaiserwürde erloschen“ verboten.*)

XII. Haus-Orden vom Phönix

unter dem Schutze des Erzengels Michael in Hohenlohe.

Fürst Philipp Ernst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst stiftete im Jahre 1758 diesen Orden als ein Band der Freundschaft für seine Kinder, Kindeskinder und nächsten Angehörigen, sowohl in Rücksicht auf sein damaliges hohes Alter von beinahe hundert Jahren, als in Beziehung auf den Phönix, der seit Jahrhunderten das Sinnbild des Hauses Hohenlohe gewesen; auch zur Erinnerung an den alten Glanz des Hauses aus dem fränkisch-salischen Stamme, welchem auch mehrere Kaiser entsprossen waren.

Zweck des Ordens war eine Verbindung der Ritter I. Classe zu allgemeiner Freundschaft und Aufrechterhaltung der Reichsverfassung, Verwahrung des gemeinsamen Besten und wahre Ergebenheit gegen Deutschlands gemeinsames Oberhaupt.

Der Orden bestand aus 2 Classen: Der eigentliche Hausorden bildete seine I. Classe, deren Ordenszeichen ein emaillirtes Kreuz mit goldenen Flammen war, welches auf der einen Seite einen Phönix im blauen emaillirten Felde mit der Inschrift: „*in senio*“ und auf der anderen die Anfangsbuchstaben der Namen des Stifters: „*P. E.*“ zeigte. Oberhalb desselben

*) Quellen: Biedenfeld, Kuhn, Wippel.

war ein Fürstenhut. Es wurde um den Hals an einem carmoisinrothen Bande mit perlfarbenen und goldenen Rändern getragen. Dazu gehörte ein Stern in Silber mit aufgelegtem goldenen Kreuze, dessen Mittelschild blau mit der Inschrift: „*in senio*.“ Die Damen trugen den Orden ohne Stern bloss an einem Bande auf der linken Seite.

Alle Kinder aus dem Hause Hohenlohe sind geborene Mitglieder gewesen; andere Candidaten konnten den Orden erst mit dem 12. Jahre erhalten.

Am 29. September jeden Jahres war das Ordensfest.

Die 2. Classe war zur Belohnung alter, besonders verdienter Beamten des fürstlichen Hauses bestimmt, und wurde in der Folge auch an auswärtige Bewerber mit Rücksicht auf Geburt und Verdienst verliehen.

Ihr Ordenszeichen war ein emaillirtes Kreuz von antiker Form nebst dem Phönix und der Aufschrift: „*ex flammis orior*“ auf der einen Seite; auf der anderen standen die Anfangsbuchstaben des Namens des Stifters „*P. E.*“ Die Commandeurs trugen den Orden um den Hals und dazu einen goldenen Stern mit ähnlicher Devise wie das Ritterkreuz; die Ritter im Knopfloche an einem ponceaurothen, schwarz und weiss geränderten Bande.

Bewerber, die nicht im fürstlichen Lehens- oder Dienstverbande standen, mussten den Nachweis einer Probe von mindestens vier Ahnen liefern und genügendes Vermögen nachweisen. Wer aber um eine Commandeurstelle nachsuchte, musste eine der ersten Stellen an einem deutschen Hofe oder die eines adelichen geheimen Rathes oder in einem militärischen Stabe bekleiden, oder sich im Kriegsdienste besonders ausgezeichnet haben.

In der Regel konnte dieser Orden erst mit dem 18. Lebensjahre erlangt werden.

Die Aufgenommenen wurden feierlich beeidigt, entrichteten als Commandeurs eine Gebühr von 165 fl., als Ritter von 88 fl. und trugen eine eigene Ordens-Uniform.

Während der Revolutionskriege am Ausgange des 18. Jahrhunderts erregte der Orden einiges Aufsehen, da er vorzugsweise an die vielen im Hohenlohe'schen wohnenden französischen Emigranten vergeben wurde.

Perrot etc. etc. erzählt unter Anderem: „Während der Emigration erhielt ein Theil der Officiere der Armee des Prinzen Condé den Orden, und man bildete für diese eine französische Zunge unter denselben Gesetzen und Bedingungen, und unter einem Generalcommissär.

Mit dem Aufhören der Souveränität des Hauses Hohelohe erlosch auch dieser Orden.*)

*) Anm. Der Orden, als nicht von einem souveränen Fürsten ausgehend, wurde im Königreiche Bayern niemals anerkannt. (Note des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeussern, und Kriegsministeriums vom 10. Juli 1838.) In Frankreich wurde er durch Ordonnanz vom 23. April 1821 geradezu verboten.

XIII. Der Orden der Fürspängler oder Fürspänger in Franken.

Kaiser Karl IV. hat, auf kluge Vorstellung Ullmann Stromers, Nürnberg'schen Stadtbotschafters, die Juden aus der Stadt Nürnberg geschafft und an dem Orte der Synagoge eine Kapelle zu Ehren der Mutter Gottes gestiftet und eingeweiht, auch sie zu „Unserer Frauen Saal" benannt. (1355.)

Diesem Gotteshause ertheilte er mancherlei Einkommen und verehrte ihm viele Heiligthümer, worunter auch der ganze Leibgürtel der hl. Maria; ferner richtete der fromme Kaiser dabei eine Brüder- oder Gesellschaft unter etlichen namhaften Geschlechtern in Franken auf; diese durften auf dem rechten Ecke ihres Wappens eine güldene, (mit quer überhängender Zunge) Gürtelspange zum Ordenszeichen führen, und wurden „Unserer Frauen Gesellschaft oder Brüderschaft", im Gemeinen aber wegen ihrer Gürtelspangen „die Fürspanner" genannt.

Die ersten Nachrichten über diese Gesellschaft nennen 5 Herren von Seckendorff, 2 von Wolfskehl, 3 von Seinsheim, 3 von Fuchs, 1 von Förtsch, 1 von Zollner, 1 von Wenkheim, 1 von Hessberg, 2 von Egloffstein, 3 von Truchsess, 2 von Grumbach, 2 von Schenk; auch Thüngen, Schütz, Stein kommen vor.

Sie alle hingen ihre Ritterschilde in der Frauenkirche zu Nürnberg oder Bamberg, auch in der Frauenkapelle zu Würzburg auf, wo sie noch heutigen Tages Kunde vom Orden der Fürspänger geben.

Alle Jahre sollte ein Obrister oder Hauptmann gewählt werden.

Für jedes verstorbene Mitglied ist ein feierlicher Gottesdienst unter Anwohnung sämmtlicher Ordensgesellen abgehalten worden.

Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder durch Rath und That war eine Pflicht, deren Unterlassung mit Geld bestraft wurde und nach Umständen den Verlust des Ordens zur Folge hatte.

Beleidigung eines Mitgliedes aber sollten Alle rächen. In den Jahren 1467, 1476 und 1484 wurden die Statuten festgestellt und revidirt.

Bei seinem Erlöschen i. J. 1603, wahrscheinlich in Folge der Reformation, bestand das Ordensvermögen in 2180 fl.*)

*) Quellen: Biedenfeld u. A.

XIV. Der Orden der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben.

Der Kaiser Franz verlieh i. J. 1793 sämmtlichen Kantonen der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben einen eigenen Ritterorden.

Jeder unmittelbare, einem der fünf Cantone einverleibte Reichsritter, welcher das 25. Lebensjahr erreicht hatte, war Mitglied dieses Ordens; dessgleichen die ältesten Söhne der Ritter nach erlangter Grossjährigkeit.

Die jedesmaligen Direktoren eines Cantons waren Capitularen des Ordens und besorgten dessen Angelegenheiten. Sie entschieden über die Aufnahme der Candidaten und führten die Aufsicht über die Mitglieder.

Das Ordenszeichen war ein goldenes, weiss emaillirtes Kreuz, auf dessen Vorderseite der doppelte kaiserliche Adler mit dem allgemeinen Wappen der schwäbischen Reichsritterschaft in seinem Mittelschilde angebracht ist. Auf dem Mittelschilde der Kehrseite stund das eigentliche Wappen eines jeden Cantons.

Das Band war schwarz, mit doppelter goldener Einfassung und wurde entweder um den Hals oder mit einem um die Hälfte kleineren Kreuze an einem schmäleren Bande auf der linken Seite im Knopfloche getragen.

Ausserdem hatten diese Ritter eine eigene Ordens-Uniform.

Der Orden hörte mit dem deutschen Reiche auf, doch trugen ihn in den vierziger Jahren noch einige alte Herren des schwäbischen Adels.*)

XV. Der Blumen-Orden.

(Auch Pegnitz-Orden; löblicher Hirten- und Blumen-Orden von der Pegnitz.)

Gestiftet i. J. 1644 von Georg Philipp Harsdörfer und Johann Klai, Rathsherren der Stadt Nünberg zu dem Zwecke: „durch die Mitglieder und sonders durch ihre poetischen Gedichte des dreieinigen Gottes Namen und Ehre auf eine rechtschaffene und ungeheuchelte Weise zu preisen und weiter auszubreiten; sodann die deutsche Treu gegen einander aufrichtig zu erweisen, zu erhalten und zu vermehren."

*) Quellen: Kuhn, Wippel etc.

Weiterer Zweck war Verbesserung der Muttersprache und Reinigung derselben von ausländischen und „unbekannten“ Wörtern.

Jedes Mitglied hat einen eigentlichen Gesellschafts-Namen; alle Werke, welche Mitglieder unter diesem Namen veröffentlichen wollten, mussten der Censur einer eigenen Behörde unterworfen werden.

Der Magistrat zu Nürnberg überliess „aus sonderbarer Gnade und Gewogenheit an diesem löblichen Blumenorden demselben ein Stück vom Reichswalde zu einem „Irrh-Hayn, darinnen die Gesellschaftsglieder nach Belieben zusammenkommen und sich ergötzen könnten.“

Auch durfte sich dort jedes Mitglied eine Hütte bauen, musste sie aber mit seinem Namen versehen.

Das Ordenszeichen war ein weisses Band, darin eine Blume und des betreffenden Mitgliedes Name gestickt war.*)

*) Quellen: Biedenfeld.

NACHTRÄGE.

Urkunden-Beilage VII.

Nr. 535.

Die Feld-Uniform der Mitglieder des Kgl. Bayer. St. Georgs-Ordens betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben den Uns von dem Grosskanzleramte Unseres Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg unterm 29. April und 29. September 1875, dann 25. März 1876 vorgelegten Beschlüssen der Ordens-Capitel-Conferenzen vom 26. April 1875 und vom 21. März 1876, die Einführung einer Feld-Uniform für die Mitglieder des St. Georgs-Ordens betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt, und verordnen demnach was folgt:

Den Mitgliedern Unseres Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg gestatten Wir das Tragen einer Felduniform nach folgenden Vorschriften:

I.

Die Felduniform hat zu bestehen in einem bis an das Knie reichenden, mit zwei Reihen von Knöpfen versehenen Ueberrock von hellblauem Tuch mit abgerundetem Kragen, dann mit Vorstössen von rothem Tuche an den Aermel-Umschlägen, den Brustklappen, den Schössen und den Schosstaschen-Leisten. Das Futter der Brustklappen, der Schosstaschen-Leisten, sowie überhaupt des Ueberrocks, da, wo es sichtbar wird, ist von blauer Farbe, der Kragen ist von Tuch von rother Farbe mit zwei Haften versehen; die Knöpfe sind von Silber mit darauf geprägtem Ordens-Sterne; auf jeder Seite des Ueberrocks sind 7 solcher Knöpfe, vom Kragen bis zur Gürtellinie in gleichen Zwischenräumen angebracht.

Als Auszeichnung dient eine, an den beiden Schulternahten und an den Schulterknöpfen auf beiden Schultern einzuknöpfende, mit einem blau- und rothgewundenen Seidenfaden durchzogene Raupe von Silber, ähnlich wie solche von den Generalen auf der linken Schulter allein zur Gallauniform getragen wird. Auf dieser Raupe sind ein, zwei oder drei Ordenssterne, je nach dem Range der Ordensmitglieder angebracht, so dass der Grosscomthur mit drei, der Comthur mit zwei, der Ritter mit einem solchen Stern bezeichnet ist.

II.

Die Halsbinde ist dieselbe, wie sie den Officieren Unseres Heeres laut Verordnungsblattes Unseres Kriegsministeriums Nummer 18 vom 12. April 1873 vorgeschrieben ist.

III.

Die Beinkleider bestehen:

a) in einem langen Beinkleide aus Tuch von derselben blauen Farbe wie der Ueberrock und mit Seitenstreifen nach der Form, wie sie die bayerischen Generale tragen, aber von der nämlichen rothen Farbe, welche bei den Vorstössen am Ueberrocke zur Anwendung kommt;

b) aus einem Reitbeinkleide von dunkelgrauem Tuche und ohne Vorstoss. Dieses Reitbeinkleid wird getragen in, bis zum Knie reichenden Stiefeln, an welchen silberne Anschnall-Sporen angebracht sind.

IV.

Der Mantel ist in Farbe, Stoff, Form und Schnitt derselbe wie bei den Officieren Unseres Heeres auf Grund obenerwähnten Kriegs-Ministerial-Verordnungs-Blattes, der Umschlagkragen von blauem Tuche mit rothem Vorstosse und eben solchem Futter aus Tuch, die Knöpfe sind mit den Ordenssternen versehen.

V.

Die Schirmmütze, von hellblauem Tuche, hat dieselbe Form wie jene der Officiere Unseres Heeres, Besatzstreifen und Vorstoss sind von rothem Tuche, als Cocarde dient der Ordensstern.

VI.

Beim Degen sind Klinge, Griff, Scheide und Kuppel nach dem Muster, welches inhaltlich Rescriptes vom 13. September 1818 für die bayerischen Infanterie-Officiere als „Armee-Degen" eingeführt war und insbesondere bei den Hoffesten bis zum Jahre 1848 getragen wurde, — jedoch hier, für die Felduniform der Mitglieder des St. Georgs-Ordens — mit nachfolgendeu Aenderungen:

Die Klinge hat auf der einen Seite den gekrönten Namenszug des Grossmeisters, auf der andern den Ordensstern in Gold gravirt zu zeigen;

der Griff ist mit Silberdraht umwunden;

Die Scheide ist von schwarz lakirtem Leder, deren Beschläge sind von Silber;

das Portepée ist dasselbe, welches zur sogenannten kleinen (rothen) Uniform des St. Georgs-Ordens getragen wird.

Dieser Campagne-Degen wird unter dem Ueberrocke in der Gürtelhöhe getragen, und durch eine an der Hüftestelle des linken Rockschosses angebrachte Oeffnung in die Kuppel gesteckt, so dass der Degengriff aus erwähnter Oeffnung nach aussen hervortritt.

VII.

Die Handschuhe sind von gewöhnlicher Form von weiss oder grau gegerbtem Hirschleder.

Diese Unsere gegenwärtige Entschliessung ist den Mitgliedern Unseres Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg zu eröffnen.

Schloss Berg, den 23. Juni 1876.

(gez.) **Ludwig.**

An das

Grosskanzleramt des Königlich Bayerischen Haus-Ritter-Ordens
vom heiligen Georg.

Urkunden-Beilage VIII.

(Verord.-Bl. 1876 Nr. 35.)

Nr. 10527.

Besetzung der Stelle des Grosskanzlers des Militär-Max-Joseps-Ordens.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Handschreiben dd. Elmau den 22. d. M. den General-Adjutanten und Commandirenden des 1. Armee-Corps, General der Infanterie, Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, zum Grosskanzler Allerhöchst Ihres Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen allergnädigst geruht.

München, den 25. August 1876.

Kriegs-Ministerium.

(Vergl. Anmerkung zu Art. III der Statuten pag. 70.)

3. Zu **II.** III. Sanct Anna-Orden.

Urkunden-Beilage XVII.

A.

Landtags-Abschied 1876. — § 12. —

Dem an Uns gebrachten Wunsche beider Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft, dass mit der Wirkung vom 1. Januar 1876 an die Bestimmung der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 (Art. XXIV § 23 d) auf Präbenden der königlichen Damenstifte zur heiligen Anna in München und Würzburg und des markgräflichen Fräuleinstiftes in Bayreuth insoferne keine Anwendung finde, als die Präbende und die normalmässige Pension oder der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag von 840 Mark nicht übersteigen, und dass letzteren Falles die Pension oder der Unterhaltsbeitrag nur als Ergänzung bis zu obigem Betrage verabfolgt werde.

B.

(Verord.-Bl. 1876 Nr. 44.)

Nr. 13191.

Einzug der Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Waisen der Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung dd. Partenkirchen den 24. d. M. mit der Wirkung vom 1. Januar 1876 an allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1840 — Ziff. 6 —*) und beziehungsweise das Pensions-Regulativ vom 15. Dezember 1812 § 28 auf Präbenden der Theresien-Ordens-Stiftung unbedingt und auf Präbenden aus den königlichen Damenstiften zur heiligen Anna, sowie dem markgräflichen Fräulein-Stifte in Bayreuth insoferne keine Anwendung finden, als die Präbende und die normalmässige Pension oder der Unterhaltsbeitrag zusammen den Betrag von 840 Mark nicht übersteigen, und dass letzteren Falles die Pension oder der Unterhaltsbeitrag nur als Ergänzung bis zu obigem Betrage verabfolgt werde.

München, den 29. Oktober 1876.

Kriegs-Ministerium.

*) Anm. Verordnung vom 19. Juli 1840 Ziff. 6 (Nr. 7138).

„Hinsichtlich der Theresien-Ordens-Präbenden verbleibt es bei den Vorschriften, welche in den Allerhöchst bestätigten Ordenssatzungen vom 12. Dezember 1827 § 7—9 und in dem einschlägigen Zusatze vom 14. Januar 1836 enthalten sind.

Wegen des Genusses anderer Präbenden, die nicht von Privaten verliehen werden, erfolgt die Gebührs-Einziehung nach der Verordnung vom 15. Dezember 1812 § 28 e.“



Gez. v. Geheimsekretär Knussert. Lith. Anst. v. Gebrüder Obpacher, München




1.
In Memoriam Recuperatae Dignitatis Avitae
1708
3a.
3b.
In memoriam recuperatae dignitatis avitae. 1708.
2.


1.
2.
3.
TIA


1a
2.
4.
1b
6.
7.
3.
5.


1.
VIRTUTI
PRO
PATRIA
3.
P
V
2.


1.
VIRTUS ET HONOS
3.
H
V
2.


1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
VIRTUTI PRO PATRIA
VIRTUS ET HONOS
MAX·JOSEPH·BOIOARIAE·REX·

1.



2.

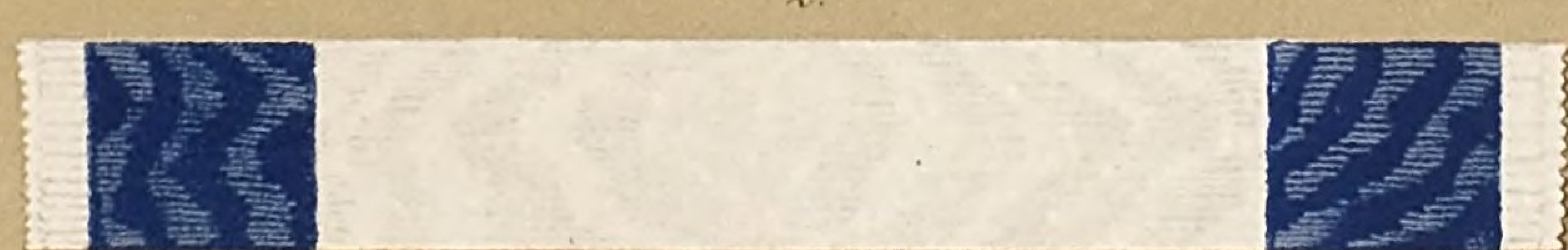



1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
QUIS UT DEUS
VIRTUTI
QUIS UT DEUS
QUIS UT DEUS
VIRTUTI
P
F

1.



2.




1.
MERENTI
2.
MERENTI
3.
4.
MERENTI
8.
1866
5.
MERENTI
6.
MERENTI
7.


1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
LUDWIG
AM
FÜR EHREN VOLLE FÜNFZIG DIENSTES JAHRE.
25
LUDWIG KOENIG VON BAYERN.
FÜR EHREN VOLLE FÜNFZIG DIENSTES JAHRE.


1.
MAXIMILIAN JOSEPH KOENIG VON BAIERN
2.
DER TAPFERKEIT
3.
4.
MAXIMILIANUS JOSEPHUS REX BOIOARIAE
5.
OB MILITES INTER PROELIA ETARTE ET VIRTUTE SERVATOS
6.
9.
7.
MAXIMILIAN JOSEPH KÖNIG VON BAIERN
8.
DEM VERDIENSTE UM FÜRST UND VATERLAND
10.
LUDWIG II KÖNIG VON BAYERN
11.
DEM VERDIENSTE
12.
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
13.
14.
16.
15.
1870
1871


1.
L. II.
2.
L. II.
3.
L. II.
4a.
5a.
6.
5b.
4b.
XXIV DIENST JAHRE
XL DIENST JAHRE
7.
8.
9.
L. II.
XX


1.
2.
1827
SEI GLAUBE AN DAS EWIGE UNSER ERDENLEBEN
3.
7a.
SOLATUR ET ORNAT
INSTIT. 19·NOV·1766.
4.
5.
6a.
6b.
7b.
ELISABETHA AUG·D·G·ELECT·PALAT.
8.
SUB
TUUM
PRAESI
DIUM
9.
PATRO
NUS
SON
TER
10.
12.
JN
TÖCHTERS
JHREN
EDLEN
11.
DEM
VAETER
DER
F
13.


1.
MAX II
KÖNIG
VON
BAYERN
2.
DEN
VITE
RANEN
DES
BAYER
HEERES
4.
KÖNIG
UND
VATER
LAND
5.
FÜR
DIE
JAHRE
1813
1814
3.
6.
4a.
5a.
KÖNIG
UND
VATER
LAND
FÜR
DIE
JAHRE
M
1813
1814
6a.
17.
MAXIMILIAN II KŒNIG VON BAYERN
18.
IN
TREUE FEST
1849
19.
14.
1849
15.
11.
10.
1866
13.
1866
16.
12.
7.
Gott war mit uns Ihm sei die Ehre
W
Dem siegrei-
chen Heere
8.
1870
1871
7a.
Gott war mit uns Ihm sei die Ehre
W
Für Pflichttreue
im Kriege.
8a.
1870
1871
9.
9a.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

SBB013401662061

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knussert, Gustav

Orden, Ehren- und Verdienstzeichen, Denk- und Dienstalterszeichen in Bayern

München 1877

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Her.q.53
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749202-0